Ha 179

Hc. 243a

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-450317-p0002-0

Philosophie der Erkenntnisse

von

Johann Heinrich Abicht

Doktor, und Professor der Philosophie an der Academie zu Erlangen.

Erster Theil

I. Theorie des Erkenntnißvermögens;
II. Reine, und allgemeine angewande Logik;

Zweyter Theil

I. Critik des Erkenntnißvermögens;
II. Metaphysik der Erkenntnisse.

Bayreuth,
bey Johann Andreas Lübecks Erben
1791.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Zentrale Ausleihe

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-450317-p0006-2

Sr. Hochwohlgebohren

dem Herrn Geheimen-Regierungs-Rath

Johann Gottlieb Wagner

Einem der wahren Weisen

überreicht diese Schrift

zum Denkmal seiner Verehrung

der Verfasser.

Vorrede.

Diese Schrift ist zunächst für academische Vorlesungen bearbeitet worden. Der Verfasser hatte dabey die Absicht den Zuhörern so viel in die Hände zu geben, als sie zu einer nicht allzu magern Vorbereitung nöthig haben, so viel, daß sie nicht durch zu vieles Nachschreiben des Vortrags gezwungen werden, mit einer ängstlichen, vielleicht einzig auf Heftmaterialien gerichteten Aufmerksamkeit die Vorlesungen anzuhören, und so viel, daß dem Lehrer für ausführlichere Erläuterungen und Beyspiele nicht zu viel Zeit benommen wird, dadurch, daß ihm die sehr ärmliche Skizze der Wissenschaft verpflichtet, sie ausführlicher zu tabularisiren und näher zu bestimmen. — Die Anordnung einzelner Materien ist in der Natur der Sache gegründet; der Verfasser hat sich pflichtmäßig bemüht, das Spiel der Willkühr durch die Gesetze dieser Natur einzuschränken, und eben dadurch das Studium der Wissenschaft zu erleichtern; denn es leidet keinen Zweifel, daß auch die schwersten Materien durch eine natürliche systematische Anordnung Licht und Klarheit erhalten und faßlicher werden; so wie gegenseitig alles Willkührliche in derselben der nach Zusammenhang und Zwek strebenden Vernunft schwer zu fassen ist. Die Gründe des allgemeinen Plans liegen in der vorausgeschikten Einleitung; der Verfasser bittet, diese bey der Beurteilung derselben zu Rathe zu ziehen.

Neben dem angezeigten Zweke dieser Arbeit hofft der Verfasser auch noch eine andre Absicht mit ihr zu erreichen, nämlich vorzüglich in der Theorie des Erkenntnißvermögens die ersten Gründe seiner bisherigen Behauptungen und Abweichungen bestimmter, vollständiger, und zusammenhängender vorzulegen, und die Freunde der Philosophie, denen es wirklich um Wahrheit zu thun ist, dadurch in den Stand zu sezen, die Consequenz und Gründlichkeit jener seiner Leh-

ren genauer zu prüfen. Die verschiedenen Urteile, die man über diese Lehren gefällt hat, konnten nicht unerwartet seyn. Es giebt in der Liebschaft der Philosophie so gut eine Schwärmerey und einen Enthusiasmus, wie in andern Liebschaften; in beyden erzielt die Natur einen guten Zwek, der, wenn ihn kältere gründliche Ueberlegung hervorbringen sollte, vielleicht nie, oder doch selten erreicht würde. Es wäre deswegen ungerecht, sie unbedingt zu verdammen, und über ihre Aeußerungen zu zürnen; sie verdienen vielmehr Achtung und Liebe ihres Grundes sowohl als ihres Zweks und Ausgangs wegen. Sie bringen es so mit sich, daß man, auch wenn keine andern Menschlichkeiten gemeines Spiel mit ihnen machen, ihren Gegenstand, ihr Ideal zum Maaßstabe aller Beurteilung nimmt, daß man nur billigt, was dieses Ideal mehr erhellt und verschönert, und mit ungeduldiger Wärme denjenigen zurükstößt, der an ihm Fleken erleuchten will. Sie machen sehr empfindlich und hochherzig im Gefühle einer noch erschlichnen hohen Vernunftwürde; ihre Sache ist Sache der gröbsten Heiligkeit; — daher die Beschuldigungen der Bescheidenheitsverlezung, Prätension und Ruhmsucht, wenn ihr gegen diese Heiligkeit, und auch nur gegen sie, gegen den Mann und sein Verdienst gar keine, Zweifelsgründe vorbringt. Das glimpflichste was euch in diesem Falle begegnen kan, ist noch, daß man eure Gegengründe mit Stillschweigen übergeht; und dieß müßt ihr als eine Großmuth ansehen. Ihr würdet es der schwärmerischen Liebschaft mit Unrecht verargen, daß sie auf der andern Seite posaunt, und die gröbsten Lobeserhebungen macht, wenn ihr ein Proselyt zu Gunsten redet; denn eine Liebe ist der andern werth, und im Lobe seiner Freunde liegt eine unnennbare Süßigkeit des eignen Beyfalls.

Diese und ähnliche Erscheinungen dürfen also dem Freunde der Wahrheit nicht befremdend seyn, er muß bey den ersten Eindrüken, die sie auf ihn machen, nicht stehen bleiben, er darf den scheinbar widrigen Folgen, die sie im Reiche der

Wahr-

Wahrheit nach sich ziehen möchten, kein Gehör geben; das wäre nicht weise, es würde einen nicht geringen Mangel an Kenntniß des menschlichen Geistes verrathen; er darf den Reizungen und Versprechungen des zeitigen Ruhms auf der Gegenseite nicht nachgeben, und der Stimme der Wahrheit, die ihn zur unpartheiischen, uneigennüzigen, unabläßigen Prüfung ruft, nicht untreu werden. Er muß es ruhig abwarten, bis sich die Hize jener Liebschaft abgekühlt hat, und dieß kan bey Männern von Geist und Herz nicht lange außenbleiben; alsdann macht der süsse Enthusiasmus und die trunkene Schwärmerey der noch süßern reinen ruhigen Liebe zur Wahrheit Plaz. —

Der Verfasser wird dieser Ueberzeugung treu bleiben, weil sie wirklich Ueberzeugung bey ihm ist. Mit ihr besteht seine gegründete Achtung gegen die Verdienste andrer, welcher er, es sey durch was es wolle, nie das geringste entziehen lassen wird, auf das beste, aber auch nicht weniger seine Selbstständigkeit, die er sich und der Wahrheit schuldig ist. Dieser Ueberzeugung zufolge wird er sich nie in Streitigkeiten einlassen, weil sich so leicht die Persönlichkeit mit einmischt, wobey der Wahrheit auf alle Fälle Eintrag geschieht. Dieser Vorsaz schließt aber die Bereitwilligkeit nicht aus, Gegengründen und Zweifeln, wenn nur einige Schwierigkeit, sie aus seinen, mit einiger Aufmerksamkeit gelesenen, Schriften sich selbst zu widerlegen und aufzulösen, vorhanden ist, Gehör zu geben, sie zu prüfen, und zu einer genauen Erörterung und Begründung zu benuzen. Von dieser Bereitwilligkeit hat er schon Proben gegeben, welche bezeugen können, daß ihm wahre philosophische Kritiken sehr willkommen und dankenswerth sind. Allein das wird man ihm nicht zumuthen, daß er auf unbestimmte Zweifel, und auf Gegengründe, die nur aus der flüchtigsten Prüfung des Systems entstehen konnten, achten soll; wer nicht ernstlich lesen, und das System als solches, also als ein zusammenhängendes

Ganzes behandeln und studiren will, dem nützen auch einzelne Gegenerinnerungen nichts.

So wenig irgend ein Mensch auf Untrüglichkeit Anspruch machen kan, eben so wenig ist es je dem Verfasser eingefallen, einen solchen Anspruch zu machen. Wahrheit und durch sie Menschheitswohl befördern zu helfen, nur auf dieß einzige wahre Verdienst sucht er sich wahren Anspruch zu erwerben; aber einen Anspruch, dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit er gewißlich nicht vom Ruhm und Lob oder Tadel, kurz von andrer Beurteilung, sondern von dem eignen Zeugnisse seiner Handlungen und deren Absichten abhängen läßt. Er wünscht, daß man diese Gesinnung, die er andern vernünftigen Männern, ohne den offenbarsten Gegenbeweis zu haben, gerne zutraut, und von welchem Zutrauen kein geringer Theil seiner Achtung gegen sie abhängt, auch ihm einräumen möge. Was für ein Benehmen aus einer solchen Gesinnung folgt, welche Nahrung die Wahrheitsliebe daraus zieht, welche zu aller unpartheiischen Untersuchung nöthige unerschütterliche Ruhe daher entspringt, leuchtet von selbst ein. —

Noch bittet der Verfasser um Anzeige derjenigen Stellen, die und was man in ihnen dunkel findet; allgemeine unbestimmte Vorwürfe können nichts nützen, und müssen ihm, da er sich der genauesten Zergliederung und Vergleichung, und also auch der durchgängigen Deutlichkeit seiner Begriffe, die er vorträgt, bewust ist, auf Vermuthungen in Absicht des Tadlers führen, die er gerne keinen Augenblik unterhalten möchte.

Der zweyte schon fertige Theil dieser Schrift wird nächstens im Druk erscheinen.

Erlangen, den 26. April,
1791.

Johann Heinrich Abicht,

Der

Der
Philosophie der Erkenntnisse
Erster Theil

I. Theorie des Erkenntnißvermögens
II. Reine und allgemeine angewande Logik.

Zu Vorlesungen bestimmt
von
Johann Heinrich Abicht.

Innhalt des ersten Theils.

Einleitung.

Seite

Zwek und Theile der Philosophie 1 — 8

Erste Hauptabtheilung.

Theorie des Erkenntnißvermögens.

Erster Abschnitt.

Möglichkeit und Erfordernisse einer solchen Theorie 9 — 13

Zweyter Abschnitt.

Aus dem Begriff einer Erkenntniß die möglichen Gattungen von Produkten des Erkenntnißvermögens zu finden. 14 — 22

Dritter Abschnitt.

Theorie des Sinnesvermögens.

Erstes Kapitel: Das Gesez des äußern Sinnes 22 — 27

Zweites Kapitel: Das Gesez des innern Sinnes 27 — 30

Vierter Abschnitt.

Theorie des Empfindungsvermögens. 30 — 35

Fünfter Abschnitt.

Theorie des Verstandesvermögens. 35 — 54

Sech-

Seite

Sechster Abschnitt.

Theorie des Vernunftvermögens 55 — 66

Siebenter Abschnitt.

Theorie der Urteilskraft. 66 — 81

Achter Abschnitt.

Theorie des Bewußtseins oder des Erkennens 81 — 91

Zweyte Haupabtheilung.

Logik

oder

von dem rechten Gebrauche des Erkenntnißvermögens.

Einleitung.

I. Von der Wahrheit überhaupt 92 — 95
II. Von der Logik und ihren Theilen 95 — 99

Der reinen Logik

Erster Abschnitt.

Regeln a priori der materialen Wahrheit 100 — 101
Erstes Kapitel: Allgemeine Regel der Wahrheit des Stoffs des äußern Sinnes. 101 — 104
Zweytes Kapitel: Allgemeine Bedingung der Wahrheit des Stoffs des innern Sinnes 104 — 107

Zweyter Abschnitt.

Regeln a priori der formalen Wahrheit.
Einleitung. 107 — 109

Erste

Innhalt.

Erste Abtheilung.

Classifikation der Begriffe nach den möglichen Zusammenhangs- und Verhältnißarten, die mit ihnen vorgestellt werden können.

Erstes Kapitel: Verschiedenheit der Begriffe der Qualität nach 109 — 114

Zweytes Kapitel: Verschiedenheit der Begriffe der Quantität nach 114 — 130

Drittes Kapitel: Verschiedenheit der Begriffe der Relation nach 131 — 141

Viertes Kapitel: Verschiedenheit der Begriffe der Modalität nach 142 — 150

Fünftes Kapitel: Von der Aufgeklärtheit der Begriffe 151 — 160

Sechstes Kapitel: Allgemeinste Mittel der Aufgeklärtheit der Begriffe. 160 — 164

Zweyte Abtheilung.

Von der formalen Wahrheit der verschiedenen Begriffe

Einleitung 165 — 170

Erster Abschnitt.

Von der formalen Wahrheit der Urteile 170 — 172

Erstes Kapitel: Von der formalen Wahrheit der Urteile der Qualität 172 — 176

Zweytes Kapitel: Von der formalen Wahrheit der Urteile der Quantität 176 — 185

Drittes Kapitel: Von der formalen Wahrheit der Urteile der Relation 185 — 196

Viertes Kapitel: Von der formalen Wahrheit der Urteile der Modalität 196 — 202

Fünftes Kapitel: Von dem Verhältniß der Urteile gegeneinander 202 — 204

Zweyter Abschnitt.

Von den Schlüssen 205 — 208
Erstes Kapitel: Von den unmittelbaren Schlüssen 208 — 212
Zweytes Kapitel: Von den mittelbaren Verstandes- und Vernunftschlüssen 212 — 218
I. Von den kategorischen Schlüssen 218 — 223
II. Von den hypothetischen Schlüssen 223 — 226
III. Von den disjunktiven Schlüssen 227 — 229
IV. Von den hypothetisch-disjunktiven Schlüssen 229 — 230
V. Von den zusammengezogenen Schlüssen 234 — 234

Dritter Abschnitt.

Von den Beweisen insonderheit 234 — 245
Von einer Wissenschaft überhaupt 245 — 247
Von Erklärungen und Eintheilungen 247 — 253

Vierter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fürwahrhaltens 253 — 262

Allgemeine angewande Logik.

Einleitung 263 — 264

Erster Abschnitt.

Bedingungen der materialen Wahrheit unserer Erkenntnisse.

Erstes Hauptstük.

Empirische Bedingungen richtiger selbsteigner Erfahrung 264 — 266
Erstes Kapitel: Bestimmtere empirische Bedingungen der reinen äußern Empfindungen 266 — 275
Zweytes Kapitel: Bestimmtere empirische Bedingungen der reinen innern Empfindungen 275 — 276

Drit-

Drittes Kapitel: Empirische Bedingungen, richtige Anschauungen zu erhalten und zu wiederholen 277 — 296

Erste Unterabtheilung.

Von den Symbolen 277 — 284

Zweyte Unterabtheilung.

Vom Gedächtniß, Phantasie, und Erinnerung 284 — 296
Viertes Kapitel: Von den Erfahrungen insonderheit, von Beobachtungen und Versuchen. 296 — 302

Zweytes Hauptstük.

Regeln der wahren mittelbaren Erfahrung 303 — 312
Regeln der historischen Critik 312 — 314
Regeln der Auslegungskunst 314 — 317

Zweyter Abschnitt.

Von den Beförderungsmitteln des zwekmäsigen Gebrauchs unserer Urteilskraft 317 — 319
Erstes Kapitel: Allgemeine Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft 319 — 327
Zweytes Kapitel: Besondere Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft 328

Erste Abtheilung.

Beförderungsmittel beym intuitiven Denken 328 — 329

Zweyte Abtheilung.

Beförderungsmittel bey regelmäsigen Unterredungen oder Disputationen 329 — 333

Dritte Abtheilung.

Beförderungsmittel beym regelmäsigen Lesen und Beurteilen der Schriften 333 — 340

Innhalt.

Vierte Abtheilung.

Beförderungsmittel beym zweckmäßigen freyen Nachdenken 340 — 344

Fünfte Abtheilung.

Beförderungsmittel beym regelmäßigen Vortrage 345 — 351

Sechste Abtheilung.

Beförderungsmittel bey dem Zweke eines Vortrags, Ueberzeugung in andern zu bewirken. 351 — 356

Der

Einleitung.

Allgemeinster Zwek und Umfang der Philosophie.

§. 1.

Philosophie ist die Lehre der Weisheit, deren Wahlspruch ist: Wähle, Thue, und Genieße das Beste! Durch sie sollen also die Menschen das Beste wählen, thun und genießen lernen.

Anmerkung: Der Zwek der Philosophie ist nicht, das Bedürfnis des Grüblers, die Eitelkeit des Wissers, und die Begierde des Poltikers nach Künsten der Sophisterey zu befriedigen; er ist derjenige, welchen Socrates ihr gab.

§. 2.

Das Wählen ist ein Erkennen, und sezt folglich ein Erkenntnißvermögen; das Thun ist ein Wollen, und sezt also ein Willensvermögen; und das Geniessen ist ein Fühlen, und sezt demnach ein Gefühlvermögen voraus.

§. 3.

Die Philosophie theilt sich daher ein:

I. in die Lehre von dem Erkenntnißvermögen, und von den durch dasselbe möglichen besten Erkenntnissen;

II. in die Lehre von dem Gefühlvermögen, und von den durch dasselbe möglichen besten Gefühlen und Freuden.

III. in die Lehre von dem Willensvermögen, und von den durch dasselbe möglichen besten Handlungen.

Anm. Die ersten zwey Lehren begreift man gewöhnlich unter der theoretischen, die dritte aber unter der praktischen Philosophie. — Eine Lehre ist theoretisch, wenn in ihr gezeigt wird, was da ist, war, seyn wird und kan; sie ist praktisch, wenn in ihr vorgetragen wird, was durch uns geschehen soll. Da nun in einem jeden der obigen Theile der Philosophie theils gezeigt werden muß, was da ist — theils was wegen diesem durch uns geschehen soll; so folgt, daß jeder von jenen Theilen wiederum seine theoretischen und praktischen Theile habe, daß aber jene diesen vorausgehen müssen.

§. 4.

Jeder von diesen drey Theilen (§. 3.) zerfällt wieder, wie schon angedeutet wurde, in zwey Haupttheile:

1. In eine Lehre der dreyerley Vermögen und ihrer Gesetze; eine solche Lehre heißt eine Theorie der Vermögen. Die Philosophie begreift also in sich:

a) eine Theorie des Erkenntnißvermögens;
b) eine Theorie des Gefühlvermögens;
c) eine Theorie des Willensvermögens.

Durch jedes dieser Vermögen können wir das verlangte Beste nur dann erlangen, wenn wir jedes so gebrauchen:

α) Wie es seinen Gesetzen gemäs immer und in besondern Fällen zu gebrauchen ist. Deswegen werden drey Hauptlehren in der Philosophie nothwendig, die uns belehren müssen, wie die drey Vermögen ihren Gesetzen gemäs zu gebrauchen sind. Diese Lehren heissen Canones. — Es giebt also:

A) für den Gebrauch des Erkenntnißvermögens einen Canon; dieser heißt:

1. Logik, wenn er eine Sammlung von allgemeinen Regeln ist, nach welchen das Erkenntnißvermögen immer geleitet werden muß; — er wird aber

2. Methodenlehre genennt, wenn er eine Sammlung von besondern Regeln ist, nach welchen das Erkenntnißvermögen in besondern Fällen des Erkennens geleitet werden muß. Jede Wissenschaft hat ihre eigene Methodenlehre.

Anm. Es giebt also nur Eine Logik; aber mehrere Methodologieen; diese sezen aber jene voraus, weil sie nichts anders als die auf besondere Erkenntnißfälle angewandten logischen Regeln sind.

Es giebt ferner:

B) für den Gebrauch des Gefühlvermögens einen — noch nicht bearbeiteten — Canon. — Endlich giebt es auch

C) für den Gebrauch des Willensvermögens einen Canon, (eine Sammlung von Regeln, nach welchen der Wille seinen Gesezen des Handelns — nicht den Gesezen seiner Absichten — gemäs zu lenken ist).

Anm. Einiges zu diesen zwey lezten Numern gehöriges wird gewöhnlich in den Methodologieen der Moral abgehandelt; so lange es aber nicht auf die entwikelten Theorien dieser zwey Vermögen gegründet ist, bleibt auch das wenige unsicher.

§. 5.

Durch jedes jener drey Vermögen (§. 4.) können wir das in der Philosophie gesuchte Beste nur alsdann erreichen, wenn wir in jedes derselben gebrauchen (§. 4.)

β) wie weit ein jedes seinen Gesezen gemäs zu gebrauchen ist. Eine Lehre, welche die Grenzen

des Gebrauchs eines Seelenvermögens aus den Gesezen des Vermögens, und aus den Bedingungen ihres Gebrauchs bestimmt, wird eine Critik des Vermögens genennt. Es giebt also in der Philosophie

A) Eine Critik des Erkenntnißvermögens, d. h. eine Lehre von den Grenzen, innerhalb welchen unser Erkenntnißvermögen in den Erkenntnissen der Dinge eingeschlossen ist;

B) Eine Critik des Gefühlvermögens, d. h. eine Lehre von den Grenzen, innerhalb welchen dieses Vermögen in den Gefühlen, seinen Gesezen und den Bedingungen ihres Gebrauchs gemäs, eingeschlossen ist;

C) Eine Critik des Willensvermögens, d. h. eine Lehre von den Grenzen, innerhalb welchen dieses Vermögen in dem Handeln und in der dadurch möglichen Erreichung der Absichten eingeschlossen ist.

Anm. Diese Theile der Philosophie (§. 4. 5.) nennt man zusammen die formale Philosophie, und zwar reine formale Philosophie, so fern sie sich mit dem allgemeinen; angewande formale Philosophie aber, so fern sie sich mit der Anwendung ihres allgemeinen auf das besondre beschäftigt; unter der lezten findet sich die angewande Logik und die Methodenlehren; es lassen sich aber auch Theile derselben unter die Numern B) und C) im 4. §. und unter alle drey Numern des 5. §. zum großen Vortheil der Philosophie bringen.

§. 6.

Jeder von jenen drey Theilen (§. 3.) zerfällt ferner:

a) In

2) In eine Lehre von den Produkten jener drey Vermögen; — diese ganze Lehre wird die materiale Philosophie genennt.

Es lassen sich Produkte jener Vermögen denken,

a) welche, und in so fern sie aus der Alleinwirksamkeit der Vermögen entspringen; — Derjenige Theil der Philosophie, in welchem blos solche Produkte der Vermögen vorgetragen werden, heißt reine materiale Philosophie. Es läßt sich also denken

1. Eine reine materiale Philosophie der Erkenntnisse. Diese reinen Produkte des Erkenntnißvermögens können ferner seyn entweder

α) reine Produkte der Sinnlichkeit und des Verstandes — immanente reine materiale Philosophie — und zwar Erkenntnisse

A) der Größen — reine Mathematik —

B) der übrigen sinnlich verständigen Beschaffenheiten der Dinge — reine Physik;

Oder sie können seyn reine Produkte

β) des Verstandes und der Vernunft (beyde in engrer Bedeutung) — transcendentale Philosophie, Metaphysik im eigentlichen Sinne des Worts. Diese Produkte sind wiederum entweder

1. Erkenntnisse des übersinnlichen der Dinge überhaupt — Ontologie; — oder

2. Erkenntnisse des übersinnlichen der Seele — transcendentale (rationale) Psychologie, auch Pneumatologie; — oder

3. Erkenntnisse des übersinnlichen der Welt — transcendentale (rationale) Cosmologie; — oder

4. Erkenntnisse der übersinnlichen Ursache der Welt — rationale Theologie.

Es läßt sich ferner denken:

2) Eine reine materiale Philosophie der Gefühle, d. h. der Produkte des Gefühlvermögens, dieses für sich allein als Quelle von Gefühlen genommen — Metaphysik des Vergnügens;

3) Eine reine materiale Philosophie der Willenshandlungen und der durch sie erreichten Zweke, d. h. solcher Produkte des Willens, die ihm, so fern er blos für sich allein wirkend betrachtet wird, eigen sind, — Metaphysik der Sitten.

§. 7.

Es lassen sich Produkte jener Vermögen (§. 4.) denken, welche

b) aus dem Zusammenwirken der Seelenvermögen mit andern äußern Vermögen, nämlich, der äußern Kräfte, entspringen — angewande materiale (empirische, auch Erfahrungs-) Philosophie. — Und zwar sind diese Produkte entweder

α) an die Geseze der Seelen- und der äußern Vermögen so angeketet, daß sie als nothwendige Folgen des bestimmten Zusammenhangs der Seelen- und der äußern Vermögen anzusehen sind, — synthetische materiale, oder eigentliche angewande materiale Philosophie, Systeme der ma-

materialen, empirischen Philosophie; — oder die Produkte sind

β) historisch vorgetragen, aber zugleich so, daß ihr nothwendiger Zusammenhang mit den Gesezen der Seelen- und der äußern Vermögen gezeigt wird, und sie eben dadurch als nothwendige Folgen erscheinen, — analytische materiale Philosophie, oder philosophische Welt- und Menschen-Kenntniß.

Anm. Die Produkte sind noch nicht die besten, folglich noch nicht philosophisch und wissenschaftlich (vernünftig), wenn sie noch nicht in der Verkettung mit den Gesezen der Vermögen erscheinen. — Bey α) geht man von den Gesezen aus zu dem besondern; bey β) von dem einzelnen und besondern zur Verbindung desselben mit den Gesezen der Vermögen.

Theilen wir diese zwey Theile der empirischen Philosophie wiederum ein entweder

A. nach den Seelenvermögen, deren Produkte vorzutragen sind: so erhalten wir

1. eine synthetisch, und eine analytisch empirische materiale Philosophie der Erkenntnisse;
2. eine synthetisch und eine analytisch empirische materiale Philosophie der Gefühle; und
3. eine synthetisch, und eine analytisch empirische materiale Philosophie der Willens-Handlungen und Absichten.

Oder theilen wir jene zwey Theile ein

B. nach den Gegenständen, die in Gemeinschaft mit unsern Seelenvermögen Produkte erzeugen; so ergeben sich eine Menge Unterabtheilungen der empirisch materialen Philosophie, mit

deren Aufzehlung wir diesen kurzen Abriß nicht gegen seine Absicht ausdehnen wollen.

§. 8.

Es ist aus dieser Skizze klar zu ersehen, daß jedem Theile der materialen Philosophie, sowohl der reinen als der empirischen, vorausgehen muß

1. Eine Theorie desjenigen Seelenvermögens, dessen Produkte in dem Theile der materialen Philosophie vorgetragen werden sollen;
2. Ein Canon desjenigen Seelenvermögens, durch dessen Wirksamkeit die in dem Theile der materialen Philosophie vorzutragenden Produkte erzeugt werden müssen;
3. Eine Critik desjenigen Seelenvermögens, dessen Produkte vorgelegt werden sollen;

Anm. 1. Und die Theorie muß dem Canon vorausgehen: denn jene erörtert die Gesetze des Vermögens, dessen rechten Gebrauch der Canon zeigen soll; die Theorie des Erkenntnißvermögens geht also der Logik und allen Methodologieen voraus.

Anm. 2. Durch das Erkenntnißvermögen muß alles übrige, auch die übrigen Vermögen und ihre Produkte erkannt werden; folglich muß die Theorie des Erkenntnißvermögens, sein Canon und seine Critik allen übrigen Theilen der Philosophie vorausgehen.

§. 9.

Es werden also hier die ersten Theile der Philosophie (compendiarisch) geliefert, wenn wir abhandeln

1. Die Theorie des Erkenntnißvermögens;
2. Den allgemeinen Canon desselben, Logik genannt;
3. Die Critik des Erkenntnißvermögens; und
4. Die Metaphysik der Erkenntnisse (§. 6. 1.)

Erste

Erste Abtheilung.

Theorie des Erkenntnißvermögens.

Erster Abschnitt.

Möglichkeit und Erfordernisse einer solchen Theorie.

§. 10.

Die Theorie des Erkenntnißvermögens ist die Lehre von den Gesezen dieses Vermögens, — oder von den festgesezten Handlungsweisen desselben.

Anm. Die unläugbare Wahrheit: wir haben Erkenntnisse; folglich auch das Vermögen dazu, — kan zum Ueberfluß vorausgeschikt werden.

§. 11.

Wo ein Vermögen zu Etwas seyn soll; da muß auch eine Kraft seyn, in welcher das Vermögen seyn kan und ist (oder, die das Vermögen hat, etwas hervorbringen kan und vermag, welcher etwas möglich ist). — Eine Kraft ist eine für sich, — nicht in Etwas anderm, das nicht sie wäre — bestehende Ursache von Wirkungen (Produkten). Was aber nicht in etwas anderm besteht, richtet sich auch in seiner Dauer, und in dem, was es einmahl ist, nicht nach Etwas anderm; folglich ist eine Kraft eine für sich bestehende, immer das, was sie einmahl ist, bleibende, nothwendige Ursache von Wirkungen.

§. 12.

Mehrere Kräfte, die zusammen Ein für sich bestehendes Etwas ausmachen heißen Eine Natur (auch zuweilen Ein Wesen). Folglich, was von einer Natur gilt, gilt auch von ihren Kräften, und umgekehrt. Ferner, wo ein Vermögen zu etwas seyn soll, da muß Eine Natur seyn, die das Vermögen in sich hat.

§. 13.

Eine jede Kraft ist nur diese und keine andere Kraft; dasjenige, welches macht, daß sie nur diese und keine andere ist, heißt ihr Eigenes (ihre Bestimmung, wodurch sie bestimmt ist, nur eine solche zu seyn); auch jede Natur hat ihr eigenes. Das Eigne einer Kraft ist so bleibend und nothwendig, wie sie selbst (§. 11.); könnte sie es verlieren; so könnte sie auch nicht mehr diese nämliche, sondern eine andere Kraft seyn.

§. 14.

Das Eigne einer Kraft macht, daß sie nur eine solche und keine andre Ursache von solchen und keinen andern Wirkungen ist; also auch daß sie nur so etwas und nichts anders hervorbringen kan und vermag. Das Eigne einer Kraft ist also zugleich ihr Vermögen. Nun ist das Eigne einer Kraft immer bleibend und nothwendig; folglich auch ihr Vermögen. — Dinge, die einerley Natur haben, haben auch einerley Kräfte, folglich auch einerley Vermögenheiten zu einerley Produkten; und diese Vermögenheiten sind in allen diesen Dingen allezeit und nothwendig.

§. 15.

§. 15.

Das Eigne einer Kraft, welches macht, daß sie immer nur eine solche Ursache von solchen Wirkungen ist und seyn kan, heißt eben so viel, als das Eigne einer Kraft ist der Grund, warum sie nur solche Wirkungen hervorbringt, und hervorbringen kan. Nun ist das Eigne einer Kraft immer bleibend, und nothwendig; also ist auch der Grund in einer Kraft, warum sie nur solche Wirkungen hervorbringen kan, unveränderlich (festgesezt) und nothwendig; Dinge von einerley Natur haben folglich auch einerley unveränderliche Wirkungsgründe ihrer Kräfte.

§. 16.

Der festgesezte (unveränderliche) Grund in einer Kraft, warum sie immer nur solche Produkte hervorbringen kan, heißt das Gesez der Kraft. Jede Kraft hat einen solchen festgesezten Grund, weil jede ihr Eignes hat (§. 13.); also hat auch jede Kraft ihr Gesez; und jedes Gesez ist unveränderlich, immer gültig, und bey allen Dingen von einerley Natur zu finden. Und umgekehrt, was wir bey einer Natur unveränderlich, unzertrennlich von ihr, wofern wir sie nicht aufheben wollen, und an allen Dingen von einerley Natur eben so unveränderlich antreffen, das ist Gesez der Natur, oder vielmehr Gesez einer ihrer Kräfte.

Anm. So viel Gesezе wir bey einem Dinge finden; so viel Kräfte kommen ihm zu; z. B. dem Siegellak kommen zu die Schwer- und die Anziehungs-Kraft — weil wir bey ihm das Gesez der Schwere, und der Anziehung finden.

§. 17.

§. 17.

Eine Theorie des Erkenntnißvermögens (§. 10.) ist also (§. 16.) nur dadurch möglich, daß wir dasjenige, was unsrer Erkenntnißkraft unveränderlich eigen ist, oder das von ihr, ohne sie aufzuheben, unzertrennliche, oder auch die immer und nothwendig an ihr vorhandenen Gründe ihrer Handlungsweisen, nicht weniger das allen Menschen in allen ihrem Erkennen Eigne aufsuchen. — Soll die Theorie vollständig seyn; so müssen wir alles unzertrennlich Eigne der Erkenntnißkraft aufsuchen.

§. 18.

Die Gründe einer Natur, ihr Eignes selbst, erkennen wir niemals und nirgends; wir kennen überall die Gründe nur durch ihre Folgen (Produkte), und können sie auch nur nach ihren Folgen und nach dem Eignen derselben bezeichnen und benennen. Wollen wir also in der Theorie die festgesezten Gründe unsrer Erkenntnißnatur d. h. ihre (unbedingten) Gesezе aufsuchen; so ist es nur dadurch möglich, daß wir das gesammte festgesezt und unzertrennlich Eigne ihrer Produkte (der Erkenntnisse) erforschen, und nach demselben die in der Erkenntnißnatur liegenden festgesezten Gründe bestimmen und benennen.

§. 19.

Dasjenige Eigne der Produkte, (hier Erkenntnisse) welches veränderlich, folglich trennbar von einigen derselben, nicht nach jedem Wirken der Erkenntnißnatur,

also nicht in jedem ihrer Produkte anzutreffen ist, zeigt auch nur zurük auf veränderliche Gründe, auf veränderliches Eigne der Erkenntnißnatur; zu diesem Eignen erfodert sie also auch etwas außer ihr, welches sie verändert, als Bedingung; ein solches Eigne weißt also auf bedingte Gründe der Erkenntnißnatur, oder auf bedingte (nicht absolute, wie jenes Eigne §. 18.) Geseze derselben.

§. 20.

Eine vollständige Theorie der Erkenntnißkraft ist demnach nur auf folgendem Wege zu erlangen möglich:

1. Man muß alle Gattungen von Produkten der Erkenntnißkraft angeben (§. 17.);
2. und das an jeder derselben unzertrennlich Eigne, welches folglich an jedem Produkte einer Gattung unveränderlich zu finden ist, darlegen (§. 18.), um aus diesem unveränderlich Eignen
3. auf die in der Erkenntniß-Natur liegenden absoluten Gründe d. h. unbedingten Geseze, schliessen zu können. — Alsdann schliessen wir mit Recht auch umgekehrt: hat unsre Erkenntnißnatur nur diese Geseze; so kan (vermag) sie auch nur solche Produkte (Erkenntnisse) hervorbringen; und — will man recht erkennen; so muß man nach diesen Gesezen erkennen. —

Ab-

Zweiter Abschnitt.

Aus dem Begriffe einer Erkenntniß die möglichen Gattungen von Produkten des Erkenntnißvermögens zu finden (§. 20. n. 1.)

§. 21.

Eine Erkenntniß ist eine Vorstellung, in so fern ich — mir mit derselben — Etwas — vorstelle (bewust werde).

Anm. Zuweilen heißt Erkenntniß so viel, als der Zustand des Erkennens oder auch des klaren Bewußtseins; — zuweilen wird es in engerer Bedeutung genommen für Erkenntniß eines realen, wirklichen Gegenstandes und seiner ihm wirklich zukommenden Eigenschaften; z. B. im folgenden Gegensaze: von Gott haben wir keine Erkenntniß, aber von den unsern Sinnen erscheinenden Dingen. Beyden Bedeutungen des Worts liegt die im §. angegebene als ihre gemeinschaftliche zum Grunde.

§. 22.

Bey jeder Erkenntniß muß also (§. 21.) vorkommen

1. Etwas, welches mit der Erkenntniß erkannt wird, und welches nicht selbst die Erkenntniß (Vorstellung) ist, mit welcher es erkannt wird; auch ist es nicht das Ich, welches erkennt. Dieses Etwas heist der Gegenstand, das Objekt der Erkenntniß. — Jede Erkenntniß muß ihren Gegenstand haben; eine Erkenntniß, die nicht Etwas (kein Objekt) vorstellte, ist nicht denkbar — nichts.

Anm. Der Gegenstand einer Erkenntniß kan eine Erkenntniß selbst, eben so Ich, das Erkennende seyn; aber in diesen Fällen ist doch immer der Gegenstand unterschieden von der Erkenntniß, mit — und von dem Erkennenden, das den Gegenstand erkennt; es können auch nur mögliche Dinge, oder

oder Beschaffenheiten, Verhältnisse, Gedankendinge u. s. w. Gegenstände der Erkenntnisse seyn; man darf sich daher bey — Gegenstand einer Erkenntniß — nicht gleich ein vorhandenes, wirkliches Ding denken.

2. Etwas, welches den Gegenstand erkennt, das aber weder der Gegenstand noch die Erkenntniß desselben selbst ist. Dieß Etwas heißt das Subjekt der Erkenntniß, das Erkennende, in welchem die Erkenntniß ist, und das Erkennen vorgeht. — Ich bin mir bey aller meiner Erkenntniß das Erkennende, das Subjekt der Erkenntniß, ohne welches keine Erkenntniß bey mir möglich ist.

3. Etwas mit und durch welches ich (das erkennende Subjekt) den Gegenstand erkennen kan, und welches sowohl vom Gegenstande, als von mir, dem Erkennenden, unterschieden ist. Dieses Etwas heißt die Vorstellung (Vorstellung nicht als Aktus genommen, nicht als das Erzeugen der Vorstellung, auch nicht als das Vorstellen oder Erkennen mit der Vorstellung; sondern gleichsam als den Stellvertreter des Gegenstandes in meinem Bewußtsein). Einer jeden Erkenntniß liegt eine Vorstellung zum Grunde.

§. 23.

Das Erkennen überhaupt ist also nur möglich

1. Durch eine Vorstellung;
2. Durch ein Beziehen der Vorstellung sowohl auf einen Gegenstand (wodurch Bewußtsein des Gegenstandes entsteht), als auf das erkennende Ich (wodurch das Selbstbewußtsein entsteht);
3. Durch ein Unterscheiden des Gegenstandes von der Vorstellung, und beyder von dem Erkennenden (Subjekt).

Sind

Sind dieß von jeder Erkenntniß unzertrennliche Produkte; so müssen in der Erkenntnißnatur folgende festgesezte Gründe derselben liegen:

1. ein festgesezter Grund (Gesez, Eigenheit, wegen welcher sie nur dieß kan und vermag) des **Bewußtseins überhaupt** — der Erkenntnißnatur kommt eine Kraft (und Vermögen) zu, dessen Gesez das Bewußtsein ist, und dieß Gesez zerfällt
   a) in das besondere Gesez des Bewußtseins eines Gegenstandes; und
   b) in das besondere Gesez des Selbstbewußtseins (vgl. obige Num. 2.) — unsre Erkenntnißkraft besteht aus einer **Kraft des Bewußtseins**, die sich in zwey zertheilen läßt;
2. ein festgesezter Grund der Vorstellungen überhaupt; es kommt unsrer Erkenntnißnatur eine (jezt noch nicht theilbare) Kraft (also auch ein Vermögen) zu, deren Gesez (von ihr unzertrennliche Eigenheit) ist: Vorstellungen zu erzeugen; sie hat eine **Vorstellungskraft**, ein **Vorstellungsvermögen**;
3. ein festgesezter Grund des Unterscheidens; es kommt der Erkenntnißnatur eine Kraft (auch Vermögen) zu, deren Gesez ist: Unterschiede bewußt werden zu lassen — **Unterscheidungs-** oder **Urtheilskraft**.

Anm. Diese Gesezе befaßt also das einzige Gesez der Erkenntniß; oder, alle diese Kräfte faßt die Erkenntnißkraft in sich; oder auch, dieß verschiedene Eigne ist in dem von der Natur unsers Ichs unzertrennlich Eignen, nämlich des Erkennens, begriffen u. s. w.

§. 24.

Unsere Erkenntnisse sind **verschieden** besonders durch

durch die Vorstellungen; andre Vorstellungen geben andre Erkenntnisse. Wir erforschen also, indem wir die verschiedenen Gattungen der Vorstellungen aufsuchen, die verschiedenen Gattungen der Erkenntnisse, mithin auch das verschiedene Eigne der Vorstellungskraft.

Anm. Diejenigen Unterschiede der Erkenntnisse, welche ihnen durch das Beziehen und Unterscheiden zukommen, sollen in der Folge betrachtet werden.

§. 25

Was von den Vorstellungen gilt, gilt auch von den Erkenntnissen; denn diese sind Vorstellungen (§. 21.), nur mit dem Zusaze: bezogene Vorstellungen; ferner, was von der Vorstellungskraft gilt, gilt auch von der Erkenntnißkraft; denn diese ist zugleich jene, nur mit dem Zusaze: sie fast zugleich die Kraft des Bewußtseyns und des Unterscheidens in sich (§. 23. Anm.). Folglich sind die Gesezе, die wir aus den Gattungen der Vorstellungen, als der Natur unsrer Vorstellungskraft zugehörige Gesezе, entwikeln, auch Gesezе der Natur unsrer Erkenntnißkraft.

§. 26.

Da wir einen jeden Gegenstand nur durch die Vorstellung, die uns ihn vorstellt, erkennen können; so folgt, daß wir von einem Gegenstande nur so viel erkennen können, als uns die Vorstellung von demselben vorstellig macht. Was also das Eigene der Vorstellung ist, ist auch das Eigne des Gegenstandes, und umgekehrt, was das Eigne des Gegenstandes ist, muß auch das Eigne der Vorstellung, die ihn uns vorstellt, seyn. Was sich also an allen und jeden Gegenständen Eignes

finden läßt, muß auch als Eignes an allen und jeden Vorstellungen gefunden werden, und umgekehrt. Was sich an einem Gegenstande immer und als unzertrennlich von ihm, wenn er noch Gegenstand seyn soll, bemerken läßt; das muß auch an der Vorstellung desselben, so fern sie noch Vorstellung seyn soll, immer, unzertrennlich und nothwendig seyn.

Dasjenige, was an einem Gegenstande als solchem nothwendig ist, heißt die Natur des Gegenstandes als eines solchen; was an einem Gegenstande als solchem nothwendig ist, muß auch nothwendig seyn an der Vorstellung als solcher, d. h. auch, das muß das Wesen einer Vorstellung als solcher bezeichnen; — nun aber weist das (nothwendige) Wesen einer Vorstellung zurük auf nothwendige eigne (festgesezte) Gründe der Natur unsrer Vorstellungskraft; folglich, haben wir die Natur (das immer und nothwendig Eigne, die Geseze) unsrer Vorstellungskraft gefunden, wenn wir die Natur eines Gegenstandes, als eines solchen entdekt haben — und dieß ist unser vorliegender Zwek.

§. 27.

Jeder Gegenstand kan nur dadurch noch ein Gegenstand seyn, daß an ihm gefunden wird

1. Etwas, was er ist, woraus er besteht; und
2. Eine gewisse Art, wie das, woraus er besteht, zusammen besteht, oder wie es Einen Gegenstand ausmacht.

Das Etwas, woraus der Gegenstand besteht, heißt die Materie, der Stoff — hingegen die Art, wie diese Materie als ein Gegenstand zusammenbesteht (zusam-

sammenhängt) heißt die Form (noch nicht Gestalt) des Gegenstandes.

Allein was von dem Gegenstande gilt, gilt auch von der Vorstellung, die seine Stelle in dem Bewußtsein vertritt; folglich muß an jeder Vorstellung gefunden werden

1. eine Materie (Stoff); diese ist derjenige Theil der Vorstellung, welcher die Materie, woraus der Gegenstand besteht, vorstellig macht;
2. eine Form; diese ist derjenige Theil der Vorstellung, welcher die Art des Beysammenbestehens, oder des Zusammenhangs der Materie vorstellig macht.

§. 28.

Die Materie als solche bedarf zu ihrem möglichen Daseyn (man mag die Materie eines Gegenstandes, oder einer Vorstellung betrachten) eines bloßen Gebens, einer Darstellung; die Form hingegen ist nur durch eine Handlung des Zusammenfassens (Zusammensezens, Verbindens, einer Synthese) möglich.

§. 29.

Es muß also

1. Zum Geben und Darreichen der Materie einer Vorstellung ein eigner beständiger Grund in der Natur unsrer Vorstellungskraft vorhanden seyn; und
2. Ein andrer zum Zusammenfassen (Begreifen) der Materie, durch welches Zusammenfassen eine Art des Zusammenhangs in die Materie hinein kommt, d. h. die Form der Vorstellung möglich wird. — Denn verschiedene Produkte erfodern auch verschiedene Gründe.

§. 30.

Wir nennen denjenigen Grund in der Natur unsrer Vorstellungskraft, durch welchen

1. Das Geben und Darstellen der **Materie** unsrer Vorstellungen möglich wird, den **Sinn**; mit dem Sinne stellen wir dasjenige vor, woraus ein Gegenstand bestehen soll; mit dem Sinne **begreifen** wir nie, und stellen also durch ihn nie den Zusammenhang dessen, woraus der Gegenstand besteht, vor.

Anm. Der Sinn ist also nicht eine Kraft (auch nicht ein Vermögen), die dem Körper, sondern die dem Vorstellenden Ich — der Seele — zugehört; der Körper hat nur Organe (Hilfsmittel) des Sinnes, aber keinen Sinn

Wir nennen denjenigen Grund in der Natur unsrer Vorstellungskraft, durch welchen

2. Das **Zusammenfassen** (Begreiffen, Verbinden) der Materie unsrer Vorstellungen möglich wird, **Verstand** (in weitrer Bedeutung genommen, in welcher auch die Vernunft darunter begriffen wird); durch den Verstand **begreiffen** wir blos dasjenige, was schon gegeben worden ist.

Anm. 1. So wie am Gegenstande und an der Vorstellung Materie und Form unzertrennlich beysammen sind; so müssen auch Sinn und Verstand in unzertrennlicher Verbindung und Gemeinschaft wirken — keiner früher noch später.

Anm. 2. Der Sinn unterscheidet sich vom Verstande nicht dadurch, daß dieser an der Vorstellung *aufkläre*, was jener an ihr *verwirrt* haben soll; das Aufklären der Vorstellungen gehört der Urteilskraft zu — davon hernach.

Anm. 3. Das allgemeinste, noch am Wenigsten bestimmte Gesez des Sinnes ist also: Materie der Vorstellungen zu geben (er ist ein Grund, der das Eigne hat, daß er *nur* Materie der Vorstellungen, und nichts anders, hervorbringt). Beantworten wir die Frage: *was für, welcherley Gattungen* von Materie muß der Sinn hervorbringen? so haben wir die

die Gattungen seiner Eigenheiten, folglich zugleich seine bestimmtern Gründe und Gesetze angegeben. — Das allgemeinste Gesez des Verstandes ist: zu begreiffen oder zu vereinigen. Die Beantwortungen der Frage: was für bestimmte Vereinigungsarten der Vorstellungsmaterie sind dem Verstande nothwendig? sind zugleich die Angaben seiner besondern Gesetze.

§. 31.

Alle Gegenstände, die uns vorkommen können, sind entweder solche, die als außer dem vorstellenden Ich vorhandene (als äussere) Gegenstände, oder solche, die als innerhalb dem Ich vorhandene (als innre) Gegenstände vorgestellt werden. Wir nennen den Sinn, in so fern er Materie zu Vorstellungen äußrer Gegenstände hergiebt, den äußern, und in so fern er Materie zu Vorstellungen innrer Gegenstände darstellt, den innern Sinn.

Anm. 1. Der äußre Sinn heißt nicht deswegen so, weil er außer der Seele, also etwa im Körper gesucht werden müßte; er ist nicht körperliches Organ.

Anm. 2. Der Sinn muß in der Materie der Vorstellungen den Unterschied zwischen einem äußern und innern Gegenstande der Urteilskraft möglich machen; durch das Begreifen des Verstandes kan dieser Unterschied nicht in die Vorstellung kommen (daher auch kein äußrer und innrer Verstand); denn gesezt der Verstand sollte durch ein Anders Begreiffen der Materie den Unterschied kenntlich machen; so fragte sich, was soll ihn bestimmen, diese Materie anders, als eine andre zu verbinden, wenn es nicht der schon in der Materie liegende Unterschied ist? Allein auch ohne diese Rüksicht erhellt aus der Natur des Verstandes, daß der mögliche Unterschied zwischen den Gegenständen nicht von seinen sich immer gleichen Begreiffungsarten abhängen kan.

Anm. 3. Eine Vorstellung des Sinnes (also blos derjenige Theil der ganzen mit Zusammenhang vorkommenden Vorstellungen, welcher nur die Materie eines Gegenstandes vorstellig macht), heißt eine Anschauung (nicht das Anschauen, d. h. nicht das Beziehen der Anschauung auf den Gegenstand). Die

Produkte des äußern Sinnes sind demnach äußre, und die Produkte des innern Sinnes sind innre Anschauungen. — Nur im allgemeinen ist hier zu bemerken, daß eine Vorstellung des Verstandes ein Begriff heiße. Von der Vieldeutigkeit des Worts, Begriff, an einem andern Orte.

Dritter Abschnitt.

Theorie des Sinnesvermögens; oder von den Gesezen der Sinnlichkeit.

Erstes Kapitel.

Das Gesez des äußern Sinnes.

§. 32.

Der Sinn ist also derjenige Grund in der Natur unsers Vorstellungsvermögens, welcher Anschauungen möglich macht. Der äußre Sinn ist folglich derjenige Grund in jener Natur, welcher äußre Anschauungen (Anschauungen äußrer Gegenstände) hervorbringen kan.

Anm. Der Sinn ist hier nur noch als nächster Grund der Möglichkeit der Anschauungen zu betrachten; dazu, daß er wirklicher (wirkender) Grund von wirklichen Anschauungen werde, gehören andre Gründe außer ihm, die ihn zum Wirken bringen.

§. 33.

Wir suchen jezt das dem äußern Sinne ganz allein eigne Produkt, d. h. diejenige äußre Anschauung, die der äußre Sinn erzeugen müßte, wenn er, ganz isolirt von den Bestimmungen seiner Wirksamkeit durch andre Gründe, wirkte. Denn ein solches Produkt ist nur allein das diesem Sinne ganz Eigne, welches auf das unbedingt-

bedingte Gesez desselben zurükweist. — Ein solches Produkt heißt ein reines Produkt — also hier, eine reine Anschauung, oder eine Anschauung a priori.

Anm. Obschon der Sinn nie so isolirt wirkt; so läßt sich dennoch sein reines Produkt finden, indem man von seinen Produkten dasjenige abzieht, was er unter der Bedingung, daß andre Gründe ihn in seiner Wirksamkeit bestimmen, hervorbringt. So findet man auch das reine Produkt eines Körpers, nämlich Schwere überhaupt.

§. 34.

An allen als außer dem Ich vorgestellten wirklichen Gegenständen findet sich

1. ein veränderliches Etwas, woraus die Gegenstände bestehen; nämlich die empfindbare Materie des Gegenstandes. Dieß Veränderliche ist also auch veränderlich in den äußern Anschauungen des äußern Sinnes; es weist zurük auf einen veränderlichen Grund, folglich auch nur auf ein bedingtes, nicht aber auf ein absolutes, Gesez der Natur unsers äußern Sinnes. Soll nämlich dieser Sinn Grund des veränderlichen Stoffes einer Anschauung werden; so muß ein von ihm verschiedener Grund ihn erst verändern, d. h. zum Grunde dieses und keines andern Stoffes machen. Veränderlicher Stoff der Anschauungen ist also kein reiner (§. 33.) Stoff; eine Anschauung mit solcher Materie ist keine reine Anschauung; sondern, weil ihn der Sinn nur dann erst geben kan, nachdem ihn andre Gründe in seiner Wirksamkeit bestimmt haben, eine Anschauung a posteriori (eine empirische Anschauung). — Das nämliche folgt auch daraus, daß ein solches

Veränderliches in der Anschauung immer das Empfindbare ist, d. h. ein durch das Empfinden, folglich durch ein Afficiren und Bestimmen des Sinnes durch einen andern Grund (als Bedingung) hervorgebrachtes Produkt, welches erst hernach (a posteriori) nachdem der Sinn ein Afficiren und Bestimmen seiner Wirksamkeit erlitten und erfahren (daher empirisch) hat, möglich ist. — Es findet sich ferner an allen äußern Gegenständen

2. ein unveränderliches, von jedem äußern Gegenstande unzertrennliches, nothwendiges Etwas; nämlich ein Mannichfaltiges überhaupt; — die Materie würde nicht mehr Materie seyn, wenn sie nicht ein Mannichfaltiges wäre; sie würde keine Vereinigung (kein Zusammensezen und Begreiffen) zulassen und möglich machen, wenn sie nicht ein Mannichfaltiges wäre. Oder, ein Gegenstand, der nicht Ein Gegenstand ist, ist nichts; folglich ist dasjenige, wodurch der Gegenstand Ein Gegenstand werden kan, nothwendig; durch das Begreiffen oder Vereinigen der Materie durch den Verstand wird der Gegenstand Ein Gegenstand; Vereinigen ist aber nur möglich, wenn der zu vereinigende Stoff ein Mannichfaltiges ist; folglich muß das Produkt des Sinnes ein Mannichfaltiges seyn. — Endlich findet sich an allen äußern Gegenständen unzertrennlich und nothwendig

3. ein Außer- und-Neben einanderseyn des Mannichfaltigen (der Theile der Materie). Denn ein äußrer Gegenstand würde nicht mehr ein äußrer seyn, wofern er nicht als außer dem Ich, und außerhalb andern

dern Gegenständen, und, da seine Theile auch Gegenstände sind, nicht auch seine Theile als außer einander befindlich vorgestellt würden.

§. 35.

Zieht man also dasjenige von den äußern Anschauungen ab, was nur unter der **Bedingung**, daß andre Gründe den äußern Sinn in seiner Wirksamkeit bestimmen, von ihm gewirkt werden kan, was folglich nur auf einen **bedingten** Grund (bedingtes Gesez) der Natur des äußern Sinnes führt (§. 33. Anm. §. 34. 1.); so bleibt die **Vorstellung eines Mannichfaltigen außer und neben einander befindlichen** als die **nothwendige**, von jeder Wirksamkeit des äußern Sinnes unzertrennliche Anschauung übrig. Diese Vorstellung ist aber die Vorstellung des **Raums**; folglich ist die dem äußern Sinne ganz allein eigne (**reine**) Anschauung die Vorstellung des **Raums**.

Resultate.

1. Das besondere (§. 30. Anm. 3.) absolute oder unbedingte (§. 18. 19.) Gesez des äußern Sinnes ist demnach: die Anschauung des Raums — zu erzeugen.
2. Die Vorstellung des Raums ist eine **Anschauung** (Sinnesvorstellung); denn sie ist eine vom Verstande **begreifliche Vorstellung**, sie stellt einen **zu verbindenden Stoff** vor;
3. Ist die Anschauung des Raums dem äußern Sinne **nothwendig** und ein **beständiges Erzeugniß** von ihm; so ist sie auch mit den **veränderlichen Erzeug-**

nissen desselben, nämlich mit denjenigen Theilen seiner Anschauungen unzertrennlich verbunden, welche die Empfindbare Materie der äußern Gegenstände vorstellig machen; so daß die empfindbare Materie eines jeden äußern Gegenstandes als ein außer und neben einander befindliches Mannichfaltiges Empfindbares, oder als ein raumerfüllendes Etwas von dem Sinne vorgestellt werden muß.

4. Wäre die Anschauung des Raums kein reines Produkt des äußern Sinnes; so müßte der Gegenstand, Raum, als ein empfindbarer Gegenstand vorgestellt werden; welches aber unmöglich ist.

5. Die Vorstellung des Raums ist also eine Anschauung a priori, d. h. eine solche, die vor aller Einwirkung eines Gegenstandes, ohne Bedingung desselben, blos durch die Alleinwirksamkeit des äußern Sinnes möglich und nothwendig ist.

6. Was von dem Raume, ihn als abgesonderten Gegenstand betrachtet, gilt, gilt auch nothwendig von den äußern Dingen, die als ihn erfüllend vorgestellt werden müssen.

§. 36.

Betrachtet man die Vorstellung des Raums, so fern sie reines, vollständiges Produkt des äußern Sinnes seyn soll; so ist sie die Vorstellung eines unendlichen (der Menge seiner Theile nach unbestimmten), von aller Figur und Schranke, und von aller empfindbaren Materie entblößten, außer und neben einander befindlichen Mannichfaltigen, d. h. die vollständige reine Anschauung des äußern Sinnes ist die Vorstellung des unendli-

endlichen, figurlosen, leeren Raums. — Denn soll das Produkt vollständig seyn; so muß es alles befassen, was der Kraft möglich ist; nun ist aber dem Sinne möglich, immer fortzuwirken, und sein Produkt zu vermehren, ohne ein Ende dieser Vermehrung denkbar zu machen; folglich ist sein vollständiges Produkt die Vorstellung eines unendlichen, der Begrenzung nach unbestimmten, Raums. Soll ferner das Produkt rein, und von der Mitwirksamkeit andrer Kräfte unabhängig seyn; so muß es die Vorstellung eines Figur und Schrankenlosen Raums seyn; denn eine mit vorgestellte Figur würde ein Begreiffen und Verbinden, also den Verstand als Mitwirker der Vorstellung voraussezen; eben so würde die Vorstellung eines abgeschnittenen, und auch mit empfindbarer Materie erfüllten Raums theils den Verstand, theils andre durch Empfindungen den Sinn zum Erzeugen nur eines solchen, mit einer solchen empfindbaren Materie erfüllten Raumtheiles, bestimmende Gründe, als Mitwirker der Vorstellung voraussezen; und in allen diesen Fällen hätten wir nicht das reine Produkt, folglich auch nicht das unbedingte Gesez des äußern Sinnes, um welches uns doch zu thun ist.

Zweytes Kapitel.

Das Gesez des innern Sinnes.

§. 37.

Auch an allen innerhalb dem Ich vorkommenden Gegenständen findet sich

1. ein

1. ein veränderliches Etwas, welches auf Mitwirksamkeit eines von dem innern Sinne verschiedenen Grundes hindeutet, folglich nicht auf den unbedingt wirkenden Grund und auf das absolut Eigne der Natur unsers innern Sinnes; — ferner

2. ein unveränderliches Etwas, welches von jedem innern Gegenstande unzertrennlich ist, nämlich ein Mannichfaltiges; jeder innre Gegenstand muß seiner Materie nach aus einem Mannichfaltigen, Vielfachen bestehen; folglich auch die Anschauung dieser Materie; aus dem nämlichen Grunde, wie §. 34. Num. 2.; aber dieses Mannichfaltige des innern Sinnes muß und kan nur seyn

3. ein auf, nach oder hinter einander folgendes Mannichfaltiges. — Denn

a) giebt es nicht mehr, als zweyerley Ordnungen des Mannichfaltigen (der Materie) der Gegenstände, und folglich auch der Anschauungen, nämlich entweder die Ordnung des außer und neben einander seyns, oder die Ordnung des auf und nacheinander seyns des Mannichfaltigen; jene Ordnung gehört aber nothwendig und allein der Materie äußrer Gegenstände (und den Anschauungen dieser Materie) zu; demnach bleibt nur für die Materie der innern Gegenstände (und für die Anschauungen derselben) die Ordnung der Auf- und Nacheinander-Folge. — (Diese Ordnung ist auch an den innern Anschauungen beständige Thatsache; wir sehen uns genöthigt, das innerhalb

halb dem Ich vorkommende als ein auf- und nach einander folgendes vorzustellen).

b) Durch diese noch übrige besondre Ordnung des Mannichfaltigen einer innern Anschauung ist auch der Unterschied zwischen äußern und innern Anschauungen (und ihren Gegenständen) allein möglich; nun ist aber dieser Unterschied nothwendig; folglich auch dasjenige, was den Unterschied möglich macht, nämlich die festgesezte Ordnung der Aufeinanderfolge des Mannichfaltigen (der Materie), woraus eine innre Anschauung besteht.

§. 38.

Zieht man also das Veränderliche (von dem innern Sinne bedingt Producirte, vgl. §. 35.) von den innern Anschauungen ab; so bleibt als reines, unbedingt nothwendiges Produkt des innern Sinnes die Vorstellung eines auf und nach einander folgenden Mannichfaltigen übrig; diese Vorstellung aber ist die Vorstellung der Zeit; folglich ist die dem innern Sinn ganz allein eigne (reine) Anschauung die Vorstellung der Zeit.

Man wiederhohle hier die Resultate des §. 35. mit Anwendung auf diese innre Anschauung, und auf den innern Sinn; nicht weniger den §. 36.

§. 39.

Da die Vorstellungen der äußern Gegenstände unausbleiblich innerhalb dem Ich vorkommen, folglich von dem innern Sinne vorgestellt werden müssen; so müssen sie auch nach dem Gesetze des innern Sinnes, d. h. in einer

einer Zeitfolge vorgestellt werden; demnach auch die äußern Gegenstände dieser Vorstellungen; denn wie die Vorstellungen ihre Gegenstände vorstellig machen können, so müssen sie auch vorgestellt werden. — Daher wird Bewegung, Veränderung u. s. w. der äußern Gegenstände vorstellbar.

Anm. Der äußre Gegenstand wird in verschiedenen Zeitpunkten als der nämliche (sich mit dem Fortgange der Zeit nicht verändernde) vorgestellt, wenn die Theile der Vorstellung desselben in verschiedenen Zeitpunkten die nämlichen sind; in diesem Fall geht der Gegenstand nur mit der Zeit fort, aber er verändert sich nicht; sind aber die Theile der Vorstellung desselben in verschiedenen Zeitpunkten andre; so wird auch der Wechsel der Vorstellung auf den Gegenstand übergetragen, in diesem Falle verändert sich der Gegenstand.

Vierter Abschnitt.

Theorie des Empfindungsvermögens.

§. 40.

Wir haben Anschauungen gefunden, zu deren Möglichkeit der Sinn unbedingter Grund war. Aber a) von der Wirklichkeit jener Anschauungen, b) von dem Veränderlichen (Empfindbaren) der Anschauungen, c) von der jedesmaligen Begrenzung (bestimmten Quantum) der in den Anschauungen vorkommenden veränderlichen empfindbaren Materie, und endlich d) von dem Grade der Intension, mit welcher jedesmal der Sinn wirkt, den er dann den Anschauungen, und durch diese dem Bewußtsein mittheilt — ist der Sinn nur bedingter, obschon nicht weniger nächster Grund;

Grund; denn sein Grundsein von diesen vier Momenten der Anschauungen ist veränderlich, und sezt folglich ein Mitwirken andrer Gründe voraus, die dieses Grundsein an ihm bestimmen.

§. 41.

Die Sinneskraft muß also durch andre von ihr verschiedene Kräfte zum bestimmtwirkenden Grunde (§. 40.) sich können bestimmen lassen, d. h. es muß ihr ein Vermögen, zukommen, welches möglich macht, daß sie leidet und es annimmt, daß sie zum Grundsein jener vier Momente bestimmt wird. Dieses Vermögen heißt das Empfindungsvermögen; die von andern Kräften auf sie gerichteten Einwirkungen, so fern sie das Vermögen treffen, heißen Afficirungen, und die durch die verschiedenen Afficirungen in dem Empfindungsvermögen hervorgebrachten Veränderungen und Bestimmungen der Sinneskraft und ihrer Wirkungsarten heißen Empfindungen.

Anm. Empfindungen sind also weder Vorstellungen, noch Gefühle; diese beyde kommen im Bewußtsein vor, jene, die Empfindungen, niemals; sie gehören blos zu den Zurüstungen der Erkenntniß- und Gefühl-Produkte.

§. 42.

Empfindungen sind folglich die nächsten Gründe, warum die Sinneskraft jedesmal ein solcher, nach obigen vier Momenten bestimmtwirkender, Grund von solchen bestimmten Anschauungen ist. — Hier kommt die Analogie mit andern Kräften, und den Bedingungen ihrer Wirksamkeit zu statten; keine Kraft recipirt von andern Kräften dasjenige Produkt, das sie giebt; sondern sie wird durch die von den einwirkenden Kräften in ihr bewirkten

wirkten Veränderungen in ihrem Grundsein bestimmt, ein ihrem Vermögen oder Gesezе gemäses Produkt zu erzeugen. Eben so recipirt der Sinn keine Materie der Vorstellungen. — Wenn man will kan man das Empfindungsvermögen auch Receptivitätsvermögen nennen; wenn nur der Ausdruk zur Annahme dessen, was eben zu verneinen war, nicht verführt.

Anm. Die in den Anschauungen vorkommenden Theilvorstellungen der Farben, Töne, Härte, Weiche und dergleichen haben den Sinn zum nächsten und unmittelbaren, die Empfindungen aber zum mittelbaren Grunde. — Der bisher betrachtete Sinn zusammt dem Empfindungsvermögen werden in ihren Zusammenhange die erkennende (noch nicht fühlende, oder wollende, begehrende) Sinnlichkeit des Menschen genannt.

§. 43.

Innre Selbstempfindungen sind solche, welche durch das mit der Thätigkeit des Ichs entstehende Selbstafficiren hervorgebracht werden; äußre Empfindungen sind die durch das Afficiren außerhalb dem Ich befindlicher Kräfte entstandenen Empfindungen. — Wenn die Vorstellungskraft, bestimmt durch äußre Empfindungen, thätig wird und Vorstellungen erzeugt und behandelt (begreift u. s. w.); so afficirt sie jederzeit zugleich sich selbst; daher muß mit jeder äußern Empfindung eine innre, und mit jeder äußern Vorstellung eine innre, d. h. eine Vorstellung von dem Ich verbunden seyn.

Anm. Diejenige Kraft (oder die Sammlung von Kräften), welche die Endursache einer Empfindung ist, wird der reelle Gegenstand der Empfindung und der daraus entspringenden Anschauung genannt. Aeußre Empfindungen sezen äußre afficirende Kräfte oder Gegenstände voraus. Da es nun für uns äußre Empfindungen giebt; so giebt es auch für uns

aus äußre, näher und entfernter von dem Ich und von einander abstehende Kräfte, von denen das Afficiren ausgehen kan. Es muß folglich auch für uns eine Sammlung von Kräften geben, die zunächst mit dem Ich und seinem Empfindungsvermögen in Verbindung stehen — man nennt sie zusammen das Seelenorgan. Die außer dem Organ befindlichen Kräfte heißen äußre Gegenstände in engerer Bedeutung (in weiterer Bedeutung werden auch die Theilkräfte des Organs dazu gezehlt); sie können, weil sie vom Ich entfernter sind, dem Empfindungsvermögen nur vermittelst des Organs beykommen. Unter diesen äußern Kräften werden diejenigen, welche zur Fortpflanzung der Wirksamkeit der andern auf das Organ jedesmal als Mittel dienen, die Media der Empfindungen genannt; wo ein äußres Empfindungsvermögen ist, da muß ein Organ, da müssen äußre Gegenstände, und Media seyn.

§. 44.

Eine Empfindung ist rein, wenn sie blos von denjenigen Kräften bewirkt worden ist, deren Empfindung sie seyn soll; das Gegentheil ist theils vermischte, theils unvollständige Empfindung.

Anm. Nach den Empfindungen richten sich die Anschauungen; sind diese also verwirrt, schwach, und unbestimmt, so waren es auch jene.

§. 45.

Zu einer völlig reinen Empfindung wird also zunächst erfodert, a) daß nur die Einwirkungen des Gegenstandes der Empfindung, b) und zwar die Einwirkungen aller Theile desselben, (daher durchgängig bestimmte Empfindung), c) mit einem zum hellen Bewußtsein nöthigen Grade der Stärke aufgenommen wurden.

§. 46.

Die allgemeinen entferntern Bedingungen, unter welchen diese drey Erfordernisse einer reinen Empfindung (§. 45.) möglich werden, sind,

1. Bey innern Empfindungen, a) besondre Richtung des Empfindungsvermögens auf die innern Thätigkeiten und deren Afficirungen (innre Aufmerksamkeit), folglich abgewande Richtung desselben von Afficirungen äußrer Dinge (vielleicht durch willkührliche Einziehung und Erschlaffung der entferntern Theile des Seelenorgans); b) eine graduelle Wirksamkeit der innern Kräfte, c) und zwar nach allen Theilen der ganzen zu empfindenden Thätigkeit derselben;

2. Bey äußern Empfindungen a) besondre Richtung des Empfindungsvermögens auf die Einwirkungen des zu empfindenden äußern Gegenstandes, (welche möglich ist durch besondre Richtung, und vielleicht willkürliche Vortreibung der entferntern Theile des Seelenorgans nach den Enden seines Behältnisses, mit denen die Einwirkungen aufgenommen werden) — äußre Aufmerksamkeit; b) eine graduelle Wirksamkeit des äußern Gegenstandes c) und zwar nach allen seinen Theilen, und d) ungehinderte Fortpflanzung dieser Wirksamkeit durch das Organ bis zum Empfindungsvermögen. — Diese Fortpflanzung erfodert zu ihrer Möglichkeit folgende entferntere Bedingungen, 1. einen gesunden Zustand des Theiles vom Organ, durch welchen die Fortpflanzung geschieht, 2. das Vorhandensein solcher Mediorum, welche die Fortpflanzung der vollen Wirksamkeit des Gegenstandes nicht hindern und verändern, 3. nicht zu große Menge der Mediorum also Nähe des Gegenstandes.

Re-

Resultate.

1. Andre Empfindungen geben anders bestimmte Anschauungen (§. 40.);
2. Andre, und veränderte Organe, und deren veränderte Wirksamkeit (Schärfe, Stumpfheit) geben andre Empfindungen.
3. Gleichzeitige verwirrte, und den Graden nach vermischte Wirksamkeit der Theile des Seelenorgans, geben gleichzeitige verwirrte, und den Graden nach vermischte Empfindungen.
4. Andre Gegenstände, und andre dem Maaße und dem Grade nach verschiedene Wirksamkeit derselben geben andere Empfindungen.
5. Verschiedene Grade der Aufmerksamkeit veranlassen andre Empfindungen.
6. Andre, und mehr oder wenigere, Media geben andre Empfindungen, und folglich jederzeit auch andre Anschauungen, nach Num. 1. vgl. §. 40.

Fünfter Abschnitt.

Theorie des Verstandesvermögens, oder von den Gesezen des Verstandes.

§. 47.

Durch den Verstand erhält das vom Sinne vorgestellte Mannichfaltige Verbindung und Zusammenhang; er vereinigt es zu Einer Vorstellung (§. 30. 2.). Eine Vorstellung aber die ein Mannichfaltiges in sich begreift

(vereinigt hält) heist ein Begriff; folglich ist der Verstand das Vermögen der Begriffe. — Die Art, wie ein Mannichfaltiges zusammenhängt (vereinigt ist), heißt auch die Form des Mannichfaltigen (der Materie); folglich ist der Verstand das Vermögen der Formen (nämlich der Vorstellungsmaterie).

Anm. 1. Dreyfache Bedeutung des Worts Begriff, 1. Eine Mannichfaltiges in sich fassende Vorstellung; 2 Eine begreifliche Vorstellung (welche ein Theil von einem zu begreiffenden Mannichfaltigen seyn kan, ein Merkmal); 3. Eine begreifende Vorstellung (die eine Art des Zusammenhangs eines Mannichfaltigen vorstellt). Der Verstand ist das Vermögen der Begriffe in der ersten und dritten Bedeutung des Worts.

Anm. 2. Denken (von einem Gegstande Etwas) heißt sich unterscheidend an einem Gegenstande Etwas im Bewußtsein vorstellen; dieß ist nur möglich, wenn ein Mannichfaltiges von Vorstellungen (die Vorstellung des Gegenstandes, und die von dem Etwas) vorhanden ist, und wenn es als Zusammenhängend (begriffen, vereinigt, die Vorstellung des Gegenstandes mit der Vorstellung seines Etwas) vorgestellt wird. Denken sezt also ein Begreiffen voraus; folglich auch den Verstand; das Vermögen zu denken (oder der Gedanken) aber ist die Urteilskraft.

Anm. 3. Urteilen heißt zwey Vorstellungen (Subjekt und Prädikat) und die Arten ih es Zusammenhangs unterscheidend im Bewußtsein vorstellig machen; Urteilen ist also nur möglich, wenn die zwey Vorstellungen schon begriffen, und durch das Begreiffen die Arten des Zusammenhangs in sie hineingebracht waren; das lezere gehört dem Verstande zu, das Urteilen aber der Urteilskraft; Urteile sezen also Begriffe, und folglich auch den Verstand voraus. Von dem hier angedeuteten Unterschiede zwischen Begriff, Gedanke und Urteil, und also auch zwischen ihren Vermögen, nämlich dem Verstande, und der Urteilskraft in der Folge ein mehreres.

§. 48.

Das allgemeinste Gesez (das unzertrennlich Eigne der Natur —) des Verstandes ist demnach: durch das Be-

Begreiffen Vereinigung (Zusammenhang) in das Mannichfaltige zu bringen, und es dadurch zu Einer Vorstellung zu machen, mit welcher das Mannichfaltige (die Materie) als Ein Gegenstand in Einem Bewußtsein vorgestellt werden kan. Die Produkte des Verstandes sind: Vorstellungen der Vereinigungsarten (der Arten des Zusammenhangs, der Verbundenheiten, Formen —) des Mannichfaltigen.

Anm. Verstand wird hier noch in weitrer Bedeutung genommen, in welcher auch die Vernunft mit darunter begriffen wird — von dem Unterschiede zwischen beyden in der Folge.

§. 49.

Zu denjenigen Vereinigungsarten des sinnlich Mannichfaltigen, ohne welche ein Begriff desselben nicht mehr Ein Begriff und sein Gegenstand nicht mehr Ein Gegenstand seyn würde, welche also an jedem sinnlichen (eine Anschauung begreiffendem) Begriffe (und seinem Gegenstande) unveränderlich, und von jedem unzertrennlich sind, müssen in der formenden Kraft (Verstande) auch unveränderliche (festgesezte) und von ihr unzertrennliche Gründe (Gesetze) vorhanden seyn; denn in den Gründen muß liegen, was in ihren Produkten liegt.

§. 50.

Ist ein sinnlicher Begriff eine Vorstellung, die Ein — sinnlich Mannichfaltiges — in sich vereinigt — hält; so ist er nur dadurch ein Begriff,

1. Daß die Theile des Mannichfaltigen als Begriffene, als zur Einheit des Begriffs gehörig in ihm vorkommen und vorstellbar werden. — Das Verhältniß der Theile des Mannichfaltigen, wodurch sie

als zur Einheit des Begriffs gehörig vorgestellt werden, heißt die Qualität; weil man durch dieses vorgestellte Verhältniß auf die Frage: was für (qualis) eine Einheit (was für ein Gegenstand derselben) ist es? zu antworten in den Stand gesezt wird. Die besondre Verbindungshandlung des Verstandes, wodurch dieses Verhältniß vorstellbar wird, heißt das qualitative Begreiffen; —

2. Daß das Mannichfaltige als solches (als Mehrheit) in ihm vorkommt und vorstellbar wird. Das Verhältniß des Mannichfaltigen, wodurch es als solches zur Einheit des Begriffs gehörig vorgestellt wird, heißt die Quantität; weil man durch dieses vorgestellte Verhältniß auf die Frage: wie viel (quantum) die Einheit des Begriffs (und seines Gegenstandes) enthalte? zu antworten im Stande ist. Die besondre Verbindungshandlung des Verstandes, wodurch dieses Verhältniß des Mannichfaltigen vorstellbar wird, heißt das quantitative Begreiffen; —

3. Daß das Mannichfaltige in der Einheit des Begriffs vereinigt, oder zusammenhängend vorkommt und vorstellbar wird. — Das Verhältniß des Mannichfaltigen, wodurch es als unter sich vereinigt, und im Begriffe (und im Gegenstande desselben) zusammenhängend vorgestellt wird, heißt die Relation; weil man durch dieses vorgestellte Verhältniß auf die Frage: welches Verhältniß (relatio), welchen Zusammenhang haben die Theile des Mannichfaltigen unter sich im Begriffe? antworten kan.

Die

Die besondre Vereinigungshandlung des Verstandes, wodurch dieser Zusammenhang vorstellbar wird, heißt das relativische Begreiffen.

4. Daß der Begriff die Vereinigung mit seinem Gegenstande, den er vorzustellen hat, und mit dem Vorstellenden (Ich), dem er vorzustellen hat, vorstellbar macht. Denn deutete der Begriff nicht die Art (modum) an, wie er mit dem Gegenstande und mit dem Erkennenden zusammenhängt; so wäre es unmöglich, durch ihn zu wissen, wen und wem er vorstellig mache, d. h. er könnte nicht mehr Begriff weder eines Gegenstandes, noch eines Erkennenden seyn. Dieses im Begriffe vorgestellte Verhältniß, wodurch die Art, wie er zum Gegenstande und zum Erkennenden gehört, vorstellbar wird, heißt die Modalität, und die Verbindungshandlung des Verstandes zum Hervorbringen dieses vorstellbaren Verhältnisses heißt das modale Begreiffen.

Anm. Mehr als diese viererley Arten der Begreiffhandlungen macht die Natur eines sinnlichen Begriffs nicht nothwendig; nämlich eine für das Verhältniß des Hinzugehörens der Theile des Mannichfaltigen zu der Einheit des Begriffs, eine für das Verhältniß des Hinzugehörens des Mannichfaltigen, als eines solchen, eine für das Verhältniß des Zusammengehörens des Mannichfaltigen im Begriffe, und eine für das Verhältniß des Hinzugehörens des Begriffs zum Gegenstande und zum Erkennenden desselben. Diese und nicht mehr Verhältnisse finden sich auch an dem Mannichfaltigen eines sinnlichen Gegenstandes, das Verhältniß des Verbundenseins seiner Theile mit der Einheit des Gegenstandes, das Verhältniß des Verbundenseins seiner Theile als solcher, das Verhältniß des Verbundenseins seiner Theile unter sich, und das Verhältniß des Verbundenseins des Gegenstandes mit dem ihn erkennenden Ich und mit seiner Erkenntniß. Der Verstand kan folglich nicht mehr als vier bestimmtere Haupt-

geseze in jedem sinnlichen Begriffe äußern, nämlich das Gesez 1. des qualitativen, 2. des quantitativen, 3. des relativischen, und 4. des modalen Begreiffens; und er kan auch nur vier Hauptprodukte in jedem Begriffe hervorbringen (sezen), nämlich viererley Vorstellungen von eben so viel Zusammenhangsarten (Formen), die er in einem Begriffe durch die erzeugten Vorstellungen derselben vorstellig machen muß, nämlich die Vorstellung 1. der Qualität, 2. der Quantität, 3. der Relation, und 4. der Modalität.

§. 51.

In den Urteilen (sie nicht als Handlungen der Urteilskraft genommen, sondern als Darstellungen des zu Verbindenden (der Vorstellungsmaterie), und dessen Verbindungen, die der Verstand hervorgebracht hat, zum unterscheidenden Bewußtsein) werden 1. die qualitativen Verbindungen des Verstandes durch die Kopula, 2. die quantitativen durch die am Subjekte des Urteils ausgedrükte Zahl, 3. die relativischen durch das zwischen dem Subjekt und Prädicat obwaltende ausgedrukte Verhältniß; 4. die modalen durch das zwischen dem Gegenstande, dem Begriffe, und dem Erkennenden obwaltende ausgedrükte Verhältniß angedeutet. — So vielerley mögliche Arten von Urteilen (der in ihnen ausgedrükten Verbindungen der Materie nach) der Qualität, Quantität, Relation und Modalität es giebt; so vielerley Modificationen jener vier Gattungen der Verbindungshandlungen sind auch dem Verstande möglich, folglich auch eben so vielerley besondre durch diese Verbindungshandlungen erzeugte Vorstellungen der besondern Verbindungsarten, und demnach giebt es auch eben so vielerley besondre und bestimmtere Geseze des Verstandes, d. h. festgesezte, unveränderliche Gründe

des

des Verbindens, oder vom Verstande unzertrennliche Eigenheiten.

Anm. In allen Arten der Urteile findet sich 1. etwas veränderliches, und das ist a) die Materie der Urteile, nämlich dasjenige, was als Subjekt und Prädikat vorgestellt wird; dieß Veränderliche gehört dem Sinne zu, und kommt folglich hier nicht in Betracht; b) die bestimmtgedachte Verbindung der Materie, die der Verstand unter der Bedingung (also a posteriori, nicht rein) erzeugt, daß ihm eine bestimmte Quantität der Materie von dem Sinne zum bestimmten Begreiffen gegeben worden ist. — 2. etwas unveränderliches der Verbindungsarten, welches in den Arten der Urteile angetroffen werden muß, wofern sie nach diese Arten seyn sollen, folglich ein nothwendiges von Verbindungsarten. Da nun in den Urteilen nur das von dem Verstande Verbundene und dessen Verbindungen zum unterscheidenden Bewußtsein dargestellt werden können (§. 47. Anm. 3. vgl. die Theorie der Urteilskraft); so folgt, daß die in den Arten von Urteilen als von ihnen unzertrennliche Verbindungsarten dargestellte Verbindungen zurükweisen auf unveränderliche, vom Verstande unzertrennliche Wirkungsarten (und deren eigne Gründe, d. h. Geseze, um welche es uns hier zu thun ist. Und diese Wirkungsarten des Verstandes sind vollständig gefunden, wenn alle Modificationen oder Arten jener vier Gattungen von Verbindungshandlungen (§. 50. Anm.) aufgesucht worden sind.

§. 52.

Folgendes sind die verschiedenen möglichen Arten der Urteile zusamt einer Materie und ihrer bestimmtvorgestellten Verbindungsarten (welche beyde veränderlich sind), aus welchen sich also auch die unveränderlichen, in der Alleinwirksamkeit des Verstandes gegründeten (also reinen, nach jedem Wirken desselben vorhandenen, d. h. für alle seine Arten der Begriffe geltenden) Verbindungsarten vollständig finden lassen:

1. Urteile der Qualität.

a) Bejahende — dieser Tisch ist schwarz;

b) Verneinende — dieser schwarze Tisch ist nicht — grün;

c) limitirende (unendliche) — dieser schwarze Tisch ist — nicht grün.

Anm. 1. Es giebt nicht mehr als diese drey Arten von Urteilen der Qualität, weil in allen dergleichen Urteilen nur dreyerley Kopulä gefunden werden können; folglich können durch die Begreiffhandlungen des Verstandes auch nur dreyerley Arten der qualitativen Verbindungen der Materie vorstellig gemacht werden. Aber in jedem sinnlichen Begriffe kommen sie auch nothwendig, und unzertrennlich vor.

Anm. 2. Das Veränderliche in diesen Urteilen ist die Materie der Urteile und das bestimmt, gedachte Quantum der Materie; die Kopulä aber, wodurch diese Arten der Urteile nur diese und keine andern Arten sind, und mit welchen die Urteilskraft die vom Verstande erzeugten Modificationen des qualitativen Verhältnisses der Materie zum unterscheidenden Bewußtsein darstellt, sind das unveränderliche.

Resultate.

In diesen Urteilen werden als Produkte der qualitativen Verbindungshandlungen des Verstandes folgende Vorstellungen des qualitativen Zusammenhangs der Materie vorstellig gemacht:

a) eine Vorstellung der Position; (ist), des positiven Zusammenhangs (Verbundenseyns der Theile der Materie mit der Einheit des Begriffs), oder der Realität; Realität drükt aus den Zusammenhang des Gesetztseins eines Theils der Materie zu der Einheit eines Begriffs. — Das Reale ist das in diesem Verhältniß stehend gedachte; man verwechsle nicht Realität mit Wirklichkeit; und das Reale mit dem Wirklichen;

b) eine

b) eine Vorstellung der Negation (ist nicht), des Zusammenhangs der Theile der Materie als ausgeschlossen von der Einheit des Begriffs, oder des Mangels (Privation); Mangel drükt aus das Verhältniß des Ausgeschlossen- oder Getrenntseins eines Theils der Materie von der Einheit eines Begriffs; —

c) eine Vorstellung der Limitation (ist — nicht), des Zusammenhangs zweyer Theile der Materie, des einen als ausgeschlossen von der Einheit des Begriffs in Verbindung mit dem andern als gesezt in der Einheit desselben Begriffs, oder der Einschränkung; Einschränkung drükt aus das Verhältniß des Ausgeschlossenseyns (eines Theils der Materie von der Einheit des Begriffs) in Verbindung mit dem Geseztsein (eines andern Theils in der Einheit des Begriffs).

Anm. Die Einschränkung läßt sich nur vorstellen mit zwey Theilen der Materie, und durch das Zusammennehmen ihrer entgegengesezten Verhältnisse zu der Einheit des Begriffs.

§. 53.

2. Urteile der Quantität.

a) Einzelne — dieser (Eine) Tisch ist schwarz;

b) Particuläre — Einige Theile des Tisches sind schwarz;

c) Allgemeine — Alle Theile, das Ganze des Tisches ist schwarz.

Anm. 1. Es giebt nicht mehr als diese drey Arten von Urteilen der Quantität, weil in allen dergleichen Urteilen nur jene drey am Subjekte ausgedrukte Modificationen der Quantität zu finden sind; folglich können durch das Begreiffen des Verstandes auch nur dreyerley Arten der quantitativen Verbin-

bindungen der Vorstellungsmaterie vorstellig gemacht werden; aber sie sind auch von jedem sinnlichen Begriffe unzertrennlich.

Anm. 2. Das Veränderliche in jenen Urteilen ist die Materie, und das vom Sinne gegebene bestimmte Quantum derselben; das Unveränderliche aber sind die Zusammenhangsarten der Theile der Materie in Absicht der Quantität; oder die Arten des Vereinigtseyns der Materie in dem Begriffe zu einem Quantum.

Resultate.

Der Verstand bringt durch seine quantitativen Verbindungshandlungen hervor

a) die Vorstellung des Verbundenseins des Mannichfaltigen zur Einheit; Einheit (unitas) drukt aus das im folgenden §. näher zu bestimmende Verhältniß des Vereinigtseyns überhaupt.

Anm. Diese Einheit ist die kollektive auch quantitative, welche jederzeit auf ein Mannichfaltiges, dem sie als Merkmal angehört, hinweißt; sie muß unterschieden werden von der numerischen (auch objektiven), die ihr, so wie jeder Vorstellung, auch in so fern sie noch nicht Begriff, sondern blos mögliches Merkmal ist, zum Grunde liegt, und welche nur ein mögliches Insichfassen überhaupt, aber noch kein Vereinigtseyn, kein Befassen, welches ein bestimmtes Insichfassen andeutet, vorstellig macht; leztre Einheit kan man füglich Einheit der Vorstellung, jene erste Einheit aber Einheit des Begriffs nennen.

b) Die Vorstellung des Verbundenseyns des Mannichfaltigen zur Vielheit (Mehrheit, Größe); Vielheit drükt aus den in folgenden §. näher zu bestimmenden Zusammenhang des (ohne diesen Zusammenhang zerstreuten) Mannichfaltigen, vermöge dessen das Mannichfaltige, das Verschiedene als Theile, deren jeder nothwendig auf den andern führt, im Bewußtsein vorkommen kann;

Anm.

Anm. Die Vorstellung der Vielheit muß unterschieden werden von der Vorstellung der Mannichfaltigkeit der Materie; bey Mannichfaltigkeit denkt man sich noch keinen Zusammenhang, sondern nur ein Verschiedenseyn.

c) Die Vorstellung des Verbundenseyns des Mannichfaltigen zum Ganzen (All, Allheit); Allheit drükt aus den im folgenden §. näher zu bestimmenden Zusammenhang des Mannichfaltigen, vermöge dessen das Mannichfaltige Verschiedene als Theile, deren jeder auf den andern und zugleich auf ihr Vereinigtsein überhaupt in der Einheit der Vorstellung führt, im Bewußtsein vorkommen kan; oder sie drükt die vereinigte (Einheit) Vielheit des Mannichfaltigen aus.

§. 54.

3. Urteile der Relation.

a) Categorische — der Tisch ist schwarz;

b) Hypothetische — Wenn der Tisch von Ebenholz ist; so ist er schwarz;

c) Disjunktive — Der Tisch besteht theils aus einem Tischblatte, theils aus einem Fußgestell.

Anm. 1. Es sind dem Verstande nicht mehr als diese dreyerley Urteile der Relation, wenn man blos auf die Form sieht, möglich; Da nun in dergleichen Urteilen der durch den Verstand im Begriffe hervorgebrachte bestimmtere innre Zusammenhang des Mannichfaltigen (zum unterscheidenden Bewußtsein) vorstellig gemacht wird; so giebt es auch nicht mehr als dreyerley Arten des innern Zusammenhangs eines sinnlich Mannichfaltigen, folglich auch nur dreyerley durch das Begreifen des Verstandes erzeugte Vorstellungen, mit welchen er diese Arten des innern Zusammenhangs vorstellig macht.

Anm. 2. Das Veränderliche in diesen Urteilen ist 1. die Materie derselben, und ihr bestimmtes Quantum; 2. in den disjunktiven Urteilen die bestimmte Menge der Theile des Ganzen, das Unveränderliche aber, welches an jedem

Urteile,

Urteile, wenn es noch dieses der Form nach seyn soll, gefunden werden muß, ist der in jedem dieser Urteile näher bestimmte innre Zusammenhang des Mannichfaltigen in der Einheit des Begriffs.

Resultate.

Der Verstand erzeugt also durch seine Begreifhandlungen, wodurch er das innre Verbundensein des sinnlich Mannichfaltigen im Begriffe vorstellig macht, Dreyerley Vorstellungen von Formen (von Zusammenhangsarten)

a) Die Vorstellungen eines: In- und An-sich habenden (eines Subjekts, Substrats, eines in und an sich aufnehmenden) im unzertrennlichen Zusammenhange mit einem Drinnen- und dranhaftenden (mit einem Prädicat, einer Inhärenz, einem Ein- und Angenommenen);

b) Die Vorstellungen eines: Sezenden (einer Bedingung, eines Grundes, einer Ursache) in unzertrennlicher Verbindung mit seinem Gesezten (mit seinem Bedingten, Begründeten oder Folge, Wirkung — nicht mit dem Wirken)

c) Die Vorstellungen des: Subjekts und mehrerer Prädicate, beyde wechselseitig als Grund und Folge des andern, oder die Vorstellung des wechselseitigen Causalzusammenhangs (der Concurrenz, der Wechselwirkung, der Harmonie, auch Vollkommenheit, der zu einem Ganzen zusammenwirkenden Theile).

Anm. 1. Subjekt und Prädicat, (Bedingung) Grund und (Bedingtes) Begründetes, Folge — sind Benennungen, womit das Zusammenhängende und die Arten des Zusammenhangs im Begriffe; die andern Benennungen aber sind solche,

solche, womit die Arten des Zusammenhangs des Zusammenhängenden am Gegenstande des Begriffs bezeichnet werden. Bedingung ist (als conditio sine qua non), von den Gegenständen gebraucht, nicht immer die causa (per se) efficiens, sondern bald die causa instrumentalis, bald die causa non impediens; von dem Zusammenhange der Vorstellungen gebraucht bezeichnet das Wort Bedingung immer soviel als Grund, das ein Verhältniß, einen gewissen Zusammenhang unter den Vorstellungen Sezende. Ein Begriff als Grund eines andern vorgestellt ist kein solcher, dessen Gegenstand als Ursache von dem Gegenstande des andern Begriffs vorgestellt werden müßte, sondern ein solcher, der in dem Vorstellungsvermögen das Bilden des andern Begriffs als Folge nach sich zieht.

Anm. 2. In einigen disjunktiven Urteilen wird das Subjekt als Ganzes und zugleich als Grund vorgestellt, warum dessen Theile Theile sind? und diese wieder als Grund, warum das Subjekt ein Ganzes ist? — In einigen wird das Subjekt als Wesen des Dinges und zugleich als Grund vorgestellt, warum die Inhärenzen seine Inhärenzen sind? und diese werden wieder als Grund vorgestellt, warum das Wesen ein solches ist, und wieder so wirkt? — In einigen wird das Subjekt als Theil eines Ganzen, und zugleich als Grund vorgestellt, warum andre Theile desselben eben so coexistirende Theile sind? — In einigen (disparaten) wird das Subjekt als innhabender Grund vorgestellt, warum die Prädicate einander ausschliessend sind? und die sich ausschliessenden Prädicate als Grund, warum das Subjekt nur ein solches (eben dieß Merkmal) innhabendes Subjekt ist? — Man sieht, daß in diesen verschiedenen Disjunktiven Urteilen die Vorstellung des wechselseitigen Zusammenhangs durch ihre Verbindung mit den vorigen Arten der Verstandesvorstellungen vielartig geworden ist.

§. 55.

4. Urteile der Modalität.

a. Problematische: — Der Tisch kan schwarz seyn; oder, wenn der Tisch von Ebenholz ist, so — d. h. es ist möglich, daß er es ist, er kan es seyn; oder, der Tisch ist entweder von Ebenholz

u. s.

u. s. w. d. h. er kan von einem und dem andern Holze seyn;

b. Assertorische: — Der Tisch ist (wirklich, nicht est, sondern existirt) von Ebenholz;

c. Apodiktische: — Wenn der Tisch von Ebenholz ist; so ist er (nothwendig) schwarz; oder, so muß er schwarz seyn.

Anm. Wiederhohlung der in den vorigen §. §. vor den Resultaten vorausgehenden Anmerkungen mit Anwendung auf diese Arten der Urteile.

Resultate.

Der Verstand erzeugt also durch seine dreyerley Begreifhandlungen, wodurch er den Zusammenhang des Gegenstandes, des Begriffs, und des Vorstellenden vorstellig macht, dreyerley Arten von Formen (Zusammenhangsarten) und deren Vorstellungen:

a) Die Vorstellung der Möglichkeit d. i. des Zusammenhangs des Begriffs dessen (des Gegenstandes), dem die Möglichkeit zukommt, mit der Handlungsweise (mit der Eigenheit oder Art des Grundseins, mit dem Gesez, mit der Form) dessen dem das Vermögen (Grundsein) zu dem Gegenstande und seinem Begriffe zukommen soll;

Anm. Die Möglichkeit ist verschieden nach der Verschiedenheit dessen, dem das Grundsein des Gegenstandes und seines Begriffs zukommt. Ist das Vorstellende dasjenige, dem dieses Grundsein zukommt; so wird dem Gegenstande eine innre ideale (subjektive) Möglichkeit (Gedenkbarkeit) zugeschrieben, d. h. ein Zusammenhang seiner und seines Begriffs mit der blosen Handlungsweise des Vorstellenden. Wird ein Substrat mit seinen Inhärenzen als dasjenige angenommen, dem dieses Grundsein zukommt; so wird dem Gegenstande (der in diesem Falle ein Etwas von dem Substrat Sezliches, eine Wirkung desselben ist) eine innre

reale

reale (innre objektive) Möglichkeit beygelegt, d. h. ein Zusammenhang seiner und seines Begriffs mit der bloßen Handlungsart (mit dem Gesetze, mit der Eigenheit des Grundseins) des Substrats des Gegenstandes. Wird ein Substrat zusammt seinen Verbindungen mit andern Substraten als dasjenige angenommen, dem dieses Grundsein zukomme; so wird dem Gegenstande (der in diesem Falle ein Etwas von den zusammenhängenden Substraten Sezliches ist) eine äußre reale (äußre objektive) Möglichkeit zugeschrieben d. h. ein Zusammenhang seiner und seines Begriffs mit der gesammten Handlungsweise der Substrate, denen das Vermögen oder Grundsein zukommt. — Wird eine Wirkung als dasjenige angenommen, dem dieses Grundsein zukomme; so wird dem Gegenstande (der in diesem Falle ein Etwas Sezendes, eine Ursache ist) ebenfalls äußre reale Möglichkeit beylegt, d. h. ein Zusammenhang seiner und seines Begriffs mit der Eigenheit des Grundseins dessen (der Wirkung), dem das Grundsein zukommt (wegen dem Grundsein einer Wirkung vgl. §. 54. die Resultate b. c.) — Es ist offenbar, daß diese verschiedenen Arten der Möglichkeit durch Verbindung der Möglichkeit überhaupt mit den Verstandesvorstellungen der Relation herauskommen.

b) Die Vorstellung der Wirklichkeit, d. i. des Zusammenhangs des Begriffs und seines Gegenstandes, dem die Wirklichkeit zukommen soll, mit der Handlung (mit dem Wirken, Sezen, Geben der Materie) dessen, dem das Grundsein des Begriffs und seines Gegenstandes zukommen soll.

Anm. Die Wirklichkeit ist so verschieden wie die Möglichkeit; es giebt also eine innre ideale Wirklichkeit (wirkliches Gedachtwerden), eine innre reale, und eine doppelte äußere reale. Wirklich, kan man auch sagen, ist alles, was mit einer Empfindung (mittelbar oder unmittelbar) im Zusammenhange steht.

c) Die Vorstellung der Nothwendigkeit, d. i. des Zusammenhangs des Begriffs und seines Gegenstandes, dem die Nothwendigkeit zukommen soll, mit der durch die Handlungsweise (Eigenheit des

Grundseins) bestimmten Handlung dessen, dem das Grundsein des Begriffs und seines Gegenstandes zukommen soll.

Anm. 1. Die Nothwendigkeit ist wie die Möglichkeit einzutheilen. — Nicht blos den Vernunftgegenständen kommt Nothwendigkeit zu; sondern auch den Sinnes- und Verstandes-Gegenständen, in so fern sie als im Zusammenhange mit den durch die Handlungsweisen bestimmten Handlungen des Sinnes und Verstandes, und der einzelnen Gegenstände stehend vorgestellt werden. — Das sinnlich- und verständig-Mögliche, Wirkliche und Nothwendige ist aber nur ein Bedingt-Mögliches u. s. w., weil Sinn und Verstand nur (s. An. 57. 58. §.) den Zusammenhang des Begriffs und seines Gegenstandes mit Einer (einzelnen, nicht mit allen d. h. nicht mit einem eigentlichen Gesetze) Handlungsweise u. s. w. vorstellig machen können.

Anm. 2. Das äußerlich Mögliche u. s. w. ist jederzeit auch ein innres ideales Mögliche u. s. f. d. h. es ist auch ein Denkbares, Gedachtes, und dem Erkennenden Nothwendiges (mit der durch die Handlungsweise bestimmten Handlung des Erkennenden im Zusammenhange stehendes).

Anm. 3. Aus der Verneinung der drey angezeigten Zusammenhangsarten entstehen folgende drey den Vorstellungen jener entgegengesetzte Vorstellungen: die Vorstellung der Unmöglichkeit, d. i. des Nichtzusammenhangs eines Begriffs und seines Gegenstands mit der bestimmten Handlungsweise dessen, dem sein und seines Begriffs Grundsein zukommen soll; die Vorstellung der Nichtwirklichkeit, d. i. des Nichtzusammenhangs u. s. w.; die Vorstellung der Veränderlichkeit, d. i. des Zusammenhangs eines Begriffs und seines Gegenstandes mit der durch keine Handlungsweise bestimmten (als bestimmt gedachten) Handlung dessen, dem das Grundsein des Begriffs und seines Gegenstandes zukommen soll.

§. 56.

Da überall die beständigen festgesetzten Produkte einer Kraft zurükweisen auf die in ihr festgesetzten eignen Gründe d. h. auf ihre Gesetze; und da man diese Gründe oder Gesetze blos nach ihren Produkten benennen, und nur

aus

aus ihnen erkennen kan; so ergiebt sich die Antwort auf die Frage: wie viel, und welche namentliche besondre und bestimmtere Gesetze des Verstandes es gebe? von selbst aus den vorigen vier §. §.

Anm. 1. Kant nennt mit dem Aristoteles die gefundenen Verstandesvorstellungen der Formen (welche Vorstellungen begreifende Begriffe sind §. 47. Anm. 1.) Categorien, auch Prädicamente (die von ihnen abgeleiteten, aus ihnen und auch aus den reinen Anschauungen zusammengesetzten Vorstellungen aber Prädicabilien). Die Categorien heißen auch ursprüngliche Verstandesformen, Stammbegriffe, Urbegriffe, Verstandesgesetze.

Anm. 2. Da diejenigen Produkte einer Kraft rein genannt werden, von welchen sie alleinwirkend, d. h. noch durch keine andre Kraft zu einer besondern Wirkungsart bestimmt, Grund ist; so nennt man auch die gefundenen Begriffe des Verstandes reine Verstandesbegriffe; reine Verstandesbegriffe a priori heißen sie, theils weil sie früher als die (als Bedingungen der) empirischen Begriffe (in denen Materie und Verbindung vorkommt) in dem Verstande gegründet sind, theils weil sie schon vorher, ehe diese und jene wirklichen Gegenstände sich uns zu erkennen geben, von den Gegenständen gewust, und gültig von ihnen ausgesagt (prädicirt) werden können.

§. 57.

Das oben (§. 52-55.) bemerkte Veränderliche und Bestimmte in den Begriffen (Materie und bestimmtes Maaß derselben, und die davon abhängige bestimmt vorgestellte Größe u. s. w. vermag der Verstand nicht für sich allein hervorzubringen; sondern er hängt in der möglichen Bildung desselben zunächst von dem Sinne, und von der durch ihn gegebenen Art und bestimmten Maaße der Anschauungen (Materie der Begriffe) ab; so wie der Sinn von dem Empfindungsvermögen. In eben dieser Abhängigkeit steht auch der Verstand in

sicht seiner wirklichen Kraftäußerung. Der Beweiß fällt wie jener aus, der §. 40. in ähnlicher Rükſicht geführt wurde.

Anm. Ein mit einer Anſchauung verbundener Begriff, in welchem alſo eine von dem Sinne gegebene beſtimmte Materie, und die vom Verſtande erzeugten Zuſammenhangsarten (Formen) derſelben vorkommen, heißt ein ſinnlicher, anſchaulicher, einzelner, concreter Begriff, und deſſen Gegenſtand heißt ein ſinnlicher, anſchaulicher, einzelner Gegenſtand.

§. 58.

Wenn alſo der Verſtand wirken, und ſeine Produkte erzeugen ſoll; ſo muß und kan es nur in Verbindung mit dem Sinne geſchehen (§. 57.); daher ſind ſeine wirklichen Produkte jedesmahl nur ſinnliche (einzelne, concrete) Begriffe (§. 57. Anm.). Dieß, daß er nur in dieſer Verbindung begreiffen kan, bezeichnet man mit dem Ausdruke: der Verſtand iſt das Vermögen ſinnlicher, einzelner Begriffe.

Anm. 1. Durch die lezte Bezeichnung wird der Verſtand von der Vernunft unterſchieden, welche das Vermögen der nichtſinnlichen, nicht einzelnen Begriffe iſt, welcher aber? davon hernach.

Anm. 2. Begriffe, die eine durch Empfindung von dem Sinne erzeugte Materie enthalten, ſind empiriſch; folglich ſind alle einzelne, concrete Begriffe des Verſtandes empiriſch.

§. 59.

Das Bilden ſinnlicher Begriffe durch den Verſtand nach ſeinen bisher erörterten Geſezen heißt das Begreiffen, und iſt zu unterſcheiden von dem Urteilen ſo, daß die Handlung des Begreiffens (der Anſchauungen) jederzeit ohne Bewuſtſein (ſo wie auch das Erzeugen der Materie durch den Sinn) und mit der Handlung des

Erzeu-

Erzeugens der Materie durch den Sinn zugleich in der Seele vorgeht; das Urteilen aber geht im Bewußtsein vor; ferner, daß das Begreiffen vorausgeht, oder nachfolgt (leztres nur bey Dichtungen, und Vernunftbegriffen — vgl. die Theorie der Urteilskraft), aber nie im Bewußtsein vorgeht; jeder Begriff, mit welchen ein Gegenstand bestimmt werden soll, geht dem Urteilen voraus, also der bestimmenden Urteilskraft (§. 77.) der Verstand mit seinen Handlungen und Produkten (Begriffen). Das Urteilen seze andre Handlungen, und folglich auch ein andres Vermögen und andere Geseze voraus — davon in der Theorie der Urteilskraft.

Anm. 1. Die Verstandeshandlung des Begreiffens ist diejenige, welche man sonst das Apprehendiren der Materie nennt, und der Einbildungskraft zuschreibt, deren Geseze des Apprehendirens man für ein Geheimniß hält.

Anm. 2. Das Begreiffen des Verstandes ist jederzeit blos synthetisch (verbindend dasjenige, die Materie, die noch nicht so verbunden war); hingegen das Urteilen, die Handlung der Urteilskraft, ist jederzeit analytisch; alle Begriffe sezen eine Synthese, alle Urteile eine Analyse voraus (so die Lehre von der Urteilskraft).

Anm. 3. In jedem Verstandesbegriffe (§. 56.) muß das eigene Produkt der Sinnlichkeit nothwendig mit vorkommen und vorgestellt werden; also in den Begriffen äußerer Gegenstände das räumliche und die Zeitfolge, und in den Begriffen innrer Gegenstände die bloße Zeitfolge der Materie der Gegenstände. Dieß ist ein Resultat aus §. 57. 58.

§. 60.

Die reinen Verstandesbegriffe werden schematisirt (versinnlicht), wenn man sie mit der Vorstellung der Zeit verbindet, d. h. mit ihnen ein aufeinanderfolgendes Mannichfaltiges überhaupt begriffen vorstellt; z. B. der Begriff des Realen ist schematisirt der Begriff einer Vor-

stellung von einem in einem Zeitpunkt Vorkommenden, die als zur Einheit eines Begriffs (folglich auch deren Innhalt d. h. das, was sie vorstellt, als zur Einheit des Objekts des Begriffs) gehörig vorzustellen ist u. s. w. Ein so versinnlichter reiner Verstandesbegriff heißt ein Schema (ein Begriff, der zu erkennen giebt, wie ein jeder sinnlicher Gegenstand überhaupt, er mag ein äußerer oder innerer seyn, nach der Natur unsers Sinnes und Verstandes vorgestellt werden, und vorkommen kann; dieß kan aber ein solcher Begriff oder Schema nur dadurch zu erkennen geben, wenn er vorstellig macht, wie der Verstand in Verbindung mit dem innern Sinne etwas vorstellt, weil alles, was vorgestellt werden soll, in uns, also immer durch den innern Sinn und nach seiner eignen Art vorzustellen, vorgestellt werden muß — man denke sich also unter einem solchen Schema zwar einen allgemein entworfenen Abriß der Gegenstände, aber unter diesem keine Figur, sondern nur die Art überhaupt, wie alle sinnlichen Gegenstände zu erkennen gegeben werden können).

Anm. So viel ist hievon in der Theorie zu wissen nöthig, um den Zusammenhang des Sinnes und Verstandes einzusehen; die genauere Erörterung der Schemate wird mit mehr Nuzen in die Ontologie aufgespart.

Sech.

Sechster Abschnitt.

Theorie des Vernunftvermögens, oder von den Gesezen der Vernunftkraft.

§. 61.

Der Verstand erzeugt durch die Arten seines Begreiffens des sinnlich Mannichfaltigen wieder ein Mannichfaltiges, nämlich ein Mannichfaltiges von Begriffen; dieses Mannichfaltige kan abermals begriffen, es können folglich Begriffe der Begriffe hervorgebracht werden; wir haben solche Begriffe der Begriffe (z. B. Mensch); demnach auch das Vermögen (den Grund) ihrer Bildung in dem Vorstellungsvermögen. Dieses Vermögen, Begriffe der Begriffe zu bilden, heißt Vernunft (in engerer Bedeutung, in welcher sie vom Verstande unterschieden werden muß), und die Produkte der Vernunft werden Vernunftbegriffe, allgemeine (begriffene, und begreiffende, aber nicht begreifliche) Begriffe (nach Kant, Ideen; Reinhold, Ideen in engrer Bedeutung) genannt. — Erstes allgemeinstes Merkmal der Vernunft! —

Anm. Von Vernunftbegriffen müssen unterschieden werden die blosen Merkmale und Prädicate, welche die Urteilskraft aus diesen Begriffen analysirt, und zum unterscheidenden Bewustsein in allgemeinen Urteilen mit ihren Begriffen verbunden darstellt. Die Vernunft ist durch ihre Begriffe der Grund der Möglichkeit allgemeiner Urteile, aber nicht von diesen selbst. Es können diese Merkmale allerdings auch als Vernunftbegriffe vorkommen: z. B. Sterblichkeit des Menschen (hier ist Sterblichkeit blöses Prädicat des Vernunft-

nunftbegriffs, Mensch) als Sterblichkeit überhaupt, als Begriff, der das Sterblichseyn aller Wesen in sich faßt und vorstellig macht.

§. 62.

Vernunft ist nach dem Ausspruch der Logiker, das Vermögen, mittelbar zu schließen, oder der mittelbaren Schlüsse. Diese Schlüsse sind entweder Prosyllogismen (zu den Gründen aufsteigende) oder Episyllogismen (zu den Folgen herabsteigende). In den ersten wird ein Vernunftbegriff (ein Mittelbegriff mit seinem Prädicate) als Bedingung zu einem Unterbegriffe (dem Schlußsubjekt und seinem Prädicate, die beyde als Verstandesbegriff anzusehen sind) gesucht. Eignet man also das Vermögen dieser Schlüsse, und zwar mit Recht (§. 61.), der Vernunft zu; so rechtfertigt man sie eben dadurch als ein Vermögen, Begriffe der Begriffe zu bilden; denn die Möglichkeit solcher Schlüsse hängt einzig (wenn man das, was die Urteilskraft dabey thut, bey Seite sezt) von dem Suchen und Bilden eines Vernunftbegriffs ab, der als Mittelbegriff mit seinem Prädicate Bedingung seyn kan.

§. 63.

In den zweyten (den Episyllogismen) wird jederzeit ein schon gefundener Vernunftbegriff (ein Mittelbegriff mit seinem Prädicate) als Bedingung in seiner und seines Prädicats Verbindung mit einem Unterbegriffe (des Schlußsubjekts und seinem Prädicate, welche beyde als ein Verstandesbegriff, als einer aus dem Mannichfaltigen der Begriffe, aus welchem die Vernunft jenen Vernunftbegriff — den Mittelbegriff nämlich

sich mit seinem Prädicate — gebildet hatte) von der Urteilskraft zum unterscheidenden Bewußtsein dargestellt. Auch diese Schlüsse und ihre Darstellung durch die Urteilskraft sind nur möglich, wenn die Vernunft einen Vernunftbegriff (Mittelbegriff) als Bedingung zu einem Verstandesbegriff (Schlußsubjekt das auch ein Vernunftbegriff, aber immer ein Unter- oder wenigstens ein mit dem Vernunftbegriffe, der Bedingung seyn soll, identischer Begriff seyn kan) hergegeben hat; — sie ist also, als Vermögen dieser Schlüsse, nichts anders als das Vermögen, Begriffe der Begriffe zu bilden.

§. 64.

Ein Begriff der Begriffe ist, ohne noch einen Innhalt zu haben und ein Bestimmtes Mannichfaltige der Begriffe vorzustellen, eine leere Einheit, welche also erst reäler (etwas bestimmtes vorstellender) Begriff wird, wenn in ihr begriffen, in ihr gesezt (ponirt) vorgestellt wird, was das Mannichfaltige der Verstandesbegriffe Einerley in sich faßt; denn ein Begriff der Begriffe ist nur dadurch ein solcher, daß er vorstellt und in sich begreift, wodurch das Mannichfaltige der Begriffe vereinbar ist (vereinigt seyn kan); sie sind aber nicht durch ihr verschiedenes Eins (vereinbar), sondern unvereinbar (verschieden); wohl aber durch ihr Einerley, das in ihnen gefunden wird. Ein Vernunftbegriff kömmt also zu Stande dadurch, daß das Identische des Mannichfaltigen der Verstandesbegriffe in der Vernunfteinheit durch die Vernunft begriffen und verbunden wird; dieses Identische ist die Materie, der Stoff

der Vernunftbegriffe. Jeder Vernunftbegriff ist also nur durch eine Synthese möglich; und diese Synthese und Handlung des Begreiffens eines noch nicht verbundenen Stoffes, der vom Verstande gegeben wird, gehört allein der Vernunft zu, nicht aber das Vergleichen der Vernunftbegriffe mit den Verstandesbegriffen und die Darstellung ihres schon in den Vernunftbegriff von der Vernunft gelegten beiderseitigen Zusammenhangs zum unterscheidenden Bewustsein, welche Darstellung ein Schluß genannt wird, und der Urteilskraft zugehört — vgl. §. 61. Anm. und die Theorie der Urteilskraft. — Ein Schluß ist nur durch eine Analyse der Urteilskraft möglich. — Schon aus dieser allgemein entwikelten Natur eines Vernunftbegriffs folgt, daß seine Materie, also das Einerley jedes Begriffs von dem Mannichfaltigen der Verstandesbegriffe, in ihm gesezt seyn und als sein ihm zugehöriges Mannichfaltige vorstellen müsse; mehr davon in folgenden §. §.

§. 65.

Ein Vernunftbegriff ist überhaupt genommen nur dadurch ein solcher, daß er erstlich in sich begreift, daß er Innhalt oder Materie verbunden (begriffen) vorstellt, also für sich Begriff ist; zweytens, daß er unter sich begreift, im Verhältnisse und Zusammenhange mit seinem Mannichfaltigen der Begriffe stehe und es vorstellig mache, und dadurch als Begriff der Begriffe sich erweiße. Die Zusammenhangsarten (Formen) des Vernunftbegriffs, in so fern er als Begriff für sich betrachtet wird, müssen aus einem in Schlüssen als oberste Prämisse vorkommenden allgemeinen Urteile,

welches

welches eine Darstellung der Materie sowohl als ihrer Zusammenhangsarten in einem Vernunftbegriffe ist, ersehen werden; die Zusammenhangsarten mit dem Mannichfaltigen der Begriffe aber, also seine Formen die ihm als einem Begriffe der Begriffe zukommen, müßen aus der in den Schlüssen vorkommenden Subsumtion *) (Untersaz), und aus dem Schlusse **) (Schlußsaze) ersehen werden.

*) Subsumiren heißt, das Verhältnis eines Oberbegriffs zu seinen Unterbegriffen in einen Urteile zum unterscheidenden Bewustsein, angeben und darstellen.

**) Schliessen (die Conclusion machen) heißt, das Verhältniß eines Oberbegriffs und seines Zusammenhangs mit einem Prädicate zu einem seiner Unterbegriffe und seinem Zusammenhange mit einem Prädicate zum unterscheidenden Bewustsein in einem Urteile vorlegen.

§. 66.

Das Schema eines Vernunftschlusses ist dieses:

Alle (Alles) A sind (ist), oder sind (ist) nicht B;
a (und b, und c u. s. w.) ist A.
Also a (und b, und c u. s. w.) ist, oder ist nicht B.

1. Im Obersaze, in welchem die Zusammenhangsarten (Formen) des Vernunftbegriffs als eines Begriffs für sich zum unterscheidenden Bewustsein dargelegt sind, ist der Vernunftbegriff sowohl der Qualität (ist, ist nicht, auch, ist — nicht) als der Quantität (Alle — dieß Wort bezeichnet schon den Zusammenhang des Begriffs mit seinen Unterbegriffen, Alles auch; man kan auch dafür sezen: der, die, das — die, Eine Gattung, und wo alles ist, ist auch Einiges, die Vielheit — also das im Begriffe befaßte

besaßte Mannichfaltige Einerley der Unterbegriffe), und der Relation nach (A und sein categorisches Verhältniß zu B, das hypothetische und disjunktive nicht ausgeschlossen) bestimmt; — von der Bestimmung des Begriffs der Modalität noch hernach.

2. Im Untersaze, als Darstellung der Zusammenhangsarten des Vernunftbegriffs als eines Begriffs der Begriffe, ist er bestimmt der Qualität nach mit dem Mannichfaltigen der Begriffe zusammenhängend als real (ist, hinzugehörig, positiv, niemals ist nicht, also uneingeschränkt), der Quantität nach zusammenhängend mit dem Mannichfaltigen der Begriffe als mit einem Ganzen; zu dem er distributiv gehört (Alle, a und b und c u. s. w. sind A; diesen Zusammenhang könnte der Vernunftbegriff nicht vorstellig machen, wenn er nicht das Identische eines jeden der mannichfaltigen Unterbegriffe in sich faßte und es also dem Quantum der Unterbegriffe gemäs vervielfältigt begriffe, denn nur dadurch steht er im Zusammenhange mit Jedem, Einigen und Allen Unterbegriffen; — und kan in einem particulären — a, b, c, d u. s. w., also Einige sind A, —, und in einem allgemeinen Urteile auf sein Mannichfaltiges bezogen werden; weswegen ein Vernunftbegriff bald als particulärer, bald als allgemeiner Begriff angesehen werden kan); — der Relation nach; er als Prädicat im Zusammenhange mit dem Mannichfaltigen, als mit seinem Subjekte — ferner, er als Folge im Zusammenhange mit seinen Mannichfaltigen als mit seinem Grunde (unter der Bedingung

dingung, daß a. b. c. oder daß ein Mannichfaltiges, Theiliges ist, ist die Gattung A) — endlich er als Grund und Folge zugleich, oder im Wechselzusammenhange mit seinem Mannichfaltigen (unter der Bedingung, daß A, die Gattung, das Ganze ist, sind a. b. c. Theile eines Ganzen, und umgekehrt); — der Modalität nach ist der Gegenstand des A theils als möglich bestimmt, d. h. sein Begriff (Vernunftbegriff) wird im Zusammenhange mit der Handlungsweise (Art des Grundseins) derer, denen das Vermögen (Grundsein) des Begriffs und seines Gegenstandes zukommen soll (entweder innerlich idealisch möglich, vernünftigdenkbar, d. h. im Zusammenhange mit der Handlungsweise des Vernünftig Vorstellenden, oder äußerlich möglich, d. h. im Zusammenhange mit der erkannten Art des Grundseins der Gegenstände, denen das Vermögen (Grundsein) des Begriffs und seines Gegenstandes zukommen soll; — sind die Gegenstände des Mannichfaltigen der Verstandesbegriffe möglich — innerlich idealisch, oder äußerlich — so ist es auch der Gegenstand des durch sie begründeten Vernunftbegriffs); theils als wirklich, d. h. sein Begriff ist im Zusammenhange mit der Handlung (positiven Grundsein) derer, denen das Vermögen des Vernunftbegriffs und seines Gegenstandes zugehört, entweder innerlich idealisch wirklich oder gedacht, d. h. im Zusammenhange mit der Handlung des vernünftig Vorstellenden, oder mit dessen Erkenntnißkräften und deren positiven Grundsein der Verstandesgegenstände, denen das Grund-

sein

sein des (eben dieses) Vernunftbegriffs und seines Gegenstandes zukommt — sind die Gegenstände der Verstandesbegriffe, die das Mannichfaltige zu einem Vernunftbegriffe sind, wirklich; so ist es auch der Gegenstand des Vernunftbegriffs: z. E. ist Cajus, Sempronius, Titus u. s. w. wirklich, so ist auch eine Menschheit wirklich); — theils, als nothwendig, d. h. sein Begriff stellt seinen (des Gegenstandes) Zusammenhang vor mit dem durch die Art des Grundseins bestimmten positiven Grundsein derjenigen, denen das Grundsein des Begriffs und seines Gegenstandes zukommen soll (entweder innerlich idealisch nothwendig, nothwendig zu denkend, d. h. im Zusammenhange mit dem durch die Art des Grundseins (Vorstellens) bestimmten positiven Grundsein (Denkhandlung) des Vernünftigdenkenden, oder äußerlich nothwendig, d. h. im Zusammenhange mit dem durch die erkannte Art des Grundseins bestimmten positiven Grundsein der Verstandesgegenstände, denen das Grundsein des Vernunftbegriffs und seines Gegenstandes zukommt — ist die Menschheit des Cajus, Sempronius, Titus u. s. w. nothwendig; so ist auch eine gesammte Menschheit nothwendig).

3. Im Schlußsaze wird der Vernunftbegriff im Zusammenhange mit seinem Prädicate als Grund und Bedingung im Verhältnisse zu jedem der mannichfaltigen Unterbegriffe und zu ihrem Zusammenhange mit ihrem Prädicate, als zum Begründeten und Bedingten zum unterscheidenden Bewußtsein dargestellt (A ist B; folglich ist a. b. c. u. s. w. auch nothwendig B. Oder:

A

A ist nicht B; also ist a. b. c. — auch nicht B.). Ein allgemeiner Begriff mit seinen Prädicaten als allgemeine Bedingung und Grund der Bildung mannichfaltiger Unterbegriffe heißt aber ein Grundsaz, ein Gesez, und in so fern er als particulärer Begriff und das Mannichfaltige von Unterbegriffen, auf deren Bildung er sich als Bedingung bezieht, als bloße Vielheit vorgestellt wird, heißt eine Regel — folglich ist die Vernunft, das Vermögen der allgemeinen Begriffe mit den oben (Num. 1. 2.) genannten Zusammenhangsarten, und mit solchen Begriffen zugleich das Vermögen allgemeiner und particulärer Bedingungen, oder der Grundsäze, der Gesezе und Regeln.

§. 67.

Die Vernunft ist für alle Begriffe, die ein einartiges Mannichfaltiges seyn können, ein Vermögen, Begriffe der Begriffe zu bilden; sie steigt daher in Prosyllogismen immer aufwärts zur Bildung höchster und lezter Allgemeinbegriffe, die das absolute (vollendete) All vorstellig machen; ihre vollständige (reine) Handlungsweise ist also: Begriffe absolut aller Begriffe zu formen, d. h. Begriffe des Vollendeten aller Art, absolute Ideen, welche auch, als Urteile dargestellt, Principien genannt werden. Sind solche Begriffe die Produkte ihres vollständig wirkenden Vermögens; so ist das vollständige Gesez desselben: Begriffe des Totalen, oder absolut vollendeten zu bilden; und das allgemeinste reine Produkt desselben ist: die Idee eines absolut vollendeten, Unbedingten mit den §. 66. genannten Formen.

Anm.

Anm. Dergleichen Ideen sind Superlative. — Der Vernunft sind also auch ihre noch nicht vollendeten Begriffe ein einartiges zu einer höhern Einheit zu verbindendes Mannichfaltiges; diese könnte man comparative Vernunftbegriffe nennen.

§. 68.

Ist das Mannichfaltige der Verstandesbegriffe, als Materie der Vernunftbegriffe; empirisch; so sind auch die aus ihnen gebildeten Vernunftbegriffe empirisch; sind hingegen die reinen Verstandesbegriffe, jeder vervielfältigt, das Mannichfaltige (also reiner Stoff zu Vernunftbegriffen); so sind auch die aus ihnen gebildeten Vernunftbegriffe rein; demnach so viel reine Verstandesbegriffe es giebt; so viel reine Vernunftideen sind auch denkbar: Das Reale (Gesezte) alles Realen (der Extension nach der Complexus alles Realen; der Intension nach das Realeste); Das durch das Ausgeschlossensein alles Realen absolute Leere, oder Nichts; das absolut Eingeschränkte (das Eingeschränkteste) die durch das Ausgeschlossen- (getheilt —) sein alles Theiligen absolute Einheit (die absolute Einfachheit); die Größe aller Größen (das Größte); das Ganze alles Ganzen (das vollendete Ganze); das alle (ihm möglich zugehörige) Inhärenzen Aufnehmende (tragende, die Substanz, in welcher alle Inhärenzen, sowohl gleichzeitige, als je wechselnde sich verändern); die Ursache aller ihrer (möglichen) Wirkungen) die absolut lezte, vollständige Ursache, der lezte, vollendete Grund, die höchste Bedingung); das Wechselseitig zusammenhängende alles Concurrirenden (das vollendet Vollkommene, Systematische und Harmonische); Das mit allen Arten (oder mit der beständigen Art) des Grundseins Zusammen-

menhängende (das absolut Mögliche; Das mit allen Arten des Grundseins Zusammenhängende, das vollständig Mögliche;) Das mit dem lezten, absoluten positiven Grundsein Zusammenhängende (das absolut Wirkliche; das mit allem positiven Grundsein Zusammenhängende — das vollständig Wirkliche); Das mit dem lezten, durch alle (beständige) Arten des Grundseins bestimmten, positiven Grundsein Zusammenhängende (das absolut Nothwendige; das mit allem, durch alle Arten des Grundseins bestimmten, positiven Grundsein Zusammenhängende — das vollständig Nothwendige).

Anm. 1. Der vollständige Innbegriff aller Substanzen, aller Inhärenzen, aller Ursachen, aller Wirkungen — auch dieses sind reine Vernunftideen, welche entstehen, wenn die reinen Verstandesbegriffe, ohne noch auf ihre Relate zu sehen, vervielfältigt von der Vernunft begriffen werden. Daß alle diese Ideen in unsern Erkenntnissen zerstreut vorhanden sind, und auch oft stillschweigend zum Grunde liegen, ist unläugbar; ihre Quelle und ihre vollständige Zahl war weniger bekannt.

Anm. 2. Es lassen sich diese Vernunftideen, die aus der reinen Form der Vernunft und aus dem Mannichfaltigen der reinen Verstandesbegriffe (welche, wie gesagt, der reine Stoff zu den Vernunftbegriffen sind,) bestehen, füglich wie Schemate der Vernunft, oder als verständigte Vernunftbegriffe ansehen; sie sind für die Vernunft eben das, was die versinnlichten Verstandesbegriffe für den Verstand sind.

§. 69.

Die Vernunft kan ihrem Geseze (§. 67.) nicht Gnüge thun, wofern nicht der Verstand immer mehr Mannichfaltiges von Begriffen ihr zum Begreiffen vorlegt; daher ist das Vernunftgesez zugleich ein Gebot für den Verstand: er soll rastlos immer mehr Mannichfaltiges von einzelnen Begriffen einzelner Gegenstände bil-

den! — Daß dieses Gebot auch den Sinn, ohne welchen der Verstand jenes ihm geltende Gebot nicht erfüllen kan, angehe, und ihm rastlos Anschauungen zu erzeugen gebiete, leuchtet von selbst ein. — So viel vom Zusammenhange der drey zum Vorstellungsvermögen gehörigen Vermögen.

Anm. Von den Zusammenhange der Vernunft mit der Urteilskraft s. den folgenden Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Theorie des Urteils- oder Unterscheidungs-Vermögens, oder von den Gesezen der Urteilskraft.

---

§. 70.

Urteilen heißt: ein Mannichfaltiges und die Arten seines Zusammenhangs unterscheidend im Bewußtsein vorstellig machen. — **Ein Urteil** (als Produkt der Handlungen des Urteilens) ist also ein dargestelltes Mannichfaltiges (Vorstellungsmaterie) mit den Arten seines Zusammenhangs zum unterscheidenden Bewußtsein. Die Urteilskraft hat das Vermögen dazu.

§. 71.

Die Handlung des Urteilens (§. 70.) ist, wie aus der durch jedes Urteil gerechtfertigten Definition erhellt, eine zusammengesezte Handlung, welche aus folgenden Theilhandlungen, deren nothwendiger Beytrag zu jedem Urteile sogleich einleuchten wird, besteht:

1. Die

1. Die Handlung des **Zergliederns** (Aufklärens, Analysirens) des in seinem Unterschiede darzustellenden Mannichfaltigen (eines Begriffs, oder auch der als Ein Quantum erscheinenden Begriffe, auch diese werden hier unter dem Worte, ein Mannichfaltiges, mit begriffen); sie ist diejenige Handlung, wodurch die Theile des Mannichfaltigen und seine Formen abgesondert und einzeln im Bewußtsein erscheinen können. Durch die Zergliederung erhält man Merkmale der Begriffe zu Urteilen im unterscheidenden Bewußtsein.

2. Die Handlung des **Abstrahirens** der zergliederten Theile des Mannichfaltigen (unter diesem die Formen mit begriffen); sie ist diejenige Handlung, wodurch die zergliederten Theile im Bewußtsein abgesondert und einzeln festgehalten, aus demselben wieder entlassen, und von neuem in dasselbe zurükgerufen (reproducirt) werden können. Diese Handlung ist die Bedingung

3. Der Handlung des **Reflectirens** (Ueberlegens, Beachtens, Besinnens) auf die abstrahirten Theile **überhaupt**; sie ist diejenige Handlung, wodurch im Bewußtsein das Gegeneinanderhalten jener Theilvorstellungen **überhaupt** möglich wird;

4. Die Handlung des, durch Gesezе der möglichen Verhältnisse (der Arten des Gegeneinanderstehens) der Theilvorstellungen, **bestimmten** Reflectirens (die Handlung des Vergleichens, Comparirens und Combinirens); sie ist diejenige, wodurch im Bewußtsein die **bestimmten** Verhältnisse der abstrahirten

Theilvorstellungen gegen einander vorstellig gemacht werden können, und folglich ein Urteil vollendet werden kan.

Anm. 1. Die drey ersten Handlungsarten schreibt man dreyen nach ihren Produkten benennten Vermögen zu; auch bezeichnet man die Geseze dieser Vermögen (ihre eigene Art Grund zu sein) nach den angegebenen Produkten eines jeden. Man faßt diese drey Vermögen gewöhnlich in den Ausdrüken, Besonnenheitsvermögen, Ueberlegungskraft, auch Vermögen der Beachtsamkeit zusammen; aber die vierte Handlungsart ist der Urteilskraft (in engrer Bedeutung eigenthümlich. — Vergleichung dieser Handlungen mit denen, welche zur Beachtung eines Gegenstandes und seiner Materialien: z. B. einer entweder noch zu verfertigenden, oder fertigen Maschine, erforderlich sind, zur Erläuterung des auch hier geltenden Grundsazes: was vom Gegenstande gilt, gilt auch von der Vorstellung desselben.

Anm. 2. Die Handlungen der Urteilskraft sind demnach weder ein Geben eines Mannichfaltigen von Vorstellungsmaterie (die Urteilskraft ist folglich kein Sinn; oft, aber widerrechtlich und zum großen Nachtheil des Reichs der Wahrheit, schreibt man ihre Handlungen und Produkte dem Sinne zu, besonders wenn die Produkte der Urteilskraft in keinem klaren und deutlichen Bewußtsein vorkommen, und ohne Vorsaz hervorkommen, z. B. Gemeiner Menschensinn, moralischer, Geschmaks- und Schönheits-Sinn u. d. gl.); noch ein Verbinden und Zusammenfassen (die Urteilskraft ist demnach auch weder Verstand noch Vernunft; gewöhnlich werden sie aber mit einander verwechselt; wohlgethan mag es seyn, wenn man die Geseze des Verstandes, der Vernunft und der Urteilskraft, so wie sie sich auf einander beziehen und zu einer besondern Art der Erkenntniß zusammentreffen müssen, in Parallel sezt, und mit dem Namen einer Kraft bezeichnet und z. B. mit der Benennung Wiz sowohl die nach den Gesezen der Einheit, der Größe und des Ganzen begreifende Verstandes- und Vernunft- als auch die nach den Gesezen des Einerley und Verschiedenen unterscheidende und Verhältnisse im Bewußtsein darstellende Urteils-Kraft andeutet). — Die Urteilskraft verhält sich zum Verstande (und zur Vernunft) auch nicht, so wie das sich äußernde Vermögen (wie Kraft) zu ihnen (dem Verstande und

Ver-

Vernunft) als bloßen Vermögen; sie müßen jedes für sich theils als Vermögen, theils als Kraft betrachtet und angenommen werden.

§. 72.

Die der Urteilskraft (in engrer Bedeutung) eigenthümlichen Geseze sind das Eigne, welches von ihren bestimmten Reflexionshandlungen unzertrennlich ist, welches, wenn sie davon abgienge, kein Urteil mehr zuließ. — Da nun durch diese Handlungen die möglichen Verhältnisse und Zusammenhangsarten der Theilvorstellungen (entweder schon gebildeter, oder noch zu bildender) Begriffe zum unterscheidenden Bewußtsein sollen vorstellig gemacht werden (§. 70.); so muß es eben so viel, nicht mehr und nicht weniger, Vergleichungsgeseze (Reflexionsgeseze) der Urteilskraft geben, so viel Zusammenhangsarten dem begreiffenden Vermögen (dem Verstande und der Vernunft) in die Vorstellungsmaterie zu bringen möglich sind; denn jede verschiedene und eigne Zusammenhangsart erfordert eine eigne und besondre Vergleichungs- oder Reflexionsart. Es giebt also viererley Geseze der Urteilskraft. — Ferner, weil in den Begriffen bey jeder Art des Zusammenhangs (§. 52. u. f.) ein zwiefaches Verhältniß der Theilvorstellungen möglich ist; so muß auch jedes jener vier Reflexionsgeseze zweytheilig ausfallen. — Es werden diese Geseze nach den Vorstellungen, welche die Urteilskraft durch ihr Reflectiren erzeugt, und nach welchen sie alle Ueberlegungen anstellen muß, benennt.

§. 73.

Reflexionsgesetze nach welchen die Theilvorstellungen

1. ihrer Qualität nach zu vergleichen sind:

a. Diejenige Vorstellung, welche in unterscheidendem Bewußtsein als eine etwas Reales — etwas zu einer andern Vorstellung (und deren Gegenstande) hinzugesetztes — vorstellende dargestellt werden soll, muß mit der andern Vorstellung (Begriff und ihren Theilen) verglichen werden: ob sie mit dieser einstimmig (in ihrer Einheit stehend, mit ihr übereinkommend), sey? — also nach dem Gesetze der Einstimmung;

b. Diejenige aber, welche im Bewußtsein als eine etwas Mangelndes, Negatives — etwas von der Einheit einer andern Vorstellung ausgeschlossenes — vorstellende, dargestellt werden soll; muß mit dieser andern verglichen werden: ob sie ihr widersprechend (das Gegentheil vorstellend, sie aufhebend, contradictorisch,) sey — also nach dem Gesetze des Widerspruchs. — Die im Bewußtsein als eine dies Einschränkende vorstellende Vorstellung muß nach beyden Gesetzen zugleich überlegt werden.

Anm. So viel Gesetze, so viel Kräfte (§. 16. Anm.); — Diejenige Kraft also (den Verstand und die Vernunft nach dem Gesetze der Qualität begreiffend dazu genommen), welche nach diesem zwiefachen Gesetze überlegt, und Unterschiede im Bewußtsein darstellt, kan man nach Anleitung des Sprachgebrauchs die Urteilskraft in engster Bedeutung nennen.

§. 74.

§. 74.

2. ihrer Quantität nach.

a. Diejenige Vorstellung, welche im Bewußtsein als eine mit andern Vorstellungen eine Einheit vorstellende dargestellt werden soll; muß mit diesen andern verglichen werden: ob sie mit diesen andern Einerley (dem nämlichen) Begriffe zugehöre? (Vergleichung der Vorstellung zur Einheit eines Verstandesbegriffs); oder auch, ob sie mit andern Theilvorstellungen (anderer Begriffe) selbst Einerley sey? (Vergleichung der Vorstellung zur Einheit des Vernunftbegriffs); — also nach dem Gesetze des Einerley (der Identität); — auch eine reale Vorstellung kan nach diesem Gesetze verglichen werden, ob sie eine mit einer in einem Begriffe, zu dem sie als gehörig oder nicht gehörig vorgestellt werden soll, vorkommenden Einerley sey oder nicht?

b. Diejenige hingegen, die im Bewußtsein mit andern als eine, Vielheit vorstellende, dargestellt werden soll, muß mit diesen andern verglichen werden: ob sie von diesen, mit ihr einer Einheit zugehörigen, andern Vorstellungen verschieden sey? und auch, ob sie und jene verschiedenen Begriffen zugehören? — also nach dem Gesetze der Verschiedenheit (der Contrarietät). — Die im Bewußtsein als eine das Ganze vorstellende Vorstellung muß nach beyden Gesetzen zugleich überlegt werden.

Anm. Im Sprachgebrauche bezeichnet man diejenige Kraft, die nach diesem zwiefachen Gesetze überlegt und Unterschiede im Bewußtsein darstellt mit den Wörtern: Scharfsinn (wenn sie in einem vorzüglichen Grade wirkend ins feine gehende Verhält-

hältnisse, besonders das Innre verschiedene und Einerley darstellt), Witz (in so fern sie das äußre Einerley und Verschiedene darstellt); Identificationsvermögen (auch Sympathie und Antipathie — als Benennungen einer Kraft genommen); — aber diese Benennungen bezeichnen die Kraft und das Reich ihrer Herrschaft nur einseitig.

§. 75.

3. ihrer Relation nach.

a. Diejenige Vorstellung, welche als eine ein Substrat, oder auch einen Grund vorstellende im Bewußtsein dargestellt werden soll, muß mit andern, deren Zusammenhang mit dem Substrate oder Grunde im unterscheidenden Bewußtsein darzustellen ist, verglichen werden: ob sie sich wie ein Innres zu den andern verhalte? — also nach dem Gesetze des Innern;

b. Diejenige Vorstellung aber, welche als eine eine Inhärenz, oder auch eine Folge (ein Bewirktes, Bedingtes) vorstellende im Bewußtsein soll dargestellt werden, muß mit andern, deren Zusammenhang mit der Inhärenz oder Folge vorstellig zu machen ist, überlegt werden: ob sie sich wie ein Aeußeres zu den andern verhalte? — also nach dem Gesetze des Aeußern. — Die im Bewußtsein die wechselseitige Begründung vorstellenden Vorstellungen müssen unter sich nach beyden Gesetzen zugleich verglichen werden.

Anm. 1. Man hat innre und äußere Merkmale, und auch innre und äußre Gründe vorstellende Vorstellungen; bey innren Merkmalen und bey äußern Gründen scheint das Gesetz nicht gültig zu seyn; vielleicht hat eben dieß Manche verleitet, das Gesetz des Innern für die Ueberlegung des Zusammenhangs eines Substrats mit einer Inhärenz, und das Gesetz des Aeußern für das Reflectiren über Grund und Folge gehörig anzugeben, welche Angabe der Verfasser als unstatthaft

haft aus hernach folgenden Gründen verwerfen muß; Subsirat und Inhärenz, sagt man, sind das Innerlich, Grund und Folge das äußerlich Verbundene; ist das innerlich mit seiner Inhärenz verbundene Subsirat nicht auch als Grund mit seiner Inhärenz als Folge verbunden? werden beide als so Verbundene etwa zu äußerlich verbundenen? und wie ist nach dieser Angabe das Ueberlegen bestimmt vorzunehmen? Doch dieß nebenbey! — Innre heißen Merkmale im Verhältnisse zu ihrem in dem Dinge selbst, dem sie inhäriren, befindlichen Grunde; sie sind aber im Verhältnisse zu ihrem Grunde überhaupt allezeit das Aeußre. Aeußre heißen sie im Verhältnisse zu ihrem außer demjenigen Dinge, dem sie auch als sein Aeußres angehören, befindlichen Grunde. — Auch der äußre Grund wird nur in Rükksicht seines außer dem Dinge in welchem er liegt, vorkommenden Begründeten so benennt, aber als Grund ist er doch allezeit als etwas innerhalb dem Dinge, das als das Begründende vorzustellen ist, zu denken. Die im §. angegebene Anwendung der Gesezе leidet also durch diese Unterschiede keine Ausnahme. — Aber warum soll nur diese Anwendung gültig seyn? Der Grund und die Ursache kommt im Bewusstsein immer nur vor als In Etwas (als in dem Dinge, das als Grund gedacht wird, der Grund liegt in dem Dinge, in einer seiner Kräfte und Beschaffenheiten u. s. w.) das Begründete und Verursachte aber nur als An (welches immer das Außerhalbsein andeutet) einem Etwas so, daß also alles, was als In Etwas (als Innres) Vergleichung leidet, im Bewusstsein immer als Grund zu etwas anderm, welches als An Etwas Ueberlegung zuläßt, als zu seinem Begründeten dargestellt werden muß; so kommt auch das als Innres dargestellte im Bewusstsein nur als Subsirat, und das als An ihm (als sein Aeußres) dargestellte als seine Inhärenz vor.

Anm. 2. Das Gesez des Innern und Aeußern wird von den Logikern gewöhnlich mit dem Gesezе des Grundes und der Folge verwechselt; vielleicht wurde das Ueberlegen dadurch sehr erschwert, es geht wenigstens nach dem richtigen Gesezе, wenn man es klar vor Augen hat, sichrer und leichter von statten, eben weil die Urteilskraft in diesem Falle gleichsam ihre eignen Waffen führt. Aus dem bisherigen erhellt zur Gnüge, daß das Gesez des Grundes und der Folge dem Verstande und der Vernunft, nicht aber der Urteilskraft zugehöre, ob es sich

gleich auf das der Urteilskraft zugehörige Gesez des Innern und Aeußern bezieht.

Anm. 3. Dem Sprachgebrauche zufolge wird die nach diesen beyden Gesezen überlegende und Verhältnisse darstellende Urteilskraft (zusammt dem Verstande und der Vernunft, so weit sie mit ihren Gesezen der Relation auf diese Gesetze der Urteilskraft sich beziehen) mit dem Worte Tiefsinn bezeichnet, wenn man einen merklichen höhern Grad ihrer Aeußerung, der sich in der Darstellung tiefliegender Verhältnisse zwischen dem Innern und Aeußern zeigt, andeuten will; für die Kraft überhaupt, oder zur Bezeichnung dieß Eignen der Urteilskraft haben wir noch keinen Namen — bedeutend ist die Benennung, Gründlichkeitskraft.

§. 76.

4. ihrer Modalität nach.

a. Diejenige Vorstellung, welche als eine ihren Gegenstand als einen wirklichen vorstellende im Bewußtsein soll dargestellt werden, muß überlegt werden, ob sie eine (von dem durch den Gegenstand mittelbar oder unmittelbar zum Erzeugen bestimmten Vorstellungsvermögen Gegebene) Materie sey? — folglich nach dem Gesetze der Materie;

b. Diejenige Vorstellung aber, welche als eine ihren Gegenstand als einen möglichen vorstellende im Bewußtsein dargestellt werden soll, muß in Ueberlegung gebracht werden: ob sie eine, bloße Handlungsweise oder Form eines Grundes vorstellende Vorstellung sey? — also nach dem Gesetze der Form. — Die als eine das Nothwendige vorstellende im Bewußtsein darzustellende Vorstellung muß nach beyden Gesezen überlegt werden.

Anm. Dem Sprachgebrauche zufolge wird die nach dem Gesetze der Form auf Handlungs- oder Ordnungs Weisen, d. h. Regeln der Ordnung und Bildung reflectirende, und deren Verhältniß

niß zu einer Materie darstellende Kraft Einbildungskraft genennt (nicht die Phantasie; diese ist die theils durch das animalische Leben des Körpers, theils durch das Wollen der Seele bestimmte Thätigkeit und Regsamkeit des Seelenorgans, wodurch das Vorstellungsvermögen zur Dargabe mannichfaltiger Vorstellungen, auf welche die Einbildungskraft nach ihrem zwiefachen Gesezе reflektiren kan, bestimmt wird). Die Regeln oder Ordnungsweisen, welche die Einbildungskraft als Formen in ihren Verhältnissen zu der im Raum und Zeit vorkommenden Materie darstellen kan, sind theils die Ordnungsweisen der Dinge überhaupt, die der Verstand und die Vernunft a priori vorstellig macht, theils die diesen Ordnungsweisen gemäs modificirten Ordnungsweisen (Zusammenhangsarten), welche in der Erfahrung vorkommen; dieß mag die Grundlage zu der Theorie der Einbildungskraft seyn). Da man aber diese Kraft blos alsdann mit diesem Namen bezeichnet, wenn sie zu neuen zu erfindenden Vorstellungen Formen, und ihr Verhältniß zur Materie darstellt; so fehlt es uns an einem Namen der ihre ganze Funktion, welche sich auch auf die vom Verstande und von der Vernunft schon gebildeten Begriffe erstrekt, nicht weniger auf die Darstellungen der moralischen und technischen Regeln (Ordnungsweisen) und ihres Verhältnisses zu der zu ordnenden Materie, bezeichnet, — vielleicht ist Bildungs-Ordnungs-Kraft der schiklichste Name.

§. 77.

Die nach ihren viererley Gesezen überlegende und Verhältnisse darstellende Urteilskraft ist ihrem Zweke nach entweder bestimmende, oder blos reflectirende Urteilskraft (nach Kants Ausdrüken). Als bestimmende überlegt und stellt sie im Bewustsein dar die in einem Begriffe entweder von dem Verstande oder von der Vernunft schon verbundenen, und von ihr zergliederten Theilvorstellungen nach ihren Gesezen; als blos reflectirende überlegt sie Theilvorstellungen nach ihren Gesezen, und stellt sie in ihren Verhältnissen entweder dem Verstande oder der Vernunft zum Begreiffen dar.

Anm.

Anm. 1. Im ersten Falle bestimmt sie, was und wie (in welchem Zusammenhange und Verhältnissen die Theile) an einem Gegenstande, der schon in einem Begriffe bestimmt ist, in unterscheidendem Bewußtsein vorzustellen sey? In diesem Falle wird die Funktion der Urteilskraft Urteilen in engrer Bedeutung genennt; Urteilen in engster Bedeutung heißt ihre Funktion, wenn sie durch dieselbe nach Angabe eines Verstandes- oder Vernunftbegriffs bestimmt, was, und wie die im Begriffe angegebenen Theile am Gegenstande eines und des andern Begriffs im unterscheidenden Bewußtsein vorzustellen seyen? Dieses Urteilen in engster Bedeutung wird entgegengesezt dem Schließen, welches ihr beygelegt wird alsdann, wenn sie nach Anleitung zweyer (und mehrerer) verbundener Begriffe bestimmt, was und wie die Theile und ihr Zusammenhang an dem Gegenstande eines dieser Begriffe im unterscheidendem Bewußtsein vorzustellen seyen? Diese zwey darzustellenden Begriffe sind entweder bloße Verstandesbegriffe, — in diesem Falle ist der Schluß ein Verstandesschluß; — oder es ist ein Vernunftbegriff und ein Verstandesbegriff, oder auch es sind zwey Vernunftbegriffe, — in beyden leztern Fällen ist der Schluß ein Vernunftschluß.

Anm. 2. Die reflectirende Urteilskraft reflektirt auf Theilvorstellungen a) für den erfindenden Verstand; sie stellt ihm Verhältnisse vor, damit er aus ihnen Begriffe bilde, die man erfundene Begriffe (Bilder der Einbildungskraft §. 76. Anm.) nennt, und die man den durch die Empfindungen dem Verstande abgenöthigten Begriffen entgegensezt. Auch das erfindende Begreiffen des Verstandes (und der Vernunft) geschieht nicht mit Bewußtsein, d. h. nicht nach bewußten Gesezen des Begreiffens; es ist auch jederzeit synthetisch; — b) für die Vernunft; sie stellt der Vernunft reflectirte Verhältnisse der Theilvorstellungen von den Verstandes- und von den, noch nicht das absolut Vollendete vorstellenden, Vernunft-Begriffen vor, damit die Vernunft aus ihnen und nach ihren dargestellten Verhältnissen zum vernünftigen Zusammenhange, Vernunftbegriffe bilde — die unumgängliche Bedingung der Vernunftäußerung und ihrer Producte, der Vernunftbegriffe! In beyden Fällen ist das Reflectiren der blos reflectirenden Urteilskraft das Mittel zu neuen Begriffen.

Not. Man hat von den erfundenen Begriffen, zu deren Möglichkeit das Reflectiren als Bedingung und Mittel

tel

tel erfordert wird, die gefundenen (phantastischen, Traum-) Begriffe zu unterscheiden, welche kein Reflectiren voraussezen, indem sie blos durch das bewußtlose Verstandesbegreiffen derjenigen Vorstellungen, die von der Phantasie (vgl. §. 76. Anm.) und ihre Afficirungen, durch die Sinnlichkeit erweckt werden, entstehen; — diese Begriffe sind daher immer nur einzelne Begriffe. — Wird nach dem Sprachgebrauche das Reflectiren der Urteilskraft für den erfindenden Verstand nicht das Compariren genennt, und von dem Combiniren so unterschieden, daß lezteres das Reflectiren der Urteilskraft für die Vernunft ist? — und wird nicht der Zustand des Comparirens Dichten, der Zustand des Combinirens Nachdenken; — hingegen der Zustand des Besinnens und Urteilens der bestimmenden Urteilskraft, Denken genennt? — Die verschiedenen Zustände verdienen verschiedene und bestimmte Bezeichnungen.

§. 78.

Die Vernunft bildet auch aus den, die Verhältnisse des Mannichfaltigen bezeichnenden, Reflexionsbegriffen der Urteilskraft, deren jeder der Vervielfältigung zu einem Mannichfaltigen von Begriffen fähig ist, Vernunftbegriffe; denn sie ist das Vermögen zu Begriffen der Begriffe ohne Einschränkung, — auch kommen die so entstandenen Vernunftbegriffe ohnläugbar im Bewußtsein vor, und sind in der Philosophie sehr wichtig. Die reinen Vernunftbegriffe dieser Art sind folgende;

1. Die Idee des Einstimmigen alles (einzelnen) Einstimmigen (der vollständige Innbegriff alles Einstimmigen oder der gesammten Bestimmungen aller Dinge zu einer und zu allen Zeiten); und auch die Idee von allen Einstimmigen zu Einem (der Innbegriff aller Bestimmungen eines Begriffs und seines

nes Gegenstandes zu einer und zu aller Zeit; — Ferner, die Idee des Widersprechenden alles (einzelnen) Widersprechenden — in den angezeigten zwey Rükſichten.

2. Die Idee des Einerley alles (einzelnen darstelligen) Einerley (der vollständige Innbegriff alles Einerley der möglichen verschiedenen Begriffe und ihrer Gegenstände zu einer und zu aller Zeit); und auch die Idee von allem Einerley der verschiedenen Begriffe zu oder mit Einem und dessen Einerley in Verhältniß mit allen andern, (der Innbegriff aller Gattungsmerkmale als solcher); — ferner, die Idee des Verschiedenen alles (einzelnen darstelligen) Verschiedenen als eines solchen — in der angeführten doppelten Rükſicht — also die Idee des Leztverschiedenen, und des Totalverschiedenen.

3. Die Idee des Innern alles (einzelnen darstelligen) Innern (der vollständige Innbegriff alles — gleichzeitigen — Innern, ferner, alles der ganzen Zeitfolge nach darstelligen Innern aller Dinge); endlich, alles zu allem Aeußern eines Dinges gehörigen in dem Dinge selbst (leztinnres das Wesentliche) und außer ihm darstelligen Innern (Innbegriff alles Caußale alles gleichzeitigen und in aller Zeitfolge darstelligen Aeußern eines Dinges); — Ferner, die Idee des Aeußern alles (einzelnen darstelligen) Aeußern (der vollständige Innbegriff alles gleichzeitigen, und auch, in aller Zeitfolge vorkommenden darstelligen Aeußern aller Dinge; nicht weniger alles zu allem Innern eines Dinges zu gleicher und

in

in aller Folge der Zeit, an ihm und außer ihm gehörigen, darstelligen Aeußern).

4. Die Idee der Materie (des Gegebenen) aller einzelnen darstelligen Materie (der vollständige Innbegriff aller Materie aller Dinge — alles Wirklichen, — und auch aller Materie eines Dinges, die ihm zu einer und der nämlichen sowohl, als zu allen Zeiten zukommt); — Ferner, die Idee der Form (Erzeugungs- Ordnungs- und Handlungsweise) aller (einzelnen darstelligen) Formen (der vollständige Innbegriff oder das ganze System der Gesetze und Regeln, oder der Arten des Grundseins aller Dinge, nach welchen ihr Vermögen zu gleicher Zeit, und in aller Zeitfolge bestimmt ist; — nicht weniger die Idee — der Innbegriff — aller Formen (Arten des Grundseins) eines Dinges, die ihm zu gleicher, und zu allen Zeiten eigen sind).

Anm. Durch Verbindungen dieser einzelnen Ideen kommen neue hervor, die, wie leicht zu erachten, eben so wichtig sind, wie die einzelnen z. B. die Idee, der vollständige Innbegriff aller Formen, die allen Dingen Einerley oder gemeinschaftlich sind u. s. w.

§. 79.

Die Vernunft erzielt durch diese Vernunftbegriffe eine mit bewuster Unterscheidung verknüpfte Allwissenheit; zu dem Ende hält sie jede dieser Ideen der Urteilskraft als ein Gebot und Gesez vor, und verbindet sich dadurch mit der Urteilskraft zu ihrem Ziele des Strebens. Einige dieser Gesetze hat man benennt, einige aber nicht; — offenbahr sind es vier zweytheilige Gesetze:

Erstes

Erstes Gesez: a) Zergliedere, und reflectire auf das Einstimmige continuirlich, ohne bey einem, als sey es das lezte des vollständigen Inbegriffs stehen zu bleiben, fort! (damit nämlich einmahl das vollständig Einstimmige im unterscheidenden Bewußtsein dargestellt werden könne).

b) Zergliedere und reflectire auf das widersprechende continuirlich, ohne Stillstand fort! — Das Gesez der (vollständigen und durchgängigen) Bestimmung (Determination); mit diesem Ausdruk hat man, wiewohl nicht ausdrüklich, beyde Theile des Gesezes bezeichnen wollen.

Zweytes Gesez: a) Zergliedere, und reflectire auf das Einerley continuirlich fort! — Gesez der Gleichartigkeit (lex homogeneitatis);

b) Zergliedere, und reflectire auf das Verschiedene ohne Stillstand fort! — Gesez der Verschiedenheit oder Diversität (lex specificationis);

Drittes Gesez: a) Zergliedere und reflectire auf das Innre continuirlich fort! (um im Bewußtsein unterscheidend darstellen zu können, was die Vernunft in der Idee §. 78. N. 3. zum Ziele vorstellt);

b) Zergliedere, und reflectire auf das Aeußere stetig fort! — Vielleicht findet man für dieses zweytheilige Gesez die Benennung, Gesez der Wesentlichkeit und Caußalbestimmung, paßend.

Viertes Gesez: a) Zergliedere und reflectire auf die Materie continuirlich fort!

b) Nicht

b) Nicht weniger auf die Form (Art des Grundseins, Regel)! um unterscheidend im Bewußtsein die Idee der vollständigen Materie, und die der vollständigen Arten des Grundseins oder der Regeln und Gesetze zu realisiren); — Gesez der Regelmäßigkeit, oder systematischen Ordnung.

Anm. 1. Das Gesez der Continuität (lex continui) ist, wie es angegeben wird, kein besonders der Urteilskraft und dem Verstande von der Vernunft vorgeschriebenes Gesez; sondern es drükt nur eine Bestimmung (Streben nach allem und jedem) der andern Gesetze aus, die aus der Vollständigkeit, welche die Vernunft überall sucht, in die Gesetze übergeht.

Anm. 2. Die Urteilskraft vermag diese Gesetze nur so weit zu befolgen, so weit der Verstand die ihm von der Vernunft vorgeschriebenen Gesetze (§. 69.) in Ausübung bringt.

Achter Abschnitt.

Theorie des Bewußtseins, oder des Erkennens.

---

§. 80.

Zur Erkenntniß wurde erfordert eine Vorstellung durch das Vorstellungsvermögen, eine Materie der Vorstellung durch den Sinn, deren Zusammenhang durch den Verstand und durch die Vernunft, deren Unterschiede durch die Urteilskraft; noch fehlt die lezte Erforderniß, nämlich das Bewußtsein sowohl des Subjekts als des Gegenstandes der Vorstellung (§. 22. 23.). Durch dieses mit der Vorstellung verbundene Bewußtsein

wird erst die Vorstellung zur Erkenntniß, denn Erkenntniß ohne Bewußtsein des Erkannten und des Erkennenden ist undenkbar, ist nichts; — folglich ist das Gesez des Bewußtseins zugleich das Gesez der Erkenntniß.

Anm. Die Vorstellung, ihre Materie, deren Zusammenhangs-Arten und Unterschiede sind zusammen anzusehen, wie die Materie, die zum Bewußtsein gegeben seyn muß, ohne welche das Bewußtsein leer und selbst unmöglich ist; hingegen die (im folgenden §. angegebene) Allgemeine Art des Zusammenhangs dieser Materie mit dem Bewußtsein ist anzusehen wie die allgemeine Form) und die (im §. 83. bemerkten) Zusammenhangsarten dieser Materie mit dem Bewußtsein sind anzusehen wie die besondern Formen des Bewußtseins.

§. 81.

Das Bewußtsein überhaupt (das Wissen) ist ein solches Datum, welches, zum Gegenstande einer Vorstellung gemacht (man weiß, daß man weiß, ist sich bewußt, daß man sich bewußt ist; es ist also Factum, daß das Bewußtsein sich zum Gegenstande des Bewußtseins machen, folglich auch, daß es sich durch eine Vorstellung vorstellen läßt), und zur Erklärung seiner (des Bewußtseins überhaupt) Merkmale vorgelegt, an sich nichts zu unterscheiden giebt. Einige Merkmale, welche im Bewußtsein des Bewußtseins, einige davon als unzertrennlich vom Bewußtsein überhaupt, einige als veränderliche, vorkommen, sind keine solchen, welche die Bestandtheile des Bewußtseins überhaupt bezeichneten, sondern jene unveränderlichen kommen vor als Vorstellungen der unveränderlichen Bedingungen, unter welchen theils das

Be-

Bewußtsein überhaupt theils die verschiedenen möglichen Arten des Bewußtseins erzeugbar sind; die veränderlichen Merkmale aber als solche, welche einige veränderliche Modificationen der Arten des Bewußtseins bezeichnen. Von den leztern im §. 85; die erstern sind folgende; 1) Das Bezogensein einer Vorstellung auf den Gegenstand, und ihr Bezogensein auf das vorstellende Ich. Dieses mit dem Bewußtsein überhaupt als unzertrennlich verbunden gegebene Bezogensein der Vorstellung kommt im Bewußtsein des Bewußtseins nur vor als unumgängliche Bedingung des Bewußtseins, d. h. als Gesez desselben. Die Logiker haben dieß Bezogensein einer Vorstellung Perception genannt. — Das Gesez der Perception ist also das Gesez des Bewußtseins überhaupt. — Das Perceptionsvermögen steht also im Verhältniß zu dem Vermögen des Bewußtseins, wie das Empfindungsvermögen (nach der Bestimmung in dieser Theorie) zu dem Sinnesvermögen. — Das Bezogensein einer Vorstellung auf den Gegenstand ist die Bedingung des Bewußtseins des Gegenstandes, und das Bezogensein derselben auf das Ich ist die Bedingung des Selbstbewußtseins. — Jedes Bewußtsein überhaupt ist eine Mitwissenheit (conscientia) nämlich des Ich mit einem Gegenstande. — Das Bezogensein als die Bedingung des Bewußtseins, ist nur möglich, wenn Materie zum Bewußtsein (Vorstellung §. 80. Anm.) da ist; diese Materie ist also die Bedingung der Bedingung des Bewußtseins. — Eine Vorstellung, mit ihrem doppelten Bezogensein (Zusammenhang, Form, welche Perception heißt), und mit dem dieses Bezogen-

sein nothwendig begleitendem Bewußtsein des Gegenstandes und des Ichs verbunden, wird Erkenntniß (nicht das Erkennen, oder Bewußtsein, oder Wissen) genannt.

Anm. Das Beziehen (die Handlung) und das Bezogenwerden (welches das Leiden des Behandelns durch die Handlung des Beziehens, oder das sich behandeln lassen einer Vorstellung ausdrükt) kommt nicht im Bewußtsein vor; sondern nur das Product von beyden, nämlich das Bezogensein, die Perception (nicht das Percipiren, auch nicht das Sich-Percipiren-lassen), der Zusammenhang der Vorstellung mit dem Gegenstande und dem Ich, und zwar als unzertrennliche Bedingung des Bewußtseins (der Conscienz.).

§. 82.

Die Handlung des Beziehens einer Vorstellung (das Percipiren) geht eben so wenig, wie das Erzeugen der Vorstellungsmaterie durch den Sinn, und das Hervorbringen der Verknüpfungen durch den Verstand — im Bewußtsein vor; also unabhängig von Vorsaz und Willkühr, folglich ist sie nothwendig mit jeder Aeußerung und Thätigkeit der Vorstellungskraft, so wie sie einmahl rege gemacht worden ist, verbunden so, daß mit dem Erzeugen und mit der Formirung einer Vorstellung das Beziehen derselben oder ihr Percipiren zugleich vor sich geht; jede Vorstellung ist demnach mit ihrem Entstehen eine bezogene Vorstellung, und folglich mit Bewußtsein überhaupt (noch nicht mit klaren und deutlichem Bewußtsein) verbunden; jede Vorstellung ist also mit Bewußtsein des Gegenstandes und des vorstellenden Ichs nothwendig begleitet d. h. sie ist Erkenntniß überhaupt (§. 80. 81.)

Der

Der einer Vorstellung überhaupt correspondirende Gegenstand ist Etwas, — dem in der Vorstellung vorkommenden Materiale und dem Zusammenhange desselben entspricht am Gegenstande die Materie des Etwas, und die Zusammenhangsart derselben; im Bewußtsein des Gegenstandes kan also nur vorkommen, was in der auf den Gegenstand bezogenen Vorstellung vorkommen kan. Das der Vorstellung correspondirende Subjekt ist das Ich, — dem in der Vorstellung vorkommenden Materiale und dem Zusammenhange desselben entspricht am Ich das Grundsein des Gebens der Materie, des Hervorbringens des mannichfaltigen Zusammenhangs, und des Darstellens der Unterschiede und Verhältnisse; im Selbstbewußtsein kan also nur vom Ich vorkommen, was in der Vorstellung vom Selbstgrundsein (von Selbstkraft) vorkommen kan.

§. 83.

Die unveränderlichen Merkmale, die im Bewußtsein des Bewußtseins 2) als Vorstellungen der unveränderlichen Bedingungen möglicher Arten des Bewußtseins vorkommen, sind folgende: a) das Bezogensein einer Vorstellung auf den Gegenstand und auf das Ich vermittelst einer Vorstellung jener Vorstellung des Gegenstandes; diese dreyfache Art des Bezogenseins kommt im Bewußtsein vor als die unumgängliche Bedingung des klaren Bewußtseins; denn dieses klare Bewußtsein ist da, wenn ich weiß, daß ich eine Vorstellung habe, (die ich mir also durch eine Vorstellung derselben besonders muß vorgestellt und zum Gegenstande gemacht haben) die mir einen Gegenstand vorstellt; b) Das

Bezogensein einer Vorstellung auf den Gegenstand und auf das Ich vermittelst einer Vorstellung jener Vorstellung, und vermittelst einer Vorstellung desjenigen in jener Vorstellung, was in ihr das Grundsein des Ichs zugleich vorstellig macht; diese vierfache Art des Bezogenseins kommt im Bewußtsein vor als die unveränderliche Bedingung des deutlichen Bewußtseins; denn dieses deutliche Bewußtsein ist alsdann da, wenn ich weiß daß ich — mein Gegenstand — es bin (um dieß wissen zu können, muß ich mich mit einer Vorstellung — wie jeden Gegenstand — besonders vorgestellt, und diese Vorstellung, wie jezt gleich erhellen wird, auf mich, den Gegenstand selbst, das wissende Subjekt, bezogen haben), der (als Gegenstand) sich (als erkennendem Subjekte) mit einer Vorstellung (siehe oben n. a.) einen Gegenstand vorstellt.

Anm. 1. Um die Richtigkeit dieser Bedingungen des klaren und deutlichen Bewußtseins, so wie sie hier angegeben sind, desto leichter zu erproben, ist es wohl dienlich anzumerken, daß man in einem Urteile, in welchem man die Arten, wie die Materie des Bewußtseins in klaren und deutlichem Bewußtsein vorkommt, unterscheidend vorstellig macht, auf die Accusative, die immer das, was Gegenstand ist, ausdrüken, besonders sehen müsse, weil jeder, der im Bewußtsein vorkommt, eine Vorstellung, durch die er Gegenstand werden kan, voraussezt; hat man die Gegenstände und ihre Vorstellungen, so weiß man nun auch die bestimmte Vielfachheit des Bezogenseins, das zu jeder Art des Bewußtseins gehört; noch dazu genommen, daß der vorkommende Dativ jederzeit das als Subjekt vorgestellte ausdrükt.

Anm. 2. Diese Arten des Bezogenseins nannte man wohl bisher die Apperception; sie dafür angenommen, ist sie also die nothwendige Bedingung, oder das Gesez des klaren und deutlichen Bewußtseins.

Anm. 3. Mit der Klarheit und Deutlichkeit des Bewußtseins (Wissens, Erkennens) ist nicht zu verwechseln

die

die Klarheit und Deutlichkeit der Erkenntniß, d. h. eines bezogenen Begriffs; diese Klarheit und Deutlichkeit eines Begriffs wird durch die Urteilskraft hervorgebracht, wenn sie den Begriff zergliedert, seine Theile unter sich, und auch mit den Theilen andrer Begriffe u. s. w. vergleicht, und die Verhältnisse derselben nach ihren eignen Gesezen bezeichnet und im Bewußtsein zum Bewußtseln der Unterschiede darstellt; dieß ist aber nur möglich, wenn der Begriff durch eine Vorstellung von ihm zum Gegenstande gemacht worden ist, eben so auch, wenn seine auszugleichenden Theile und die mit ihm zu vergleichenden andern Begriffe und ihre Theile mit Vorstellungen von ihnen zu Gegenständen gemacht, und auf einander bezogen worden sind, also im Bewußtsein der Begriffe und ihrer Theile als solcher d. h. im klaren (nicht immer im deutlichen) Bewußtsein. Hier wird also die Behauptung in der Theorie des Verstandes und der Urteilskraft einleuchtend, daß das Urteilen nur im (klaren) Bewußtsein vorgehen könne.

Anm. 4. Die Möglichkeit des klaren und deutlichen Bewußtseins hängt ab von dem Dasein der Vorstellungen von den Vorstellungen, mit welchen das Appercipiren vor sich gehen soll; folglich muß die Möglichkeit dieser Arten des Bewußtseins (und demnach auch die Möglichkeit zu urteilen) abhängen von einem Productionsvermögen, welches eine Vorstellung so oft und vielfach zum Bewußtsein erzeugen kan, als zu den Bedingungen der Arten des Bewußtseins, nämlich zu den Arten des Bezogenseins und zu den Reflexionen der Urteilskraft) nöthig ist. Die Wirkungsarten dieses Productionsvermögens müssen abhängen von den Arten der jedesmal zu vervielfachenden Vorstellungen selbst, als von Bedingungen, diese Vorstellungen müssen die jedesmaligen regulativen Gründe seyn, warum die Productionskraft solche Vorstellungen erzeugt; hingegen das positive Wirken derselben ist abhängig von einem Vorsaze zu erkennen; denn es kommt nur als Folge eines Vorsazes vor, nicht aber als eine unausbleibliche Folge der durch jedes Afficiren in Thätigkeit versezten Erkenntnißkraft überhaupt; wäre jenes nicht, so müßte dieses der Fall seyn, und dann müßten alle und jede Vorstellungen mit klaren und deutlichen Bewußtsein verbunden seyn. — Entfernte Bedingung ist zuweilen ein durch einen größern Grad des Afficirens bewirkter größerer Grad des Bewußtseins überhaupt, der den Vorsaz erwekt; — eine condi-

tio, sine qua non, ist eine nicht zu große Maße auf einmal im Bewustsein überhaupt vorhandener Vorstellungen; — allein leztres gehört zu den empirischen Bedingungen.

§. 84

Die Klarheit und Deutlichkeit des Bewustseins ist dreyfach nach dem Dreyfachen, dessen man sich klar und deutlich bewust werden kan; man kan sich aber bewust werden entweder eines von der Vorstellung und vom Ich verschiedenen Gegenstandes, oder einer Vorstellung, oder des Ichs.

1. Das Bewustsein eines Gegenstandes ist klar, wenn ich weiß, daß ich eine Vorstellung von dem Gegenstande habe, und mir ihn mit derselben vorstelle; es ist deutlich, wenn ich weiß, daß Ich es bin, der eine Vorstellung von dem Gegenstande hat, und sich ihn mit derselben vorstellt;
2. Das Bewustsein einer Vorstellung ist klar und deutlich unter eben diesen Bedingungen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Vorstellung der Gegenstand ist;
3. Das Selbstbewustsein ist klar und deutlich unter den nämlichen Bedingungen, nur mit dem Unterschiede, daß hier das Selbst (Ich) der Gegenstand ist.

§. 85.

Die veränderlichen Merkmale des Bewustseins, welche im Bewustsein des Bewustseins als Merkmale einiger veränderlichen Modificationen des Bewustseins und seiner Arten (§. 83.) vorkommen, sind a) die Merkmale der Grade der Intension (Stärke) des Bewustseins, b) die Merkmale der Größe der Extension (des Umfangs) desselben. Die Gründe (die Ge-

Geseze) dieser Grade und Größe können weder in dem bloßen Vermögen des Bewußtseins, noch in dem Bezogensein und Beziehen als solchem, noch in den Arten des Bezogenseins und deren Vermögen (in dem Perceptions- und Apperceptionsvermögen) liegen; sondern es müssen außer allen diesen Vermögen liegende Gründe seyn. Sie sind in folgenden Gesezen ausgedrükt: was den Grad des Afficirtseins (des von außen, und des Selbst-Afficirtseins) bestimmt, bestimmt den Grad des Bewußtseins; und: was den Grad der Wirksamkeit des Productionsvermögens, und des Perceptions- und Apperceptionsvermögens, nicht weniger des Urteilsvermögens (in weitester Bedeutung) bestimmt, das bestimmt die Größe der Extension des Bewußtseins. — In den angegebenen Momenten liegen, wenn man den Zusammenhang der Erkenntnißkräfte mit Aufmerksamkeit betrachtet, wenigstens bis jezt dem Verfasser, die nähern a priori erkennbaren Bedingungen jener Modificationen des Bewußtseins.

§. 86.

Das Bewußtsein (das Wissen) ist für uns das allgemeinste, und vor allen andern unläugbare Datum; was und wie etwas mit ihm, und von ihm unzertrennlich gegeben ist, das und nur so und nicht anders kan etwas für uns seyn, das ist uns, und so ist es uns nothwendig und immer wahr.

Vorstellungen sind uns mit dem Bewußtsein unzertrennlich verknüpft gegeben, und zwar Vorstellungen mit solchen Arten der Materie, und diese mit solchen Zusammenhangsarten, mit solchen Arten der Unterschie-

de, wie es bisher mit möglichster Genauigkeit angegeben worden ist. So beschaffene Vorstellungen sind uns also nothwendig und immer wahr.

Diese so beschaffenen immer gültigen Vorstellungen sind mit dem Bewußtsein unzertrennlich verknüpft uns als so viel eigne Wirkungen und Folgen von eben so viel eignen Gründen gegeben, und diese Gründe als vereinigt in dem Subjekte Ich, dem sich bewußten Vorstellenden und Erkennenden. Und so beharrlich und unveränderlich diese so beschaffenen Vorstellungen als Folgen mit dem Bewußtsein gegeben sind, so beharrlich und unveränderlich sind auch ihre ihnen zugehörigen Gründe gegeben d. h. als Kräfte des Ichs mit eignen, unveränderlich bestimmten Wirkungsarten d. h. Vermögen. Die bisher nach ihren Folgen bestimmten Kräfte und Vermögen des Subjekts Ich sind uns also nothwendig solche, und immer wahr.

Im und mit dem Bewußtsein und mit den von ihm unzertrennlichen so beschaffenen Vorstellungen sind unumgänglich verbunden vorgestellte Gegenstände uns gegeben, welche also so, wie die nothwendigen Vorstellungen sie uns angeben, uns nothwendig und immer gültig und wahr sind.

Wie beydes, Gegenstände und Ich, uns nothwendig im und mit dem Bewußtsein unumgänglich verbunden gegeben seyen, wird im Bewußtsein mit und durch die Vorstellungen bestimmt; deswegen mußte auch die Untersuchung von der Frage anfangen: welche, und wie sind die Vorstellungen im und mit dem Bewußtsein unzertrennlich verknüpft uns gegeben?

Anm.

Anm. Daß das zu Anfange dieses §. angegebene Princip das allererste Princip der ganzen Philosophie sey, davon ist der Verfasser fest überzeugt, und hat es auch als solches in seiner Metaph. des Vergnügens zu Ende der ersten Einleitung, und in dem Neuen phylos. Mag. 1. B. 3. St. angegeben; allein er gieng in dieser Theorie deswegen nicht von diesem Princip, sondern von andern sich als wahre Principe im Bewußtsein rechtfertigenden aus, weil ihm dieser Gang den Bedürfnissen und der Fassungsart seiner Zuhörer und Leser angemessener schien, aber auch deswegen, weil dieses Princip nach den vorher gehenden Betrachtungen mehr Licht und Stärke der Ueberzeugung erhält; nun kan es desto helleres Licht auf das Vorige zurükwerfen.

Zweyte Abtheilung.

Logik
oder
Von dem rechten Gebrauche des Erkenntnißvermögens.

Einleitung.

I.

Von der Wahrheit überhaupt.

§. 87.

Logik ist die Wissenschaft der **Wahrheitsgeseze** unsrer Erkenntnisse. Die Verstandes- (auch Vernunft-) Lehre hat also die **Wahrheit** und **Richtigkeit** oder auch die **Gründlichkeit** unsrer **Erkenntnisse** zum Zweke.

Anm. Wir können ohne Kenntniß der Logik viele wahre Erkenntnisse haben; aber ohne diese Kenntniß können wir selten sicher und gewiß seyn, daß sie wahr sind.

§. 88.

Die **Wahrheit** unsrer Erkenntnisse ist ihre **Gesezmäsigkeit**. Die Geseze, denen unsre Erkenntnisse gemäs seyn müssen, sind die Geseze unsrer Erkenntnißkräfte und die Bedingungen ihres Zusammenwirkens. Eine Erkenntniß ist also wahr, wenn sie eine Folge (ein

Pro-

Produkt) unsrer nach ihren eigenthümlichen Gesezen und nach den Bedingungen ihres Zusammenhangs wirkenden Erkenntnißkräfte ist. — Denn was so ist, wie es seyn muß, ist richtig und wahr; das Muß bey den Erkenntnissen liegt aber in der nothwendigen Natur, oder in den Gesezen des Erkennenden, und in den unabänderlichen Bedingungen der Art des Zusammenwirkens seiner Erkenntnißkräfte; eine Erkenntniß ist also wahr, wenn sie so ist, wie sie seyn muß, folglich wenn sie den Gesezen und Bedingungen unsrer Erkenntnißkräfte gemäs ist. Richtig ist so viel als der Regel oder dem Geseze gemäs, folglich eben so viel, als wahr. Gründlich ist die Erkenntniß, wenn sie so ist, wie ihr lezter Grund sie fodert und nothwendig macht; der lezte Grund aller Erkenntniß ist aber der Innbegriff der Gesezе unsrer Erkenntnißkräfte, und die unabänderlichen Bedingungen ihres Zusammenwirkens; Gründlichkeit der Erkenntnisse ist also eben das, was Gesezmäßigkeit, Richtigkeit und Wahrheit derselben ist.

§. 89.

Alle Erkenntnisse und deren Theile hängen als Folgen mit den Regeln der Erkenntnißkräfte als mit den Gründen ihrer Entstehung und Bildung zusammen; folglich sind sie auch durch und nach den Regeln der Erkenntnißkräfte unter sich selbst zusammenhängend.

An jeder Erkenntniß ist die Materie und die Form derselben zu betrachten. Der Zusammenhang der Materie einer Erkenntniß mit den Gesezen und Bedingungen der die Materie gebenden Erkenntnißkräfte, oder

oder die Gesezmäsigkeit der Materie ist die materiale Wahrheit einer Erkenntniß.

Die Gesezmäsigkeit, oder der Zusammenhang der Form einer Erkenntniß mit den Gesezen und Bedingungen der die Form bildenden Erkenntnißkräfte ist die formale oder logische Wahrheit der Erkenntniß.

Ist der in einer Erkenntniß vorkommende Zusammenhang (die Form) der Theile derselben den Bedingungen und Gesezen der Erkenntnißkräfte zuwider; so ist die Erkenntniß in der Form oder logisch falsch; sie ist deswegen verwerflich, ob sie gleich der Materie nach Wahrheit haben mag. Eine Erkenntniß kan aber logisch wahr, und doch in der Materie falsch seyn.

Anm. Prüfung der Definition der Wahrheit: „sie ist Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit ihrem Gegenstande". Sie sezt voraus, daß man einen Gegenstand, der nicht selbst die Erkenntniß desselben ist, durch eine andre schon berichtigte Erkenntniß desselben kennen, und diese berichtigte mit der zu prüfenden und zu berichtigenden vergleichen könne. Oder soll die Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit sich selbst gemeint seyn, welche dadurch gefunden werden kan, daß man sich eine Erkenntniß von der Erkenntniß verschaft, welche jene zu prüfende ganz so, wie sie ist, im Bewußtsein vorstellig macht, und dadurch eine Vergleichung derselben mit sich selbst zuläßt; so ist offenbahr, daß bey jeder solchen Vergleichung einer Erkenntniß mit sich selbst eine Uebereinstimmung derselben mit sich selbst herauskommen müsse. Uebereinstimmung einer Erkenntniß mit den Gesezen und Bedingungen des Erkenntnißvermögens, oder ihre Gesezmäsigkeit bleibt demnach der einzige sichere Charakter der Wahrheit.

§. 90.

Ein Criterium der Wahrheit ist ein Kennzeichen oder Merkmal, woran man die Wahrheit erkennt; nun bemerkt man aber die Wahrheit einer Erkenntniß

einzig

einzig an ihrem Zusammenhange mit den Regeln und Bedingungen des Erkenntnißvermögens; folglich sind diese Regeln und Bedingungen die einzigen Criteria der Wahrheit unsrer Erkenntnisse.

§. 91.

1. Die allgemeinste Regel der materialen Wahrheit einer Erkenntniß ist diese: die Erkenntniß muß ihrer Materie nach als Folge mit den Gesezen und Bedingungen der Wirksamkeit derjenigen Erkenntnißkräfte, von welchen das Geben der Materie unsrer Erkenntnisse abhängt, als mit ihrem Grunde zusammenhängen.

2. Die allgemeinste Regel der logischen Wahrheit einer Erkenntniß ist folgende: Die Erkenntniß muß ihrer Form, oder dem Zusammenhange nach, der in ihr vorkommt, als Folge zusammenhängen mit den Regeln und Bedingungen derjenigen Erkenntnißkräfte, von welchen die Form der Erkenntnisse abhängig ist, als mit ihrem Grunde.

II.

Von der Logik und ihren Theilen.

§. 92.

Da die Wahrheit der Erkenntnisse in dem Zusamhange der leztern mit der gesezmäsigen Wirksamkeit der Erkenntnißkräfte besteht; so ist die Quelle woraus die Regeln und Gründe der Wahrheit unsrer Erkenntnisse geschöpft werden müssen, die Theorie der Erkenntniß-

nißkräfte d. h. der Innbegriff der Gesetze und Bedingungen ihrer Wirksamkeit.

§. 93.

1. Die Logik ist rein und a priori, so weit sie die innern, in der blosen Natur der Erkenntnißkräfte liegenden, Gesetze und Bedingungen der Wahrheit vorträgt. Sie ist als solche nothwendig allgemeine Logik, d. h. an ihre Wahrheitsgesetze ist die Wahrheit aller möglichen Erkenntnisse gebunden, und sie sind bey allen Menschen zu aller Zeit gültig, weil alle möglichen Erkenntnisse der unveränderlichen Natur (eigenthümlichen Art des Grundseins) der Erkenntnißkräfte, bey deren Besiz Menschen nur noch Menschen sind, gemäs seyn müssen, und als solche von der Erkenntnißnatur eines jeden gefordert werden.

§. 94.

2. Die Logik ist empirisch oder angewand, so weit sie die äußern bestimmten Media und Bedingungen, unter welchen die Erkenntnißkräfte ihren eignen Gesezen und Bedingungen gemäs wirksam seyn, und folglich in ihre Produkte (in die Erkenntnisse) Wahrheit bringen können, vorträgt. Diese Media und Bedingungen müssen aus der Erfahrung von den äußern Dingen und ihren bestimmten Verhältnissen zu der gesezmäsigen Wirksamkeit unserer Erkenntnißkräfte, erkannt werden. Man muß, um diese Verhältnisse angeben zu können, schon die Kenntniß der reinen Wahrheitsgesetze mitbringen, daher

daher heist sie angewande Logik; die Kenntniß jener bestimmten Verhältnisse, aus welchen die äußern Bedingungen der Wahrheit abgeleitet werden können, sezt Erfahrung voraus; deswegen wird der Innbegriff dieser Regeln die empirische Logik genannt.

a. Die empirische Logik ist allgemein angewande, so weit sie die bestimmten wo nicht bey allen, doch bey den mehrsten Erkenntnissen vorkommenden, und wo nicht allen, doch dem gröstten Theil von Menschen gemeinen äußern Bedingungen der gesezmäsigen Wirksamkeit unsrer Erkenntnißkräfte vorlegt.

b. Sie ist besondre angewande Logik, wenn sie die bey einer besondern Klasse von Erkenntnissen vorkommenden nöthigen äußern Bedingungen der gesezmäsigen Wirksamkeit der Erkenntnißkräfte vorträgt — als solche wird sie Methodenlehre genannt; — es lassen sich aber auch besondre angewande Logiken bearbeiten, in welchen die bey dieser und jener Klasse von Menschen vorkommenden nöthigen äußern Bedingungen jener Wirksamkeit, zugleich in Hinsicht auf besondre Klassen von Erkenntnissen, erörtert werden.

Anm. Es ist einleuchtend, daß der leztere Begriff von speciellern angewanden Logiken auf die gewöhnlichen Frauenzimmer- und Kinder-Logiken nicht passe, und daß also von diesen hier die Rede nicht sey.

§. 95.

Da die Erkenntnisse theils eine materiale, theils eine formale Wahrheit haben können; so muß ieder Theil der Logik, sowohl der reine als der angewande Theil

A. Regeln der materialen, und
B. Regeln der formalen Wahrheit der Erkenntnisse vortragen.

Endlich, da die Erkenntnisse theils noch möglich zu erlangende, theils schon gefaßte sind; so muß wiederum jeder von den vorigen Theilen der Logik in zwey Theile zerfallen,

α. in einen Theil der die Bedingungen und Regeln der Bildung wahrer Erkenntnisse enthält, d. h. Regeln, nach welchen die Erkenntnißkräfte in der Erzeugung der Erkenntnisse geleitet werden müssen: — und

β. in einen andern Theil, welcher die Regeln der Prüfung von uns schon gefaßter Erkenntnisse in sich schließt.

Anm. Der Verfasser kann den Grund nicht einsehen und finden, warum in der reinen Logik keine Gesetze und Bedingungen der materialen Wahrheit unsrer Erkenntnisse vorgetragen werden können und dürfen; ihm sind diese Gesetze ein wesentlicher Theil, und ihr Mangel ein nicht geringer Fehler einer reinen Logik. Daß dieser Theil möglich ist, erhellt daraus, daß in den die Materie unsrer Erkenntnisse gebenden Erkenntnißkräften eben sowohl, wie in denjenigen, von welchen die Form der Erkenntnisse abhängt, Gesetze und Bedingungen liegen, die in der Natur dieser Erkenntnißkräfte, also a priori feststehen, vgl. die Theorie des Sinnes- und Empfindungs-Vermögens. Die Nothwendigkeit dieses Theils der reinen Logik leuchtet daraus ein, 1. daß ohne denselben die reinen Wahrheitsgesetze unvollständig sind; und daß 2. derjenige Theil der angewandten Logik, welcher die empirischen Bedingungen der materialen Wahrheit unsrer Erkenntnisse vorlegen soll, keine hinlängliche sichere Stütze hat, so wenig sie derjenige Theil der angewandten Logik, der von den empirischen Bedingungen der formalen Wahrheit handelt, haben könnte, wenn ihm der von den Gesetzen a priori der formalen Wahrheit

heit handelnde Theil der reinen Logik nicht vorausgeschikt würde. Sollen nämlich in der angewanden Logik die bestimmten nahmhaften äußern Bedingungen der materialen Wahrheit angegeben werden; so ist diese Angabe nur dadurch möglich, daß vorher aus der Natur der Sinneskraft und aus seiner Verbindung mit dem Empfindungsvermögen ausgemacht worden ist, an welche Gesetze und allgemeine Bedingungen die Wirksamkeit der Sinneskraft gebunden ist; denn nun erst, nachdem diese festgestellt sind, läßt sich bestimmt und sicher angeben, in welchen Verhältnissen die äußern Dinge zu der Gesezmäßigen Wirksamkeit der Sinneskraft stehen müssen, d. h. welche äußern, aus der Erfahrung erkennbaren Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn die innern wesentlichen Bedingungen und Gesetze der Sinneskraft sollen erreicht, und wenn dadurch materiale Wahrheit der Erkenntnisse soll erlangt werden.

Der reinen Logik

Erster Abschnitt.

Regeln a priori der materialen Wahrheit.

§. 96.

Derjenige Theil einer Erkenntniß, welcher uns die Materie eines Gegenstandes vorstellig macht, hat also materiale Wahrheit unter der Hauptbedingung, wenn er ein Product aus der gesezmäsigen Wirksamkeit derjenigen Erkenntnißkraft ist, von welcher er abhängt.

§. 97.

Der Stoff einer Erkenntniß kan seyn ein sinnlicher oder ein nichtsinnlicher; jener ist abhängig von dem Sinnesvermögen; wovon aber dieser abhänge, muß die Critik der Erkenntnißkraft lehren. Hier kan also nur von der Wahrheit des sinnlichen Stoffs die Rede seyn.

Anm. Wenn auch die Wahrheitsgeseze eines übersinnlichen Stoffs hier namentlich und als solche noch nicht angegeben werden können; so sind sie doch gewiß unter den Wahrheitsgesezen der Logik begriffen, weil in der Logik die vollständigen aus allen Erkenntnißkräften fließenden Regeln und Bedingungen der Wahrheit vorgetragen werden müssen.

§. 98.

Die sinnlichmateriale Wahrheit ist die Uebereinstimmung (der Zusammenhang) der sinnlichen Materie unsrer Erkenntnisse mit der nach ihren Gesezen und Bedingungen wirkenden Sinneskraft. — Diejenigen Geseze

seze und Bedingungen der Wirksamkeit unsrer Sinneskraft, welche in der Theorie des Sinnesvermögens sind angegeben worden, sind also die Regeln a priori, oder die reinen Criteria der sinnlich materialen Wahrheit.

Anm. In der reinen Logik bleiben wir blos bey den a priori erkannten Gesezen und Bedingungen der Sinneskraft stehen, und überlassen also die bestimmtern Bedingungen, welche aus der Erfahrung genommen werden müssen: z. B. die Angabe der Art und Anzahl der Sinnesorgane u. d. gl. — der empirischen oder angewandten Logik. Auch kennen wir a priori nur einen Sinnesstoff, der durch das Afficiren der Gegenstände vermittelst der Mediorum überhaupt von unsrem äußern Sinne erzeugt wird; von den bestimmten Mediis z. B. von Schriften, Sprache, Zeugnissen u. d. gl. weiß man a priori nichts; auch diese gehören also in die empirische Logik.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regeln und Bedingungen der Wahrheit eines sinnlichen Stoffs unsrer Erkenntnisse, und zwar:

I.

des Stoffs des äußern Sinnes.

§. 99.

1. Regeln und Bedingungen der wahren Erzeugung.

Der Sinn soll jedesmal diesen Gegenstand, also seine ganze Materie vorstellig machen, und zum klaren Bewußtsein bringen. Dazu gehört eine Wirksamkeit des Sinnes, die dieser Forderung angemessen ist; eine solche angemessene Wirksamkeit ist also die allgemeine und beständige Bedingung eines jeden Stoffs; der Sinn

erfüllt sie in seinen Produkten, wenn das Empfindungsvermögen erfüllt hat folgende drey

a. nächste Bedingungen: die äußere Empfindung eines äußern Gegenstandes, welche Empfindung den äußern Sinn zur Erzeugung des Stoffs bestimmt, sey

1. rein und unvermischt; sey nur Empfindung dieses Gegenstandes!
2. vollständig; sie enthalte alle Theilempfindungen, welche die Theile des Gegenstandes hervorbringen können!
3. jeder Theil der Empfindung sey von solcher Intension oder Stärke, womit jeder einen Grad des Bewustseins erregen kan, der zum klaren (und deutlichen) Bewustsein der durch ihn entspringenden Vorstellung nöthig ist (§. 80.)!

§. 100.

b. Entferntere Bedingungen; es sind folgende:

1. Das Empfindungsvermögen sey nur auf denjenigen Gegenstand, dessen Materie vorgestellt werden soll, gerichtet! — Bedingung der reinen Empfindung.
2. Richte deshalb das Organ, durch welches der Gegenstand seine Einwirkung auf das Empfindungsvermögen fortpflanzt, ausschliesend auf diesen Gegenstand! — äußere Aufmerksamkeit auf den Gegenstand.
3. Richte das Organ auf alle Theile des Gegenstandes! — verweile mit deiner Aufmerksamkeit bey ihm und seinen Theilen; wiederhohle

diese

diese Richtung des Organs auf ihn und seine Theile! — Bedingung der vollständigen Empfindung.

4. Seze den Gegenstand zu dem Organ, oder dieses zum Gegenstande in eine solche Lage, daß die Einwirkungen aller seiner Theile eine zur Erwekung des klaren Bewußtseins nöthige Stärke erhalten!

5. Laß die vollständige Wirksamkeit des Gegenstandes ungehindert bis zum Empfindungsvermögen fortpflanzen! — Zu dem Ende

α) sey dein Organ im gesunden Zustande!

β) Laß, wo es nöthig ist, die Fortpflanzung der Wirksamkeit des Gegenstandes durch solche Media geschehen, die in der Regel diesem Organ dienen! — Qualität der Mediorum; — soll dir aber der Gegenstand durch andre, in der Regel nicht angenommene, Media — Empfindungen geben; so nimm den vermittelst ihrer erzeugten Stoff nicht für die Materie des nach der Regel der Mediorum einwirkenden Gegenstandes an! — Unter der Qualität der Mediorum ist auch ihre Reinheit mit begriffen.

γ) Laß den Gegenstand nur durch so viel Media einwirken, als den Grad der Wirksamkeit aller Theile des Gegenstandes nicht schwächen, so viel, als das klare Bewußtsein aller Theile der Vorstellung des Gegenstandes erfordert. — Quantität der Mediorum; Nähe des Gegenstandes, abgemessen nach der Möglichkeit, alle Theile des Gegenstandes zum Besten des klaren Bewußtseins zu empfinden.

§. 101.

2. Regeln der Prüfung der Wahrheit eines äußern Stoffes.

Ein gegebener äußerer Stoff hat Wahrheit

1. wenn er die Materie eines äußern Gegenstandes, und zwar als ein außer und neben einander befindliches Mannichfaltiges, oder als ein Raumerfüllendes vorstellig macht;
2. wenn er ein nach den vorigen (§. 99. 100.) Bedingungen erzeugtes Produkt des äußern Sinnes ist, also wenn man sich bewust ist, daß man bey der Empfindung des Gegenstandes äußre Aufmerksamkeit u. s. w. gehabt habe.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Regeln und Bedingungen der Wahrheit eines sinnlichen Stoffs und zwar des innern Sinnes.

§. 102.

1. Bedingungen der wahren Erzeugung.

2. Nächste Bedingungen: es sind die nämlichen, wie §. 99, nur mit dem Unterschiede, daß hier innre Empfindungen, mit welchen die innern Gegenstände den innern Sinn zur Erzeugung eines Stoffs bestimmen, gesezt werden müssen.

Anm. Am nöthigsten ist hier die genauere Angabe der innern Gegenstände des innern Sinnes. Die Materie, welche der innre Sinn erzeugt, macht vorstellig theils den Stoff (das Reale der Kräfte) des Ichs, theils die Materie seines innern Besizes, nämlich die Vorstellungen, Gefühle, und das Bewustsein; denn beyde, das Ich und dieser sein Besiz, sind Gegenstände des innern Sinnes, wir stellen uns beyde mit besondern Vorstellungen als

Etwas

Etwas Innres vor. Der innre Sinn erzeugt eine Materie des Ichs, wenn er durch Empfindungen, welche durch die Seelenthätigkeiten des Vorstellens, Begreiffens, Urteilens, Fühlens und Wollens hervorgebracht werden, bestimmt wird; er erzeugt die Materie des Besizes, wenn er durch Empfindungen, welche die in uns vorhandenen Vorstellungen, Gefühle und das Bewußtsein (welche unläugbar als empfindbare innre Gegenstände anzusehen sind,) hervorbringen, bestimmt wird. — Es wurde der innre Sinn in der leztern Funktion unterscheidungsweise im §. 83. das Productionsvermögen genannt — der Verfasser will also mit diesem Vermögen die Principien in der Theorie des Erkenntnißvermögens nicht vermehrt wissen.

§. 103.

b. Entferntere Bedingungen.

1. Das Empfindungsvermögen sey nur auf denjenigen innern Gegenstand gerichtet, dessen wahrer Stoff verlangt wird! — innre Aufmerksamkeit auf die Thätigkeiten des Ichs, auf die Vorstellungen derselben so wie auf die Vorstellungen äußrer Dinge, auf die Gefühle, und auf das Bewußtsein; bey innrer Aufmerksamkeit empfindet man nur Sich selbst, seine Vorstellungen und Gefühle u. s. w., man stellt sich nur diese mit dem von dem Productionsvermögen erzeugten Vorstellungen vor. Mit dieser innern Aufmerksamkeit ist zugleich verbunden eine Abgezogenheit des Empfindungsvermögens von den Affeirungen äußrer Gegenstände, denn beyde Arten der Aufmerksamkeit — innre und äußre — sind einander entgegengesezt; worinn diese Abgezogenheit, die auch als Bedingung der innern Aufmerksamkeit anzusehen ist, bestehe, muß die Anthropologie lehren — so viel zur kenntlichen Bezeichnung

dieser wichtigen Bedingung der Wahrheit des innern Stoffs.

2. Das Empfindungsvermögen sey auf alle empfindbare Theile des innern Gegenstandes gerichtet, es lasse sich von allen Theilen des Gegenstandes afficiren! — man verweile deswegen mit der innern Aufmerksamkeit bey dem innern Gegenstande und seinen Theilen, und wiederhohle die Empfindung!

3. Man lasse den zu empfindenden innern Gegenstand nach allen seinen Theilen mit der zur Erwekung des klaren und hellen Bewustseins nöthigen Stärke das Empfindungsvermögen afficiren! —

4. Man gebe zu dem Ende den innern Thätigkeiten Lebhaftigkeit, den Vorstellungen, den Gefühlen und dem Bewustsein Leben und Kraft!

Anm. Die Stärke des Anstrengens oder die Lebhaftigkeit der Seelenthätigkeit, die dem Willen unterworfen ist, theilt sich dem Bewustsein, den Vorstellungen und Gefühlen mit, und macht diese innern Gegenstände zu dem erforderlichen Grade des Afficirens tauglich.

§. 104.

2. Regeln der Prüfung der Wahrheit eines innern Stoffs.

Ein vorhandener Stoff eines innern Gegenstandes hat Wahrheit;

1. Wenn er die Materie eines innern Gegenstandes, und zwar als ein zu gleicher, oder in einer Folge der Zeit existirendes Mannichfaltiges, oder als ein Zeiterfüllendes vorstellig macht.

2. Wenn er ein mit Erfüllung voriger Bedingungen (§. 103.) vom innern Sinne erzeugtes Produkt ist;

ist; — also wenn man sich bewust ist, daß man beym Empfinden des innern Gegenstandes eines Stoffs inne Aufmerksamkeit u. d. gl. gehabt habe.

Zweyter Abschnitt.

Regeln a priori der formalen Wahrheit.

---

§. 105.

Derjenige Theil unsrer Vorstellungen, welcher uns die Zusammenhangs- und Verhältnißarten der Materie der Gegenstände vorstellig macht, heißt die Form der Vorstellung; auch die Verbindungs- und Verhältnißart, welche mit der Form der Vorstellung am Gegenstande vorgestellt wird, heißt die Form, — aber zum Unterschiede von jener, Form des Gegenstandes. Die Wahrheit der Form, sowohl einer Vorstellung als ihres Gegenstandes, heißt die formale Wahrheit, also die Wahrheit der Zusammenhangs- und Verhältnißarten. Die Form einer Vorstellung hat Wahrheit unter der Hauptbedingung: wenn sie ein Produkt ist aus der gesezmäsigen Wirksamkeit desjenigen Theils des Vorstellungsvermögens, von welchem die Form der Vorstellungen abhängt.

§. 106.

Vorstellungen werden überhaupt Begriffe genannt, in so fern mit ihnen Verbindung und Verhältniß vorgestellt

stellt wird. Die formale Wahrheit betrift also die Wahrheit der Vorstellungen, in so fern sie Begriffe sind.

Anm. Es ist nöthig, hier auf die besondern Bedeutungen des Worts Begriff ein vorzügliches Augenmerk zu richten. 1. Eine Vorstellung h. ein Begriff, in so fern sie mehrere Vorstellungen in sich begreift, oder auch nur in sich begreiffen kan, also immer im Verhältnisse zu denjenigen Vorstellungen, die sie in sich faßt, oder noch fassen kan. Ein solcher Begriff dient als solcher in einem Urteile zum Subjekt; man kan ihn schiklich einen begriffenen Begriff nennen. 2. Eine Vorstellung heist aber auch ein Begriff, in so fern sie sich in einer andern Vorstellung begreiffen läßt; also immer im Verhältnisse zu irgend einem begriffenen Begriffe. Ein solcher Begriff dient als solcher immer als Prädicat im Urteilen; er ist ein begreiflicher Begriff, oder ein Merkmal, eine Bestimmung der ersten Art (n. 1.) der Begriffe. 3. Eine Vorstellung h. ein begreiffender, formaler Begriff, welche blos einen Zusammenhang oder ein Verhältniß vorstellt. — Jene ersten zwey Arten von Begriffen sind nur dadurch Begriffe, daß solche formale Begriffe mit ihnen verbunden sind; es kommen folglich die formalen Begriffe in der Logik blos als etwas den vorigen Arten von Begriffen angehöriges vor, und die Frage nach der formalen Wahrheit ist keine andre als: ob die formalen Begriffe richtig diesem und jenem Begriffe der beyden vorigen Arten angehörig vorgestellt und angegeben werden? Wenn in der Logik weiter die Rede von Begriffen ist; so werden, wenn es nicht besonders bemerkt wird, die zwey ersten Arten der Begriffe gemeynt.

§. 107.

Die Begriffe sind so verschieden, so verschieden die Verhältnisse (und die formalen Begriffe derselben) seyn können, welche die Urteilskraft (in Verbindung mit dem Verstande und mit der Vernunft) mit den Begriffen im Bewustsein vorstellig machen kan, vgl. die Reflexionsgeseze in der Theorie

der

der Urteilskraft. Es giebt also nur vier Gattungen verschiedener Begriffe; wir müssen diese erst kennen lernen, ehe wir zu den Regeln ihrer Wahrheit übergehen können.

Erste Abtheilung.

Classification der Begriffe nach den möglichen Zusammenhangs- und Verhältniß-Arten, die mit ihnen vorgestellt werden können.

Erstes Kapitel.

Verschiedenheit der Begriffe der Qualität nach.

I.

Der begreiflichen Begriffe, oder Merkmale.

§. 108.

1. Ein Merkmal heist ein bejahendes, wenn es etwas am Gegenstande Reales, möglich Empfindbares vorstellt, das zu einem andern (begriffenen) Begriffe gehörig, oder auch von ihm ausgeschlossen vorgestellt werden kan.
2. Ein Merkmal heist ein verneinendes (aufhebendes), wenn es den Mangel von etwas Realen vorstellt. Ein solches Merkmal kan wie das vorige, als zu einem andern Begriffe gehörig, oder als von ihm ausgeschlossen vorgestellt werden.

Anm. Jedes heißt im Verhältnisse zu dem andern ein contradictorisch entgegengesetztes Merkmal.

§. 109.

§. 109.

Jedes von diesen beyden Arten der Merkmale (§. 108.) ist wieder entweder

1. ein bejahtes Merkmal (ein verträglicher, einstimmiger, affirmativer, positiver Begriff, auch eine logische Realität), in so fern es als hinzugehörig zu einem andern Begriffe vorgestellt wird; oder wenn mit ihm das Verhältniß seines Hinzugehörens (Einstimmens) zu einem andern Begriffe zugleich vorgestellt wird; — oder es ist
2. ein verneintes Merkmal (ein unverträglicher, widerstreitender, widersprechender, entgegengesezter, im logischen Widerstreite stehender Begriff, conceptus oppositus s. repugnans, auch eine logische Negation), in so fern es als ausgeschlossen von einem andern Begriffe vorgestellt wird.

§. 110

a. Ein Merkmal heist ein bejahtes verneinendes (ein limitirender, einschränkender Begriff), in so fern es den Mangel etwas Realen als hinzugehörig zu einem andern Begriffe vorstellt;

b. Ein Merkmal heist ein bejahtes bejahendes (eine Realität schlechthin, eine Bejahung), in so fern es als eine etwas Reales vorstellende Vorstellung zu einem andern Begriffe gehörig (in einem andern Begriffe gesezt, ponirt) vorgestellt wird.

Anm. 1. Diese leztre Art der Merkmale ist von solchen zu unterscheiden, die ihren Gegenstand als gesezt oder als wirklich vorhanden vorstellen; solche, ihre Gegenstände als wirklich, vorstellende Merkmale heißt Objectivreale, und gehören unter die Begriffarten der Modalität.

Anm.

Anm. 2. Viele Merkmale scheinen Realitäten schlechthin, oder Bejahungen (b.) zu seyn, und sind doch nur einschränkende Begriffe.

c. Ein Merkmal heißt ein verneintes bejahendes (ein conträrer Begriff, conceptus contrarie oppositus), wenn es als eine von einem andern Begriffe ausgeschlossene Vorstellung, die aber etwas reales vorstellt, und welche also durch ihr Ausgeschlossensein von einem andern Begriffe von dem Gegenstande dieses Begriffs etwas reales ausschließt, vorgestellt wird.

d. Ein Merkmal heist ein verneintes verneinendes (unbestimmendes, conceptus indefiniens), in so fern es als eine von einem andern Begriffe ausgeschlossene Vorstellung, die aber verneinend ist d. h. den Mangel etwas realen vorstellt, und also durch ihr Verneintsein von dem Gegenstande des Begriffs einen Mangel ausschließt, vorgestellt wird.

e. Ein Merkmal heißt ein bejahtes verneintes — sowohl Bejahendes als Verneinendes — (ein sich selbst widerstreitendes, aufhebendes Merkmal), wenn es als ein zu einem andern Begriffe gehöriges und zugleich als ein von diesem Begriffe ausgeschlossenes Merkmal vorgestellt wird.

Anm. Bey der Frage nach der Wahrheit der Merkmale hat man zunächst auf ihr Bejaht- und Verneintsein zu sehen, dieses ist die Form oder dasjenige an ihnen, was ihr Verhältniß und ihren Zusammenhang vorstellt; allein bey der Prüfung hat man nothwendig auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Merkmal, das bejaht oder verneint ist, ein bejahendes

des oder verneinendes sey? deswegen wurden hier die Merkmale in dieser doppelten Rüksicht unterschieden.

§. 111.

Einige Folgerungen aus dieser Verschiedenheit der Begriffe.

1. Nicht jede logische Realität (§. 109. N. 1.), oder blos bejahtes Merkmal ist ein reales, und stellt etwas reales am Gegenstande vor.
2. Jedes bejahende Merkmal kan in Beziehung auf einen Begriff ein bejahtes, und in Beziehung auf andre Begriffe ein verneintes (also conträres) Merkmal seyn.
3. Nicht jede logische Negation (§. 109. N. 2.), oder blos verneintes Merkmal stellt am Gegenstande einen Mangel, oder ein Nichts vor.
4. Jedes verneinende Merkmal kan in Beziehung auf einen Begriff ein verneintes und in Beziehung auf andre Begriffe ein bejahtes (also ein einschränkendes) seyn.
5. Die Merkmale N. b. und c. sind, wenn sie ein und das nämliche Bejahende sind, einander contradictorisch, geradezu entgegengesezte Merkmale.
6. Das nämliche gilt auch von den Merkmalen N. a. und b. unter der Bedingung, wenn das Verneinende a. den Mangel des Bejahenden b. vorstellt.
7. Jedes reale, oder bejahende Merkmal ist blos als solches betrachtet einem jeden andern bejahenden als solchem conträr, d. h. es schließt jedes andre als ein solches, das es selbst nicht ist, aus; es enthält also das Verneintsein eines jeden andern bejahenden Merkmals.

8. Jedes

8. Jedes reale (bejahte bejahende) Merkmal ist zugleich ein verneintes verneinendes; mit jenem ist dieses zugleich gesezt, oder mit dem Bejahen des Merkmals, das etwas reales vorstellt, verneint man zugleich den Mangel desselben; allein umgekehrt ist mit einem verneinten verneinenden Merkmale sein bejahtes bejahendes noch nicht gesezt, oder wenn man den Mangel eines realen verneint, bejaht man dieses reale noch nicht, sondern man läßt das Bejahtsein dieses realen noch dahin gestellt seyn: z. B. Er ist nicht ungelehrt.

9. Ein conträres Merkmal ist zugleich ein einschränkendes (limitirendes); oder mit dem Verneinen eines Merkmals, das etwas reales vorstellt, bejaht man zugleich den Mangel dieses Merkmals des realen. — Da nun das einschränkende Merkmal ein bejahtes, und das conträre ein verneintes ist; so kan man ein bejahtes Merkmal in ein verneintes verwandeln unbeschadet der Gültigkeit desselben.

§. 112.

2. Der begriffenen (bestimmten) Begriffe.

Begriffene Begriffe (vgl. §. 105. Anm.), die wir schlechthin Begriffe nennen wollen, werden immer im Verhältnisse zu Merkmalen, die sie in sich fassen oder fassen können, so genennt; sie können auch in Rükſicht auf andre Begriffe selbst Merkmale seyn. Die Merkmale, die ein solcher Begriff in sich faßt oder fassen kan, heißen zusammengenommen der Innhalt des Begriffs. Solche Begriffe nun sind verschieden nach der Qualität ihres Innhalts wie folgt:

1. Ein Begriff heist **real**, in so fern sein Innhalt bejahte bejahende Merkmale sind.

2. Ein Begriff heist **leer** (conceptus privativus), in so fern sein Innhalt aus lauter bejahten verneinenden, oder verneinten bejahenden Merkmalen besteht.

3. Er heist ein sich **innerlich, selbst widersprechender Begriff** (sibi repugnans), in so fern in seinem Innhalte bejahte verneinende Merkmale vorkommen.

4. Er heist ein **eingeschränkter, limitirter Begriff**, in so fern in seinem Innhalte bejahte verneinende, oder verneinte bejahende Bestimmungen vorkommen. — Je mehr dergleichen Bestimmungen er in sich faßt, desto eingeschränkter ist der Begriff.

5. Er heist ein **unbestimmter Begriff** (conceptus indefinitus), in so fern sein Innhalt entweder **nur noch** aus einschränkenden, oder aus blosen verneinten verneinenden, oder unbestimmenden Merkmalen besteht.

Anm. Es leuchtet von selbst ein, daß jeder dieser Begriffe durch Veränderung seines Innhalts in einen andern verwandelt werden könne.

Zweytes Kapitel.

Verschiedenheit der Begriffe der Quantität nach.

§. 113.

Die Quantität der Begriffe (das Maaß derselben) ist die ihnen zugehörige Form des Eins- Viel- und Vollständig- (All- oder Ganz-) seins, — und die

des

des Einerley- (identisch-) und Verschiedenseins. — Alle Verschiedenheit der Begriffe der Quantität nach ist nach diesen Formen zu bestimmen.

§. 114.

Die Form des Eins- Viel- und Allseins eines Begriffs ist die Form seines Innhalts; — die Form des Einerley- und Verschiedenseins eines Begriffs mit Einem, Vielen, und einem Ganzen andrer Begriffe ist die Form seines Umfangs (das Verhältniß des Einerley- und des Verschiedenseins eines Begriffs zu einem und mehrern andern Begriffen).

Anm. Der logische Innhalt (comprehensio, intensio) eines Begriffs, sey er ein Merkmal oder ein Begriff schlechthin, betrifft das Maaß dessen, was er an Merkmalen in sich faßt; hingegen der logische Umfang (extensio), die Weite (latitudo) oder Höhe eines Begriffs betrift das Maaß seines Bezogenseins. Ein Begriff steht im Verhältnisse des Bezogenseins zu einem andern, wenn er ein Einerley dieses andern vorstellt, wenn folglich seine Merkmale bejahte Merkmale von diesem andern sind. Derjenige Begriff, der durch sein Einerley zu einem andern im Verhältnisse des Bezogenseins steht, faßt, begreift oder enthält diesen andern unter sich, ihm ist dieser andre subordinirt. — Der, oder diejenigen Begriffe zusammengenommen, welche einem Begriffe untergeordnet sind, heisen die Sphäre dieses Begriffs; diejenigen Begriffe aber, welche eine Sphäre ausmachen, sind einander als Theile der Sphäre coordinirt.

I.

Verschiedenheit des Innhalts der Begriffe der Quantität nach; und zwar

1. Der Merkmale.

§. 115.

a. Ein Merkmal ist einfach (nicht — ein einzelnes), welches, so wie man es für sich allein nimmt,

nichts verschiedenes in sich faßt, (welches sich zu seiner Einheit der Vorstellung, in welcher es vorgestellt wird, wie blose Einheit, nicht wie Vielheit, verhält).

Anm. Viele Merkmale scheinen nur einfach zu seyn, bey genauerer Zergliederung finden sie sich aber anders. Man nehme deshalb Merkmale nicht zu geschwind für einfache an.

b. Ein Merkmal ist zusammengesezt, welches, wenn man es für sich allein betrachtet, noch Verschiedenes in sich begreift (oder welches sich zu seiner Einheit der Vorstellung, in welcher es für sich allein vorgestellt wird, wie Vielheit verhält).

Anm. Die Grade der Zusammensezung der Merkmale werden nur überhaupt bezeichnet durch die Benennungen: reichhaltige, intuitive, anschauliche, concretivische, auch wohl — bildliche, und — minder reichhaltige, abstracte u. s. w. Merkmale.

2. Der Begriffe schlechthin.

§. 116.

a. Ein Begriff, dessen Innhalt nur aus Einem einfachen Merkmale bestünde, würde ein absoluteinfacher (nicht — einzelner) genennt werden;

b. Ein Begriff, dessen Innhalt mehrere (verschiedene) Merkmale sind, heist ein zusammengesezter Begriff.

Anm. Bey jenem Begriffe a) verhält sich sein Innhalt zu seiner Begriffseinheit wie Einheit, bey diesem b) aber wie Vielheit.

1. Der zusammengesezte Begriff heist ein einfach zusammengesezter, oder ein einfacher schlechthin, wenn sein Innhalt aus mehreren Merkmalen, die aber einfach sind, besteht;

2. Der

2. Der zusammengesezte Begriff heist zusammengesezt schlechthin, wenn sein Innhalt eine Mehrheit von zusammengesezten Merkmalen ist.

c. Ein Begriff heist mangelhaft, dessen Innhalt nur noch eine blose Vielheit von Merkmalen seines Gegenstandes ist;

d. Er heist ganzer, vollständiger Begriff, der alle Merkmale des Gegenstandes, den er vorstellt, zum Innhalte hat.

Anm. Ein mangelhafter, und ganzer Begriff ist nicht zu verwechseln mit einem dunkeln, oder klaren und deutlichen — Begriffe; leztre Begriffarten gehören zu denjenigen, welche nach ihrem Verhältnisse zum Bewustsein verschieden sind; davon in der Folge.

§. 117.

Einige Folgerungen.

1. Alle zusammengesezten Merkmale bestehen zulezt aus einfachen; folglich bestehn auch alle zusammengesezten Begriffe zulezt aus einfachen Merkmalen; — die Zergliederung derselben (sowohl der Merkmale als der Begriffe) ist also nur alsdann vollendet, wenn man den ganzen Innhalt in einfache Merkmale zerlegt hat.

2. Ein zusammengesezstes Merkmal, als Begriff schlechthin genommen, kan ein einfach-zusammengesezter, und ein zusammengesezter schlechthin seyn; beyde Arten von Begriffen aber sind, wenn sie als Merkmale genommen werden, blos zusammengesezte Merkmale.

3. Es läßt sich die Verschiedenheit des Innhalts der Begriffe der Quantität nach zugleich vorstellen mit der Verschiedenheit ihres Innhalts der Qualität

nach; — in dieser Verbindung sind die Merkmale entweder bejahende einfache, oder bejahende zusammengesezte, bejahte einfache, verneinte einfache u. s. w.

Anm. Zur genauen und geschwinden Uebersicht der formalen Wahrheit der Begriffe ist es sehr wohlgethan, wenn man die Verschiedenheiten der Begriffe nach ihren mannichfaltigen Formarten auf einmahl ins Auge faßt, und deswegen diese möglichen Verschiedenheiten mit passenden zusammengesezten Ausdrüken bezeichnet.

II.

Verschiedenheit des Umfangs der Begriffe, und zwar

1. Der Begriffe schlechthin.

§. 118.

a. Ein Begriff heist ein einzelner, individueller Begriff, welcher Merkmale in sich faßt, die sowohl dasjenige, was sein Gegenstand mit andern Einerley (gemeinschaftliches), als auch dasjenige, was er vor allen gedenkbaren Gegenständen Verschiedenes an sich hat, vorstellen, und der seinen einzigen Gegenstand geradezu und unmittelbar vorstellt. — Die Sphäre eines einzelnen Begriffs ist also nur Ein Gegenstand, eine Einheit, keine Vielheit von Gegenständen, die einander coordinirt wären, und auf die er sich beziehen lassen könnte. Der Gegenstand eines solchen Begriffs heißt ein einzelner Gegenstand, ein Individuum.

Anm. 1. Einzelne Begriffe sind nicht immer bloße Verstandesbegriffe, z. B. die Welt, Gott.

Anm. 2. Zwey einzelne Begriffe, welche beyde einerley Merkmale zum Innhalte haben, heisen einzelne identische Begriffe, oder einzelne Wechselbegriffe; beyde lassen sich

sich mit einander verwechseln, sie beziehen sich wechselsweise auf einander, und haben nur einen und den nämlichen einzigen Gegenstand zur Sphäre. — Viele Begriffe scheinen identisch zu seyn, und sind verschieden d. h. sie haben mehrere Gegenstände der Beziehung; viele Begriffe scheinen verschiedene zu seyn, und sind identische; oft sind nur die Namen und Zeichen der Begriffe verschieden, nicht die Begriffe, die sie bezeichnen; oft ist der Name und das Zeichen einerley, mit dem verschiedene Begriffe bezeichnet werden — mehr davon in der Lehre von den Zeichen der Begriffe.

b. Ein Begriff heist ein allgemeiner (ein Begriff der Begriffe), der zu seinem Innhalte nur diejenigen Merkmale hat, welche in mehreren verschiedenen Vorstellungen einerley sind; er stellt also das Einerley mehrerer Gegenstände vor, aber nicht dasjenige, was jeder eignes d. h. verschiedenes hat, und wodurch sie mehrere Gegenstände sind. — Die Sphäre eines allgemeinen Begriffs ist demnach die ganze Menge von Gegenständen (oder von deren Begriffen), deren Einerley oder Gemeinschaftliches er vorstellt; er begreift alle diese Gegenstände unter sich, sie sind ihm allesammt subordinirt, seine Merkmale beziehn sich auf jeden dieser einander coordinirten Begriffe. — Der Gegenstand eines allgemeinen Begriffs ist das Gemeinschaftliche, sich Vereinigende (begattende), oder das sämmtliche Einerley aller und jeder Gegenstände der ihm subordinirten Begriffe.

Anm. 1. Auch ein und das nämliche Ding mit seinen verschiedenen Eigenheiten in verschiedenen Zeitpunkten macht eine Menge von Gegenständen aus, deren Einerley, in einem allgemeinen Begriffe gesammelt, vorstellt eine Quantität (Maaß) von Eigenheiten des Dinges z. B. die ganze Güte eines Menschen sein ganzes Leben hindurch.

Anm. 2. Ein allgemeiner Begriff ist von einem allgemeinen Merkmale zu unterscheiden; jener faßt das Gemeinschaftliche

liche aller ihm untergeordneten Begriffe (und ihrer Gegenstände) in sich; oder, diejenigen Merkmale, welche ein Begriff mit vielen andern gemein hat, werden in einem allgemeinen Begriffe so vervielfältigt vorgestellt, so vielfältig die Begriffe und deren Gegenstände sind, deren Gemeinschaftliches in dem Allgemeinbegriffe vorgestellt wird. Ein Allgemeinbegriff kann nie als solcher als Merkmal von einem seiner Unterbegriffe gebraucht werden; sondern nur die in ihm vorgestellten identischen Merkmale. — Von den allgemeinen Merkmalen in einem der folgenden §. §.

Anm. 3. Jeder Begriff, der kein einzelner ist, ist ein allgemeiner, d. h. er stellt alsdann jederzeit vor das Gemeinschaftliche einer geschlossenen Anzahl von Begriffen und deren Gegenständen, welche zusammen ein Ganzes (ein All) ausmachen. — Es bekommen die allgemeinen Begriffe und ihre Gegenstände verschiedene Namen, je nachdem mehrere im Verhältniß zu einander betrachtet werden. — Jeder Allgemeinbegriff heist ein particulärer, besondrer, specieller (nicht — Species- oder Arten-Begriff), in so fern er sich auf eine Menge Begriffe, die man noch als blose Vielheit, aber noch nicht als Allheit annimmt, bezieht; — es kan deswegen der Gegenstand eines solchen particulären Begriffs bald eine Gattung, bald eine Species seyn, je nachdem er (der Begriff) in der Reihe der subordinirten Begriffe zu stehen kommt, vgl. §. 120.

Verschiedenheit der Allgemeinbegriffe nach der Quantität ihres Umfangs.

§. 119.

Ein Allgemeinbegriff (118. b.) ist entweder ein solcher, welcher das nämliche (einerley) vorstellt, was ein andrer Allgemeinbegriff vorstellt; oder er ist ein solcher, der das Einerley (die gemeinschaftlichen Merkmale) verschiedener andrer Allgemeinbegriffe in sich begreift, und also wieder ein Begriff allgemeiner Begriffe ist. Jener heist ein identischer Allgemeinbegriff, oder ein allgemeiner Wechselbegriff, dieser hingegen

gegen heißt ein höherer, weiterer; seine subordinirten aber heißen niedere, engere Allgemeinbegriffe, und diese sind zugleich einander coordinirt. Der Gegenstand der identischen Allgemeinbegriffe ist eine und die nämliche Gattung; der Gegenstand des höhern Allgemeinbegriffs heißt eine höhere Gattung; der Gegenstand eines niederern Allgemeinbegriffs heißt eine niedere Gattung.

Folgerungen aus dieser Verschiedenheit der Allgemeinbegriffe.

1. Identische Allgemeinbegriffe können mit einander verwechselt, die Merkmale des einen wechselseitig als Merkmale des andern gebraucht werden; sie schließen sich einander ein, haben einerley Sphäre, und beziehen sich folglich mit ihren Merkmalen auf einerley subordinirte Begriffe.
2. Jeder höhere Allgemeinbegriff hat eine größere, weitere Sphäre, als einer seiner subordinirten niederern Allgemeinbegriffe; denn da er die identischen Merkmale mehrerer ihm subordinirten Allgemeinbegriffe, von welchen jeder eine Sphäre für sich besonders hat, in sich faßt; so bezieht er sich mit seinen Merkmalen nicht nur auf die ihm subordinirten Allgemeinbegriffe, sondern auch auf jede Sphäre dieser Allgemeinbegriffe; diese Sphären zusammen machen die Sphäre des höhern Allgemeinbegriffs aus; — ein Ganzes ist aber größer als eines seiner Theile.
3. Jeder Allgemeinbegriff, und also auch jeder höhere Allgemeinbegriff bezieht sich mit seinen Merkmalen auf coordinirte Begriffe; die coordinirten Begriffe

des höhern Begriffs sind jederzeit Allgemeinbegriffe; — also, den coordinirten Begriffen eines höhern Begriffs sind wieder Begriffe subordinirt, die sich einander coordinirt sind.

4. Alle Merkmale des Allgemeinbegriffs sind bejahte (einstimmige) Merkmale von einem jeden seiner subordinirten Begriffe. Dieß liegt in dem angegebenen Begriffe von einem Allgemeinbegriff.

5. Jeder coordinirte Begriff muß Merkmale enthalten, die weder in den andern ihm coordinirten Begriffen, noch in dem ihnen gemeinschaftlichen höhern Begriffe befaßt werden, d. h. coordinirte Begriffe können nur coordinirt und subordinirt seyn durch ein Verschiedenes, welches sie enthalten und wodurch sie weder unter sich, noch mit ihrem Allgemeinbegriffe identisch sind.

6. Hat aber jeder subordinirte Begriff ein Verschiedenes in sich, das weder seine ihm coordinirten Begriffe, noch sein höherer Begriff in sich begreift; so kan er auch, erstlich, auf seinen höhern Begriff nur zum Theil, so weit er nämlich mit ihm identisch ist, bezogen werden, d. h. nur particulär; — oder auch: die Sphäre eines subordinirten coordinirten Begriffs kan nicht gleich seyn der Sphäre seines höhern Begriffs. A. sey der höhere, a. und b. die sich coordinirten, jenem aber subordinirten Begriffe; so ist das Schema der Beziehung und der Sphäre folgendes: alle a. und alle b. haben alle Merkmale des A. zu ihren bejahten Merkmalen (vgl Num. 4.); aber nur einige (viele — also particulär) A haben alle Merkmale

male des a. zu ihren bejahten Merkmalen, und nur viele A haben alle Merkmale des b. zu ihren bejahten Merkmalen. — Ferner, zweytens,

7. jeder coordinirte Begriff ist durch das Verschiedene, das er als solcher in sich schließen muß, seinen andern ihm coordinirten Begriffen entgegen, jeder schließt also den andern aus, nicht in sich, keiner ist mit dem andern gleichgeltend und identisch; folglich begreift auch keiner den andern unter sich (d. h. die Merkmale des einen können nicht alle die Merkmale des andern seyn; oder die verschiedenen Merkmale des einen sind jederzeit verneinte Merkmale des andern).

Anm. Ein coordinirter Begriff, der von dem andern durch conträre (verneinte bejahende) Merkmale verschieden ist, heist ein dem andern disparatcoordinirter Begriff, z. B. die Merkmale des höhern Begriffs A. kommen zu dem a. und dem von ihm verschiedenen b; hingegen ein solcher, der von dem andern durch contradictorischentgegengesezte Merkmale (durch solche von ihm selbst verneinte bejahende Merkmale, welche die von dem ihm coordinirten Begriffe bejahten bejahenden Merkmale und dieses leztern Begriffs von seinem höhern Begriffe Verschiedenes sind,) verschiedenist, heist ein disjunktcoordinirter Begriff; — ein solcher ist allezeit in Rükſicht seines coordinirten Begriffs ein noch unbestimmter Begriff, nur so weit ist er bestimmt, als sein höherer Begriff Merkmale von ihm bejahen läßt; — z. B. die Merkmale des höhern Begriffs A kommen zu dem subordinirten Begriffe a. und dem diesem a. coordinirten Nicht a.

8. Alle sich conträren Begriffe sind einander coordinirt (wenn gleich nicht im gleichen Grade — davon hernach). Das nämliche gilt von solchen Begriffen, deren einer neben denjenigen Merkmalen, die er mit dem andern gemeinschaftlich hat, in Absicht der an-

dern

andern Merkmale, die sein vor dem andern Begriffe eignes und verschiedenes seyn sollen, noch in so fern unbestimmt gelassen ist, als blos des andern Begriffs eigne Merkmale (sein Verschiedenes) von ihm verneint werden.

§. 120.

In einer Reihe einander subordinirter Allgemeinbegriffe erhält jeder eine andre Benennung nach seinem Stande, den er in der Reihe einnimmt:

1. Der in der Reihe höchste und weiteste Begriff heist der höchste Gattungsbegriff, und sein Gegenstand (das in ihm vorgestellte Einerley von Merkmalen an allen Gegenständen seiner subordinirten Begriffe) heist die höchste Gattung, genus summum.
2. Der in der Reihe niedrigste und engste Allgemeinbegriff heist Speciesbegriff (nicht particulärer oder specieller, besondrer Begriff, vgl. §. 118. Anm. 3.), und sein Gegenstand wird eine Species, oder Art genennt.
3. Der auf einen Speciesbegriff zunächst folgende höhere Allgemeinbegriff heist der niedrigste Gattungsbegriff, und sein Gegenstand heist die niedrigste Gattung, genus infimum.

Von den zwischen dem höchsten und niedrigsten Gattungsbegriffe liegenden Allgemeinbegriffen heist:

a. jeder Gattungsbegriff, welcher zunächst oder unmittelbar unter einem andern geordnet ist, der nächste Gattungsbegriff, und sein Gegenstand heist die nächste Gattung, genus proximum.

b. jeder

b. jeder aber, welcher mittelst eines und mehrerer dazwischen liegender unter einem andern geordnet ist, heist der entfernte Gattungsbegriff, und sein Gegenstand heist die entfernte Gattung, genus remotum.

c. Die Gattungsbegriffe, welche zwischen einem höhern und dessen entfernten stehen, heisen Gattungsbegriffe, im ersten, zweyten, dritten Grade u. s. w.; die Grade ihrer Subordination werden von dem zunächst unter dem höhern stehenden Gattungsbegriffe an gezehlt; die Gegenstände dieser Gattungsbegriffe heisen die Untergattung im ersten, zweyten, dritten Grade u. s. f.

Anm. 1. Der absoluthöchste Gattungsbegriff ist der Begriff eines Gegenstandes überhaupt; und dessen nächste Gattungsbegriffe sind die — des Etwas, — und Nichts.

Anm. 2. Um bey der Disposition und Benennung vieler an einander gereihter subordinirter Allgemeinbegriffe und ihrer Gegenstände aller Verwirrung zuvorzukommen, kan man, von den individuellen Begriffen aus gerechnet, die dritte Stufe der Allgemeinbegriffe — Artenbegriffe, — die diesen nächsten abwärts folgenden aber — Begriffe der Unterarten, — und endlich die an die individuellen zunächst angrenzenden Allgemeinbegriffe — Begriffe der Abarten, nennen. — Anwendung der Folgerungen des §. 119. Num. 2. 3. 4. 6. auf diesen §.

§. 121.

Mehrere Allgemeinbegriffe sind in gleichem Grade einem andern subordinirt, wenn sie von diesem andern gleich weit abstehen; solche Begriffe sind auch einander im gleichen Grade coordinirt; man kan daher sicher auch umgekehrt sagen: Begriffe, die im gleichen Grade einander

der coordinirt sind, müssen Einem höhern Begriffe im gleichen Grade subordinirt seyn. — Höhere einander coordinirte Gattungsbegriffe heisen als einander coordinirte, Geschlechtsbegriffe, und deren Gegenstände, nämlich die einander coordinirten Gattungen als coordinirte heisen Geschlechter; — die niederern einander coordinirten Gattungsbegriffe aber heisen Classenbegriffe, und deren Gegenstände, Classen. Ihre Entfernung in der Unterordnung wird durch die Benennungen: höchste, nächste, entfernte, niedrigste Geschlechter- und Classen-Begriffe bezeichnet; — die dazwischen liegenden benennt man nach Graden, wie die Gattungsbegriffe §. 120. — Einander coordinirte Arten heisen Nebenarten, die diesen folgenden Unterarten heisen untere Nebenarten, und die Abarten heisen Nebenarten. — Ein coordinirter niederer Begriff wird in Rükſicht auf einen coordinirten höhern — ein subcoordinirter Begriff genennt; die Weite der Abstufung solcher subcoordinirten Begriffe drükt man mit den Namen: Grade der Subcoordination, aus.

Folgerungen.

1. Die Geschlechts- Classen- Begriffe u. s. w., welche im gleichen Grade der Coordination stehen, haben, jeder für sich, eine gleiche Sphäre (d. h. jeder bezieht sich mit seinen Merkmalen durch eben so viel subordinirte Begriffe auf eine Menge einzelner Gegenstände; von jedem lassen sich also gleichviel subordinirte Begriffe aufsuchen.)

2. Die

2. Die subcoordinirten Geschlechts- und Classen-Begriffe haben kleinere Sphären, als die höhern Gattungsbegriffe, denen sie subcoordinirt sind.

3. Alle coordinirten Begriffe beziehen sich auf einen, und mehrere höhere Begriffe, denen sie subordinirt sind.

Anm. 1. Anwendung der Folgerungen im 119. §. Num. 3. 5, 6. 7. 8. auf diesen §.

Anm. 2. Eine Menge Begriffe nach ihrer Form des Einerley- und Verschiedenseins in ihre Stellen der Sub- und Coordination bringen, heißt sie disponiren, und eine in diese Ordnung gebrachte Menge von Begriffen heißt eine Disposition. — Die Menge zu einer Wissenschaft gehöriger Begriffe in ihrer Sub- und Coordination dargestellt heißt eine Tabelle der Wissenschaft. — Theile einer Wissenschaft bringt man in eine Disposition; die ganze Wissenschaft aber in eine Tabelle (tabula, conspectus).

2. Verschiedenheit des Umfangs der Merkmale (nämlich der Begriffe nicht der Gegenstände.)

§. 122.

a. Merkmale, welche Einerley vorstellig machen sind identische; stellt von mehreren aber jedes etwas anders vor; so sind sie verschiedene (andre) Merkmale; jene haben eine gleiche, diese hingegen verschiedene Sphären der Beziehung.

b. Merkmale, die dasjenige vorstellen, wodurch sich der Begriff (in welchem sie begriffen werden), und sein Gegenstand von andern Begriffen unterscheidet (also sein von andern Begriffen Verschiedenes), heißen eigenthümliche Merkmale (notae characteristi-

cae

cae). — Eigenthümliche Merkmale haben nur die Sphäre ihres Begriffs, dem sie eigen sind.

c. Merkmale heisen einzelne, Species- und Gattungs-Merkmale, in so fern sie auf einen individuellen, oder Species- oder Gattungs-Begriff bezogen werden; — sie heisen besondre oder particuläre Merkmale, in so fern sie auf einen speciellen Begriff bezogen werden (§. 118. Anm. 3.). — Alle Merkmale, die den Innhalt z. B. eines Speciesbegriffs, ausmachen, heisen Speciesmerkmale, aber immer nur in Beziehung auf diesen Speciesbegriff. — Diejenigen Merkmale, welche das von allen übrigen Begriffen Verschiedene z. B. eines Speciesbegriffs vorstellen, heisen die eigenthümlichen Merkmale — des Speciesbegriffs. — Jeder Begriff ist seinen Merkmalen subordinirt.

d. Die Benennung der Merkmale mit dieser (n. c.) Form (nach diesem ihrem Zusammenhange mit begriffen) muß unterschieden werden von ihren Benennungen, die sie alsdann erhalten, wenn sie so, wie die Begriffe, blos in ihren Verhältnissen des Einerley- und Verschiedenseins gegen sich selbst als blos mögliche Merkmale (gewisser Begriffe) betrachtet werden; oder wenn man nach ihrer Weite der Beziehung auf einander fragt. Dort (n. c.) folgten sie in der Allgemeinheit, und Weite ihrer Beziehung ihren Begriffen; hier aber lassen sie sich selbst wie Allgemeinbegriffe behandeln und classificiren. — So ist ein Merkmal eines und mehrerer andern Merkmale höher und allgemeiner als diese andern, und leztre

sind

sind jenem untergeordnet, sich selbst aber unter einander coordinirt. Uebrigens werden die Stellen der Sub- und Coordination der Merkmale mit den nämlichen Benennungen bezeichnet, mit welchen die Allgemeinbegriffe benahmt wurden.

§. 123.

Die Differenzen der Begriffe und Merkmale.

Dasjenige Merkmal, oder auch die Anzahl von Merkmalen, welche einem Begriffe, oder einem Merkmale eigenthümlich sind (§. 122. b.), oder welche das von andern Verschiedene eines Begriffs oder Merkmals vorstellen, heisen zusammengenommen der Unterschied (die Differenz) eines Begriffs, oder eines Merkmals.

1. Das, oder die das einem individuellen Begriffe (vor seinem Species- und auch vor allen andern individuellen Begriffen) Eigenthümliche vorstellenden Merkmale heisen der individuelle, oder numerische Unterschied (differentia numerica) des individuellen Begriffs.
2. Das, oder die das einem Speciesbegriffe (vor seinem Gattungs- und auch vor andern ihm selbst coordinirten Speciesbegriffen) Eigenthümliche vorstellenden Merkmale heisen zusammen der specifische Unterschied (differentia specifica) des Speciesbegriffs.
3. Das, oder die das einem Gattungsbegriffe (sowohl vor seinem höhern Gattungsbegriffe, als auch vor seinen Nebengattungsbegriffen) Eigenthüm-

liche vorstellenden Merkmale heisen zusammengenommen der generische Unterschied (differentia generica) des Gattungsbegriffs.

Anm. Ein Begriff (so auch ein Merkmal), dem seine Differenz mangelt, heist ein schwankender, schwebender, fliessender Begriff; — alle unbestimmten Begriffe §. 112. n. 5.) sind schwebende Begriffe.

§. 124.

Verschiedene Quantität des Innhalts nach der Quantität des Umfangs der Begriffe.

Da jeder allgemeine, und von diesen jeder höhere Begriff blos die identischen Merkmale seiner Unterbegriffe mit Ausschliesung ihrer Differenzen in sich schließt, und da das Ganze (hier die identischen Merkmale mit den eigenthümlichen) mehr und zusammengesezter ist, als dessen Theil (hier die blos identischen Merkmale der Unterbegriffe); so muß jeder allgemeine, und jeder höhere Begriff einen geringern Innhalt (eine kleinere Anzahl von Merkmalen) haben, als irgend einer seiner subordinirten Begriffe, und jeder von den subordinirten Begriffen muß eine größere Menge von Merkmalen zum Innhalte haben, als einer ihrer höhern Begriffe, unter welchen sie stehn. — Nicht so die im gleichen Grade coordinirten Begriffe, wenn man sie ihrem Innhalte nach mit einander vergleicht — die Quantität des Innhalts von diesen Begriffen ist nicht von ihrer Coordination abhängig.

Drit-

Drittes Kapitel.

Verschiedenheit der Begriffe der Relation nach.

§. 125.

Die Relation der Begriffe sind die ihnen zugehörigen Verhältnisse (Formen, Zusammenhangs- oder Verbindungs-Arten)

1. Des Untergelegtseins (Begriffen kommt das Subjicirtsein zu), mit dem Verhältnisse des Bey-Zu-Hinein- oder Drangelegtseins (des Prädicirtseins); — ferner die den Begriffen zugehörigen Verhältnisse,
2. Des Sezens (Ponirens) der einen Begriffe mit dem Verhältnisse des Geseztseins der andren Begriffe.

Diesen beyden Verhältnißarten correspondiren

a. das Verhältniß des Innerlichgeseztseins — den Verhältnissen des Untergelegtseins, und des Sezens;

b. das Verhältniß des Aeußerlichgeseztseins — den Verhältnissen des Beygelegt- und des Geseztseins. — Vgl. die Theorie der Urteilskraft.

Anm. Das in jeder Nummer (1. 2.) erste dieser Verhältnisse zielt und bezieht sich unausbleiblich auf das andre, und auch rükwärts führt das zweyte in jeder Nummer (1. und 2.) strats auf das erste; eine gleiche Bewandniß hat es mit den Verhältnissen des Innerlich- und Aeußerlichgeseztseins; ist ein Begriff oder Merkmal da, dem das eine Verhältniß zukommt, so zieht dieser nach sich oder fodert unausbleiblich einen andern, dem das andre dem ersten correspondirende Verhältniß zukommt. — Begriffe und Merkmale

sind nun der Relation nach verschieden, je nachdem einem und dem andern das eine oder das andre dieser Verhältnisse zukommt.

§. 126.

a. Eine Vorstellung, welche ihren Gegenstand mit dem Verhältnisse (Form) des **Untergelegtseins** (oder mit dem Untergelegtsein) vorstellt, (an welcher Vorstellung die Form des Untergelegtseins auch jedesmal in diesem Falle selbst haftet) heist ein **Subjekt**, (man bestimmt Subjekt auch so: es ist eine Vorstellung, mit welcher andre Vorstellungen, als Merkmale nämlich, verbunden und begriffen werden sollen); der Gegenstand eines Subjekts heist ein **Substrat** (noch nicht — Substanz).

b. Eine Vorstellung welche ihren Gegenstand mit dem ihm zukommenden Verhältnisse des **Beygelegtseins** (oder mit dem Beygelegtsein) vorstellt, heist ein **Prädicat**, oder ein **Merkmal eines Begriffs**; dessen Gegenstand aber heist ein **Merkmal eines Substrats** — ist eine solche Vorstellung eine bejahte bejahende; so heist der Gegenstand desselben eine **Inhärenz**, auch eine **Realität eines Substrats**.

c. Eine Vorstellung, welche ihren Gegenstand mit dem ihm zukommenden Verhältnisse des **Sezens** vorstellt, heißt ein **Grund**; und dessen Gegenstand heißt, wenn er wieder eine Vorstellung, oder auch überhaupt etwas einem Erkennenden Zugehöriges ist, ebenfalls ein **Grund**; ist er aber etwas von einer Vorstellung, oder überhaupt von einem erkennenden Subjekte **verschieden Vorgestelltes**, so heißt er **Ursache**.

d. Eine

d. Eine Vorstellung, welche ihren Gegenstand mit dem Verhältnisse des Geseztseins vorstellig macht, heißt eine Folge, und dessen Gegenstand heißt, wofern er selbst wieder eine Vorstellung, oder etwas einem erkennenden Subjekte Angehöriges ist, nicht weniger eine Folge (zuweilen auch Resultat); ist er aber etwas von Vorstellung und von einem erkennenden Subjekte verschieden Vorgestelltes, so heißt er Wirkung oder das bewirkte.

Anm. Die Form des Sezens ist nur die bestimmtere Form des Untergelegtseins, und der Grund ist also nur das bestimmtere Subjekt; daher auch: Untergelegt- und — zum Grundegelegtsein, als Wechselbegriffe gebraucht werden; beyde, Subjekt und Grund, sind Voraussezungen der Prädicate und Folgen. — So wie Grund und Subjekt werden auch Folge und Prädicat als Wechselbegriffe betrachtet, so daß jedes Prädicat als Folge, und jede Folge als Prädicat angesehen wird.

§. 127.

1. Jeder Vorstellung, welche dasjenige, was sie vorstellt, mit dem Verhältnisse des Innerlichgeseztseins (oder als etwas im Gegenstande Innerlichgeseztes) vorstellig macht, kommt auch das Verhältniß des Untergelegtseins und des Sezens zu, sie ist Subjekt und Grund zugleich.

2. Jeder Vorstellung, welche ihr Vorgestelltes (Objekt) mit dem Verhältnisse des Aeußerlichgeseztseins (oder als etwas am Gegenstande Aeußerliches) vorstellig macht, kommt auch das Verhältniß des beygelegt- und des Geseztseins zu, sie ist Merkmal (eines Begriffs, — Prädicat) und Folge zugleich.

Anm. Mit diesen zwey an Vorstellungen hängenden Verhältnissen (Formen) läßt sich das Dasein jener im §. 126. angegebenen Formen der Vorstellungen leicht erprüfen. — Die Vorstellungen der Erkenntnißgeseze stellen jederzeit das Innerlichgesezte des Erkennenden vor d. h. Erkenntnißgründe.

§. 128.

1. Verschiedenheit der Merkmale der Begriffe der Relation nach.

Vorstellungen heisen Merkmale eines Begriffs (nicht von einem Begriff), in so fern sie an dem Gegenstande des Begriffs etwas (sey es etwas reales, oder ein Mangel) als an ihm, oder als sein Aeußeres vorstellen. — Das am Gegenstande vorgestellte (das Objekt jener Merkmale) heisen die Merkmale eines Gegenstandes (Substrats).

a. Merkmale, welche dasjenige, was sie vorstellen, als das an einem Substrat zuerst und vor allem andern Aeußerlichgesezte vorstellig machen, heisen wesentliche Merkmale; und das durch sie an einem Substrat Vorgestellte heisen wesentliche Stüke (essentialia), welche zusammengenommen auch die Natur des Subsstrats (Gegenstandes) genennt werden (nicht das Wesen, auf dieses beziehen sich die wesentlichen Stüke als auf ihr erstes Innerlichgesezte — davon hernach). — Sind diese Merkmale solche, welche das an ihrem Substrat vorgestellte zugleich auch als ein Innerlichgesezte vorstellen; so beziehen sie sich als solche (nicht auf das Wesen ihres Subsstrats, sondern) auf andre;

b. Merk.

b. Merkmale, welche ihr Vorgestelltes (Objekt) als etwas an einem Substrat Aeußerlichgesetztes vorstellig machen, aber als ein Aeußeres, das sich auf das Innerlichgesetztsein wesentlicher Merkmale, d. h. auf diese leztern als auf seine Gründe bezieht. Solche Merkmale heisen die der Eigenschaften, und ihr Vorgestelltes (Objekt) heisen Eigenschaften, Attribute eines Gegenstandes (Substrats).

Anm. Die wesentlichen Merkmale stellen also jederzeit Prädicate und Folgen zugleich vor, eben so die Attribute; leztre sind aber Prädicate und Folgen, die von den wesentlichen Stüken, als von ihren Substraten und Gründen, abhängig vorgestellt werden müssen.

§. 129.

1. Eine Eigenschaft (§. 128. b.) heißt eigenthümlich (attributum proprium), wenn sie sich als das Aeußere auf die sämmtlichen wesentlichen Stüke (auf die ganze Natur) als auf ihr Inneres (als auf ihr nächstes Substrat und ihren nächsten Grund) bezieht; —

2. Eine Eigenschaft heißt gemeinsam (attributum commune), wenn sie als ein Aeußeres im Verhältnisse zu einigen wesentlichen Stüken, als zu ihrem nächsten Innern, steht.

Beyderley Eigenschaften beziehen sich also als Aeußeres auf die wesentlichen Stüke, das einemahl (n. 1.) als auf ein zu einem Ganzen verbundenes Innre, das anderemahl (n. 2.) als auf ein als Vielheit vorkommendes Innre; beyderley Eigenschaften beziehen sich also auf die wesentlichen Stüke, als auf solche, denen das einemahl ein gemeinschaftliches, das andremahl ein

gemeinsames Grundsein oder Innerlichgesezsein zukommt, oder wie man sagt, als auf gesellschaftliche, begleitende Gründe (causae sociae, concomitantes).

Anm. Die Eigenschaften eines Substrats sind nicht zu verwechseln mit dessen eigenthümlichen Merkmalen. Vgl. §. 122. b.

Folgerungen.

Da jedes Innerlichgesezte eines Gegenstandes von seinem Aeußerlichgesezten unzertrennlich ist; so sind auch:

1. Die Eigenschaften, sowohl die eigenthümlichen als die gemeinsamen, von den wesentlichen Stüken (von der Natur) eines Gegenstandes unzertrennlich;
2. Sind also die wesentlichen Merkmale von einem Gegenstande bejaht, so wird auch mit ihnen ihr Aeußeres, nämlich die Eigenschaften von ihm bejaht, und umgekehr; ferner, sind die einen von einem Gegenstande verneint, so sind es auch nothwendig die andern; —
3. folglich haben auch beyderley Merkmale, die wesentlichen und die Eigenschaftsmerkmale, einerley Sphäre ihrer Beziehung, ohne deswegen identische Merkmale zu seyn.

§. 130.

Diejenigen Merkmale eines Gegenstandes (Substrats), welche als das Aeußere (Folge) von dem Innern (wesentlichen Stüken und Eigenschaften) dieses Gegenstandes in Gemeinschaft mit einem Innern außerhalb dieses Gegenstandes vorgestellt werden, heisen

heißen Beschaffenheiten (modi), auch das Bedingte am Gegenstande, und die Vorstellungen derselben heisen Beschaffenheitsmerkmale. — Beydes Innerlichgesezte aber, sowohl das des beschaffenen Gegenstandes als auch jenes außerhalb ihm befindlichen Innern, wird, so fern beydes zusammen zum Geseztsein einer Beschaffenheit erforderlich ist, die vollständige Bedingung einer Beschaffenheit genennt; und die Vorstellungen dieser Bedingungen heisen die Bedingniß- oder conditionale Merkmale.

Anm. Nur in Hinsicht auf das Zusammentreffen des doppelten Innern zu einer Beschaffenheit heißt das Innre (ein Grund, oder auch eine Ursache) Bedingung, auch Bedingniß (conditio sine qua non); allein alsdann heißt sowohl das Innre des beschaffenen Gegenstandes, als das außerhalb demselben befindliche Innre Bedingung, so daß ein Innres des beschaffenen Gegenstandes, so wie es als Bedingung angesehen wird, zugleich hinführt auf ein außerhalb diesem Gegenstande befindliches Innre, als auf eine Mitbedingung. — Die vorgestellte Beschaffenheit ist das blos mögliche, sowohl wenn sie als Folge des für sich allein genommenen Innern eines Gegenstandes, an dem die Beschaffenheit seyn soll, als auch wenn sie als Folge des für sich allein genommenen außerhalbigen Innern betrachtet wird; — sie ist zufällig, und wird ein Accidenz genannt, so fern sie sich als Folge auf das Zusammentreffen, auf das Zufallen des einen Innern zu dem andern bezieht; aber sie ist nothwendig, so wie das Zusammentreffen von ihrem beyderley Innern, oder Bedingungen gesezt wird; deswegen sagt man oft zweydeutig, zufällige Beschaffenheiten. — Auch Beschaffenheiten eines Gegenstandes enthalten ein Innres (Bedingung), welches mit dem Innern desselben Gegenstandes zur Begründung neuer Beschaffenheiten an ihm zusammentreffen kan. — Diese Bestimmung einer Bedingung scheint sich in der Philosophie bedeutender zu machen, als eine andre, die der Sprachgebrauch nicht weniger rechtfertigt, nach welcher jedes Innre Bedingung genennt wird, in so fern man es von der Seite betrachtet, daß es die Möglichkeit

irgend eines Aeußern in sich enthält; das nämliche Innre nennt man auch Grund und Ursache alsdann, wenn es als dasjenige, welches die Wirklichkeit irgend eines Aeußern einschließt, angesehen wird.

§. 131.

1. Beschaffenheiten heisen eigenthümliche, welche das ganze Innre ihres Gegenstandes neben dem andern Innern außerhalb ihm als ihre vollständige Bedingung voraussezen;
2. Beschaffenheiten heisen gemeinsame, welche nur einiges Innre ihres Gegenstandes neben jenem außerhalbigen Innern als ihre ganze Bedingung voraussezen.

Folgerungen.

Da das Innre von seinem Aeußern unzertrennlich ist; so sind auch:

1. Die Beschaffenheiten, die eigenthümlichen sowohl, wie die gemeinsamen, von ihren Bedingungen (dem vollständigen beyderley Innerlichgesezten) unzertrennlich; folglich:
2. ist das Zusammentreffen des beyderley Innern (der Bedingungen) von einem Gegenstande bejaht; so sind auch die Beschaffenheiten, die sich als das Bedingte auf das doppelte Innre beziehn, von dem Gegenstande bejaht; — und, sind von einem Gegenstande (Substrat) eigenthümliche Beschaffenheiten bejaht; so sind auch zugleich von ihm die wesentlichen Stüke und Eigenschaften (als ein Theil des Innern und der Bedingung der Beschaffenheit) bejaht; — sind von einem Gegenstande gemeinsame

Be-

Beschaffenheiten bejaht; so sind von ihm zugleich einige wesentliche Stüke und Eigenschaften bejaht, diejenigen nämlich, auf welche sich eine gemeinsame Beschaffenheit als auf eine Theilbedingung bezieht; —

3. Ist aber ein zu einer Beschaffenheit zusammentreffendes Innre einseitig bejaht; so ist von einem Gegenstande die Beschaffenheit, welche sich auf ein bejahtes beyderseitiges Innre bezieht, noch nicht bejaht, es sey denn als mögliche und zufällige Beschaffenheit.

§. 132.

1. Merkmale werden innerliche genennt, (nicht in wie fern sie das Innre eines Gegenstandes, sondern) in so fern sie vorstellen, was innerhalb der Einheit eines Gegenstandes, ihn für sich allein betrachtet, vorkommt. — Dergleichen sind sowohl die wesentlichen Merkmale, wie die Eigenschaften und Beschaffenheiten eines Gegenstandes (Substrats), denn alle diese stellen vor, was an einem Substrat, oder innerhalb der Einheit, die es umschließt, bemerkbar ist.

2. Merkmale heisen äußerliche, (nicht in wie fern sie das Aeußere eines Gegenstandes, oder das an ihm Hängende, sondern) in wie fern sie vorstellen, wie sich ein Gegenstand zu andern außer ihm verhält; — solche Merkmale werden auch äußerliche Verhältnißmerkmale genennt (zum Unterschied von den, die innerlichen Verhältnisse — Formen — eines Ge-

Gegenstandes, d. h. die Verhältnisse seiner eignen Theile vorstellenden, Merkmalen).

Anm. Die äußerlichen Verhältnißmerkmale erfordern, so wie die innerlichen, Vergleichungen derjenigen zwey Etwas, die als sich verhaltend mit einem Merkmale vorgestellt werden sollen. Diese Vergleichungen können nur nach den Reflexionsgesezen der Urteilskraft vorgenommen werden. Die Hauptpuncte der Vergleichung sind: die Einerleyheit und Verschiedenheit des Orts, der Zeit, des Qualitativen, Quantitativen, Relativen, und Modalen an zweyen Gegenständen, — und der einseitige, oder wechselseitige Caußalnexus derselben.

§. 133.

2. Verschiedenheit der Begriffe der Relation nach.

1. Ein Begriff, welcher Vorstellungen, die das Erstinnre (das Wesen) eines Gegenstandes, (oder das erste Substrat desselben) vorstellen, in sich faßt, heißt ein Wesenheits- oder Substanzial-Begriff. —

2. Ein Begriff, welcher die wesentliche Merkmale eines Objekts in sich faßt, heist ein Naturbegriff eines Objekts; — er bezeichnet seinen Gegenstand so genau, wie der Wesenheitsbegriff desselben.

3. Ein Begriff heißt ein Eigenschaftsbegriff eines Objekts, wenn er die Merkmale seiner Eigenschaften zum Innhalte hat; — ein solcher Begriff bezeichnet seinen Gegenstand so pünktlich, wie der Naturbegriff desselben.

4. Ein Begriff heißt ein Beschaffenheitsbegriff eines Objekts, wenn er die Beschaffenheitsmerkmale desselben in sich begreift; — er bezeichnet seinen Gegenstand

stand und dessen Verbindung mit den äußern Objekten so genau, wie

5. Ein Bedingungs- oder Conditionalbegriff desselben Gegenstandes; — denn, wo solche sämmtlichen Bedingungen sind, da sind auch solche Beschaffenheiten, und wo diese angetroffen werden, da müssen auch die sämmtlichen Bedingungen derselben zu finden seyn. — Ein Conditionalbegriff ist ein solcher, welcher die, entweder sich blos begleitenden, oder die einander aufnehmenden, oder die sich wechselseitig bestimmenden Bedingungen der Beschaffenheiten eines Gegenstandes vorstellig macht.

Anm. Will man die Conditionalbegriffe nach den Arten der Bedingungen, die sie vorstellen, besonders benennen; so würden folgende herauskommen: a) Begriffe der concomitirenden — b) Begriffe der successiven — und c) Begriffe der sich wechselseitig determinirenden Bedingungen der Beschaffenheiten eines Gegenstandes.

6. Ein Begriff heist ein Verhältnißbegriff (schlechthin) eines Gegenstandes, welcher die äußerlichen Verhältnisse desselben vorstellt; — ein solcher Begriff ist gleich zu achten den Beschaffenheits- und den Conditionalbegriffen von denjenigen Gegenständen, deren Verhältnisse in dem Verhältnißbegriffe vorgestellt werden; denn, wo solche Beschaffenheiten und deren Bedingungen an Gegenständen angetroffen werden, da müssen auch solche Verhältnisse zwischen diesen Gegenständen zu finden seyn, und umgekehrt; weil „der Grund (das Sezliche) und die Folge (sein Gesezes) unausbleiblich auf einander hinweisen.“

Vier-

Viertes Kapitel.

Verschiedenheit der Begriffe der Modalität nach.

§. 134.

Die Modalität der Begriffe besteht in den an ihnen vorstelligen Verhältnißarten (Formen) 1. des Möglichseins, 2. des Wirklichseins, und 3. des Nothwendigseins. — Dem an einem Begriffe und seinem Objekte vorstelligen Verhältnisse des Möglichseins, ist gleich zu achten das an ihm vorstellige Verhältniß der Gesezmäßigkeit, oder das Formgerechtsein, (d. h. das Verhältniß der Uebereinstimmung eines Begriffs und seines Vorgestellten mit der Form eines Grundes, oder mit der Art, wie sich ein Sezliches zu seinem Gesezten (das Gesezte ist hier ein Begriff, und ein Vorgestelltes), verhält, kurz mit der Art des Grundseins eines Vorgestellten, dem das als möglich Vorgestellte zugehört). — Dem an einem Begriff und seinem Objekte vorstelligen Verhältnisse des Wirklichseins ist gleich zu achten das an ihm vorstellige Verhältniß der Gesezlichkeit (oder des Gegebenseins, welches einerley ist mit Gesezsein oder Gesezlichsein, und da dasjenige, dem ein Gegeben, oder Gesezlichsein zukommt, Materie genannt wird; so könnte man das Verhältniß des Wirklichseins auch ausdrüken durch: Verhältniß des Materialseins; — eben so ist das Verhältniß des Gesezsteins einerley mit dem Verhältnisse der Uebereinstimmung mit dem Sezlichen selbst, oder mit dem Grundsein desjenigen Vorgestellten, zu dem sich das als wirk-

lich

lich Vorgestellte als wirklich verhalten soll). — Dem Verhältnisse des Nothwendigseins ist gleich zu achten das Zusammengesezte, an einem Begriffe und Vorgestellten vorstellige, Verhältniß der Gesezmäsig- und Gesezlichkeit zugleich.

Anm. 1. Jedes dieser Verhältnisse kan verneint vorgestellt werden; daher die Verhältnisse des Unmöglich- Nichtwirklich- und Zufälligseins, und die ihnen correspondirenden Verhältnisse der Gesezwidrigkeit und der Nichtgesezlichkeit. — Den Vorstellungen kommt, in so fern sie ihre Objekte mit diesen Verhältnissen vorstellen, der allgemeine Name Existentialvorstellungen, zu.

Anm. 2. Das Möglich- Wirklich- und Nothwendigsein, so wie das Gesezmäsig- und Gesezlichsein, das man einem Vorgestellten beylegt, sind blose Zusammenhangs- oder Beziehungs- Arten des Vorgestellten, nicht aber etwas Reales des Vorgestellten, welches sich bezieht, d. h. kein Theil seiner Materie. Die Vorstellungen dieser Beziehungsarten sind nur innerlich empfindbar und real im Bewußtsein, nicht aber ihr Vorgestelltes, nämlich die genannten Beziehungsarten.

§. 135.

a. Eine Vorstellung, welche ihr Vorgestelltes als zusammenhängend mit der Art des Sezens (Grundseins) desjenigen, dem es als Gesezliches angehört, vorstellt (oder, welche ihr Objekt als gesezmäsig, mit dem Verhältnisse der Gesezmäsigkeit mit demjenigen andern Vorgestellten, dem das Grundsein jenes Objekt zukommt, vorstellig macht,) heißt eine idealische Vorstellung, und ihr Vorgestelltes heißt ein Mögliches. — Eine Vorstellung aber, die ihr Vorgestelltes als gesezwidrig vorstellt, heißt eine grundlose Vorstellung, und ihr Vorgestelltes heißt ein Unmögliches.

1. Eine

1. Eine Vorstellung, deren Vorgestelltes eine Vorstellung von einem Objekte ist, die sie als übereinstimmend mit der Art des Grundseins der Erkenntnißkraft als Subjekts (oder als gemäs den Gesezen derselben) vorstellt, heißt eine subjektiv-idealische, oder eine gedenkbare Vorstellung, und ihr Vorgestelltes (sowohl die Vorstellung, die sie vorstellt, als auch deren Objekt) heißt ein Innerlich-mögliches, oder Etwas gedenkbares.

α) Eine gedenkbare Vorstellung heißt eine ersonnene, wenn sie ihr Vorgestelltes (eine Vorstellung und deren Vorgestelltes) als gemäs den nothwendigen und selbst erwählten Regeln des Erkennenden (Subjekts) vorstellt, und ihr Vorgestelltes heißt ein erdichtetes Mögliches.

β) Eine gedenkbare Vorstellung heißt phantastisch, wenn sie ihr Vorgestelltes mit der nothwendigen und unabsichtlichen (nicht nach Absicht gelenkten) Art des Grundseins der Erkenntnißkraft und der mit ihr in Verbindung getretenen Phantasie (Leben des Gedächtnißorgans) zusammenhängend vorstellt, und ihr Vorgestelltes heißt ein erträumtes Mögliches.

Anm. Das Genus, subiektividealische Vorstellungen, begreift alle diejenigen Vorstellungen unter sich, welche den Regeln des Vorstellungsvermögens des Erkennenden gemäs sind. Man nimmt aber das Vorstellungsvermögen einmahl in engster Bedeutung; in dieser ist es der Innbegriff von nothwendigen Gesezen der Vorstellungskraft der Seele; zweytens in weiterer Bedeutung; in dieser ist es der Innbegriff von Regeln der Vorstellungen, die der Erkennende absichtlich aus seinen nothwendigen Denkgesezen und aus den Bildungsregeln der Erfahrung zusammensezt (man nennt diesen Innbegriff von Regeln Dichtungs-

tungsvermögen); drittens in weitester Bedeutung; in dieser ist es der Innbegriff von Regeln der thierischen Phantasie (d. h. des von animalischen Triebwerken abhängigen Lebens des Gedächtnißorgans, dessen Ton und Stimmungen der Thätigkeit die Arten des Grundseins oder die Regeln der Entstehung mannichfaltiger Vorstellungen in uns ausmachen). Eine Vorstellung mag sich nun auf die eine oder die andre Art der zwey lezten Regeln beziehen; so bezieht sie sich jederzeit auch auf die nothwendigen Denkgeseze, an welche die Vorstellungskraft in engster Bedeutung gebunden ist, sie ist also allemahl eine gedenkbare, und ihr Vorgestelltes ein innerlich Mögliches.

2. Eine Vorstellung, die ihr Vorgestelltes als gemäs der Art des Grundseins eines von dem (eben bestimmten) Vorstellungsvermögen verschiedenen Objekts vorstellt, heist eine objektividealische Vorstellung, und ihr Vorgestelltes heißt ein Aeußerlich mögliches. Die objektividealischen Vorstellungen sind wiederum verschieden:

α) Eine Vorstellung, die ihr Vorgestelltes als gemäs der Natur (absoluten Gesezen) desjenigen (Einen) Objekts, welches den Hauptheil von Bedingungen jenes Vorgestellten enthält (vgl. §. 130.) vorstellig macht, heißt eine problematische Vorstellung schlechthin, und ihr Vorgestelltes ein Absolutmögliches. — Wird das Vorgestellte der angegebenen Natur zuwider vorgestellt, so heißt es ein Absolutunmögliches.

β) Die Vorstellung heißt eine objectiv-relativ- oder eine wahrscheinliche-idealische, und ihr Vorgestelltes ein wahrscheinlichmögliches Objekt, wenn sie es als gemäs den Arten des Grundseins (einer Vielheit von Bedingungen) mehre-

rer gegebener Objekte (denen allen gemeinschaftlich es als Gesezliches zugehört) vorstellt; wird das Vorgestellte aber als zuwider mehreren Objekten und ihren Arten des Grundseins vorstellt; so heißt es ein unwahrscheinlich mögliches Objekt.

γ) Die Vorstellung heißt eine apodiktische (gewisse) idealische, und ihr Vorgestelltes ein Gewißmögliches Objekt, wenn sie es als gemäs mit den Arten des Grundseins aller Objekte (mit der Allheit von Bedingungen), auf welche sämmtlich es als Gesezliches sich bezieht, vorstellt; sonst ist das Vorgestellte ein ungewiß (äußerlich) Mögliches.

δ) Die Vorstellung heißt eine unbestimmt-idealische, und ihr Vorgestelltes ein unbestimmt Mögliches, wenn sie es unbestimmt läßt, ob das Vorgestellte mit dem Eignen des Grundseins der Objekte, denen es als Gesezliches zukommt, übereinstimmt oder nicht?

Anm. Das Vorgestellte solcher Vorstellungen kan bald ein Innres (etwas als Grund und Ursache), bald ein Aeußeres (etwas als Merkmal, Folge und Wirkung) seyn; denn die Art der Wirkung ist eben sowohl eine Art des Sezlichen oder Grundseins, welcher eine Art von Ursachen als ein Gesezliches entspricht, als das Eigne einer Ursache eine Art des Grundseins ist, welcher eine besondre Wirkung als ihr Gesezliches correspondirt; die Objekte iener Vorstellungen können also einmahl mögliche Gründe und Ursachen, und ein andermahl mögliche Folgen und Wirkungen seyn.

§. 136.

Folgerungen aus diesem Unterschiede der Vorstellungen.

1. Alles Aeußerlichmögliche muß ein Innerlichmögliches, oder ein Gedenkbares seyn.

2. Nicht

2. Nicht jedes Innerlichmögliche ist aber sogleich ein Aeußerlich mögliches.

3. Das sich selbst Widersprechende ist jederzeit ein Innerlichunmögliches, obgleich gedenkbar als ein sich selbst Widersprechendes.

4. Das verschiedene Aeußerlichunmögliche kan ein Innerlichmögliches seyn.

5. Das wahrscheinlichmögliche muß auch ein Absolutmögliches seyn.

6. Das Unwahrscheinlichmögliche kan ein Absolutmögliches seyn.

7. Das Wahrscheinlichmögliche nähert sich dem Gewißmöglichen in dem Grade, in welchem die Zahl der Objekte, mit deren Arten des Grundseins das vorgestellte Mögliche zusammenstimmen muß, der vollständigen Anzahl der zum Gewißmöglichen erfoderlichen Objekte und ihren Arten des Grundseins sich nähert. Es kommt bey den Graden der Wahrscheinlichkeit nicht auf eine größere Anzahl Bedingungen des Möglichen enthaltender Objekte überhaupt, sondern blos darauf an, daß auch eine kleine Anzahl derselben die vielleicht kleine Vollzähligkeit bald erreiche.

8. Das Ungewißmögliche kan ein Wahrscheinlichmögliches seyn.

9. Das unbestimmt Mögliche kan zu einer und der andern Gattung des Möglichen oder Unmöglichen erhoben werden; nicht weniger

10. Das erdichtete und erträumte Mögliche.

Anm. Was hier von dem Vorgestellten gesagt worden ist, gilt auch mit veränderten Namen von den Vorstellungen eines und des andern Vorgestellten.

§. 137.

q. Eine Vorstellung heißt eine objektivreale, und ihr Vorgestelltes heißt ein Wirkliches, wenn sie es mit dem Verhältnisse der Gesezlichkeit (als ein Gesezliches, Gegebenes, mit dem Grundsein oder Sezen derjenigen Objekte, welchen es als Gesextes angehört, übereinstimmendes,) vorstellt; — sie heißt aber eine nicht-objektiv-reale Vorstellung, und ihr Vorgestelltes ein Nichtwirkliches, wenn sie es als ein Nichtgesezliches, mit dem Sezen oder Grundsein eines andern nicht Zusammenhängendes vorstellig macht.

1. Eine Vorstellung heißt eine innre-objektivreale, und ihr Vorgestelltes ein Wirklichgedachtes, wenn sie es noch blos als das Gesezliche, welches mit dem Grundsein des Erkennenden (als Subjekt betrachtet) zusammenhängt, vorstellt.
2. Eine Vorstellung heißt eine äußerlich-objektivreale, und ihr Objekt ein Aeußerlichwirkliches oder Objektivreales, wenn sie sich selbst als zusammenhängend mit dem Grundsein ihres Objekts vorstellig macht; — entweder unmittelbar durch das Seelenorgan mit ihm zusammenhängend, — in diesem Falle ist ihr Vorgestelltes ein empfundenes wirkliche; — oder mittelbar, vermittelst des Grundseins des empfundenen — Wirklichen, mit ihm zusammenhängend, — in diesem Falle

Falle ist ihr Vorgestelltes ein geschlossenes (an ein andres Wirkliche gleichsam angeschlossenes, verkettetes) Wirkliche.

Anm. Jedes Vorgestellte heißt, in so fern es mit dem Grundsein eines andern Vorgestellten zusammenhängend vorgestellt wird, ein Wirkliches; es kan aber das Grundsein des andern Vorgestellten, mit welchem es zusammenhängend vorgestellt wird, im Bewußtsein a) noch nicht als bestimmt und gesezt, sondern blos noch als bestimmbar, oder es kan b) nur durch eine Vielheit von Bedingungen zum Theil bestimmt, oder es kan c) durch ein All von Bedingungen ganz bestimmt und gesezt, oder es kan auch d) ohne Bedingung schlechthin als gesezt vorkommen: (z. B. etwas als Wirkung mit ihrem Sezen einer Ursache). Im ersten Falle a) heißt das mit einem solchen Grundsein zusammenhängend Vorgestellte ein vermuthetes, — möglich — Wirkliches; im zweyten b) heißt es ein Wahrscheinlichwirkliches; im dritten c) ein Gewißwirkliches; im vierten d) ein absolut-Wirkliches. — Das Möglich- und Wahrscheinlich-Wirkliche ist, noch als solches betrachtet, zugleich auch ein zufällig-Wirkliches; hingegen das Gewiß- und Absolutwirkliche ist zugleich ein Nothwendiges; — denn leztres ist das mit dem, durch seine Art oder Eigenes bestimmten, Grundsein eines Vorgestellten zusammenhängende Objekt. Das innerlich-Nothwendige, oder das Nothwendig vorgestellte ist das mit dem in sich bestimmten Grundsein der Erkenntnißkraft, (sie als erkennendes Subjekt, nicht als Objekt genommen), oder mit ihrem durch ihre Gesezе bestimmten Wirken, zusammenhängend Vorgestellte; hingegen das Aeußerlichnothwendige ist das mit dem Grundsein eines Objekts, in so fern es zugleich durch seine Art Grund zu seyn bestimmtes Grundsein ist, also das mit der Art des Grundseins eines Objekts und mit seinem Grundsein selbst zugleich zusammenhängend Vorgestellte.

§. 138.

Folgerungen aus dieser Verschiedenheit der Begriffe.

1. Jedes Wirkliche ist auch ein Mögliches; denn jedes Vorgestellte, das sich auf irgend ein Grundsein bezieht,

bezieht sich auch auf eine Art (auf ein Eignes) dieses Grundseins; — das Nothwendige bezieht sich als solches auf die Art des Grundseins und auf das Grundsein zugleich, es ist also auch sowohl ein Mögliches, als ein Wirkliches.

2. Nicht jedes wirklich-Gedachte ist ein Objektivreales, es kan sich aber zuweilen im Bewusstsein dazu erheben lassen. — Das Objektivreale muß auch wirklich-Gedachtes seyn.

3. Das möglich-wirkliche läßt sich im Bewusstsein zum Wahrscheinlich- und Gewißwirklichen erheben.

4. Jedes Wirkliche ist auch ein Nothwendiges, es läßt sich jedes im Bewusstseln dazu erheben; weil sich jedes Wirkliche auf ein in seiner Art bestimmtes Grundsein bezieht, und also auch im Bewusstsein darauf beziehen läßt.

5. Das Nothwendigvorgestellte ist noch nicht ein Aeußerlichnothwendiges, vielleicht kann es dazu erhoben werden; aber ein Aeußerlichnothwendiges muß ein Nothwendigvorgestelltes seyn; ist es dieß nicht, so kan es jenes nicht seyn.

Anm Die Existentialvorstellungen können sowohl Begriffe, als blose Merkmale seyn, weil ihre Objekte, denen man die erwehnten Beziehungsarten beylegen kan, sowohl einzelne ganze Gegenstände, als auch Gattungen, und Merkmale seyn können.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Verschiedenheit der Begriffe nach ihren verschiedenen Verhältnissen zum Bewustsein

oder

Von der Logischen Vollkommenheit, und Aufgeklärtheit der Begriffe.

§. 139.

Die logische Vollkommenheit, das Licht, die Klarheit oder die Aufgeklärtheit der Begriffe besteht in der Art, wie sie ihren Theilen und den bisher abgehandelten Verhältnissen und Beziehungen nach im Bewustsein vorkommen, und wie folglich mit ihnen (den Begriffen) ihren verschiedenen Verhältnissen zum Bewustsein nach, das Erkennen ihrer Objekte vor sich gehen, und beschaffen seyn kan. — Die Aufgeklärtheit geht also die Begriffe nicht als solche, als vielmehr sie als Erkenntnisse, d. h. als auf ihre Objekte und auf das Subjekt beziehbare Begriffe an. — Unaufgeklärte Begriffe sind für den Zwek des Erkennens wie ein todes Capital anzusehen.

Anm. 1. Die Aufgeklärtheit der Begriffe darf nicht verwechselt werden mit der mehr oder mindern Klarheit des Bewustseins der Begriffe. Leztre entsteht durch die Art des Bezogenwerdens unsrer Begriffe auf ihre Objekte und auf das Subjekt, jene aber durch Zergliederung und Vergleichung derselben. Das Bewustsein der Begriffe kan klar und deutlich seyn, ohne daß die Begriffe selbst in diesem klaren und deutlichen Bewustsein klar und deutlich sind; allein umgekehrt können sie nicht klar und deutlich werden, wenn das Bewustsein derselben nicht klar ist, d. h. wenn sie nicht im Bewustsein als Objekte, als vorgestellte Vorstellungen vorkommen; denn wenn sie zergliedert werden sollen, müssen sie vorgestellt,

also selbst zu Objekten gemacht werden. — Vergl. die Theorie des Bewusstseins.

Anm. 2. Zur Klarheit der Begriffe als solcher gehört auch die graduelle Stärke (Intension) des Bewusstseins nicht; wo leztre ist, ist jene noch nicht. Aber die Stärke des Bewusstseins enthält eine Voraussezung, unter welcher die Klarheit der Begriffe mehr oder weniger möglich wird, vgl. die Theorie des Bewusstseins. Weder bey zu hohen, noch bey zu geringen Graden von Stärke des Bewusstseins gedeiht die Aufklärung (die Handlung des Aufklärens) der Begriffe.

§. 140.

Die Aufgeklärtheit der Begriffe kan seyn entweder die Aufgeklärtheit ihres Innhalts, oder die ihres Umfangs; leztre findet nur bey Allgemeinbegriffen statt. Die Aufgeklärtheit des Innhalts eines Begriffs nennt man die analytische, die des Umfangs aber die synthetische Aufgeklärtheit.

Ein Begriff ist seiner Aufgeklärtheit nach verschieden, je nachdem er und die mit ihm in Verhältniß stehenden Vorstellungen, entweder im dunkeln oder im klaren Bewusstsein, bald als blose isolirte Einheit, bald als Vielheit, bald als Allheit vorkommt.

Anm. 1. Allgemeine Begriffe können der analytischen und synthetischen Aufgeklärtheit nach verschieden seyn. — Auch Merkmale können, sowohl analytisch als synthetisch, mehr oder minder aufgeklärt seyn; in der synthetischen folgen sie der synthetischen Aufgeklärtheit ihrer Allgemeinbegriffe. — Je weniger ein Begriff enthält, desto weniger an Vielheit kan im klaren und deutlichen Bewusstsein von ihm selbst, ihn allein genommen, vorkommen. Deshalben müssen die Grade der Aufgeklärtheit eines Begriffs nicht nach dem Maaßstabe der Vielheit, wie sie an einem andern Begriffe im klaren Bewusstsein vorkommen mag, geschäzt werden.

Anm. 2. Die Mangelhaftigkeit, Abundanz und Vollständigkeit der Begriffe geht ihren Innhalt selbst an, ihn noch nicht betrachtet, wie er im Bewusstsein vorkommt, sondern blos wie er zum Bewusstsein da ist, und in demselben vorkom-

kommen kan. Einzelne Begriffe sind mangelhaft, abundant, oder vollständig in Beziehung auf ihre Objekte, die entweder mehr oder weniger, oder nur eben so viel an Inhalt zulassen, als ihre Begriffe vorweisen. Diese Beschaffenheit der Begriffe muß in einer andern Quelle aufgesucht, und aus einer andern Quelle berichtigt werden, als diejenige ist, aus welcher die Grade ihrer Aufgeklärtheit kommen. — Allgemeinbegriffe sind mangelhaft, abundant und vollständig ebenfalls in Rücksicht auf ihre Objekte, nämlich ihre Unterbegriffe, welche bald mehr bald weniger, bald eben nur so viel Inhalt, als der Allgemeinbegriff befaßt, zulassen, weil in ihnen nur ein solches Quantum von gemeinschaftlichen Merkmalen anzutreffen ist. Es muß daher die Mangelhaftigkeit, Abundanz und Vollständigkeit der Begriffe nicht vermengt werden mit ihrer mangelhaften und vollständigen Aufgeklärtheit; auch mangelhafte Begriffe können vollständig, — so wie hingegen vollständige Begriffe mangelhaft-aufgeklärt seyn.

1. Grade der analytischen Aufgeklärtheit der Begriffe.

§. 141.

1. Ein Begriff ist a) analytisch absolut-dunkel im niedrigsten Grade, welcher im dunkeln Bewußtsein wie bloße Einheit vorkommt; er wird nicht vorgestellt, und man weiß nicht, was er vorstellt; er mit seinem Vorgestellten kommt im Bewußtsein weder als einerley, noch als verschieden von andern vor. — So lange ein Begriff in einem solchen Verhältnisse zum Bewußtsein steht, hat er im Erkennen keinen Werth, und die Wahrheit oder Falschheit desselben kan in diesem seinem Zustande im Bewußtsein auch nicht vorkommen. — Ein solcher Begriff wird aber zu einem b) analytisch absolut-dunkeln im zweyten Grade, wenn er im klaren Bewußtsein wie bloße Einheit vorkommt. In diesem Verhältnisse wird

er zwar vorgestellt, er kommt im Bewustsein vor als unterschieden von andern Begriffen seiner Begriffseinheit nach, oder als eine andre, besondre Vorstellung überhaupt; aber man weiß nicht, was er an seinem Vorgestellten vorstellt, und wie sich sein Vorgestelltes gegen andere Objekte, und in seinen Theilen zu sich selbst verhalte? Ein Begriff in diesem Verhältnisse hat im Erkennen einen noch sehr geringen Werth; er fordert die Urteilskraft zu seiner Aufklärung und Prüfung nur mehr auf als in seinem vorigen Verhältnisse. — Von der relativen (Verhältnißmäsigen, graduellen) Dunkelheit der Begriffe im folgenden §.

§. 142.

2. Ein Begriff ist analytisch klar, wenn an ihm und seinem Vorgestellten im klaren Bewustsein eine Vielheit des Verschiedenseins von, und des Gleichseins mit andern Begriffen und ihren Objekten vorkommt. Ist diese Vielheit gering; so ist er analytisch relativ-dunkel; ist sie beträchtlich, so ist er sehr analytisch klar; kommt er klar im klaren und zugleich lebhaften Bewustsein vor, so ist er hellklar.

Anm. Wenn ein Begriff analytisch klar seyn soll; so muß durch sein Zusammenhalten mit andern Begriffen sein in mehreren Stüken-Verschieden- und Aehnlichsein mit ihnen zum klaren Bewustsein kommen, und jedes besonders (nicht nach einander, sondern als verschieden der Einheit des Innhalts nach) vorgestellt werden; — oder die analytische Klarheit ist alsdann bey einem Begriffe da, wenn die Merkmale, welche vorstellen, wie sein Vorgestelltes andern Objekten in einigen Stüken gleiche oder nicht gleiche, d. h. mehrere seiner äußerlichen Verhältnißmerkmale im klaren Bewustsein vereinzelt vorkommen. — Bey der Klarheit eines Begriffs

griffs kommen die Beschaffenheits- und Eigenschafts-Merkmale eines Begriffs und seines Objekts, als welche innerhalb der Einheit des Begriffs und seines Objekts vorzustellende Theile sind, nicht vereinzelt und als besondre Vorstellungseinheiten im klaren Bewußtsein vor.

§. 143.

3. Ein Begriff ist analytisch deutlich (distinkt), wenn mehrere (eine Vielheit) seiner und seines Vorgestellten Beschaffenheits- und Eigenschafts-Merkmale mit den Merkmalen ihrer Verhältnisse zergliedert und vereinzelt im klaren Bewußtsein an ihm und seinem Vorgestellten vorgestellt werden; — er ist aber analytisch undeutlich und verworren (confus), wenn mehrere von seinen und seines Vorgestellten innern Merkmalen zwar vereinzelt, aber nicht mit den Merkmalen ihrer innern Verhältnisse zu einander im klaren Bewußtsein vorgestellt werden.

Anm. Es ist einleuchtend, daß die Deutlichkeit, so wie die Klarheit, der Begriffe mannichfaltige Grade haben könne.

§. 144.

4. Ein Begriff ist analytisch ausführlich (complet), wenn alle seine und seines Vorgestellten Merkmale mit den Merkmalen ihrer Verhältnisse je abgesondert im klaren Bewußtsein an ihm und seinem Vorgestellten vorgestellt werden; — er ist aber analytisch mangelhaft (incomplet), wenn nicht alle an dem Begriffe und seinem Objekte einzeln vorgestellten Merkmale mit den Merkmalen ihrer Verhältnisse im klaren Bewußtsein vorgestellt werden.

Anm.

Anm. Die ausführliche Aufgeklärtheit eines Begriffs läßt schon als solche keine Grade zu; wohl aber die mangelhafte.

§. 145.

a) Ein analytisch ausführlicher Begriff ist **analytisch vollständig** (adäquat), wenn an ihm und seinem Vorgestellten alle seine Merkmale mit den Merkmalen ihres Zusammenhangs zugleich mit dem Merkmale eines Grundes (wesentlichen Stükes, oder einer sonstigen Regel) ihrer Ausführlichkeit oder Allheit im klaren Bewußtsein vorgestellt werden; wenn dieser Grund mangelt, so ist er noch **analytisch unvollständig** (inadäquat) aufgeklärt.

b) Ein analytisch ausführlicher Begriff ist **analytisch präcis**, wenn alle seine und seines Vorgestellten Merkmale im klaren Bewußtsein so vorgestellt werden, daß keines derselben, welches schon in einer Parthie von Merkmalen mit eingeschlossen vorgestellt wurde, wieder als eigner von jener ganzen Parthie verschiedener Theil des Begriffs vorgestellt wird; geschieht das lezte, so ist der Begriff **analytisch überfließend** (abundant) aufgeklärt.

Anm. Die Präcision und Abundanz in der Aufgeklärtheit kommt wohl eigentlich bey der Deutlichkeit vor; man müßte denn die Ausführlichkeit der Aufgeklärtheit nicht darein sezen, daß bey ihr alle Merkmale eines Begriffs, sie bis auf einfache Merkmale vereinzelt, im klaren Bewußtsein vorkommen; sondern vielleicht nur darein, daß zwar alle Merkmale, aber diese mehr oder minder zusammengesezt, im klaren Bewußtsein vorgestellt werden; allein dann sind Deutlichkeit und Ausführlichkeit in der Aufgeklärtheit unstete, vage Begriffe.

2. Grade der synthetischen Aufgeklärtheit der Allgemeinbegriffe.

§. 146.

1. Ein Allgemeinbegriff ist a) synthetisch absolut-dunkel im niedrigsten Grade, wenn er und sein Vorgestelltes (das Gemeinschaftliche von mehreren Vorgestellten) im dunkeln Bewußtsein wie bloße Einheit vorkommt, wie Ein Begriff überhaupt, welcher nicht wieder vorgestellt wird, von welchem ich also nicht weiß, daß ich ihn habe, und mit ihm ein Objekt vorstelle. Bey dieser Dunkelheit eines Allgemeinbegriffs ist es einleuchtend, daß seine Beziehung auf die mannichfaltigen Objekte, deren Gemeinschaftliches er vorstellt, im Bewußtsein nicht vorkommen könne. — b) Ein Allgemeinbegriff ist synthetisch absolut-dunkel im zweyten Grade, wenn er und seine Beziehung auf eine ganze Menge von Begriffen und ihre Objekte überhaupt, d. h. diese Menge nur als bloße collektive Einheit vorgestellt, im klaren Bewußtsein vorkommt. Bey diesem Grade von Dunkelheit eines Allgemeinbegriffs ist man sich desselben als eines solchen, und seiner subordinirten Begriffe als einer Menge überhaupt bewußt, deren Theile man aber eines jeden eigenthümlicher Verschiedenheit nach im klaren Bewußtsein nicht vorstellt.

§. 147.

2. Ein Allgemeinbegriff ist synthetisch klar, wenn er zur Zeit, da Individuen und ihre Begriffe im klaren

ren Bewußtsein vorkommen, als ein solcher, der eines jeden dieser Individuen Gemeinschaftliches mit andern vorstellt, im klaren Bewußtsein vorkommt. In Hinsicht auf diejenigen unter den vorkommenden einzelnen Gegenständen, deren Gemeinschaftliches, welches er seinem Innhalte nach vorstellt, er als ihr Gemeinschaftliches vorstellend nicht im klaren Bewußtsein vorkommt, heißt er relativ-dunkel; kommt er aber bey allen vorkommenden ihm untergeordneten Objekten als ein ihr Gemeines vorstellender Begriff im klaren Bewußtsein vor; so ist er ein ganz und vollständig synthetisch klarer Allgemeinbegriff.

Anm. In so fern ein Allgemeinbegriff blos noch synthetisch klar ist, kommen die Begriffe seiner Untergattungen und Arten nicht als solche, und er auch nicht als ihr Gemeinschaftliches vorstellender Begriff im klaren Bewußtsein vor; sondern blos seine Beziehung auf vorkommende Individuen. — Je weniger der Allgemeinbegriff, und die Begriffe der unter ihm enthaltenen Individuen analytisch aufgeklärt sind, je mehr synthetisch relativ-dunkel ist der Allgemeinbegriff. — Die synthetische Klarheit, und relative Dunkelheit der Allgemeinbegriffe kan, wie aus diesem §. erhellt, viele Grade haben.

§. 148.

3. Ein höherer Allgemeinbegriff ist synthetisch deutlich, wenn er mit und in Beziehung auf einige seiner allgemeinen Unterbegriffe, diese als verschiedene und vereinzelt, jener als ihr Gemeinschaftliches von Merkmalen vorstellender Begriff, im klaren Bewußtsein vorkommt. — Je mehr eines höhern Begriffs allgemeine Unterbegriffe in dieser ihrer gegenseitigen Beziehung je und je vereinzelt im klaren Bewußtsein vorkommen, desto synthetisch deutlicher ist der höhere Begriff; je weniger, desto synthetisch-

un-

undeutlicher; er ist aber synthetisch verworren, wenn er sich beziehend auf viele seiner allgemeinen Unterbegriffe, diese aber ihrer Sub- und Coordination nach ungeordnet vorgestellt, im klaren Bewußtsein vorkommt.

Anm. Ist der Allgemeinbegriff ein zunächst an die individuellen Begriffe grenzender; so ist er synthetisch deutlich, wenn er mit vielen seiner individuellen Unterbegriffe, ohne daß die Gegenstände der leztern dem Sinne erst vorzukommen brauchen, als ihr Allgemeinbegriff im klaren Bewußtsein vorkommt.

§. 149.

4. Ein Allgemeinbegriff ist synthetisch ausführlich, wenn er mit und in Beziehung auf alle seine Unterbegriffe im klaren Bewußtsein vorkommt. Je mehr aber ihm untergeordnete Begriffe, mit und in Beziehung auf welche er im klaren Bewußtsein vorkommt, noch synthetisch dunkel, und ihrer Sub- und Coordination nach ungeordnet sind, je synthetisch unausführlicher ist der Allgemeinbegriff.

Anm. Die Foderung an die synthetische ausführliche Aufgeklärtheit eines höhern Allgemeinbegriffs ist gros; sie ist nämlich folgende: alle seine Unterbegriffe, subordinirte und subcoordinirte, müssen im klaren Bewußtsein bis zur analytischen Ausführlichkeit aufgeklärt, und in ihrer Ordnung der Sub- und Coordination mit jenen ihrem höhern Allgemeinbegriffe, auch bis zur analytischen Ausführlichkeit aufgeklärt, und in Beziehung auf jene sämmtlichen Unterbegriffe vorkommen. — Wir werden diese Foderung noch bey wenigen, vielleicht bey keinem höhern Allgemeinbegriffe erfüllen können; indessen bleibt sie eine Idee, die die Vernunft für den Zwek des Erkennens der aufklärenden Urteilskraft als Gesez vorhält.

§. 150.

a) Ein synthetisch ausführlicher Begriff ist synthetisch vollständig aufgeklärt, wenn im klaren Bewußtsein

Grün-

Gründe vorkommen, warum und daß die bey seiner synthetisch ausführlichen Aufgeklärtheit vorkommenden Unterbegriffe die ganze Sphäre seiner Beziehung ausmachen; — ohne klares Bewußtsein dieser Gründe ist er noch synthetisch unvollständig aufgeklärt.

b.) Ein synthetisch deutlicher und auch ausführlicher Begriff ist synthetisch präcis, wenn keiner von seinen Unterbegriffen in einem andern versteckt, und wieder als ein besondrer (entweder als sub- oder coordinirter) Begriff im klaren Bewußtsein vorkommt; wenn es geschieht, so ist er synthetisch überfliessend.

Sechstes Kapitel.

Allgemeinste Mittel der Aufgeklärtheit der Begriffe.

§. 151.

Die Aufklärung der Begriffe ist die Thätigkeit, oder die Handlung der Seele, wodurch die angezeigten Grade der Aufgeklärtheit der Begriffe hervorgebracht wird. Es lassen sich die Arten dieser Thätigkeit und Handlung aus den Theilbeschaffenheiten der Begriffe in dem Zustande ihrer Aufgeklärtheit nahmhaft machen. Die Begriffe und ihre Theile müssen getheilt (zergliedert), — in ihrem Getheiltsein zum Bewußtsein festgehalten, entlassen und wieder vorgenommen, mit einem Worte abstrahirt, — nach einem und dem andern Verhältnißgeseze gegen einander gehalten (auf einander bezogen, besonnen, überlegt) — endlich müssen

müßen sie zum innern Empfinden lebendig gemacht, und das Empfindungsvermögen muß auf sie gerichtet werden (man muß auf sie aufmerksam seyn), damit sie durch neue von ihnen erzeugte Vorstellungen vorgestellt werden, und eben dadurch im klaren Bewußtsein vorkommen können.

Die Seelenkräfte, mit welchen diese Handlungen vollbracht werden, sind folgende: die Unterscheidungskraft theilt und zergliedert (analysirt) die Begriffe, die ganzen sowohl als deren Theile; — die Abstraktionskraft zieht sie und ihre zergliederten Theile zum Bewußtsein von einander ab und zu, wie es der Zwek — der Reflexionskraft erfordert, welche die Begriffe und Theile derselben im Bewußtsein gegen einander hält (sie überlegt, komparirt, kombinirt, auf sie wechselsweise reflectirt) nach den Gesezen der Reflexion; — die Produktionskraft (vgl. §. 83. und 102. Anm.) bringt sie zum klaren Bewußtsein. Sie wird unterstüzt durch den Willen, das Leben der Seele und ihrer Vorstellungen zu verstärken, und das Empfindungsvermögen auf das innerhalb dem Bewußtsein vorkommende zu lenken, d. h. innre Aufmerksamkeit hervorzubringen. — Man faßt die drey ersten dieser Kräfte in der Besonnenheits- auch Urteilskraft zusammen, vgl. die Theorie der Urteilskraft.

§. 152.

Diese verschiedenen Handlungen der Besonnenheits- oder Urteilskraft (denn, was der Wille mit seiner Belebung und Aufmerksamkeit leistet, ist dazu: der Urteilskraft über die Begriffe ein freyes Spiel mög-

lich zu machen, von welchem Spiele die Aufgeklärtheit zunächst abhängt,) sind also die nächsten und allgemeinsten Mittel, wodurch Aufgeklärtheit der Begriffe erlangt werden kan.

1. Man suche daher, sowohl ersterhaltene oder erwekte, Begriffe zu beleben, auf sie aufzumerken, mit einem Worte, die Produktionskraft ins Spiel zu sezen und sie darinn zu erhalten, um durch sie die Begriffe und dann auch ihre Theile zu unmittelbaren, und ihre Objekte zu mittelbar-Vorgestellten von Vorstellungen zu machen, und sie auf diese Weise zum klaren Bewusstsein zu bringen, d. h. zu bewirken, daß man wisse, man habe gewisse Begriffe mit ihren Objekten zur weitern Behandlung vor sich.

2. Man halte den aufzuklärenden Begriff, (den man durch die Unterscheidungskraft seiner Begriffseinheit noch von andern im Bewusstsein abgesondert hat) also auch sein Objekt im klaren Bewusstsein fest, und entlasse andre, um blos diesen im Bewusstsein zur Behandlung vor sich zu haben, und zergliedern zu können, d. h. man abstrahire den Begriff von andern Begriffen!

Anm. Alle Begriffe, einzelne sowohl als allgemeine, so wie auch Merkmale, heißen abstrahirte (nicht abstrakte) Begriffe und Merkmale, so fern sie im klaren Bewusstsein festgehalten, und andre von ihnen, oder sie von diesen andern abgezogen, und leztre aus dem klaren Bewusstsein entfernt gehalten werden. Es giebt also abstrahirte einzelne und allgemeine Begriffe und Merkmale. Abstrakte Vorstellungen aber sind solche, die als Theile einzelner Begriffe von den leztern im Bewusstsein abgezogen behalten, und als Theile in dieser Abgezogenheit, als besondre Vorstellungen, ins Gedächtniß gelegt, und in dieser ihrer Abgezogenheit wieder erwekt

wekt werden. Dergleichen Vorstellungen können also nur Merkmale, und Allgemeinbegriffe und die diesen leztern in ihrer Entstehung ähnlichen Begriffe (z. B. der Begriff von Gott) seyn.

3. Man scheide oder zergliedere durch die Unterscheidungskraft den Begriff in seine Theile, diese wieder in ihre Theile, so weit es sich fortsezen läßt, und stelle jeden Theil mit seinem Vorgestellten (welches durch die immer rege und thätig erhaltene Produktionskraft geschieht) wieder besonders im klaren Bewußtsein vor; man abstrahire ihn also von den andern! aber vor der Entlassung halte man je und je beyde zusammen, und vergleiche sie ihren Verhältnissen nach, um den Theil mit der Vorstellung seines Verhältnisses ins Gedächtniß einstweilen legen zu können.

4. Man erweke und bringe einen aus dem Bewußtsein entlassenen Theil nach dem andern wieder zum klaren Bewußtsein zu den festgehaltenen, und halte sie, einen nach dem andern durch die Reflexionskraft zusammen, um sie mit ihren sämmtlichen innern Verhältnissen je vereinzelt zum gleichzeitigen klaren Bewußtsein zu bringen, und in dieser Beschaffenheit ins Gedächtniß legen zu können, damit man sie wieder mit dieser Beschaffenheit erweken kan.

5. Man verfahre mit andern Begriffen, mit welchen schon aufgeklärte zusammengehalten und verglichen werden sollen, auf gleiche Weise; so lassen sich alsdann leicht Vergleichungen zwischen höhern und niedern Allgemein- und individuellen Begriffen anstellen, um ihre Verhältnisse der Sub- und Coordination

im klaren Bewußtsein vorstellig zu machen; eben so zwischen individuellen Begriffen, um ihre Verhältnisse zum klaren Bewußtsein zu bringen.

Anm. Wie sehr die Zeichen der Begriffe, und ein gutes Gedächtniß den Gebrauch der angezeigten Mittel erleichtern können? kan in der angewandten Logik mehr erörtert werden.

§. 153.

Uebergang zu der folgenden Abtheilung.

Durch die so vermittelte Aufklärung kommt der Innhalt der Begriffe, dessen Zusammenhang, und die Beziehung des Innhalts allgemeiner Begriffe nur so zum klaren Bewußtsein, wie die schon fertigen Begriffe ihn finden lassen. Aufgeklärtheit der Begriffe ist also noch nicht Wahrheit derselben; sondern nur Darstellungen der Theile der Begriffe und ihrer Beziehungen im klaren Bewußtsein, so wie sie jedesmal in uns angetroffen werden und sind, aber noch nicht wie sie seyn sollen, nämlich den Gesezen der Wahrheit gemäs. Indessen muß Aufgeklärtheit der Begriffe vorausgehen, sowohl wenn die Zusammenhangsarten, welche schon in den Begriffen angetroffen werden, den Gesezen der formalen Wahrheit nach geprüft, als auch wenn Allgemeinbegriffe (eben so ersonnene) regelmäsig und wahr gebildet, und jene wie diese als wahre, (ihren vorgestellten Verhältnissen nach, den Wahrheitsregeln gemäße,) Begriffe im klaren Bewußtsein dargestellt, und eben damit wahre Urteile und Schlüsse erreicht werden sollen.

Zweyte Abtheilung.

Von der formalen Wahrheit der verschiedenen Begriffe.

Einleitung.

§. 154.

Die formale Wahrheit ist die Gesezmäsigkeit der Begriffsformen, oder der Verbindungs- Zusammenhangs- auch Beziehungs- Arten, die man an den Begriffen und ihren Theilen (also auch an deren Objekten) vorstellt. — Gesezmäsigkeit ist Beziehung von zweyen auf einander, und sezt also voraus einmahl, Gesezе, (festgesezte Gründe, Normen,) welche das Gesezsein eines andern (hier Begriffsformen) unumgänglich fordern, deren Forderung das andre (die Beziehungsarten der Begriffe) gemäs seyn kan und soll; zweytens, Beziehungsarten (Formen), welche mit den Gesezen übereinstimmen können und müssen. Einsicht der Gesezmäsigkeit erfordert das Zusammenhalten und Vergleichen der Formen mit den Forderungen der Gesezе; das, was ein Gesez fordert, und die zu prüfende Form müssen gleich, einerley oder einander gemäs seyn. — Ehe abgehandelt werden kan, mit welchem Gesezе eine jede Begriffsform, und unter welcher Bedingung sie mit demselben verglichen werden muß, wenn sie wahr seyn soll; müssen wir zuvor die

Geseze der Begriffsformen, ihre vollständige Anzahl und reinen Quellen untersuchen.

§. 155.

Es lassen sich nur folgende Gattungen von Gesezen der Begriffsformen denken:

1. solche, die uns angeben und bestimmen, welche Beziehungsarten des Begreiflichen (Mannichfaltigen zu verbindenden) ein Begriff als ein solcher, und Arten der Begriffe als solche vorstellen müssen. Solche aus der Natur der Begriffe genommene Geseze heisen Geseze a priori, oder reine Geseze der formalen Wahrheit. Die Quelle, woraus sie zu schöpfen sind, ist das Seelenvermögen der Begriffe und ihrer Beziehungsarten, welches Vermögen für sich bestimmt ist, ein solches zu seyn und kein andres, das also auch nur solche und keine andre Beziehungsarten der Begriffe fordert und nothwendig macht. Die Bestimmungen und Eigenheiten dieses Vermögens, welche vorstellig machen, daß das einmahl mit solchem Grundsein gegebene Vermögen solche und keine andre Zusammenhangsarten fordert, sind jene reinen Gesezen der formalen Wahrheit unsrer Begriffe. — Sind die Verbindungsarten der Begriffe diesen reinen Gesezen und ihren Forderungen gemäs: so haben sie innre formale (logische) Wahrheit. — Die andre Gattung von Gesezen der formalen Wahrheit sind

2. solche, die uns vorstellig machen, welche Zusammenhangsarten eines Begriffs die Geseze (Arten des Grundseins oder Sezens) des Gegenstandes unsers

Be-

Begriffs, und der mit ihm in Verbindung stehenden Gegenstände fordern und nothwendig machen. Solche Geseze heisen Geseze a posteriori oder empirische Geseze der formalen Wahrheit. Sie werden aus richtigen Erfahrungen (aus Begriffen, welche materiale Wahrheit haben, in welchen die Arten des Grundseins der Gegenstände, so wie sie uns gegeben und erkennbar sind, gefunden werden) abgeleitet. Begriffen deren Zusammenhangsarten diesen empirischen Gesezen gemäs sind, kommt äußere formale Wahrheit zu. — Die dritte Gattung von Gesezen der Begriffsformen sind

3. solche, die uns vorstellen, welche Zusammenhangsarten eines (ersonnenen) Begriffs ein und andrer gewählter Kunstzwek fordert. Solche Geseze heißen Kunstgeseze der formalen Wahrheit. Sie werden aus den beliebten Kunstzweken abgeleitet. Begriffe, deren Verbindungsarten diesen Gesezen gemäs sind, haben formale Wahrheit der Kunst (ästhetische Wahrheit).

Anm. 1. Die Wahrheitsgeseze der erträumten Begriffe gehören unter die empirischen Geseze. — Die Kunstgeseze erfordern, daß beliebte Kunstzweke vorgelegt werden; sie müssen in der Wissenschaft der Gefühlkunst vorgetragen werden; die empirischen Wahrheitsgeseze gehören in die Erfahrungswissenschaften. Beyde Gattungen von Wahrheitsgesezen sezen die Befolgung der reinen Wahrheitsgeseze voraus. Wir handeln also nur von der innern formalen Wahrheit, und von der äußern nur so weit, als es nöthig ist, die Voraussezungen, unter welchen sie statt findet, und die Arten ihrer Erforschung zu bestimmen.

Anm. 2. Einige Folgerungen aus der Verschiedenheit der formalen Wahrheit: a. Ein Begriff kann innre formale Wahrheit haben, und die äußre, so wie auch die Wahrheit der

Kunst kan ihm fehlen. b. Einem Begriffe kan Wahrheit der Kunst zukommen, ohne daß er äußre formale Wahrheit hat. c. Ohne innre formale Wahrheit hat ein Begriff weder eine äußre formale, noch eine Wahrheit der Kunst.

§. 156.

Das Seelenvermögen der Begriffe und ihrer Beziehungsarten (§. 155. 1.) ist a) der Verstand für einzelne sinnliche Begriffe, b) die Vernunft für allgemeine Begriffe und ihre Beziehungsarten. Beyder vollständige Gesezе, welche nur solche und so viel Beziehungsarten der Verstandes- und Vernunftbegriffe fordern, sind schon in der Theorie des Verstandes und der Vernunft vorgetragen und bestimmt angegeben worden.

Den Gesezen dieser Vermögen entsprechen eben so vielerley Verhältnißgesezе der Urteilskraft, und zwar so, daß die leztern uns Merkmale und Kennzeichen (nämlich die Verhältnißarten) an dem beziehlichen und begreiflichen Mannichfaltigen vorstellen, deren jedem Verstand und Vernunft in dem Sezen einer ihrer Zusammenhangsarten folgen und entsprechen muß.

Sind also die Zusammenhangsarten der Begriffe den Gesezen der Urteilskraft gemäs; so sind sie gesezmäsig und wahr; dann sind sie so, wie die durch die Urteilskraft ausgeglichenen Verhältnisse des Begreiflichen das Sezen der Beziehungsarten vom Verstande und von der Vernunft fordern.

Anm. Die Gesezе der Urteilskraft, und ihr Verhältniß zu den Gesezen des Verstandes und der Vernunft sind in der Theorie der Urteilskraft angegeben worden; es ist uns gegenwärtig nur daran gelegen, Anwendung der Theorie auf die Wahrheit der Begriffe zu machen.

§. 157.

§. 157.

Da die vom Verstande und von der Vernunft in Begriffen schon gesezten, oder die zu sezenden Beziehungsarten folgen und entsprechen müssen den von der Urteilskraft vorgestellten **Verhältnissen** des Begreiflichen (§. 156.); so haben wir, um die Gesezmäßigkeit der Begriffsformen zu erhalten, mit der Urteilskraft nur nachzusehen, in welchen Verhältnissen das Begreifliche zu einander steht; denn es läßt sich ganz untrüglich sagen: das Begreifliche, welches die Urteilskraft als sich so zu einander verhaltend vorstellt, muß vom Verstande und von der Vernunft mit solchen (jenem Verhalten entsprechenden) Verbindungsarten vorgestellt werden. Wird also das Begreifliche mit andern Verbindungsarten von dem Verstande und von der Vernunft vorgestellt, als die von der Urteilskraft vorgestellten Kennzeichen des Verhaltens zulassen und fordern; so sind die Formen nicht gesezmäßig, nicht wahr, sondern falsch; sind aber die Formen solche, wie sie die durch die Urteilskraft gefundenen Verhältnisse verlangen; so haben sie Wahrheit.

§. 158.

Die Mittel, welche angewendet werden müssen, um die Gesezmäßigkeit oder Gesezwidrigkeit (Wahrheit oder Falschheit) der Verbindungsarten unsrer Begriffe zu erforschen und zu ersehen, sind **Urteile** und **Schlüsse**; — beide haben das miteinander gemein, daß sie Darstellungen des Begreiflichen und seiner Beziehungsarten im unterscheidenden klaren Bewußtsein sind. Sind nämlich die Begriffe, ihre Theile und Beziehungsarten in Urteilen

und Schlüssen so abgesondert von einander und vereinzelt im klaren Bewustsein dargestellt; so wird es der Urteilskraft möglich, durch die Vergleichungen der Begriffe und ihrer Theile die Verhältnisse derselben zu erforschen, und nachzusehn, ob diesen Verhältnissen gemäs entweder a. die Verbindungsarten, mit denen sie vorgestellt werden, so sind, wie sie seyn sollen? oder b. welche Beziehungsarten sie ihren Verhältnissen gemäs erhalten müssen? Im ersten Falle a) geht man auf die Prüfung, im zweyten b) auf die Bildung der Begriffe aus. — Ein Urteil und ein Schluß hat innre formale Wahrheit, wenn in ihnen das Begreifliche mit solchen Beziehungsarten unterschieden zum klaren Bewustsein dargestellt wird, welche die von der Urteilskraft gefundenen Verhältnisse des Begreiflichen fordern; im Gegentheile kommt ihnen innre formale Falschheit zu.

Erster Abschnitt.

Von der formalen Wahrheit der Urteile.

§. 159.

Ein Urteil ist eine Darstellung (als Zustand genommen) eines zergliederten Mannichfaltigen und dessen Zusammenhangsarten (Formen) zum klaren Bewustsein. Eine solche Zergliederung und Darstellung ist ein Werk der Urteilskraft (vgl. sechstes Kap. erste Abth.); daher der Name, Urteil.

Auch

Auch die Handlung der Urteilskraft, wodurch sie eine solche Darstellung zu Stande bringt, heißt Urteil, besser aber das Urteilen.

Anm. Jedes Urteil macht einen Theil der analytischen Aufgeklärtheit eines Begriffs aus; die ausführliche Aufgeklärtheit eines Begriffs besteht in einer Menge von Urteilen, die so gros ist, wie die Anzahl der zusammenhängenden und sich beziehenden Theile mit ihren Beziehungsarten.

§. 160.

Der Bau eines Urteils läßt sich aus der Erklärung desselben (§. 159.) abnehmen. Das zergliedert dargestellte Mannichfaltige Begreifliche muß mit, wenigstens zwey, Vorstellungen vorstellig gemacht werden, sonst wäre es nicht als mannichfaltig und zergliedert zum klaren Bewußtsein dargestellt. Die Vorstellung, welche denjenigen Theil des Mannichfaltigen vorstellt, auf welchen der andre Theil als bezogen vorgestellt wird, heißt das Subjekt des Urteils; die Vorstellung aber, welche den auf das Subjekt bezogenen Theil des Mannichfaltigen vorstellt, heißt das Prädicat; — und diese zweyerley das Beziehliche vorstellenden Vorstellungen heißen die Materie des Urteils. — Noch ist die Vorstellung der Beziehungsart des Mannichfaltigen übrig, welche Beziehungsart in einem Urteile auch besonders dargestellt wird; die Vorstellung einer Beziehungsart heißt die Kopula; auch werden die in einem Urteile vorkommenden Vorstellungen der Beziehungsarten die Formen des Urteils genennt.

Anm. 1. Die in einem Urteile vorkommenden vereinzelten Vorstellungen sind nicht mit den Zeichen und Ausdrüken zu verwechseln, deren man sich beym Urteilen und bey der Mittheilung seiner Urteile bedient. Zuweilen fehlen die

die Ausdrüke; man muß also von ihrem Mangel nicht auf einen Mangel vereinzelter Vorstellungen, die in einem Urteile vorkommen, schliessen.

Anm. 2. Ein Urteil, in welchem nur Eine Vorstellung als Subjekt, und nur eine Vorstellung als Prädicat, nebst ihren Beziehungsarten vorkommen, heißt ein einfaches Urteil; ein solches aber, in welchem mehrere Vorstellungen als Subjekt, oder mehrere als Prädikate, oder von beyden eine Mehrheit mit den Beziehungsarten zum klaren Bewußtsein dargestellt werden, heißt ein zusammengesezтes Urteil; ein solches läßt sich in mehrere einfache Urteile zerlegen, und stellt mehrere Beziehungsarten dar, als irgend ein einfaches.

§. 161.

Die Urteile sind verschieden nach den in ihnen vorgestellten Beziehungsarten (Formen). Weil es nun nur viererley Gattungen von Formen giebt, nämlich die qualitativen, quantitativen, relativen, und modalen (vgl. die Theorie des Verstandes und der Vernunft); so giebt es auch nicht mehr als viererley Gattungen von Urteilen. Von der formalen Wahrheit einer jeden dieser vier Gattungen, von den Gesezen ihrer Wahrheit, von dem Gebrauche dieser Geseze zur Erreichung der Wahrheit soll nun in einigen Kapiteln besonders gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von der formalen Wahrheit der Urteile der Qualität.

§. 162.

Ein Urteil heißt ein Urteil der Qualität, in so fern in ihm eine von den Beziehungsarten des Prädicats auf das Subjekt, nämlich entweder a. die des Bejahtseins

seins (Hinzugehörens), oder b. die des Verneintseins (des Ausgeschlossenseins), oder c. die des Einschränkens (limitirens) vorgestellt wird. Die Vorstellung einer dieser Beziehungsarten in einem Urteile heißt die Kopula schlechthin. — Die Beziehungsart des Bejahtseins (eines Prädikats) wird gewöhnlich durch das Zeichen ist bezeichnet, die des Verneintseins durch das Zeichen ist nicht, die des Einschränkens durch das Zeichen ist — nicht. Zuweilen sind diese Zeichen ausgelassen und verstekt; oft wird die zu wiederhohlende Kopula ist, und ist nicht mit und bezeichnet. — Das Urteil, in welchem die Kopula des Bejahtseins vorkommt, heißt ein bejahendes; dasjenige, worinn die Kopula des Verneintseins gefunden wird, heißt ein verneinendes; dasjenige endlich, in welchem die Kopula des Einschränkens vorkommt, heißt ein einschränkendes, limitirendes, unendliches Urteil (judicium infinitum).

§. 163.

1. Ein bejahendes Urteil ist innerlich formal wahr, wenn das bejahte Merkmal sich zu dem Subjekte als einstimmig verhält, also wenn das nämliche bejahte Merkmal nicht als verneintes in dem übrigen Innhalte des Begriffs vorkömmt, oder auch, wenn kein Theil des Begriffs ein Grund ist, der das bejahte Merkmal als verneintes (auszuschliessendes) fordert. — Ein bejahendes Urteil hat äußerliche formale Wahrheit, wenn das bejahte Merkmal mit dem richtig gebildeten Begriffe (Subjekte) einstimmt, denn alsdann ist das Bejahtsein des Merk-

Merkmals auch den empirischen Wahrheitsgesezen gemäs. Der Begriff ist aber richtig gebildet, wenn er solche Merkmale in sich faßt, als das Grundsein seines Objekts und der mit diesem in Verbindung stehenden (die Bedingungen seines bestimmten Grundseins enthaltenden) Objekte fordert. Kennt man das Grundsein der Objekte (ihre Gesezе) schon; so fragt man: ob die Theile des Begriffs so sind, wie jene Gesezе sie fordern? davon in den Schlüssen. Ist der Begriff (das Subjekt) ein — nicht ersonnener, nicht erträumter — Verstandesbegriff; so ist er allezeit vom Verstande richtig gebildet, wenn er aus einer richtig erzeugten Anschauung (s. der reinen Log. ersten Abschn. erstes und zweytes Kapitel) geformt wurde. — Von den richtig gebildeten Allgemeinbegriffen, als Subjekten in Urteilen hernach.

2. Ein verneinendes Urteil hat innere formale Wahrheit, wenn das verneinte Prädikat dem Begriffe d. h. seinem Innhalte widersprechend ist, also wenn das verneinte Merkmal einem in dem Begriffe schon als bejaht vorkommenden Merkmale entgegensteht, oder auch, wenn ein Theil des Begriffs ein bejahtes Merkmal fordert, dessen Mangel das verneinte Merkmal vorstellt. — Ein verneinendes Urteil hat äußere formale Wahrheit, wenn das verneinte Merkmal dem Innhalte des richtig gebildeten Begriffs (Subjekts) widerspricht; also wenn es sich nicht aus dem Begriffe, so wie er, wofern er ein einzelner sinnlicher Begriff ist, dem Sinne und Verstande durch richtige Empfindungen abgenöthigt worden ist,

ent-

entwikeln läßt, und also dieser Einheit des Begriffs zuwider ist (s. oben N. 1.); oder auch, wenn das verneinte Merkmal einem andern in einem solchen Begriffe vorkommenden Merkmale zuwider ist, entweder weil es das Gegentheil von diesem oder weil es eine Folge vorstellt, die derjenigen Folge, welche dieses Merkmal fordert, zuwider ist.

Anm. 1. Ein limitirendes Urteil ist gleich zu achten einem bejahenden, wenn das Prädicat ein verneintes verneinendes Merkmal ist, einem verneinenden aber, wenn das Prädicat durch die zu ihm gesezte Negation verneinend wird, denn in diesem Falle muß es als ein mit dem Subjekte im Widerspruche stehendes Prädikat angesehen werden, eben so wie ein verneintes bejahendes. So viel ist von einem limitirenden Urteil in der Logik zu bemerken, wo man wissen will, nach welchen Gesezen der Verhältnisse die Wahrheit der Kopula zu erprüfen ist. — Wie weit man in dem Erkennen der Objekte mit solchen Urteilen vorwärts komme? Welchen Werth also ein solches Urteil im Erkennen habe? muß die Kritik lehren. Nur so viel; der Sinn eines solchen Urteils ist jederzeit dieser: z. B. dieser Mensch ist — nicht gelehrt, oder er ist — nicht ungelehrt, d. h. ihm kommen Merkmale zu (er ist —), nur nicht das Gelehrtsein, oder nicht das Ungelehrtsein, welche aber? bleibt in einem solchen Urteile unbestimmt; das Urteil läßt uns also ungewiß, was seinem Objekte an Realitäten, und auch an Mangel bestimmt zukomme? Man darf aber daraus nicht folgern, daß das in einem solchen Urteile unbestimmt gelassene Objekt für uns jederzeit unbestimmbar sey. — Die Verwandlung eines limitirenden in ein verneinendes, und eines verneinenden in ein unendliches durch die Versezung der Negation im ersten Falle zu dem Prädicat, und im zweyten zu der Kopula, ist von keiner Wichtigkeit.

Anm. 2. Um zu sehen, ob das Prädikat dem Gesezе der Einstimmung gemäs bejaht, oder dem Gesezе des Widerspruchs gemäs verneint, d. h. ob das Urteil gesezmäßig und wahr sey? muß die Urteilskraft zwischen dem Innhalte des Subjekts, und dem des Prädikats genaue Vergleichungen anstellen (wobey sie auf die oben in den Numern angegebenen

nen Wenn oder Bedingungen zu sehen hat). Sollen diese Vergleichungen möglich genau ausfallen, und zur sichern Wahrheit führen: so sezen sie unnachlaßlich ausführliche Zergliederung oder Aufgeklärtheit der Begriffe und Merkmale, welche in den Urteilen vorkommen, voraus.

Zweytes Kapitel.

Von der formalen Wahrheit der Urteile der Quantität.

§. 164.

Ein Urteil heist ein Urteil der Quantität, in so fern in ihm eine von den Beziehungsarten des Prädikats auf das Subjekt (und seinen Gegenstand) entweder a. als auf eine Einheit, oder b. als auf eine Vielheit, oder c. als auf ein All (Ganzes) vorgestellt wird. Die erste Beziehungsart wird gewöhnlich durch den Zahlausdruk am Subjekte: Ein (auch dieser, der Eine u.s.w.); die zweyte durch den: Einige, Viele, Manche; die dritte durch den: Alle — bezeichnet. Ein Urteil, in welchem daß Prädikat auf das Subjekt als auf eine Einheit bezogen dargestellt wird, heißt ein einzelnes; dasjenige aber, in welchem es auf das Subjekt als auf eine Vielheit bezogen vorgestellt wird, heißt ein besonderes, particuläres; dasjenige endlich, in welchem es auf das Subjekt als auf ein Ganzes (vereinigte Vielheit, Vielheit und Einheit zugleich) bezogen vorgestellt wird, heißt ein allgemeines Urteil.

Anm. 1. Ein Urteil, in welchem das Subjekt nach seinem Umfange noch nicht bestimmt ausgedrükt ist, ob er ein particulärer oder allgemeiner Begriff, auf den das Prädicat bezogen wird, seyn solle? heißt ein unbestimmtes (judicium indefinitum); ein solches Urteil wird für ein allgemeines angesehen.

Anm.

Anm. 2. Die Einheit, Vielheit und Allheit des Subjekts in einem Urteile kan eine Verstandes-Einheit, Vielheit und Allheit seyn, so daß also das Prädicat auf ein solches Subjekt entweder als auf die Einheit, oder als auf die Vielheit (Theile), oder als auf die Allheit (alle Theile) eines einzelnen Objekts oder Individuums bezogen vorgestellt wird. Solche Urteile können füglich Verstandesurteile genannt werden, zum Unterschiede von denen in welchen das Prädikat bezogen vorgestellt wird auf das Subjekt als auf eine Vernunft-Einheit, oder Vielheit, oder Allheit, welche leztern Urteile Vernunfturteile genannt werden können. In den leztern Urteilen sind also jederzeit Allgemeinbegriffe oder Vernunftbegriffe die Subjekte; in jenen aber Verstandes- oder einzelne sinnliche Begriffe.

Anm. 3. Ein Begriff, in so fern er sein Objekt als eine Einheit vorstellt, stellt es auch zugleich vor als ein Vieles Vereinigtes, oder Ganzes; daher ist es gleichviel, ob ein Prädikat als bezogen auf ein Subjekt als auf eine Einheit, oder als auf eine Allheit vorgestellt wird, folglich gelten einzelne und allgemeine Urteile, wenn in beyden der nämliche Verstandes- oder Vernunftbegriff das Subjekt ist, gleichviel.

§. 165.

1. Formale Wahrheit der Verstandesurteile der Quantität.

a. Die besondern (partikulären) Verstandesurteile haben innerliche formale Wahrheit, wenn sich das Prädikat auf eine Verschiedenheit (Vielheit) von Theilen des Subjekts bezieht. Ist also das besondre Urteil ein bejahendes; so muß das Prädicat mit einigen Theilen des Subjekts als einstimmig, — ist es ein verneinendes; so muß das Prädikat als einigen Theilen des Subjekts widersprechend vorkommen. — Ein particuläres Urteil hat äußre formale Wahrheit, wenn der Begriff, auf dessen einige Theile sich das Prädikat als einstimmig oder widersprechend be-

zieht, materiale Wahrheit hat; denn in diesem Falle hat der Verstand den Begriff (das Subjekt) jederzeit seinen Gesezen gemäs gebildet.

b. Ein allgemeines Verstandesurteil hat innre formale Wahrheit, wenn sich das Prädikat auf eine Verschiedenheit von Theilen des Subjekts, von denen ein jedes einerley Einheit des Begriffs (des Subjekts) zugehört, also welche ein vereinigtes Ganzes ausmachen, bezieht; das übrige wie oben Num. a. nur mit dem Unterschiede, daß, was dort von einigen behauptet wird, hier von allen gelten muß.

Anm. Ein einzelnes Urteil ist in der Beurteilungsart auch alsdann noch dem allgemeinen gleich, wenn in ihm das Prädikat als bezogen auf Einen Theil in der Einheit des Subjekts, der in unserm Vorstellen keine zergliederte Vielheit ist, vorkommt; denn auch ein solcher Theil ist anzusehen wie ein Ganzes für sich. Ein solches Urteil könnte man ein einzelnes schlechthin nennen. Es muß aber im Urteile bestimmt angegeben werden, daß das Prädikat blos auf Einen, uns untheilbaren, Theil des Subjekts bezogen werde. Ist aber der Theil des Subjekts eine Vielheit; so ist das Urteil, in welchem das Prädikat auf einen solchen Theil bezogen vorkommt, ein partikuläres.

§. 166.

2. Formale Wahrheit der Vernunfturteile der Quantität.

1. Vernunfturteile a priori. — Ein Urteil, in welchem zum unterscheidenden Bewustsein dargestellt wird, wie das im Prädikate Vorgestellte zu allen im Subjekte bestimmten Objekten durch die so und nicht anders ins Bewustsein gegebene Natur des erkennenden, fühlenden, und wollenden Subjekts in

in unveränderlicher Beziehung stehe, wird ein Vernunfturteil a priori (ein reines Vernunfturteil) genennt.

Ein solches Urteil ist wahr, wenn in ihm vorgestellt wird, was, und in welchem Zusammenhange es durch das erkennende, fühlende und wollende Subjekt (Ich) unveränderlich in der Einheit des Bewußtseins bestimmt, und unzertrennlich von demselben immer einem und nämlichen, gegeben vorkommt; wenn das Bewußtsein selbst aufgehoben werden müßte, so fern man das in solchen Urteilen Vorgestellte, und so wie es vorgestellt wird, verändern wollte.

Anm. 1. Ein solches Urteil ist ein Vernunfturteil, weil der Begriff (das Subjekt) ein Vernunftbegriff ist, der sich auf ein All von Objekten bezieht; — es heißt ein Urteil a priori, weil die Vorstellungen (Subjekt und Pradikat) nebst ihrer Beziehungsart durch das sich im Selbstbewußtsein nur als solches (als so etwas vermögendes) zu erkennen gebende Subjekt (Ich) so und nicht anders bestimmt, also als unveränderlich, für alle Fälle, wie ein immer Einerley oder Allgemeines, zum voraus, ehe noch die einzelnen Objekte, worauf sich solche Urteile beziehen, durch hervorgebrachte Empfindungen sich uns näher zum erkennen, fühlen und wollen geben, im Bewußtsein vorkommen.

Anm. 2. Man nennt solche Urteile reine Grundsäze oder Grundsäze im strengen Sinne des Worts. Sie sind genau zu unterscheiden von allgemeinen Erfahrungsurteilen, die man auch Grundsäze, vielleicht empirische Grundsäze, nennt, welche aber die Nothwendigkeit und allgemeine Gültigkeit nicht so wie jene haben können, weil die Erfahrung aller derjenigen Objekte, auf welche sie bezogen werden, bey uns jederzeit noch mangelhaft ausfallen muß.

§. 167.

2. Vernunfturteile a posteriori, oder empirische Vernunfturteile. — Es sind solche, in welchen das Prä-

dikat auf einen empirischen Vernunftbegriff bezogen vorgestellt wird. Ein dergleichen Urteil ist ein allgemeines Vernunfturteil, wenn in ihm das Prädikat auf Alle (auf verschiedene, die als Ein, vereinigtes, Ganzes vorkommen) unter dem Subjekte des Urteils enthaltenen Begriffe und deren Objekte bezogen vorgestellt wird; es ist ein partikuläres Vernunfturteil, wenn in ihm das Prädikat auf Viele (blos verschiedene) unter dem Subjekte des Urteils begriffene Begriffe und deren Objekte bezogen dargestellt wird.

Anm. Es wird auch in den allgemeinen Vernunfturteilen das Prädikat auf das Subjekt als auf eine Einheit bezogen vorgestellt; das heißt hier so viel als, auf die Einheit der Sphäre des Subjekts, oder auf die vereinigte Menge der unter dem Subjekte stehenden Begriffe. Es gilt also auch hier: das einzelne Vernunfturteil ist gleich zu achten dem allgemeinen Vernunfturteile.

a. Ein partikuläres Vernunfturteil hat innere formale Wahrheit, wenn das bejahte Prädikat mit dem Innhalte des Subjekts und mit einigen (verschiedenen) unter dem Subjekte des Urteils begriffenen Begriffen einstimmig ist; oder wenn das verneinte Prädikat dem Innhalte des Subjekts und einigen ihm subordinirten Begriffen widerspricht. — Es hat äußre formale Wahrheit, wenn das bejahte Prädikat mit einem Theile des richtig gebildeten, und zergliederten Subjekts, folglich auch einiger unter ihm enthaltenen richtig gebildeten, und zergliederten Begriffe Einerley vorstellt, und demnach auch als ein Merkmal, das selbst aus diesen richtig gebildeten, Begriffen entwikelt werden kan, oder entwikelt worden

den ist, mit diesen Begriffen übereinstimmt; — oder wenn das verneinte Prädikat ein von allen zergliederten Theilen des Subjekts, und einiger unter ihm stehender Begriffe Verschiedenes vorstellt, das aus diesen Begriffen nicht entwikelt werden kan, und folglich auch nicht in die Einheiten dieser Begriffe einstimmt, sondern ihnen zuwider ist.

b. Ein allgemeines Vernunfturteil hat innre formale Wahrheit, wenn das bejahte Prädikat mit dem zergliederten Innhalte des Subjekts als eines Allgemeinbegriffs einstimmig, oder wenn das verneinte Prädikat dem Subjekte als einem Allgemeinbegriffe zuwider ist. — Es hat äußere formale Wahrheit, wenn das bejahte Prädikat das nämliche (einerley) vorstellt, was ein Theil des richtig gebildeten Allgemeinbegriffs (als des Subjekts im Urteile) vorstellig macht, oder wenn das verneinte Prädikat etwas verschiedenes von allen zergliedert dargestellten Theilen des richtig gebildeten Allgemeinbegriffs vorstellt.

§. 168.

Regelmäsige Bildung der Vernunftbegriffe, und zwar

1. Der Vernunftbegriffe a priori.

Bey der Bildung derjenigen Vernunftbegriffe, auf welchen die Vernunfturteile a priori (die reinen Grundsäze, oder Geseze im strengen Sinne des Worts) beruhen, fänge man damit an, daß man die im Bewustsein vorkommenden Data (Erscheinungen, das,

was und wie es im Bewußtsein vorkommt) ihrer Einerleyheit (ihrem gemeinschaftlichen Charakter), und ihrer Verschiedenheit (ihrem eigenthümlichen Charakter) nach absondert (abstrahirt, vereinzelt vorstellt). Man nimmt aber nur auf das an ihnen Einerley und Verschiedene Rükksicht, welches als unzertrennlich von dem (erkennenden, fühlenden und wollenden) Ich an ihnen im Bewußtsein gegeben ist, oder auch als unzertrennlich vom Bewußtsein im Bewußtsein vorkommt. Jedes solches als unzertrennlich vom Bewußtsein gegebenes Gemeinschaftliches der Datorum sehe man als ein nothwendig Gesezтes (Folge) eines Grundes an, der dem Ich, als dem Innbegriff der unmittelbaren Gründe aller Datorum im Bewußtsein, zugehört, und gebe diesem Grunde das besagte Gemeinschaftliche der Datorum zur Eigenheit seines Grundseins d. h. zum Charakter! Das Verschiedene eines solchen Gemeinschaftlichen der Datorum stelle man wieder besonders dar, und sehe den Grund des Gemeinschaftlichen und seinen Charakter als einen solchen an, der so viel verschiedene besondre Charaktere (Eigenheiten des Grundseins) in sich faßt, als man Verschiedenes an seinem Gemeinschaftlichen Gesezten vereinzelt dargestellt hat! Auf solches als unzertrennlich vom Bewußtsein im Bewußtsein gegebenes Einerley und Verschiedene der innern Datorum reflektire man so lange fort, bis man alles von dem als veränderlich und trennbar vom Bewußtsein gegebenen der Datorum abgesondert hat, dieß unzertrennlich Gegebene derselben mag nun seyn Zusammenhangs- und Beziehungs- und Verhältniß-

art

art (Form), oder ein Zusammenhängendes und Beziehliches.

Jedes so gefundene Unzertrennliche an den innern Datis ist ein einzelnes Objekt, und die Vorstellung desselben ist ein einzelner Verstandesbegriff von Einem und dem Andern so weit noch einzelnen Dato, das von einzelnen Datis, die auch das als veränderlich Gegebene an sich hatten, abgezogen wurde. Allein jeder dieser einzelnen Verstandesbegriffe von den unzertrennlich und nothwendig mit dem Bewustsein Gegebenen an den Datis kan so oft vervielfältigt vorgestellt, (und folglich zu einem Mannichfaltigen von Begriffen gemacht) werden, so oft man das Gegebensein der verschiedenen Gattungen und Arten der Datorum in Gedanken wiederhohlt vorstellen kan. Ein solches Mannichfaltiges von Verstandesbegriffen, welche etwas Einerley vorstellen, (in diesem vorliegenden Falle stellt jeder ganz einerley vor, was der andre vorstellt) ist es nun, was der Vernunft braucht dargestellt zu werden, wenn sie einen Allgemeinbegriff a priori richtig bilden soll. Ist also die Zergliederung der innern Datorum, ferner die Reflexion auf das Einerley und Verschiedene des Unzertrennlichen vom Bewustsein an den zergliederten Datis genau vorgenommen, und sind dadurch dem Verstande die innern Objekte zum Begreiffen richtig vorgehalten worden; so ist sowohl sein Mannichfaltiges der Begriffe von dem an den Datis als unzertrennlich Gegebenen, als der, aus diesem Mannichfaltigen der Begriffe von der Vernunft gebildete, Allgemeinbegriff regelmäsig und wahr; folglich auch das auf

einen solchen wahren Begriff gebaute Vernunfturteil a priori.

Anm. Dieß ist der Gang und die Bildungsart der Vernunftbegriffe a priori, die in der Theorie des Erkenntnißvermögens, und auch in der Theorie des Gefühlvermögens *) als die Gesetze (festgesetzten eignen Arten des Grundseins) dieser Vermögen vorstellenden Begriffe sind aufgestellt worden.

§. 169.

2. Der empirischen Vernunftbegriffe.

Bey der Bildung empirischer Vernunftbegriffe, auf welchen ein Vernunfturteil a posteriori beruht, hat man zu sehen

a. auf richtig gebildete Verstandesbegriffe von einzelnen sinnlichen Gegenständen der Empfindung; oder auf materielle Wahrheit des Begreiflichen dieser Begriffe; denn die von den Sinnen gesezmäsig gegebene Materie der Begriffe begreift der Verstand jederzeit so wie er muß, d. h. seinen Gesezen gemäs, und bringt folglich auch die gesezmäsigen Formen hinein.

b. Diesen Verstandesbegriffen gebe man durch die Zergliederung ausführliche Aufgeklärtheit!

c. Nun vergleiche man die aufgeklärten Theile der mannichfaltigen Begriffe, und sehe nach, was sie an Merkmalen und deren Beziehungsarten Einerley oder Gemeinschaftliches, und Verschiedenes an sich haben!

d. Das allen und jeden der mannichfaltigen Begriffe Gemeinschaftliche wird von der Vernunft, wenn es ihr von der Urteilskraft abgezogen von dem Verschiedenen, und vereinzelt dargestellt wird, nach ihrem Gesezе

*) Vergl. das neue philosophische Magazin. 1. 2. Band.

Geseze zu einem Allgemein- oder Vernunftbegriffe begriffen.

Behandelt man mehrere von solchen richtig gebildeten Allgemeinbegriffen nach der zweyten und dritten dieser Regeln; so erhält man höhere Allgemeinbegriffe; und durch gleiche Behandlung mehrerer von diesen höhern erlangt man noch höhere u. s. f.

Anm. Es ist hieraus einleuchtend, daß die Bildung der Vernunftbegriffe a priori nur wenig von dem Gange der Bildung, der in diesem §. vorgezeichnet worden ist, abgehe.

Drittes Kapitel.

Von der formalen Wahrheit der Urteile der Relation.

§. 170.

Ein Urteil heißt ein Urteil der Relation, in so fern in ihm eine von folgenden Beziehungsarten, nämlich entweder a. die des Subjekts als eines Untergelegten (als Subjekts) auf das Prädikat als auf ein Beygelegtes (als auf ein Prädikat), oder b. die des Subjekts als eines Sezenden (eines Sezlichen oder Grundes) auf das Prädikat als auf ein Geseztes (auf eine Folge), oder c. die des Subjekts als eines Ganzen Theile sezenden (begründenden) auf die Prädikate als auf seine gesezten Theile, deren jeder den andern, und welche zusammen wieder das Ganze als solches sezen (begründen) zum klaren Bewußtsein unterschieden von der Urteilskraft dargestellt wird. — Das Urteil, in welchem das Begreifliche mit der ersten a) Beziehungsart zum Bewußtsein dargestellt wird, heißt ein kategori-

sches, — mit der zweyten b) Beziehungsart ein hypothetisches, — mit der dritten c) ein disjunktives. — Die Zeichen und Ausdrüke dieser Beziehungsarten sind sehr verschieden, und langen nicht zu, die Urteile aus ihnen zu ersehen und zu unterscheiden; das Subjekt wird gewöhnlich im kategorischen Urteile ohne Vorsaz durch ein Substantiv, und das Prädikat durch ein Adjektiv, oder Verbum ausgedrükt mit der blosen Kopula der Qualität; das hypothetische Urteil fängt gewöhnlich mit Wenn (oder da) als mit dem Zeichen einer Bedingung an, und das Zeichen des Bedingten (Gesezten, der Folge) ist das So; das disjunktive hat gewöhnlich zum Zeichen des Subjektes ein Substantiv oder ein Pronomen, das ein zu wiederhohlendes Substantiv ausdrükt), und zum Zeichen der Theile, welche die Prädikate ausmachen, gebraucht man die Ausdrüke Entweder, Oder — bisweilen Theils, theils.

Anm. Jedes dieser Urteile ist zugleich entweder ein bejahendes oder verneinendes, ein besondres oder allgemeines (Verstandes- oder Vernunft-) Urteil.

§. 171.

1. Im kategorischen Urteile wird die Beziehungsart des Untergelegtseins eines Begriffs (logischen Subjekts) und seines Objekts auf das Beygelegtsein eines Merkmals und seines Vorgestellten zum klaren Bewustsein dargestellt; oder das blose Zusammengehören (entweder das positive, oder das ausschließende, negative Verbundensein) eines Vorgestellten, welches mit seinem Innhalte sich wie ein Innres (in sich auf-

aufnehmendes), und eines andern Vorgestellten, das sich zu jenem wie ein Aeußeres (wie etwas an einem andern) verhält. Hat die Urteilskraft dieß Verhältniß zwischen den Vorgestellten als ihnen zugehörig gefunden und dargestellt; so ist das Urteil als kategorisches richtig.

Anm. 1. In einem solchen Urteile ist das Bejahtsein oder Verneintsein des Prädikats gewöhnlich bestimmt und entschieden angegeben; daher, eine kategorische Antwort geben, so viel heißt als, eine bestimmte, entschiedene Antwort geben. — Ein kategorisches Urteil heißt eigentlich ein Saz, d. h. ein Urteil, welches etwas bestimmt angiebt und sezt; man nennt aber auch die hypothetischen und disjunktiven Urteile, Säze (Propositionen).

§. 172.

2. In einem hypothetischen Urteile wird die Beziehungsart eines Begriffs als eines solchen, der ein Sezendes (ein Sezliches, einen Grund, eine Ursache, eine Bedingung) vorstellt, auf einen andern als auf einen solchen, der ein Gesezтes (Gesezliches, eine Folge, und Ursache, ein Bedingtes) vorstellt, zum klaren Bewußtsein dargestellt. — Es wird also in einem solchen Urteile a. ein Objekt vorgestellt, und etwas an ihm, welches sezt (begründet, verursacht) oder wenigstens, daß das Objekt das Sezliche ist; b. ein andres Objekt, und etwas an ihm Gesezтes, oder wenigstens, daß es das Gesezte ist. Bey a. und b. kommen Subjekte (die Vorstellungen der Objekte) und Prädikate (die Vorstellungen dessen, was an den Objekten, an dem einen das Begründende, an dem andern das Begründete oder Folge ist) und ihre Beziehung auf einander vor.

Folg.

Folglich besteht ein hypothetisches Urteil wenigstens aus zwey Urteilen. Das erste Urteil, in welchem das sezende Objekt, und dasjenige, was an ihm sezt (begründet), vorgestellt wird, heißt der Vordersaz (das Erste, Prius, Hypothesis, Antecedens jud.); das zweyte, in welchem ein Objekt entweder als Gesezetes überhaupt, oder etwas an ihm als gesezt unterscheidend dargestellt wird, heißt der Nachsaz (das Lezte, die Folge, das Posterius, das (nicht die) Consequens sc. jud., Thesis); die Beziehungsart des Sezens des einen auf das Gesezsein des andern, oder der Zusammenhang zwischen dem im Vordersaze vorgestellten Grunde, und der im Nachsaze vorgestellten Folge wird der Caußalzusammenhang, der Nexus, die (nicht das) Consequenz (consequentia) genennt.

In einem hypothetischen Urteile wird nicht nach der Wahrheit der zwey in ihm vorkommenden Urteile, jedes für sich allein genommen, gefragt; sondern nach der Wahrheit des Caußalzusammenhangs, also ob am Objekte des Vordersazes etwas vorgestellt werde, welches sich richtig als ein Sezendes (als Grund oder Ursache) auf das am Objekte des Nachsazes Vorgestellte als auf sein Gesezliches beziehe, oder nicht?

§. 173.

Ein hypothetisches Urteil hat innere formale Wahrheit (es stellt eine innere, den Gesezen des Denkvermögens, gemäse Consequenz vor), wenn das begründende Objekt oder sein begründendes Merkmal sich wie ein Innres (in sich habendes) auf das begründete Objekt

oder

oder auf sein begründetes Merkmal als auf ein Aeußeres (etwas an dem Objekte) bezieht, dieses Aeußere mag nun ein Aeußeres des begründenden Objekts selbst, oder das Aeußere eines andern, von ihm verschiedenen, Objekts seyn.

Anm. Muß sich das Begründende als ein Innres, und das Begründete wie ein Aeußeres verhalten; so ist durch dieses gefundene Verhältniß allein noch nicht bestimmt, ob zwischen diesem Innern und diesem Aeußern eine unzertrennliche Verbindung statt finde? Um dieß zu bestimmen, müssen auch die andern Verhältniß-Gesetze angewand werden, nämlich also, dieses nahmhafte Innre verhält sich zu einem namentlichen Aeußern wie zu seinem Aeußern erstlich, wenn das als Aeußres Vorgestellte dem als sein Innres Vorgestellten nicht widerspricht; zweytens, wenn das als Innres Vorgestellte, so weit es und was namentlich an ihm als Innres vorgestellt wird, von einerley Qualität ist mit dem als Aeußres Vorgestellten, und so weit es und was namentlich an ihm als sein (des nahmhaften Innern) Aeußres nach der Angabe des Urteils seyn soll; nur in diesem Falle ist ein begründetes das gesezmäßig Begründete eines nahmhaften als begründend Vorgestellten; — eine gesezmäßige, wahre Consequenz ist also nach den Reflexionsgesezen der Qualität, Quantität und Relation zu erprüfen; das in wahrem Causalzusammenhange stehende muß sich nämlich verhalten wie ein sich nicht widersprechendes Innres und Aeußres von gleicher Qualität.

Ein hypothetisches Urteil hat äußere formale Wahrheit, wenn die Begriffe des begründenden und des begründeten Objekts richtig gebildete Begriffe, und so, wie eben angezeigt wurde, ihren Verhältnissen nach ausgeglichen sind.

Anm. 1. Das begründende Objekt, oder sein begründendes Merkmal muß immer, so wie das Innerlichsein überhaupt, als ein in der Zeit Erstes, Vorausgehendes, und das begründete (Merkmal), so wie das Aeußerlichsein überhaupt, als ein in der Folgezeit Vorkommendes, als Etwas hernach, oder als ein Nachfolgendes

(daher

(daher es auch Folge genennt wird) vorgestellt werden. Es läßt sich daher auch von der Sinnlichkeit her ein Verhältnißmerkmal zur Beurteilung des wahren Caußalzusammenhangs gebrauchen, nämlich, dasienige Vorgestellte ist das begründende, welches sich als nothwendig vorausgebend verhält zu einem andern Vorgestellten, welches sich zu ienem als ein nothwendig nachfolgendes verhält, leztres ist das gesezmäsig als das von ienem begründete Vorgestellte; beyde aber müssen unnachlaßlich sich nicht widersprechend, und von gleicher Qualität in ihrem Verhalten erfunden werden.

Anm. 2. Der im Vordersaze eines hypothetischen Urteils vorgestellte Grund kan seyn entweder ein Erkenntnißgrund, d. h. ein solcher, welcher von einer Erkenntniß zu einer andern, die durch sie gesezt ist, hinführt; dieß geschieht jederzeit vermittelst der Gesezе unsers Vorstellungsvermögens, durch welche bestimmt ist, wie sich eine Art der Vorstellung auf eine andre beziehe, oder wie sie unumgänglich eine andre, und welche sie fordere, vgl. die Theorie des Erkenntnißvermögens; — oder ein Real- auch Existential- (wirkender, hervorbringender) Grund, d. h. ein solcher, welcher von einem vorgestellten Dinge auf etwas anders leitet, welches durch dasselbe zum Sein gebracht wird. Da dieses vorgestellte bestimmte Verbundensein nur vermittelst der durch das Erkenntnißvermögen gesezten Begriffe einer Ursache und ihrer Wirkung, mit welchen zwey Etwas vorgestellt werden, möglich ist, welche Begriffe als von einander unzertrennlich von unserm Erkenntnißvermögen zum Bewußtsein gegeben sind; so ist es einleuchtend, daß jeder Realgrund auch zugleich ein Erkenntnißgrund sey, aber nicht umgekehrt. Man kan ein Urteil, dessen Vordersaz einen Erkenntnißgrund darstellt, ein formales- hypothetisches Urteil, und dasjenige, dessen Vordersaz einen Real-Grund vorstellt, ein materiales- hypothetisches nennen.

Anm 3. Das am leichtesten anwendbare Criterium des wahren Caußalnexus zwischen zwey Vorgestellten mag seyn die Unzertrennlichkeit des einen von dem andern, vermöge welcher die Aufhebung des einen die Aufhebung des andern nach sich zieht.

§. 174.

3. Das disjunktive Urteil. In diesem muß vereinzelt

zelt vorgestellt werden: a. ein Objekt (divisum, dieses wird im Subjekte des Urteils vorgestellt,) auf welches sich eine bestimmte Menge von Theilen beziehen kan; b. die Beziehungsart des, positiven oder negativen, wechselseitigen Grundseins des Subjekts, als eines Ganzen, von den im Prädikate vorgestellten Theilen; dieß geschieht in der Kopula, welche zwischen dem Subjekte und den Prädikaten vorkommt; c. die Theile oder Theilglieder (membra dividentia) selbst; diese werden im Prädikate des Urteils vorgestellt, welches also allemahl aus mehreren abgesondert vorgestellten Vorstellungen bestehen muß; d. die Beziehungsart der Theilglieder auf einander als solcher; dieß geschieht in der wiederhohlten Kopula, deren gewöhnliche Ausdrüke sind: entweder, oder, oder — theils, theils, — sowohl, als auch, — weder, weder, u. s. w.

Anm. Es finden sich verschiedene Arten der disjunktiven Urteile, wenn man sieht a. auf die Theilglieder, und zwar 1. auf ihre Qualität; in dieser Hinsicht sind diese Glieder entweder sich widersprechende (disjunktcoordinirte), oder einander konträre (disharatcoordinirte); Urteile mit sich einander widersprechenden Gliedern heißen disjunktdisjunktive, die mit konträren Gliedern aber heißen disparatdisjunktive Urteile. 2. Auf ihre Quantität; in dieser Rüksicht sind die Urteile entweder zweytheilige (dichotomische) oder dreytheilige u. s. w. Ein disjunktdisjunktives Urteil ist immer nur zweytheilig. — Sieht man b. auf die Kopula zwischen dem Subjekte und den Prädikaten, welche Kopula entweder eine Bejahungs- oder Verneinungskopula des wechselseitigen Zusammenhangs seyn kan; so erhält man entweder ein bejahendes, oder ein verneinendes disjunktives Urteil. — Sieht man c. auf den Umfang des Subjekts; so bekommt man entweder allgemeine, oder particuläre, oder einzelne disjunktive Urteile. — Sieht man d. auf die Beziehung der Prädikate und ihres Zusam-

men-

menhangs, welche entweder eine solche ist, vermöge welcher die Theile des Objekts im wechselseitigen Causalzusammenhange (in Wechselwirkung) im Urteile vorgestellt werden, oder eine solche, vermöge welcher blos der Zusammenhang der Gedanken, die Beziehungen der Vorstellungen auf einander und auf eine Begriffseinheit im Urteile dargestellt wird; so erhalten wir im leztern Falle ein formaldisjunktives, und im ersten Falle ein materialdisjunktives Urteil.

§. 175.

Aus dem Begriffe eines solchen Urteils fließen folgende Regeln der Wahrheit:

1. Jedes Theilglied muß von dem andern verschieden seyn, keines darf in dem andern mit vorgestellt werden; es würde sonst nicht jedes ein besondrer Theil seyn.
2. Jedem Theilgliede muß etwas zukommen, das ihm mit den andern gemein ist, nämlich das Einerley, wodurch sie vereinigt, folglich als Theile Eines Ganzen vorgestellt werden können. Sind die Prädicate Theile Eines Begriffs; so ist das Einerley, das jedem von ihnen zukommen muß, oder das ihnen gemeine die Einheit des Begriffs, dem sie entweder zugehören oder nicht; im bejahenden disjunktiven Urteilen muß also jedes angegebene Theilglied der Einheit des Begriffs zugehören, der das Ganze vorstellt; in verneinenden muß jeder Theil von der Einheit eines ein Ganzes vorstellenden Begriffs ausgeschlossen seyn. Sind aber die Prädikate coordinirte Theile eines höhern Begriffs, so müssen sie alle diesem höhern Begriffe subordinirt seyn, folglich ihn als Merkmal mit einander gemein haben.

3. Die

3. Die Vorstellung dieses allen Theilgliedern Gemeinen enthält den Grund, warum sie einander coordinirte Theile und Glieder Eines sind. Bey jedem disjunktiven Urteile muß also ein solcher Grund, den man den Eintheilungsgrund nennt, vorkommen, welcher also (N. 2.) bald die Einheit eines Begriffs, bald ein höheres, den Gliedern gemeinschaftliches Merkmal ...

4. Die im Urteile angegebenen Theilglieder müssen vollständig seyn, es müssen alle diejenigen Theile, welchen das im Eintheilungsgrunde vorgestellte Merkmal zukommt, als Prädikate angegeben seyn; keines darf vorkommen, welchem jenes Merkmal nicht zugehört.

Anm. Die höhere Vorstellung des Eintheilungsgrundes wird in solchen Urteilen zuweilen nicht besonders vorgestellt; man stellt im Subjekte einen Gegenstand vor, (welcher nicht selbst das Ganze ist. z. B. die Rose), um nachzusehen, welche Merkmale einer Ordnung ihm zukommen können. Diese Merkmale einer Ordnung stellt man nun im Prädikate des Urteils vor, ohne den Grund ihrer Ordnung (Coordination) besonders anzugeben (z. B. sie, die Rose, ist entweder roth, oder weiß, oder vielfarbig —); es ist aber nothwendig, den ausgelassenen Eintheilungsgrund hervorzusuchen, und zur Prüfung der Richtigkeit der Glieder besonders darzustellen. Man findet ihn aber, wenn man das den angegebenen Theilgliedern gemeine Merkmal an ihnen aufsucht (z. B. das den Prädikaten roth, weiß u. s. f. gemeine Merkmal ist, Farbe — die Rose ist ihrer Farbe nach entweder u. s. w.). Wählt man einen andern Eintheilungsgrund, so kommen auch andre Theilglieder heraus. Es ist einleuchtend, daß man bey einem Gegenstande (z. B. Rose) mehrere Eintheilungsgründe wählen könne, und in den mehreren nach ihnen gefällten Urteilen mit einem Blike die verschiedenen Arten möglicher Bestimmungen des Gegenstandes zu überschauen in den Stand gesezt werde.

§. 176.

Die Prüfung der Wahrheit (Gesezmäßigkeit der Beziehungsarten) eines disjunktiven Urteils muß bey einem materialdisjunktiven etwas anders, als bey einem formaldisjunktiven angestellt werden. In dem leztern ist die wechselseitige Beziehungsart des einen Gliedes, als eines Erkenntnißgrundes, auf das andre, als auf ein Begründetes, und aller Glieder zusammen, als eines Erkenntnißgrundes, auf das Ganze, als auf ein im Vorstellen Begründetes, und umgekehrt, des Ganzen, als eines Erkenntnißgrundes, auf die Theile, als auf ein Begründetes, schon richtig,

1. Wenn jedem Gliede das im Eintheilungsgrunde vorgestellte gemeinschaftliche Merkmal zukommt; durch dieses Einerley führt jedes Glied auf das andre als auf ein mit ihm vereinigtes, und zugleich auch auf die Einheit, in welcher sie alle vereinigt sind, d. h. auf das Ganze; und dieß Ganze führt wieder auf die Glieder, als auf sein Vereinigtes. —
2. Wenn jedes Glied etwas von seinem mit andern Gliedern gemeinschaftlichen Verschiedenes vorstellt; dieses jedem eigenthümliche Verschiedene ist in jedem der Grund, warum mit Recht jedes als Verschieden von dem andern, d. h. als besondres Glied, und warum mit Recht das Ganze als collektive Einheit, oder als verschiedenes, mannichfaltiges einschliessende Einheit vorgestellt wird. —

In einem materialdisjunktiven Urteile aber, in welchem die Glieder in Wechselwirkung vorgestellt werden, muß nicht allein auf das Einerley- und Verschie-

schiedensein der Glieder wie oben gesehen werden, sondern auch darauf, ob wechselsweise an jedem Theile etwas als Aeußeres vorgestellt werden muß, welches auf ein Innres des andern Theiles (auf etwas in dem andern) führt, als auf etwas, von dem jenes Aeußre nicht getrennt vorgestellt werden kan, so daß das Aeußre eines jeden Gliedes aufgehoben werden müßte, wenn man das andre Glied mit seinem Innern von ihm getrennt vorstellen wollte, nicht weniger, daß die Glieder als Glieder eines Ganzen (Dinges), und dieses Ganze als solches nicht mehr vorstellbar seyn würden, wenn man die wechselseitige Beziehungsart der Glieder, des einen, als eines etwas an sich habenden, auf das andre, als auf ein etwas in sich habendes, aufgeben wollte.

Anm. Ein materialdisjunktives Urteil hat ein einzelnes Ding zum Gegenstande; in seinen Prädikaten werden die in Wechselwirkung stehenden Ursachen als verschiedene, und in seinem Subjekte als zu Einem Ganzen vereinigte vorgestellt. Ein Urteil, dessen Prädikate sich blos begleitende (concomitirende) Ursachen einer Wirkung vorstellen, gehört zu den formaldisjunktiven; der Eintheilungsgrund eines solchen Urteils ist die Einheit der (oder die eine, ganze) Wirkung, auf die sich die verschiedenen Ursachen beziehn. Durch diesen Eintheilungsgrund werden auch die successiven sämmtlichen Ursachen einer Wirkung in einem formaldisjunktiven Urteile vorgestellt. Man prüft ein solches Urteil nach diesem Eintheilungsgrunde so, daß man fragt: ob jedem Theilgliede des Urteils das Gemeinschaftliche, Ursache dieser einen Wirkung zu seyn? und ob auch zugleich etwas Verschiedenes zukomme? ob die Theilglieder, wenn sie die sämmtlichen successiven Ursachen einer Wirkung darstellen, in einer Reihe blos einseitig sich bestimmende Ursachen vorstellen? oder ob die Theilglieder, wenn sie die sämmtlichen concomitirenden Ursachen Ei-

ner Wirkung darstellen, blos beytragende Ursachen vorstellen. — Von der Prüfung der Wahrheit eines Realgrundes s. §. 173.

Viertes Kapitel.

Von der formalen Wahrheit der Urteile der Modalität.

§. 177.

Ein Urteil heißt ein Urteil der Modalität, oder ein Existentialurteil, in so fern in ihm eine von folgenden Beziehungsarten eines Vorgestellten zum klaren Bewußtsein dargestellt wird, nämlich entweder a. die des Möglich- oder Unmöglichseins, — oder b. die des Wirklich- oder Nichtwirklichseins, — oder c. die des Nothwendig- oder Zufälligseins. Ein Urteil heißt ein problematisches, in welchem die Zusammenhangsart des Möglichseins eines Vorgestellten; — es heißt ein assertorisches, wenn in ihm die Zusammenhangsart des Wirklichseins; — es wird endlich ein apodiktisches genennt, wenn in ihm die Zusammenhangsart des Nothwendigseins eines Vorgestellten zum klaren Bewußtsein dargestellt wird.

Anm. 1. Die Ausdrüke: es ist möglich, daß, — vermögen, können, vielleicht, etwa u. a. bezeichnen gewöhnlich ein problematisches Urteil; — wirklich, in der That, (wahrhaftig, weniger richtig), ist, für existirt genommen, u. a. deuten das assertorische, — nothwendig, muß, soll u. m. das apodiktische an. Man halte sich aber am wenigsten bey der Beurteilung dieser Urteile an die Ausdrüke; besonders hüte man sich vor der so leichten Verwechselung des ist, als einer Kopula der Qualität, mit dem ist, als einer Kopula der Modalität!

Anm. 2. Die Urteile der Modalität sind so verschieden, wie die Begriffe der Modalität nach, vgl. §. 134. u f.

§. 178.

§. 178.

1. Wahrheit der problematischen Urteile.

a. Ein Urteil, in welchem die innre oder logische Möglichkeit (Gedenkbarkeit) eines Objekts zum klaren Bewußtsein dargestellt wird, hat formale Wahrheit, wenn die in ihm vorgestellten Beziehungsarten übereinstimmen mit den Arten oder Eigenheiten des Grundseins (Gesezen) des Denkvermögens; oder, wenn das mögliche Objekt mit solchen Zusammenhangsarten vorgestellt wird, welche und wie sie in den vorigen Kapiteln als innerlich wahr befunden worden sind; oder auch, wenn sie den Formen der Denkkraft (d. h. den eignen Arten derselben, ihre Produkte mit sich in Zusammenhang zu bringen,) gemäs, also gesezmäßig sind. — Ist aber das im Urteile Vorgestellte, so wie es vorgestellt wird, den Denkgesezen zuwider; so ist es innerlich unmöglich.

Anm. Die innere Möglichkeit oder Denkbarkeit eines Objekts hängt nicht blos davon ab, daß das Objekt im Zusammenhange seiner Theile sich nicht widerspreche und der Qualität nach gesezmäßig vorgestellt werde; sondern auch davon, daß es der Quantität und Relation nach, den Gesezen des Denkvermögens entspreche.

b. Ein Urteil, in welchem ein Objekt als äußerlich möglich dargestellt wird, ist wahr, wenn in ihm das Objekt so vorgestellt ist, wie die Arten des Grundseins (die Formen, die eigne Weise, etwas zu sezen,) derjenigen Objekte und ihrer Kräfte, von welchen das im Urteile vorgestellte Objekt abhängig ist, es erfordert

Anm. Wird im Urteile etwas vorgestellt, von dem man wissen will, ob es einem Dinge absolut möglich sey? so sieht man blos nach, ob es der Natur des Dinges, d. h. seiner ihm eigenthümlichen unbedingten Art, Grund von etwas zu seyn, gemäs sey und nicht widerspreche? — Ist die Frage, ob etwas in einem Urteile Vorgestelltes wahrscheinlich möglich sey? so hat man zuerst nachzusehen, von welchen und von wie vielen Gründen das Vorgestellte abhänge? und dann ob es mit den eignen Arten des Grundseins (worunter auch der Caußalzusammenhang gehört,) vieler dieser Gründe übereinstimme? — Soll das im Urteile Vorgestellte ein durchaus, von allen Seiten entschiedenes, vollkommen oder gewißmögliches seyn; so hat man zu erforschen, ob es mit der unbedingten sowohl als bedingten Art des Grundseins desjenigen, von dem es abhängig ist, oder dem es möglich seyn soll, übereinstimme? oder ob es allen Weisen des Grundseins, denen sämmtlich es zugehört gemäs sey? — Das im Urteile Vorgestellte ist äußerlichunmöglich, wenn es den Arten des Grundseins dessen, von dem es abhängen soll, zuwider, also gesezwidrig ist.

§. 179.

2. Wahrheit der assertorischen Urteile.

a. Ein subjektiv-assertorisches Urteil, in welchem ein Vorgestelltes als innerlichwirklich (als wirklichgedachtes) vorgestellt wird, ist wahr, in so fern das Vorgestellte als ein von dem Grundsein der Denkkraft Abstammendes (als ein von der Denkkraft durch eine von ihr erzeugte Vorstellung Gegebenes, oder als ihr Gesezliches) vorzustellen ist.

b. Ein objektiv — assertorisches Urteil, in welchem ein Vorgestelltes als äußerlich (außer dem Bewußtsein) wirkliches dargestellt wird, ist wahr, wenn die Vorstellung des Objekts mit dem Grundsein des Objekts selbst (durch welches die Denkkraft zur Dargabe dieser bestimmten Vorstellung bestimmt

wor-

worden ist) zusammenhängt; oder wenn die Vorstellung des Objekts ein durch das Objekt selbst vermittelst der Denkkraft (nicht blos des Sinnes, sondern auch des Verstandes und der Vernunft) ins Bewußtsein Gegebenes (gewirktes — daher wirklich) ist. — Im Gegentheil ist es äußerlich-nicht-wirklich, sondern blos innerlich-wirklich.

Anm. Das in einem Urteile als äußerlich (objektiv) wirklich Vorgestellte kan entweder ein empfundenes, oder ein geschlossenes Wirkliches seyn; es wird im Urteile als empfundenes-wirkliches rechtlich und wahr dargestellt, wenn die Vorstellung desselben auf das Grundsein ihres eignen Objekts hinweißt, oder ihren Zusammenhang mit dem Grundsein ihres eignen Objects vorstellt; es wird aber im Urteile als geschlossenes-wirkliches gesezmäßig dargestellt, wenn die Vorstellung desselben auf das Grundsein ihres Objekts vermittelst eines andern wirklichen Objekts, welches entweder als Wirkung oder als Grund von ienem vorgestellt werden muß, hinweißt, oder wenn die Vorstellung desselben ihren Zusammenhang mit dem Grundsein ihres Objekts vermittelst eines als des leztern Wirkung oder Ursache vorgestellten wirklichen Objekts vorstellt; — so wird z. B. das Gemüth eines andern Menschen von einem dritten richtig als geschlossenes-wirkliches in einem assertorischen Urteile dargestellt, — ob auf gleiche Weise auch die Gottheit? davon in der Metaphysik ein mehreres.

§. 180.

3. Wahrheit der apodiktischen Urteile.

a. Ein subjektiv-apodiktisches Urteil, in welchem ein Vorgestelltes als innerlich-(logisch-) nothwendig (als nothwendig gedachtes) zum klaren Bewußtsein dargestellt wird, ist wahr, wenn sich die Vorstellung des Objekts mit den Gesezen (Arten des Grundseins), und mit dem Grundsein unsrer Denkkraft zugleich zusammenhängend vor-

stellt, oder in so fern sich die Vorstellung desselben auf das durch ihre Arten des Sezens bestimmte Grundsein der Denkkraft beziehend vorstellt, und also als bestimmt durch die Arten und Eigenheiten des Grundseins, nur so und nicht anders zu seyn, dessen Andersein den Eigenheiten des Grundseins entgegen und widersprechend seyn würde.

Anm. Wenn also von der Denkkraft in einem Urteile etwas vorgestellt wird, welches vorstellt, wie in einem andern Urteile ein andres etwas, vermöge der Arten ihres Grundseins im Vorstellen, vorzustellen sey; so wird im leztern Urteile das Vorgestellte mit Recht als logisch-nothwendig vorgestellt, weil die Vorstellung desselben in diesem Falle als zusammenhängend mit dem durch ihre Gesezе bestimmten Grundsein der Denkkraft vorgestellt wird. — Dieß als vorläufige Einleitung zu den Schlüssen.

b. Ein objektiv-apodiktisches Urteil, in welchem ein Objekt als äußerlich (außer dem Bewußtsein, objektiv) nothwendig zum klaren Bewußtsein dargestellt wird, ist gesezmäßig und wahr, wenn die Vorstellung des Objekts mit der Art, etwas bestimmtes zu sezen, und zugleich mit dem durch diese Art bestimmten Grundsein desjenigen andern Objekts, worauf sich jenes als nothwendiges bezieht, zusammenhängend vorgestellt wird; oder wenn die Vorstellung ein solches Objekt vorstellt, welches und wie es durch die eigne Weise des Sezens und durch das, durch diese Weise bestimmte, Sezen dessen dem es nothwendig ist, gefordert wird. — Ein solches Objekt ist jederzeit auch ein nothwendig-gedachtes, d. h. die Vorstellung desselben bezieht sich

auf

auf das durch ihre eigne Art des Grundseins im Vorstellen bestimmtes Sezen der Denkkraft; aber nicht allein auf diese, sondern auch zugleich auf ein äußeres bestimmtes Grundsein, wodurch die Denkkraft in dem Sezen einer Vorstellung nach ihrer Art des Grundseins bestimmt wird.

Anm. 1. Es kan in einem Urteile ein Objekt blos als ein objektiv-nothwendiges-erkanntes (nicht als ein nothwendig-gedachtes) dargestellt werden; in diesem Falle kommt das Objekt vor, einmahl, als das nothwendig sich mir so zu erkennen gebende, also als dasienige, dem die Art des Sezens (nämlich einer Erkenntniß in mir) und das durch iene Art bestimmte Sezen (das Geben einer Erkenntniß von ihm selbst) zukommt; zweytens, als das nothwendig-erkannte, also als dasienige, welchem das Nothwendigsein zukommt; hier fallen also die zwey Objekte, das nöthigende und das genöthigte oder nothwendige in Eins zusammen. — In andern Urteilen ist das nöthigende Objekt etwas Verschiedenes von dem genöthigten, oder von dem, welchem das Nothwendigsein zukommt.

Anm. 2. Es wird in einem Urteile etwas als zufällig gesezmäßig und wahr vorgestellt, in so fern sich die Vorstellung desselben als ein Gesezes verhält zu seinem (in einer andern Vorstellung besonders vorgestellten) Sezenden, welches aber in seinem Sezen oder Grundsein von dem als zufällig Vorgestellten noch nicht als (innerlich, d. h. durch seine Natur entweder, oder äußerlich, d. h. in seinem bedingten Grundsein) bestimmt, oder auch als anders bestimmbar vorgestellt wird.

§. 181.

In jedem Urteile muß eine von den in diesen vier Kapiteln ihrer Gesezmäßigkeit halber erwogenen Beziehungsarten vorkommen; jedes Urteil ist daher entweder ein bejahendes-einzelnes-kategorisches-problematisches, oder ein verneinendes-einzelnes-kategorisches-proble-

matisches u. s. w. Folglich ist ein Urteil durchgängig gesezmäsig und wahr, wenn alle vier Beziehungsarten, die in ihm vorkommen, wahr sind, oder wenn jede ihrem eignen Geseze gemäs ist.

Anm. Da der Verstand und die Vernunft in ihrem Sezen der Beziehungsarten der Urteilskraft, und den von ihr dargestellten Verhältnissen der Begriffstheile folgen und entsprechen müssen (vgl. §. 156. 157.); so hat man die Erforschung und Vernachläßigung der Wahrheit unserer Erkenntnisse der Urteilskraft zuzuschreiben, und sich an sie zu wenden.

Fünftes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Urteile gegen einander.

§. 182.

Zwey Urteile verhalten sich zu einander entweder wie einerley, und dann sind sie gleichgeltende (propositiones aequipollentes); oder wie verschieden.

Sie verhalten sich wie einerley, wenn in beyden Subjekt, Prädikat und Kopula einerley sind. Wird entweder in dem einen Urteile von dem nämlichen Subjekte der Mangel dessen verneint, was in dem andern bejaht worden ist, oder wird in dem einen der Mangel dessen bejaht, was in dem andern verneint wird; so sind in beyden Fällen die Urteile auch einerley, vgl. §. 163. Anm. 1.

§. 183.

Zwey Urteile können verschieden seyn entweder der Quantität, oder der Qualität, oder der Relation nach.

1. Der

1. Der Quantität nach: zwey Urteile mit einerley Qualität, mit gleichen Prädikaten, in deren einem aber das der Materie nach nämliche Subjekt ein allgemeiner (oder einzelner), in dem andern ein besondrer Begriff ist, heißen subalterne, oder subordinirte Urteile.

2. Der Qualität nach: zwey Urteile mit (der Materie nach) gleichen Subjekten und Prädikaten, aber mit verschiedener Kopula (Bejahung, und Verneinung), heißen einander entgegengesezte Urteile (judicia opposita):

a. Sind beyde Urteile allgemeine (oder einzelne) und entgegengesezt; so nennt man sie widerstreitende.

Anm. Sie werden auch konträre genennt, aber nach der gewöhnlichen Bedeutung von Contrarietät wohl unrichtig; konträre Urteile sind solche, in welchem bey gleichen Subjekten und bey gleicher Kopula in dem einen ein Prädikat vorkommt, welches dem Prädikate in dem andern konträr ist d. h. von ihm blos verschieden, nicht aber den Mangel des andern vorstellend.

b. Zwey besondre und einander entgegengesezte Urteile heißen halbwiderstreitende, (subkonträre werden sie aus dem angezeigten Grunde auch wohl unrichtig genennt).

c. Ist von den einander entgegengesezten Urteilen das eine ein allgemeines, das andre aber ein besondres; so nennt man sie widersprechende (kontradiktorisch-entgegensezte) Urteile.

3. Der Relation nach: Zwey Urteile, in deren einem das Subjekt des andern zum Prädikate, und das Prädikat des andern zum Subjekte gemacht wird, heißen umgekehrte (convertirte) Urteile.

a. Wenn

a. Wenn in solchen umgekehrten Urteilen die Quantität und Qualität unverändert bleibt; so werden sie, Urteile mit reiner, unveränderter, einfacher Umkehrung, oder einfach-umgekehrte genennt (es ist das eine aus einer conversione simplici des andern entstanden).

b. Ist in der Umkehrung blos die Quantität geändert worden; so nennt man sie, Urteile mit veränderter Umkehrung (das eine ist aus einer conversione per accidens des andern entstanden).

c. Werden in der Umkehrung die Vorstellungen des Subjekts und Prädikats jede in ihre kontradiktorischentgegengesezte Vorstellung verwandelt; so heißen so aus einander entstandene Urteile kontraponirte (es ist mit dem einen eine conversio per contra positionem vorgenommen worden).

α) Ist in den kontraponirten Urteilen die Quantität die nämliche geblieben; so heißen sie einfach-kontraponirte Urteile;

β) ist aber auch die Quantität verändert worden; so werden sie verändert-kontraponirte genennt.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.
Von den Schlüssen.

§. 184.

Um zu wissen und sich zu versichern, ob eine in einem Urteile vorkommende Beziehungsart (Form) eines Begriffs gesezmäßig und wahr sey (oder auch gründlich d. h. so, wie der Wahrheitsgrund sie fordert)? wurde unumgänglich erfordert, daß man den Grund ihrer Wahrheit besonders vor Augen habe, damit man eine Vergleichung zwischen dem, was das Gesez der Wahrheit fordert (welche Beziehungsart im Begriffe ihm, dem Grunde, folgen muß, und von ihm unzertrennlich ist), und zwischen der im Begriffe vorkommenden Zusammenhangsart selbst anstellen könne.

Wird nun a. dieser Wahrheitsgrund, oder dasjenige, woran er haftet, in einem Urteile, und b. sein Zusammenhang mit der in einem andern Urteile vorgestellten Zusammenhangsart eines Begriffs, also auch c. die zu erweisende Verbindungsart eines Begriffs selbst, in einem zweyten Urteile, jedes besonders zum klaren Bewußtsein dargestellt; so hat man einen Schluß, oder eine Verbindung zwischen dem Wahrheitsgrunde und der nach ihm sich zu richtenden Zusammenhangsart eines Begriffs gemacht.

Da wir uns nun der Wahrheit oder Gesezmäßigkeit eines Begriffs nie versichern können, wenn wir nicht wissen,

wissen, daß er so sey, wie ihn der Wahrheitsgrund unumgänglich verlangt, zu welcher Einsicht aber die Zergliederte Darstellung des Wahrheitsgrundes, des Begriffs und seiner zu erweisenden Beziehungsart absolut nöthig ist, weil ohne dieselbe keine Vergleichung des Verhältnisses zwischen beyden möglich ist, aus welcher Vergleichung das Wissen der Uebereinstimmung zwischen beyden, d. h. der Gesezmäßigkeit nur allein entspringen kan; so leuchtet zur Gnüge ein, daß wir uns der Wahrheit und Gründlichkeit, oder der Falschheit unsrer Begriffe und Erkenntnisse ohne Schlüsse auf keine Weise versichern können.

§. 185.

Ein Schluß ist die zergliederte Darstellung (als Zustand der zum Schlusse gehörigen Vorstellungen im Bewustsein genommen, nicht als Handlung, welche das Schliessen heißt) eines Wahrheitsgrundes und seines Zusammenhangs mit der in einem Urteile vorgestellten Zusammenhangsart eines Begriffs zum klaren Bewustsein.

1. Ein Schluß besteht also wenigstens aus zwey Urteilen; nemlich aus einem, in welchem der Grund oder die Bedingung der Wahrheit eines Begriffs, und aus einem andern, in welchem der Begriff mit seiner Zusammenhangsart, leztre als Folge, als Gesezter des Wahrheitsgrundes, dargestellt wird.
2. Die Urteile eines Schlusses machen Ein zusammengesezter Urteil aus; denn sie müssen durch den Zusammenhang des Grundes in dem einen mit der Folge in dem andern Urteile verbunden seyn. Dieser Zusam-

sammenhang zwischen beyden heißt die Consequenz, oder die Folgerung und wird durch Also, Folglich, So u. s. w. ausgedrükt; nach ihr als dem wesentlichsten Theile eines Schlusses, nennt man auch das Schliessen, Folgern.

Anm. Da das Schliessen im Zergliedern, Abstrahiren, und Reflektiren auf die zum Schlusse gehörigen Vorstellungen besteht, diese Handlungen aber der Urteilskraft zukommen; so ist offenbar, daß ein Schluß zunächst ein Produkt der Urteilskraft, nicht aber des Verstandes und der Vernunft ist; allein die zum Schliessen nöthigen Begriffe und das Verbinden der ihren Verhältnissen nach im Schlusse dargestellten Vorstellungen zu Begriffen sind nur theils dem Verstande, theils der Vernunft möglich.

§. 186.

Die Urteile, woraus ein Schluß besteht, sind entweder Verstandesurteile (zergliederte Darstellungen der einzelnen sinnlichen Verstandesbegriffe), und wenn dieß ist, so wird der Schluß mit Recht ein Verstandes-Schluß genennt; — oder eines derselben, oder auch alle sind Vernunfturteile; in diesem Falle ist der Schluß ein Vernunft-Schluß.

Anm. Alle Verstandes-Schlüsse werden zu Vernunft-Schlüssen, wenn entweder das Verstandesurteil welches den Wahrheitsgrund vorstellig macht, unter sein allgemeines, oder wenn es unter ein Denkgesez gebracht wird.

§. 187.

Beyde Arten der Schlüsse sind entweder unmittelbare (Consequentiae immediatae) wenn die Richtigkeit eines Urteils blos aus Einem andern gefolgert wird, oder mittelbare (Ratiocinia), wenn die Verbindung der Folge mit dem Grunde vermittelst eines oder mehrerer Urteile dargestellt wird.

Anm.

Anm. Die unmittelbaren Verstandes- und Vernunft-Schlüsse lassen sich füglich zusammen behandeln; man unterscheidet leicht, welcher Schluß ein Verstandes- oder ein Vernunft-Schluß ist, wenn man nur darauf sehen will, ob eines von den Urteilen oder beyde Verstandes- oder Vernunft-Urteile sind.

Erstes Kapitel.

Von den unmittelbaren Schlüssen.

§. 188.

1. Die unmittelbare Folgerung der Wahrheit oder Falschheit eines Urteils aus einem andern geht nach folgenden zwey Gesezen der Urteilskraft vor sich: a. was einerley ist, ist nicht verschieden, und b. was verschieden ist, ist nicht einerley. Einerley Urteile in welchen ein und der nemliche Begriff zergliedert dargestellt wird, haben also auch entweder einerley Wahrheit oder einerley Falschheit. Ferner, von zwey verschiedenen, sich einander entgegengesezten Urteilen kan, so weit sie einander entgegengesezt sind, das eine nicht die Wahrheit des andern haben; sondern, wenn das eine wahr ist, so ist das andere falsch, weil nach dem Gesezе das Verschiedene verschieden und nicht einerley ist;

a. zwey Urteile sind aber einerley:

1. Wenn in beyden das nämliche Subjekt und Prädikat mit den nämlichen Zusammenhangsarten gefunden wird;

2. Wenn das eine aus der einfachen sowohl, als veränderten Umkehrung (§. 183. 3. a. b.) eines Urteils entstanden ist, dessen Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind.

3. Wenn

3. Wenn das eine das kontraponirte (§. 183. 3. c.) von einem andern allgemeinbejahenden ist.

4. Ein allgemeinverneinendes ist seinem einfachumgekehrten gleich; denn in beyden werden die zwey Vorstellungen als ausgeschlossen von einander vorgestellt; — ein gleicher Fall ist in einem partikulärverneinenden und seinem einfachumgekehrten; ferner in einem allgemeinverneinenden und seinem verändertumgekehrten.

5. Ein besonders bejahendes ist seinem einfachumgekehrten gleich.

6. Wenn in dem einen (besondern und allgemeinen) der Mangel verneint wird, von dem, was in dem andern bejaht wurde.

7. Ein allgemeines schließt sein besondres in sich, einige sind in den allen begriffen; ist also das allgemeine wahr, so ist es auch sein besondres (und einzelnes); ist aber jenes falsch, so ist sein partikuläres noch nicht falsch; denn beyde sind nicht ganz, sondern nur zum Theil einerley; es kan also das allgemeine Urteil demjenigen Theile nach, den das partikuläre Urteil vorstellt, wahr, aber dem andern Theile nach falsch seyn.

8. Ein partikuläres (bejahendes und verneinendes) Urteil ist mit seinem allgemeinen (bejahenden und verneinenden) zum Theil einerley; ist jenes falsch, so ist es auch dieses, weil nicht von allen wahr seyn kan, was von einigen derselben falsch ist. Allein, wenn das particuläre (bejahende und verneinende) Urteil wahr ist, so ist sein allgemeines (bejahendes

und verneinendes) noch deshalb nicht wahr, denn viele sind noch nicht alle.

§. 189.

b. Zwey Urteile sind einander entgegengesezt

1. Wenn beyde allgemeine und einander widerstreitende sind (§. 183. 2. a.); ist also das eine wahr, so ist das andre falsch; aber nicht umgekehrt, beyde können falsch, aber nicht beyde wahr seyn. (Es läßt sich auch von der Falschheit beyder nicht auf die Falschheit ihres subalternen Urteils schliessen).

2. Wenn es zwey kontradiktorisch entgegengesezte (widersprechende) Urteile sind (§. 183. 2. c.); ist das eine richtig, so ist das andre falsch, und umgekehrt.

3. Die Falschheit des partikulärbejahenden Urteils schließt die Wahrheit seines halbwiderstreitenden in sich; sonst findet aber kein Gegensaz unter beyden statt.

§. 190.

a. Nach dem Gesezе der Relation stehen zwey verschiedene Objekte in wechselseitiger unzertrennlicher Beziehung auf einander, sie sind Correlata, und ihre Vorstellungen sind correlativisch. Diesem Gesezе gemäs folgert man richtig aus dem einen wahren oder falschen Urteile, in welchem der Beziehungs- oder Verhältniß-Stand des einen Objekt einseitig zu dem andern bejaht oder verneint wird, die Wahrheit oder Falschheit des andern Urteils, in welchem der Verhältnißstand des andern Objekts gegenseitig zum ersten bejaht

bejaht oder verneint wird. Aus den Gesezen des Denkvermögens lassen sich folgende Correlata angeben:

1. Ist es wahr (oder falsch), a. ist einerley mit b.; so ist es auch wahr (oder falsch), b. ist einerley mit a., und umgekehrt.
2. a. ist verschieden von b.; also ist auch b. ververschieden von a., und umgekehrt.
3. a. ist ein Objekt (und sein Subjekt ein Substrat); also hat es irgend ein Merkmal x., und umgekehrt; oder auch, a. ist bestimmt durch x., also ist x. die Bestimmung (das Merkmal) von a., und umgekehrt.
4. a. ist ein Grund oder eine Ursache; folglich hat es irgend eine Folge oder Wirkung x.; oder auch, a. ist der Grund oder die Ursache von x.; folglich ist x. die Folge, u. s. w., und umgekehrt; nicht weniger auch verneinend: a. ist nicht der Grund von x.; also u. s. f. — a. ist ein Innres; also hat es ein Aeußres x. u. s.
5. a. ist ein Ganzes; also hat es seine Theile x. y. z., und umgekehrt; oder auch, a. ist (oder ist nicht) das aus x. y. z. bestehende Ganze; folglich sind x. y. z. die Theile des a., und umgewand.
6. a. ist ein Vermögendes; also hat es irgend ein Mögliches x.; oder auch, a. ist das Vermögende von x., folglich ist x. das Mögliche des a., und umgekehrt. Auf die nämliche Weise sind das Wirkende und das Wirkliche, das Nöthigende und das Nothwendige Correlata.

Anm. Der Verhältnißstand zweyer Objekte im Raum und in der Zeit, oder des einen als eines Mittels zu dem andern als eines Zweks, oder beyder in andern moralischen, oder in physischen wechselseitigen Verbindungen — giebt zu vielen solchen Schlüssen Anlaß.

Zweytes Kapitel.

Von den mittelbaren Verstandes- und Vernunft-Schlüssen.

§. 191.

Wird zur Einsicht des Zusammenhangs eines erweislichen Urteils mit einem Zweyten, welches den Grund der Wahrheit von jenem enthält, ein drittes erfordert; so wird **mittelbar** geschlossen. Ein mittelbarer Schluß besteht also aus drey verbundenen Urteilen.

§. 192.

Ein erweisliches Urteil wird nämlich mit einem andern für wahr angenommenen Urteile verglichen, um zu erforschen, wie es sich zu ihm **verhalte**? damit dem gefundenen, besonders vorgestellten **Verhältnisse gemäs** dessen Gesezmäsigkeit desto einleuchtender werde. (vgl. §. 156. 157.) In einem solchen Schlusse wird also folgendermaßen gefolgert:

1. **Weil** dasjenige, was und wie es in diesem Urteile vorgestellt wird, **wahr ist**; und
2. **Weil** zu diesem richtig Vorgestellten das Erweisliche sich so **verhält**; so
3. **Muß** dieses zu jenem sich so verhaltende Erweisliche so und nicht anders vorgestellt werden.

Das

Das für wahr angenommene Urteil (Num. 1.), zu welchem das Erweisliche in Verhältniß gebracht werden soll, heißt der Obersaz, propositio major. — Das andre Urteil (N. 2.), in welchem das Verhältniß des Erweislichen zu dem als wahr Vorgestellten zum klaren Bewußtsein besonders dargestellt wird, heißt der Untersaz, die Subsumtion, d. h. das Verhältniß angebende Urteil, oder propositio minor; man deutet dieß Urteil gewöhnlich durch, Nun u. a. an. Diesen beyden Urteile heißen auch die Prämissen oder Vordersäze, weil man in ihnen den Wahrheitsgrund, und sein Verhältniß zum Erweislichen vorauszuschiken, oder vorauszusezen pflegt. Das dritte Urteil (N. 3.), in welchem das, wegen seinem Verhältnisse zu dem richtig Vorgestellten, nun so und nicht anders gesezmäßig vorzustellende Erweisliche dargestellt wird, heißt die Conclusion, der Schlußsaz, der Hintersaz, das Schlußurteil, die Folge, weniger richtig der Schluß. — Die besonders vorgestellte Verbindung (der Nexus) zwischen den Prämissen und dem Schlußsaze heißt die Consequenz, und wird gewöhnlich durch, Also, Folglich u. m. ausgedrükt.

Anm. 1. Zu einem Schlusse werden die Urteile, jedes für sich genommen, die Materie, die zwischen ihnen vorkommenden Verbindungen aber werden die Form des Schlusses genennt.

Anm. 2. Ein Begriff und ein Urteil, welches den Wahrheitsgrund von einem andern Begriffe und Urteile enthält, heißt ein beweisender Begriff, und ein beweisendes Urteil; ein Begriff und ein Urteil aber, zu dessen Wahrheit ein Grund verlangt, und so lange er zu demselben gesucht wird, heißt ein erweislicher Begriff, und ein erweisliches

Urteil; dergleichen wird immer in dem Urteile vorgestellt, das in einem Schlusse zur Conclusion gemacht werden soll.

Anm. 3. Wenn man die Wahrheit der Prämissen zugesteht, aber nun dasjenige, was die Consequenz im Schlußurteile mit sich bringt, nicht gelten läßt; so wird gesagt, man sey nicht consequent.

§. 193.

Die Verhältnißgeseze, nach welchen die Bejahung oder Verneinung eines Prädikats von einem Subjekte im Schlußurteile als gesezmäsig bestimmt werden kan, sind folgende:

1. Verhält sich zum Subjekt im Schlußsaze eine andre Vorstellung wie Einerley; so verhält sich auch das mit dieser Vorstellung Verbundene, oder das von ihm getrennte zum Subjekte des Schlußsazes wie einerley, d h. also entweder als mit ihm auch verbunden, oder von ihm auch getrennt. — Verhält sich zum Subjekt in der Conclusion eine andre Vorstellung wie verschieden; so verhält sich auch das nur mit dieser Vorstellung Verbundene zum Schlußsubjekte wie ein von ihm verschiedenes. — Die Folgerung nach diesem Verhältnißgeseze geschieht in einem kategorischen Schlusse.

2. Verhält sich zum Merkmale des Schlußsubjekts ein andres Merkmal (sey es ein Merkmal des Schlußsubjekts selbst, oder eines andern Begriffs,) entweder als sein gesezter Grund; so verhält sich auch jenes erste Merkmal als seine gesezte Folge; oder verhält sich das andre Merkmal wie eine gesezte Folge zum ersten; so verhält sich leztres wie gesezter Grund; — oder verhält sich das andre Merkmal wie des ersten

nicht

nicht gesezter Grund, oder nicht gesezte Folge; so verhält sich auch das erste Merkmal wie nicht gesezte Folge, oder wie nichtgesezter Grund. — Die Folgerung nach diesem Verhältnißgeseze geschieht in einem hypothetischen Schlusse.

3. Verhält sich zum Schlußsubjekte von den sich einander ausschliesenden Merkmalen einer Sphäre, aus welcher Sphäre jenes Subjekt, weil es durch das allgemeine höhere Merkmal von jenen schon bestimmt, oder selbst der Gattungsbegriff von ihnen ist, ein Merkmal erhalten muß, entweder das eine als einstimmig; so verhalten sich die andern von diesen sich ausschliesenden Merkmalen zu dem Schlußsubjekte auch als von ihm ausgeschlossene, oder ihm widersprechende; — oder, verhält sich eines und mehrere von diesen Merkmalen zu dem Schlußsubjekte als ihm widersprechende; so verhält sich eins von den übrigen, oder das noch übrige einzige Merkmal zu dem Schlußsubjekte als mit ihm einstimmig, oder als ihm zugehörig. — Die Folgerung nach diesem Verhältnißgeseze geschieht in einem disjunktiven Schlusse.

Verhält sich zum Schlußsubjekt ein Gattungsbegriff als einstimmig, so verhält sich auch einer aus der Classe der einander coordinirten Untergattungsbegriffe jenes Gattungsbegriffs als einstimmig zum Schlußsubjekte; verhält sich aber jener zu den Schlußsubjekt als widersprechend; so verhalten sich auch die Untergattungsbegriffe als widersprechend zu demselben; — auch umgekehrt: verhält sich zum Schluß-

subjekt einer aus einer Classe von Begriffen als einstimmig, so verhält sich auch der höhere Gattungsbegriff dieser Classe als einstimmig zum Schlußsubjekt; und verhalten sich alle Begriffe einer Classe zu dem Schlußsubjekte als widersprechend, so verhält sich auch ihr höherer Gattungsbegriff als widersprechend zu dem Schlußsubjekt. — Endlich, verhalten sich zum Schlußsubjekte alle Theile eines Ganzen als einstimmig, oder nicht; so verhält sich auch dieses Ganze zu ihm als einstimmig, oder nicht; und verhält sich zum Schlußsubjekt ein Ganzes als einstimmig, oder nicht, so verhalten sich auch alle Theile dieses Ganzen zu dem Schlußsubjekte als einstimmig, oder nicht. — Die Folgerung nach diesen Verhältnißgesezen geschieht in hypothetisch-disjunktiven Schlüssen.

Es giebt nicht mehrere Verhältnißgeseze der Begriffe, und also auch nicht mehrere nach ihnen vorzunehmende Folgerungen, oder Schlußverbindungen; denn diejenigen Verhältnißgeseze, welche sich auf das Möglich- Wirklich- und Nothwendigsein der Begriffe beziehen, betreffen nicht den Zusammenhang der Begriffe und Merkmale unter sich selbst, um welchen es uns beym Schliessen zu thun ist; sondern ihre Arten des Zusammenhangs mit ihren Objekten und mit dem Subjekte. — Die Verhältnißgeseze, die in diesem §. den Schlüssen zum Grunde gelegt wurden, sind und müssen auch die nämlichen seyn, welche den Urteilen zum Grunde liegen.

§. 194.

Die Conclusion, und namentlich die in ihr vorkommende Verbindung (Kopula) zwischen dem Subjekt und

und Prädikat ist allemahl, wenn die Prämissen richtig sind, apodiktisch oder nothwendig; weil nach dem ersten Verhältnißgeseze (193. 1.) das einerley als einerley, und nicht als verschieden, und das Verschiedene als verschieden, und nicht als einerley; — nach dem zweyten (§. 193. 2.) das Sezende (der Grund) von seinem Gesezten (seiner Folge) als unzertrennlich; — und nach dem dritten (§. 193. 3.) dasjenige, was einander zuwider ist, als solches, und nicht als ein einstimmiges — vorgestellt werden muß.

§. 195.

Der Bau eines Schlusses wird zur leichtesten Einsicht der Gesezmäßigkeit einer Conclusion folgendermaßen eingerichtet:

1. Man stellt zuerst den beweisenden Begriff mit seinem Verbundenen vor, oder man schikt das für wahr angenommene Urteil, den Obersaz, voraus (§. 192).
2. Alsdann giebt man das gefundene Verhältniß zwischen dem Erweislichen, und zwischen dem Beweisenden im Untersaze oder in der Subsumtion an (§. 192.); und endlich
3. stellt man in der Conclusion vor, wie nun der erweisliche Begriff, wegen seinem Verhältnisse mit dem Beweisenden, mit etwas verbunden (sey es bejahend oder verneinend), vorgestellt werden müsse.

Ein so gebauter Schluß heißt ein ordentlicher oder förmlicher Schluß. Von den gemeinen und verkürzten Schlüssen in der Folge.

1. Von den kategorischen Schlüssen.

§. 196.

Ein Schluß, dessen Obersaz ein kategorisches Urteil ist, heißt ein kategorischer Schluß. Er ist bejahend, wenn seine Conclusion bejahend; verneinend aber, wenn sie verneinend ist.

1. In einem bejahenden kategorischen Schlusse soll die Frage entschieden werden: ob eine Vorstellung a. mit einer andern b. als verbunden in Einem Begriffe vorgestellt werden müsse, weil sich eine dritte c. mit welcher diese andere b. als verbunden vorzustellen ist, zu ihr (a) wie einerley (oder auch wie einstimmig) verhält?
2. In einem verneinenden kategorischen Schlusse soll die Frage beantwortet werden: ob eine Vorstellung a. von einer andern b. als getrennt vorgestellt werden müsse, weil sich eine dritte c. von welcher diese b. mit Recht als getrennt vorgestellt wird, zu ihr (a) wie einerley, oder auch, weil sich diese dritte c, mit welcher entweder die andere b. einerley ist, oder mit welcher die andere b. nur allein verbunden ist, wie verschieden zu ihr (a. nämlich) verhält?

§. 197.

Die zu einem kategorischen Schlusse nöthigen eben angegebenen Verhältnisse erfordern also unnachlaßlich dreyerley Vorstellungen, welche termini genannt werden; die Vorstellung a. ist der minor (terminus); die Vorstellung b. der major, und die Vorstellung c. der medius.

Da

Da nun in beyderley kategoriſchen Schlüſſen das Erweisliche die nothwendige Verbindung oder Trennung der Vorſtellung a. (minor) und der Vorſtellung b. (major) iſt; dies Erweisliche aber in der Concluſion vorgeſtellt wird; ſo muß jederzeit die Vorſtellung a. (minor) als Subjekt, und die Vorſtellung b. (major), als Prädikat in der Concluſion vorkommen. Dieſe zwey termini ſind alſo in jedem kategoriſchen Schluſſe leicht zu finden; und hat man dieſe, ſo iſt der noch übrige dritte Begriff der medius.

Aus dieſen dreyerley Vorſtellungen (terminis) entſtehen die drey Urteile (propoſit.) woraus der Schluß beſteht folgendermaßen:

1. Man ſtellt den medius und den major zuſammen, und ſtellt ſie ihrem gefundenen Verhältniſſe der Einerleyheit und der Einſtimmung, oder des Widerſpruchs gemäs entweder als verbunden oder als getrennt vor; c. iſt, oder iſt nicht b. propoſit. major, Oberſaz, erſte Prämiſſe.
2. Man hält den minor und den medius gegen einander, und ſtellt ſie ihrem gefundenen Verhältniſſe der Einerleyheit oder der Verſchiedenheit gemäs entweder als verbunden, oder als getrennt vor; a. iſt, oder iſt nicht c. propoſit minor, Unterſaz, ſubſumtio, zweyte Prämiſſe.
3. Man ſtellt nun den minor a. entweder als verbunden, oder als getrennt von dem major b. vor, je nachdem das Verhältniß des a. zu c. und des c. zu b. es erfordert; concluſio, Schlußſaz und ſ. w.

Anm.

Anm. 1. Sind beyde der minor mit seinem Prädikate und der medius mit seinem Prädikate einzelne Verstandesbegriffe; so ist der Schluß ein Verstandesschluß; ist aber auch nur der medius mit seinem Prädikate ein Vernunftbegriff; so ist der Schluß ein Vernunftschluß.

Anm. 2. Aus diesen Zusammenstellungen der Begriffe erhellt, daß der medius in den Prämissen zweymahl vorkommen müsse.

§. 198.

1. Der Obersaz sey ein allgemeines (Verstandes- oder Vernunft-) Urteil! denn die Folgerung geht am sichersten nach folgenden Grundsäzen vor sich:

a. Was (in dem major Vorgestellte) allen in einem Begriffe (medius) Vorgestellten zukommt, das kommt auch einigen oder einem zu, das aus jenen allen in dem minor besonders vorgestellt wird, eben weil es das nämliche ist, welches in jenen allen schon vorgestellt wurde. Dieser Grundsaz, den man das dictum de omni nennt, und die nach ihm vorgenommene Folgerung ist richtig, es mag der medius (der die alle vorstellende Mittelbegriff) ein Verstandes- oder ein Vernunftbegriff, und also das Urteil, in welchem er mit seinem Prädicate vorgestellt wird, ein allgemeines Verstandes- oder ein allgemeines Vernunfturteil seyn.

b. Was (in dem major Vorgestellte) allen in dem Mittelbegriffe Vorgestellten nicht zukommt, das kommt auch einigen oder einem nicht zu, die in jenen allen schon befaßt wurden, aber in dem minor besonders dargestellt werden; aus dem näm-

nämlichen Grunde. Man nennt diesen Grundsaz das dictum de nullo.

Anm. Die Regel: daß der Obersaz nicht partikulär seyn dürfe, und auch, daß aus partikulären Sázen nichts folge! ist nur so weit richtig, wenn im Untersaze nicht bestimmt angegeben wird, daß das im minor vorgestellte ein nämliches sey, was im medius schon vorgestellt wurde.

2. Der Untersaz sey bejahend! d. h. es werde vorgestellt, daß das im minor Vorgestellte das nämliche sey, was man schon im medius mit vorgestellt hat, damit man folgern könne: also muß mit dem minor das nämliche verbunden oder von ihm getrennt vorgestellt werden, was im Obersaze mit dem medius verbunden oder von ihm getrennt vorgestellt wurde. — Allein diese sonst unbedingt für wahr angenommene Regel ist dahin einzuschränken; a) wenn der medius und der major identische Begriffe, b) wenn nur sie beyde miteinander verbunden sind, so wird auch richtig verneinend subsumirt: der minor ist von einer der Vorstellungen des Obersazes verschieden, d. h. er muß von einer derselben als getrennt vorgestellt werden, folglich ist er auch von der andern Vorstellung als getrennt vorzustellen.

3. Der Schlußsaz sey bejahend, wenn der Obersaz und Untersaz bejahend; er sey verneinend, wenn der Obersaz, oder der Untersaz (in den N. 2. angegebenen Fällen) verneinend war; — ferner der minor sey im Schlußsaze von dem nämlichen Umfange (Quantität), den er im Untersaze hatte.

Anm. 1 Die Regel; daß nicht mehr und weniger als drey Begriffe (termini) in einem (kategorischen) Schlusse vorkommen dürfen, ist richtig, wenn man unter drey Begrif-

fen

sen nicht sowohl die Zahl, sondern die Arten derselben, also dreyerley versteht; denn sonst müßte ein Schluß falsch seyn, wenn einer der dreyerley Begriffe als aus mehreren Vorstellungen zusammengesezt vorkäme, z. B. A und B sind a und b; nun sind beyde C und D mit A und B zusammenstimmend; folgl. u. s. f.

Anm. 2. Die dreyerley Begriffe müssen in dem Sinne, in welchem einer einmahl genommen worden ist, und ohne Zusaz oder Abzug, wieder vorkommen; denn sonst kommen vierley Begriffe heraus.

Anm. 3. Ist der Obersaz falsch; so ist die Conclusion falsch; eben so, wenn die Subsumtion falsch ist; man hat also jede der Prämissen nach den im vorigen Abschnitte gegebenen Regeln der Wahrheit einzelner Urteile zu prüfen.

§. 199.

Aus der Umkehrung einer und der andern Prämisse, oder beyder zugleich, folglich aus der Versezung der Begriffe in ihnen entstehen vier Arten kategorischer Schlüsse, die man die vier Figuren der Schlüsse nennt. — Das Subjekt in der Conclusion oder der term. minor sey bezeichnet mit S., das Prädikat in derselben oder der term. major mit P., und der medius term mit M.; so stehen in den vier Figuren die drey termini in den Prämissen wie folget;

	In der ersten		zweyten		dritten		vierten Figur.	
Obersaz	M.	P.	P.	M.	M.	P.	P.	M.
Untersaz	S. Subj.	M. Prädik.	S. Subj.	M. Präd.	M. Subj	S. Präd.	M. Subj.	S. Präd.

Anm. 1. Die drey leztern Schlußarten verhalten sich zur ersten also: in der zweyten Figur ist der Obersaz der umgekehrte Obersaz der ersten Figur; in der dritten ist der Untersaz der umgekehrte Untersaz der ersten; und in der vierten ist sowohl der Ober- als der Untersaz der umgekehrte Ober- und Untersaz der ersten Figur. — Man verwandelt (reducirt) die Schlüsse in den drey lezten Figuren in einen Schluß der ersten Figur, in welcher die Verhält-

hältnisse der drey Begriffe am einleuchtendsten sind, dadurch, daß man nach §. 197. sich mit den dreyerley Begriffen (terminis) bekannt macht, und sie auf die Weise, wie sie in der ersten Figur als Subjekte und Prädikate in den Prämissen zusammengestellt werden müssen, in Verbindung bringt. Aus dieser Art zu verfahren läßt sich auch leicht abnehmen, wie ein Schluß in der ersten Figur in einen in der zweyten, dritten, und vierten Figur verwandelt werden könne.

Anm. 2. Wenn man aus den vorigen §§. das Wesen der Schlüsse, und die Erfordernisse ihrer Wahrheit erkannt hat; so ist es überflüßig, zur Prüfung dieser Arten der Schlüsse besondre Regeln zu geben. Die gewöhnlichen Regeln, welche man giebt, sind folgende: a. die Conclusion in der zweyten Figur sey verneinend (wenn die Begriffe des Obersazes Wechselbegriffe, oder sonst in unzertrennlicher Verbindung sind, z. E. das Eigenthümliche einer Gattung mit dem Gattungsbegriffe; so kan die Conclusion, unbeschadet der Wahrheit, bejahend ausfallen)! b, in der dritten sey sowohl der Untersaz als das Schlußurteil partikulär! c. in der vierten sey immer die Conclusion partikulär und verneinend zugleich. — Das Folgerungsgeschäft wird wenigstens durch die zwey lezten Schlußarten ohne Noth sehr erschwert.

Anm. 3. Die drey lezten Schlußarten heißen versteckt (ratiocinia cryptica); die erste wird die reine (purum ratiocin.) genennt.

2. Von den hypothetischen Schlüssen.

§. 200.

Ein Schluß, dessen Obersaz ein hypothetisches Urteil ist, heißt ein hypothetischer (bedingter) Schluß. Er ist bejahend, wenn die Conclusion bejahend, verneinend aber, wenn das Schlußurteil verneinend ist.

1. In einem bejahenden hypothetischen Schlusse soll die Frage beantwortet werden: ob das Merkmal b. zu einem Subjekte a. gesezt, und von ihm bejaht werden müsse? weil sich zu dem Merkmale b. ein andres Merkmal c. eines Subjekts d. (oder des nämlichen

lichen Subjekts a) entweder wie seine gesezte Folge, oder wie sein gesezter Grund verhält.

2. In einem verneinenden hypothetischen Schlusse soll die Frage beantwortet werden: ob das Merkmal b. von dem Schlußsubjekte a. als verneint oder getrennt vorgestellt werden müsse? weil sich zu diesem Merkmale b. ein andres Merkmal c. entweder als sein nichtgesezter, verneinter Grund, oder wie seine nichtgesezte Folge verhält.

Zu diesen in einem solchen Schlusse nöthigen Verhältnissen sind also vier Vorstellungen, zwischen welchen die Verhältnisse statt finden können, erforderlich, von denen aber oft die Vorstellungen a. und d. eine und die nämliche sind. Das Subjekt im Schlußsaze a. heißt so wie beym kategorischen Schlusse, minor term. das Prädikat b. im Schlußurteile heißt der major term. und das noch übrige Prädikat heißt der medius term. Hat dieses Prädikat ein von dem Subjekt a. verschiedenes Subjekt d. so machen sie beyde, nämlich dieses Prädikat und das Subjekt d. zusammengenommen den medius aus.

Anm. Hat man nach dieser Anleitung die terminos in diesen Urteilen gefunden und bezeichnet; so fällt es alsdann leicht, sie zu einem kategorischen Schlusse zu ordnen, und dadurch einen bedingten Schluß in einen kategorischen zu verwandeln; und so auch wieder umgekehrt, einen kategorischen in einen hypothetischen.

§. 201.

Die zu einem solchen Schlusse nöthigen Urteile sind folgende:

1. Ein

1. Ein Obersaz, welcher ein hypothetisches Urteil seyn muß: wenn a. ist b. (Grund) — (Vordersaz); so (die Consequenz, der Nexus) ist a. (oder ein drittes d.) c. — (Nachsaz) vgl. §. 172.

2. Ein Untersaz, Subsumtio; in diesem subsumirt man entweder:

a. in modo ponente { α. nun ist a. b. — der Grund wird gesezt (bejaht); oder
β. nun ist a. (oder d.) c. — die Folge wird gesezt; — oder

b. in modo tollente { α. nun ist a. nicht b. — der Grund wird aufgehoben, verneint; oder
β. nun ist a. (oder d.) nicht c. — die Folge wird verneint.

3. Ein Schlußsaz. In diesem wird:

a. bejaht entweder α. die Folge, wenn in der Subsumtion der Grund bejaht;
oder β. der Grund, wenn im Untersaze die Folge gesezt wurde;

b. verneint entweder α. die Folge, wenn der Grund;
oder β. der Grund, wenn die Folge in der Subsumtion verneint wurde.

Anm. Ist das Subjekt des Vordersazes, oder auch zugleich das vielleicht besondre Subjekt des Nachsazes ein Vernunftbegriff; so ist der Schluß ein bedingter Vernunftschluß; in einem solchen läßt sich auch also subsumiren: wenn alle a. b. sind, so sind auch alle a. c; nun sind alle a b. und d. ist a.; also ist auch d. c. — Sind aber die Subjekte des Obersazes einzelne Verstandesbegriffe; so ist der Schluß ein bedingter Verstandesschluß.

§. 202.

1. Der Nexus des Obersazes, welcher das im Vordersaze Vorgestellte als unzertrennlich verbunden mit dem im Nachsaze Vorgestellten angiebt, muß vor-

züglich seiner Richtigkeit wegen beachtet werden, vgl. §. 172. 173. — Der Obersaz kan auch verneinend seyn: wenn a. nicht b. ist, so ist es auch nicht c.; oder wenn a. b. ist, so ist c., oder ein drittes d. nicht c. — Man erwäge besonders, ob der Grund im Vordersaze noch mehrere Folgen habe, als die im Nachsaze angegebene ist, und auch, ob die im Nachsaze vorgestellte Folge noch mehrere Gründe, als den im Nachsaze vorgestellten habe?

2. Beym Untersaze hat man zu fragen: ob man einen hinlänglichen Grund habe, warum man den Vorder- oder Nachsaz bejahe oder verneine?

Anm. 1. Man läßt gewöhnlich nicht subsumiren und folgern: nun ist der Grund nicht; also ist auch die Folge nicht. Allein der Grundsaz der Exaußalität, nach welchem das als Grund Vorgestellte von dem als Folge Vorgestellten unzertrennlich ist, macht diese Folgerung ohnstreitig gültig; nur muß im Obersaze gewiß seyn, daß der angegebene Grund der einzige, ausschliessende Grund dieser Folge ist. Aber diese Einschränkung findet auch alsdann statt, wenn man von dem Gesetztsein des Grundes auf das Gesezsein einer angegebenen Folge schließt, welche Folgerungsart man doch gewöhnlich geradezu für gültig erklärt; denn hängt die Folge von noch andern mit dem angeführten gemeinschaftlichen Gründen ab, so zieht sein Gesetztsein noch nicht sicher das Gesetztsein der Folge nach sich. — Auch will man diese Folgerung nicht zugestehn: Die Folge ist gesezt; also ist auch der Grund zu sezen; aber die Folgerung von dem Nichtgesetztsein der Folge auf das Nichtgesetztsein des Grundes läßt man zu; — allein leztre ist eben so wenig wie die erste zuzulassen, wenn der angegebene Grund nicht der ausschliessende und vollständige Grund dieser Folge ist.

Anm. 2. Daß im Untersaze und in der Conclusion die nämlichen Begriffe, so wie sie im Obersaze ihrem Innhalte nach bestimmt gebraucht worden sind, und ohne Beysaz eines andern vorkommen müssen, ist eine bey allen Arten von Schlüssen geltende Regel.

3. Von

3. Von den disjunktiven Schlüssen.

§. 203.

Ein Schluß, dessen Obersaz ein disjunktives Urteil ist, heißt ein disjunktiver Schluß. Er ist bejahend, wenn der Schlußsaz bejahend, verneinend aber, wenn dieser verneinend ist.

1. In einem bejahenden disjunktiven Schlusse soll die Frage beantwortet werden: ob dem Schlußsubjekte a. ein Merkmal b. zukomme? weil sich das oder die dem b. coordinirten und sich einander ausschließenden Merkmale einer Classe, zu welcher das Subjekt a. gehört, als widersprechend zu dem a. verhalten.
2. In einem verneinenden disjunktiven Schlusse soll die Frage entschieden werden; ob von dem Schlußsubjekt a. eins oder mehrere Merkmale c. d. e. als ausgeschlossen (verneint) vorgestellt werden sollen? weil sich ein diesen Merkmalen coordinirtes und sie ausschließendes Merkmal b. als einstimmig (zugehörig) zu dem Subjekte a. verhält.

Damit die zu diesem Schlusse nöthigen Verhältnisse möglich werden, müssen folgende dreyerley Vorstellungen, welche sich verhalten können, dazu gegeben seyn: ein Schlußsubjekt a, minor genennt, zwey oder mehrere Prädikate b. c. d., von welchen das, oder die im Schlußurteile als Prädikat vorkommenden den major; dasjenige, oder diejenigen aber, die nicht in der Conclusion vorkommen, den medius ausmachen.

Anm. Wenn diese dreyerley Begriffe eines solchen Schlusses gefunden sind; so lassen sie sich auch zu einem kategorischen Schlusse zusammenstellen, d. h. man kan den disjunktiven Schluß in einen kategorischen verwandeln.

§. 204.

Die zu einem solchen Schlusse nöthigen Urteile, in welchen die verlangten Verhältnisse und die sich verhaltenden Begriffe zergliedert dargestellt werden, sind folgende:

1. Ein disjunktiver Obersaz: a. (minor) ist entweder b. oder c. oder d. u. s. w. (b. und c. und d. sind die sich ausschliessenden Merkmale einer Classe, aber die coordinirten Theilglieder, in welchen sowohl der major, als der medius zu finden ist).

2. Ein Untersaz; welcher entweder
   a) ein Theilglied von dem Subjekte a. bejaht, a. ist b. oder
   b) ein und mehrere Theilglieder von dem Subjekte verneint, a. ist weder c. noch d.

3. Ein Schlußsaz; in diesem werden von dem Subjekte entweder
   a. die übrigen Glieder verneint, wenn im Untersaze eines von allen angegebenen vom Subjekte bejaht wurde; oder
   b. dasjenige Glied wird bejaht, welches bey der Verneinung der andern in der Subsumtion übrig geblieben ist; oder
   c. diejenigen Glieder werden disjunktiv bejaht, welche in der Subsumtion noch nicht verneint wurden.

Anm. Man hat, um die Wahrheit eines solchen Schlusses zu prüfen, nachzusehen, 1. ob der Obersaz, als disjunktives Urteil richtig sey? nach §. §. 175. 176. — Wenn bejahend subsumirt wird; so ist es nicht nothwendig, daß alle Theilglieder einer Classe angegeben werden, wohl aber, wenn der Untersaz verneinend ausfallen soll. — Die Theilglieder müssen

sen alle solche seyn; welche einander, wenn man sie in dem Subjekte des Urteils vereinigen wollte, ausschliessen und die Vereinigung nicht leiden. — Der Untersaz muß, je nachdem er verneinend oder bejahend ist, nach den Regeln der Wahrheit bejahender und verneinender Urteile untersucht werden.

4. Von den hypothetisch-disjunktiven Schlüssen.

§. 205.

Ein Schluß, dessen Obersaz ein hypothetisch-disjunktives Urteil ist, heißt ein hypothetisch-disjunktiver, oder gehörnter Schluß (Syllogism. cornutus). Er ist bejahend, wenn der Schlußsaz bejahend, verneinend aber, wenn dieser verneinend ist.

Die möglichen Arten dieser Schlußform lassen sich aus folgenden Formeln leicht ersehen; und die Regeln ihrer Richtigkeit sind theils die der hypothetischen theils die der disjunktiven Schlüsse, vgl. §. 193. 3.

Erste Schlußart.

Bejahend. Wenn a. b. seyn soll; so muß a. entweder c. oder d. u. s. f. seyn; nun ist a. gewiß c. (oder d.); folglich ist a. auch b.

Oder: Wenn a. b. ist; so muß a. (oder auch ein andres Subjekt) entweder c. oder d. u. s. w. seyn; nun ist a. b.; folglich ist auch a. (oder das andre Subjekt) entweder c. oder d.

Verneinend. Wenn a. b. seyn soll; so muß a. entweder c. oder d. seyn; nun ist aber a. weder c. noch d.; folglich ist auch a. nicht b.

Anm. Die Schlußart nach dieser Formel ist es eigentlich, die man, wenn der Nachsaz aus zwey Theilgliedern besteht, ein

ein Dilemma, ein Trilemma aber, wenn er aus drey Gliedern besteht, zu nennen pflegt.

Oder: Wenn a. b. ist; so muß a. (oder auch ein andres Subjekt) entweder c. oder d. seyn; nun ist aber a. nicht b.; folglich ist auch a. (oder das andre Subjekt) weder c noch d.

Zweyte Schlußart.

Bejahend. Wenn a. b. seyn soll; so muß a. sowohl c. als d. u. s. w. seyn; nun ist aber a. sowohl c. als d.; also ist auch a. b.

Oder: Wenn a. b. ist; so muß a. sowohl c. als d. seyn; nun aber ist a. b.; folglich ist auch a. sowohl c. als d.

Anm. Es läßt sich auch also schliessen: wenn a. b. seyn soll, oder soll seyn können; so muß a. weder c. noch d. seyn u. s. f.

Verneinend. Wenn a. b. seyn soll; so muß a. sowohl c. als d. u. m. seyn; nun aber ist a. weder c. noch d.; also ist auch a. nicht b.

Oder: Wenn a. b. ist; so muß a. theils c. theils d. u. m. seyn; nun ist aber a. nicht b.; also ist a. weder c. noch d. u. m.

Anm. Diese zwey Schlußarten unterscheiden sich von einander dadurch, daß in der ersten sich ausschliessende Glieder mit ihrem gemeinschaftlichen Gattungsbegriffe, und dieser durch jene, oder eines oder auch alle von jenen durch diesen mit einem Subjekte in Verhältniß gesezt werden; in der zweyten Schlußart aber werden Theile mit ihrem Ganzen, und dieses durch jene, oder jene durch dieses mit einem Subjekte in Vergleichung gebracht.

5. Von zusammengezogenen Schlüssen.

§. 206.

Zusammengezogene Schlüsse (syllog. contracti) sind solche, in welchen man die Verhältnisse der dreyerley

ley Begriffe nicht so vollständig und vereinzelt wie in den förmlichen Schlüssen zum klaren Bewußtsein darstellt.

1. Ein verkürzter oder verstümmelter Schluß (enthymema) ist derjenige, in welchem man der Conclusion nur eine der Prämissen als ihren Wahrheitsgrund vorangehen läßt.

2. Ein gemeiner Schluß ist ein solcher, in welchem man zu einem Schlußsaze den Mittelbegriff als Wahrheitsgrund anhängt: a. ist b., weil a. c. ist.

Anm. Da in solchen Schlüssen die wahren Verhältnisse der Begriffe leicht übersehen werden können; so ist es wohlgethan, wenn man sie in förmliche Schlüsse verwandelt. Die dreyerley Begriffe (term.) werden aus ihnen auf die nämliche Weise, wie aus den förmlichen Schlüssen, gefunden.

6. Von den zusammengesezten Schlüssen und ihren Abkürzungen.

§. 207.

Zusammengesezte verkettete Schlüsse (Syllogismi concatenati) sind solche, von welchem je einer des andern Schlußsaz zur Prämisse hat.

1. Sind die Schlüsse so verkettet, daß das Schlußurteil des vorausgehenden Schlusses zum Obersaze, also zu einem beweisenden Urteile des folgenden gemacht wird; so heißen sie Episyllogismen (Nachschlüsse), Schlüsse, in welchen man von den Gründen zu den Folgen herabsteigt.

2. Werden sie aber so verbunden, daß in der Conclusion des folgenden Schlusses der Ober- oder der Untersaz des vorhergehenden als bewiesenes Urteil vorkommt; so heißen sie Prosyllogismen (Vorschlüsse);

in ihnen steigt man also zu den Gründen der Urteile auf.

Anm. Beyde Arten dieser Schlüsse können entweder kategorische oder hypothetische seyn. Ihre Regeln können, da sie blos aus mehreren bisher betrachteten Schlüssen zusammengesezt sind, keine andern, als die schon angeführten seyn.

§. 208.

Wird einer dieser verketteten Schlüsse so verkürzt (§. 206.), daß nur die Prämissen eines jeden Schlusses, woraus sie bestehen, zu einer Conclusion verbunden werden; so nennt man ihn einen Sorites.

1. In den progressiven (gemeinen) Sorites fängt man damit an, daß man den minor term. mit dem medius zusammenstellt, also mit einer Subsumtion, dessen erste Prämisse man alsdann folgen läßt: an diese reiht man nun mehrere Prämissen, von denen jede ein Obersaz ist, unter welchem der minor subsumirt werden kan; endlich schließt man so, daß man den minor mit dem Prädikate der lezten Prämisse als mit dem major zusammenstellt. Man steigt also in einem progressiven Sorites von den Gründen zu den Folgen herunter, woraus erhellt, daß er nichts anders als ein verkürzter Episyllogism ist:

Formel; a. (der minor, das Subjekt im Schlußsaze) ist b., (oder nicht b.); b. ist c., c. ist d., d. ist f., folglich ist (oder ist nicht) a. f. (f. der major.)

2. In einem regressiven (inversen, Goklenianischen) Sorites fängt man mit einer Prämisse an, dessen Prädikat der major der Conclusion ist; von dieser Prämisse giebt man den Grund in einer andern Prämisse

misse an, und von dieser den Grund wieder in einer andern u. s. w.; endlich subsumirt man den minor unter die Prämisse, welche den lezten Grund von jener Prämisse, mit welcher man anfieng, enthalten soll, und schließt endlich damit, daß man den minor mit dem major zusammenstellt. Man geht also in diesem Schlusse von dem nächsten Grund der Folge (die Verknüpfung oder Trennung des major von dem minor ist die Folge) zu den entfernten Gründen fort; woraus erhellt, daß diese Schlußart ein verkürzter Prosyllogism ist.

Formel: d. ist (oder ist nicht) f. (f. sey der major term.), c. ist d., b. ist c., a. ist b., folglich ist a. (oder ist nicht) f. (a. ist der minor term.).

Anm. 1. Ein Sorites kan in so viele förmliche Schlüsse aufgelößt werden, als sich Säze zwischen dem ersten und lezten Saze desselben finden; weil in ihm nur Eine Conclusion ist, zu welcher sich die andern Säze als Gründe verhalten, die sich in einem lezten Saze, als in ihrem lezten Grunde vereinigen.

Anm. 2. In einem progressiven Sorites wird das Prädikat des vorhergehenden Sazes zum Subjekte des folgenden; in einem regressiven aber wird das Subjekt des vorhergehenden Sazes zum Prädikate des folgenden.

Anm. 3. Da der progressive Sorites mit der Subsumtion des minor. term. anfängt; so kan sein erster Saz partikulär; einige Fälle ausgenommen (vgl. §. 198. 2.) muß er aber bejahend seyn, eben weil er Subsumtion ist; allein der Saz vor der Conclusion kan bejahend und auch verneinend seyn, je nachdem die Conclusion bejaht oder verneint, weil er die oberste Prämisse oder Hauptregel ist. — Da hingegen der regressive Sorites mit der obersten Prämisse anfängt, und die Subsumtion (nämlich des minor unter einem medius erst gleich vor der Conclusion zu stehen kommt; so kan umgekehrt in ihm der erste Saz nicht partikulär, wohl aber bejahend oder verneinend seyn; allein der Saz vor der Conclusion muß nur

bejahen, dabey kan er auch partikulär ausfallen. In beyden Soriten müssen die Zwischensäze, da sie den obersten Grund mit seiner Folge verbinden sollen, lauter bejahende und allgemeine Säze seyn.

Anm. 4. Beyderley Soriten können, so wie die Epi- und Prosyllogismen, sowohl kategorische als hypothetische seyn.

§. 209.

Unter die verkürzten zusammengesezten Schlüsse gehört auch der Riedigerianische mit vier terminis; dessen Formel und Auflösung zu seiner Kenntniß hinreichend seyn wird:

Formel: c. ist d.: folglich ist a. b.

Auflösung: 1. c. ist d.; nun ist a. c.: folglich ist auch a. d.

2. d. ist b.; nun ist a. d.; folglich ist auch a. b.

Dritter Abschnitt.

Von den Beweisen insonderheit.

§. 210.

Es ist schon angedeutet worden (§. 184. 185. 192. Anm. 3.), daß der Zwek der Schlüsse sey, die Wahrheit unsrer Urteile zu beweisen. Ein Urteil beweisen heißt nämlich einen Grund vorstellig machen, warum das Urteil so und nicht anders seyn dürfe? Ein solcher Grund heißt ein Beweisgrund. Aber man kan nur in einem Urteile etwas als Grund zum Bewustsein darstellen; folglich geschieht das Beweisen durch Urteile. Ein Urteil nun, in welchem der Wahrheits- oder Beweis-

weisgrund eines andern Urteils vorgestellt wird, heißt ein **Beweis**, in so fern es mit dem erweislichen Urteile zur Einsicht seiner Wahrheit oder Gründlichkeit zusammengestellt und verbunden wird. Allein ein und mehrere beweisende Urteile mit ihren durch sie erweislichen und zu begründenden Urteilen im Zusammenhange vorstellen heißt Schliessen, und die so verbundenen Urteile selbst heißen ein Schluß; folglich kan alles Beweisen nur durch Schlüsse geschehen.

Anm. Jedes zu beweisende Urteil heißt ein erweislicher, demonstrabler, problematischer Saz, oder eine Aufgabe, ein Problema.

§. 211.

Das beweisende Urteil bedarf entweder zu seiner eignen Wahrheit, oder dazu, daß und warum es für ein und das andre Urteil beweisend ist? eines dritten beweisenden Urteils; oder es bedarf dessen nicht.

1. Bedarf das beweisende Urteil selbst noch eines Beweises seiner eignen Wahrheit; so kan es ein andres nur bedingt beweisen: wenn dieses wahr ist, so ist auch jenes durch dasselbe zu beweisende recht. Mit ihm ist also für ein erweisliches Urteil noch kein hinlänglicher Beweisgrund gegeben, eben weil es selbst noch ein demonstrabler Saz ist: — Ist es aber nun für sich selbst durch andre Urteile erwiesen; so ist es eine Grundwahrheit (noch nicht ein unerweislicher Saz); d. h. ein wahres Urteil, welches einen Grund für die Wahrheit andrer Urteile enthält.
2. Eine Grundwahrheit kan etwas vorstellen, wegen welchem etwas in einem andern Urteile so und nicht anders

anders vorzustellen ist; allein sie bedarf, um Beweisgrund zu seyn, noch eines andern Urteils, welches vorstellt, warum wegen dem in der Grundwahrheit richtig vorgestellten etwas in einem andern Urteile etwas anders so und nicht anders vorzustellen ist? Eine Grundwahrheit, die nur vermittelst eines solchen Grundes Beweiskraft für andre Urteile hat, heißt eine mittelbare Grundwahrheit.

3. Bedarf ein beweisendes Urteil zu seiner eignen Wahrheit nichts mehr als den Grund, daß dasjenige, was und wie es in ihm vorgestellt wird, entweder blos von dem Subjekt Ich, oder durch einen Gegenstand und durch das Subjekt zugleich so und nicht anders ins Bewustsein gegeben sey; so ist es ein unerweislicher indemonstrabler Saz.

a. Dasjenige Urteil, das zu seiner Wahrheit die blose Ueberlegung braucht, ob dasjenige, was und wie es in dem Urteile vorgestellt wird, im Bewustsein als unveränderlich, und so unzertrennlich vom Bewustsein vorkomme, daß das Bewustsein selbst durch die Veränderung und Trennung dessen, was und wie man es im Urteile vorstellt, vom Bewustsein, aufgehoben werden müßte? ist ein absolut unerweisliches Urteil; von ihm läßt sich kein Grund, warum es so und nicht anders vom Subjekte ins Bewustsein gegeben werde, als Wahrheitsgrund angeben. Ein solches Urteil hat zugleich den Grund in sich, warum es Grund der Wahrheit andrer Urteile ist? es ist unmittelbares Grundurteil.

b. Ein

b. Ein Urteil aber, welches zu seiner Wahrheit die Ueberlegung braucht, ob dasjenige, was und wie es im Urteile vorgestellt wird, unter bestimmten Bedingungen, die als Regeln gelten, von einem Gegenstande so und nicht anders durch das Subjekt Ich ins Bewußtsein gegeben sey? ist nur ein relativ-unerweisliches Urteil; von ihm läßt sich nemlich auch kein Grund, warum das Objekt — aber immer unter bestimmten Verhältnissen des Subjekts zu ihm und seinen Mediis, — dasjenige, was und so wie es im Urteile vorgestellt wird, ins Bewußtsein gebe, als Wahrheitsgrund angeben. Nur darinnen also ist ein solches Urteil mit jenem (Num. a.) gleich; aber doch ist es immer nur in Rükſicht (Relation) auf die angeführten erfüllten Verhältnisse, als Bedingungen und Regeln seiner Richtigkeit wahr.

Anm. 1. Es scheint unrichtig gesprochen zu seyn, wenn man den unerweislichen Sätzen Wahrheit beylegt, da Wahrheit eines Urteils immer eine Beziehung auf ein anderes Urteil, als auf etwas, dem gemäs es zu sezen ist, voraussezt, und ein unerweisliches Urteil eben deswegen ein unerweisliches scheint genennt zu werden, weil es sich nicht auf ein andres, dem es gemäs seyn muß, bezieht. Allein wirklich bezieht sich auch ein absolut unerweisliches Urteil auf etwas, dem es gemäs seyn muß, nämlich auf das bestimmte Grundsein des Ichs, welches aber erst selbst durch ein absolutunerweisliches Urteil erkannt werden muß. —

Anm. 2. Von den absolutunerweislichen Urteilen, wie sie in den Theorien der Seelenvermögen vorkommen müssen, läßt sich also kein Beweis geben; sondern die Einsicht und das Bewußtsein ihrer Richtigkeit hängt blos von einem Zusammenhalten derselben mit dem Bewußtsein, gleichsam von einer Probe ab, wodurch man sich bewußt wird, daß das in ihnen Vorgestellte wirklich im Bewußtsein so unveränderlich und unzer-

zertrennlich vom Bewußtsein gegeben sey. — Was man an Zergliederungen und Absonderungen vornehmen muß, um das Unerweisliche von dem Veränderlichen im Bewußtsein zu erhalten, darf nicht mit einem Versuche, die Gesetze der Seelenvermögen zu erweisen, verwechselt werden.

Anm. 3. Zu den relativ-unerweislichen Sätzen sind die Definitionen und Divisionen zu rechnen, in so fern in ihnen vorgestellt wird, wie sich Gegenstände unter gewissen Voraussetzungen zu erkennen geben, ohne daß sich nach einem Grunde, warum nur so und nicht anders? fragen läßt.

§. 212.

1. Ein erwiesenes einzelnes Grundurteil heißt eine Grundwahrheit des Verstandes; ein erwiesenes allgemeines hingegen heißt eine Grundwahrheit der Vernunft, oder ein Grundsaz, Gesez. — Ein allgemeines Erfahrungsgrundurteil heißt ein Grundsaz a posteriori, oder ein Erfahrungsgrundsaz; ein allgemeines absolut unerweisliches Grundurteil aber heißt ein reiner Grundsaz a priori, ein absoluter Grundsaz, oder ein reines Princip d. h. ein allererstes oder Anfangsurteil. Ein Erfahrungsgrundsaz wird auch zuweilen ein komparativischer Grundsaz a priori, oder ein komparativisches Princip genennt. — Alle Grundurteile müssen apodiktisch seyn; die reinen Grundsäze sind es an sich selbst, sie führen Nothwendigkeit als so und nicht anders gegebene mit sich; die Grundsäze der Erfahrung hingegen sind es durch ihren Erweis. Inzwischen sind erwiesene Erfahrungsgrundsäze in Absicht der Wahrheit, die sie begründen, gleich zu achten den absoluten Grundsäzen.

2. Ein

2. Ein noch unerwiesenes Urteil, welches man als solches zum Beweis- und Erklärungsgrunde andrer Urteile gebraucht, heißt eine Hypothese, eine Muthmaßung.

Anm. Eine Hypothese ist leer, ungereimt und falsch, wenn das in ihr als Grund angegebene dem durch sie erweislichen widerspricht; — für je mehr erweisliche Urteile aber die Hypothese sich als Beweis- oder Erklärungsgrund gebrauchen läßt, desto wahrscheinlicher ist sie; sie wird gewis, wenn sich aus ihr alles, was durch sie erklärt werden soll, erweisen läßt.

3. Ein für wahr angenommenes falsches Urteil heißt ein Irrthum. Wird ein solches Urteil als Wahrheitsgrund für andre Urteile gebraucht, so nennt man es einen ursprünglichen, oder einen Grund-Irrthum; das falsche Urteil aber, welches man durch einen Grundirrthum für erwiesen hält, heißt ein abgeleiteter, oder ein Folge-Irrthum.

4. Ein noch erweisliches Urteil, welches man fälschlich für erwiesen hält, heißt eine Meinung. Wird ein solches Urteil zum Beweisgrunde für andre Urteile gebraucht; so heißt es ein Vorurteil. Ein Vorurteil kan ein allgemeines, oder besondres, oder einzelnes Urteil seyn. Die aus einem Vorurteile gefolgerten Urteile sind auch Meinungen.

Anm. 1. Hypothesen sind, so lange man sie noch für blos erweisliche, aber noch nicht erwiesene Urteile hält, keine Vorurteile und Meinungen.

Anm. 2. Eine Meinung und ein Vorurteil kan an sich wahr, aber auch ganz grundlos, und auch halbwahr und halbfalsch seyn; allein so lange man keine hinlänglichen Beweisgründe dafür angeben kan, bleiben sie Meinungen und Vorurteile, und für denjenigen, der sie hat, können sie weder für wahre noch für falsche Urteile, sondern nur für bloße Aufgaben gelten.

§. 213.

§. 213.

Die erweislichen und beweisenden Säze sind entweder theoretische oder praktische.

1. Die theoretischen erweislichen Säze heißen Problemata, man kan sie auch theoretische Aufgaben nennen; ein pragmatischer erweislicher Saz aber, d. h. ein solcher, in welchem eine zu einem Zweke erweisliche Handlungsart oder ein erweisliches Mittel vorgestellt wird, heißt ein Heischesaz, ein Postulat, oder eine pragmatische Aufgabe; — von dieser ist zu unterscheiden ein erweislicher praktischer Saz, in welchem ein erweislicher Zwek von Handlungen dargestellt wird, diesen kan man eine praktische Aufgabe nennen.

2. Ein erwiesener beweisender Saz, welcher angiebt, was zu thun ist, heißt ein wahres praktisches Grundurteil; ihm entspricht die theoretische Grundwahrheit (§. 211. Num. 2.). — Ein erwiesenes beweisendes Urteil, in welchem vorstellig gemacht wird, wie etwas zu thun sey? heißt ein pragmatisches Grundurteil; — ein solches kan immer nur durch Hülfe eines praktischen Grundurteils, welches einen Zwek angiebt, erwiesen werden.

3. Ein allgemeines praktisches Grundurteil, in welchem ein allgemeiner Handlungszwek vorgestellt wird, heißt ein praktischer Grundsaz, ein praktisches Gesez, oder ein Befehl; ihm entspricht ein theoretischer Grundsaz (§. 212.). Ein allgemeines pragmatisches Grundurteil, welches eine allgemeine Handlungsart zu einen bestimmten Zweke angiebt,

heißt

heißt ein pragmatischer Grundsaz, ein Gesez der Kunst und Geschiklichkeit (Gesezе der Klugheit sind eine Art solcher Grundsäze);

4. Ein unerweisliches praktisches Grundurteil, welches einen absoluten Handlungszwek, oder eine vom Wollen unzertrennliche Absicht vorstellt, heißt ein reiner praktischer Grundsaz a priori, ein Imperativ oder Gebot. Ein unerweisliches pragmatisches Grundurteil, welches eine allgemeine absolute Handlungsart, als ein vom Willen und seinem Zwek unzertrennlich gegebenes Mittel vorstellig macht, heißt ein reiner pragmatischer Grundsaz a priori, oder ein reines Pflichtgebot. Diesen Grundsäzen entsprechen in theoretischen Beweisen die Axiomata. — Was praktische und pragmatische Erfahrungsgrundsäze seyen? ist aus diesem §. vgl. mit §. 212. leicht zu ersehen.

5 Ein Urteil, welches einen erweislichen zu versuchenden Zwek als Grund von gewissen Verfahrungsarten in Ermangelung eines erwiesenen Zweks aufstellt, ist eine praktische Hypothese; giebt es aber noch erweisliche, zu versuchende Handlungsarten als einen Beweisgrund des Verfahrens in Ermanglung von erwiesenen an, so ist es eine pragmatische Muthmaßung.

Anm. Dergleichen Muthmaßungen sind leer und ungereimt, wenn die in ihnen vorgestellten Zweke dem absoluten Zweke, und die in ihnen als tauglich vermutheten Verfahrungsarten ihrem Zweke zuwider sind. In der Metaphysik der Sitten, in welcher die absoluten Zweke, und in der reinen Moral, worinnen die absoluten Handlungsarten vorgetragen werden sollen, dürfen keine Muthmaßungen vorkommen, son-

dern nur praktische und pragmatische Grundsäze a priori; nur in der Lehre von den aus der Erfahrung zu schöpfenden Mittelzweken und Verfahrungsarten können sie zuweilen vorkommen. Es lassen sich auch diese Hypothesen durch Versuche der Folgen und deren Zusammenhalten mit höhern erwiesenen Zweken und Mitteln, oder mit dem absoluten Zweke zu verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit, und zur Gewißheit erheben.

6. Falsche, für erwiesen und wahr angenommene praktische und pragmatische Urteile heißen praktische und pragmatische Irrthümer; sie können entweder Grund- oder Folge-Irrthümer seyn (vgl. §. 212. Num. 3. wo von den theoretischen Irrthümern die Rede war). — Noch erweisliche praktische und pragmatische Urteile, die man fälschlich für erwiesen hält, heißen praktische und pragmatische Meinungen, oder Maximen schlechthin; welche, so fern sie zu Gründen andrer dergleichen Meinungen gemacht werden, vorurteilige Maximen, oder praktische und pragmatische Vorurteile zu nennen sind. — Es können solche Maximen wahr, aber auch falsch seyn, weil sie noch unerwiesen sind.

§. 214.

1. Ein Beweis, in welchem die Wahrheit eines Urteils geradezu aus einem wahren Grundurteile gefolgert wird, heißt ein direkter, oder ostensiver Beweis; wird aber in ihm die Wahrheit eines Urteils so gefolgert, daß man aus gewissen Grundurteilen die Falschheit des Gegentheils ableitet, und nun von dieser Falschheit des Gegentheils auf die Wahrheit jenes erweislichen Urteils schließt, so heißt er ein indirek-

direkter apagogischer Beweis (deductio ad absurdum).

Anm. Beym direkten Beweise gelangt man zur Einsicht des Zusammenhangs zwischen Grund und Folge; beym apagogischen hingegen lernt man blos die Ungereimtheit des Gegentheils kennen, ohne zu erfahren, auf welchem eignen Grunde die Wahrheit des erweislichen Urteils beruht. Es kan leicht geschehen, daß die Folgen (Consequenzen) des dem erweislichen Urteile widersprechenden Satzes, wenn man sie mit Meinungen und Vorurteilen zusammenhält, sehr ungereimt vorkommen, und dadurch, aber noch weit mehr durch das mit dem Ungereimten verbundene Lächerliche eine Beweiskraft erhalten, die nur erbettelt ist. — Der apagogische Beweis wird in hypothetischen, oder auch in gehörnten Schlüssen dargestellt.

§. 215.

2. Der Beweis eines erweislichen Urteils ist einfach, wenn die Wahrheit des leztern nur aus Einem in einem Schlusse dargestellten Beweisgrunde, — er ist aber zusammengesezt, wenn die Wahrheit des erweislichen Urteils aus mehreren in verketteten Schlüssen dargestellten Beweisgründen abgeleitet wird.

Anm. 1. Unter mehreren verbundenen Beweisgründen einer Aufgabe ist einer der Hauptbeweisgrund, den man den nervus probandi nennt.

Anm. 2. Ein zusammengesezter Beweis ist entweder ein analytischer (regressiver, zu dem Hauptbeweisgrunde aufsteigender) Beweis; — dieser wird durch Prosyllogismen und durch regressive Soriten geführt; oder er ist ein synthetischer (progressiver, vom Hauptgrunde zu den nähern Folgegründen des erweislichen Urteils herabsteigender) Beweis; — man führt diesen durch Episyllogismen und progressive gemeine Soriten.

§. 216.

3. Der Beweis einer Aufgabe ist vollständig, wenn zwischen dem Hauptgrunde und dem Schlußurteile

kein Zwischen- oder verbindender Folge-Grund fehlt; im leztern Falle aber geschieht der Beweis durch einen Sprung, und der Beweis hat eine Lüke, bey welcher die Folge ganz falsch ausfallen kan; ein solcher Beweis hat also so lange keine Beweiskraft, bis die Lüke des Beweises durch einen verbindenden Beweisgrund ausgefüllt ist. — Der Beweis ist regelmäsig, und schulgerecht, wenn die Folgerung durch förmliche Schlüsse geschieht. — Ein erweisliches Urteil aus sich selbst als aus einem Beweisgrunde begründen wollen, heißt es durch einen Cirkel beweisen; — ein Beweis durch einen Cirkel ist kein Beweis.

§. 217.

4. Ein reiner Beweis ist ein solcher, der a priori geführt wird, d. h. dessen Beweisgrund ein reiner Grundsaz a priori ist; ein Erfahrungsbeweis (ein Beweis a posteriori, sonst auch vermischter genannt,) ist ein solcher, dessen Beweisgrund ein Erfahrungsurteil ist.

5. Ein Beweis ist hinlänglich oder zureichend, wenn in ihm das erweisliche Urteil regelmäsig und vollständig aus einem erwiesenen Grundurteile gefolgert wird; — er ist apodiktisch, wenn die Wahrheit des erweislichen Urteils von einem Axiom, oder absoluten, unerweislichen Saze, oder reinen Princip abgeleitet wird.

6. Der Beweis ist demonstrativ oder intuitiv (eine eigentliche Demonstration), wenn sein Grundurteil ein in einer Anschauung Gegebenes vorstellt; — discur-

discursiv aber, oder acroamatisch, wenn in ihm das Erweisliche durch Allgemeinbegriffe begründet wird.

Anm. Ein durch ein Princip erwiesenes Urteil heißt ein Lehrsaz (theorema), und er kan theoretisch und praktisch seyn; ist der Lehrsaz ein durch eine Demonstration erwiesenes Urteil, so heißt er eine Mathema; ist er aber durch einen acroamatischen Beweis begründet, so heißt er ein Dogma.

Von einer Wissenschaft überhaupt.

§. 218.

Eine Wissenschaft (sie nicht im subjektivischen Sinne, in welchem eine Beschaffenheit unsrer subjektiven Erkenntnisse darunter verstanden wird, sondern im objektivischen Sinne genommen) ist ein Inbegriff und Ganzes von Lehrsäzen, die aus gültigen Grundsäzen erwiesen, und folglich alle apodiktisch (gewiß) sind. — Die mannichfaltigen Urteile zu einer Wissenschaft zu erbauen ist Zwek der Vernunft.

1. Zu einer Wissenschaft gehören also viele Lehrsäze, und zum Erweise derselben mehrere Grundsäze;
2. Diese Lehrsäze und Grundsäze müssen unter sich als erweisende und erwiesene zusammenhängen, d. h. sie müssen systematisch (verknüpft) geordnet und konsequent gestellt seyn;
3. Ihr Zusammenhang darf keine Lüken haben, d. h. die Beweise müssen alle vollständig in einer Wissenschaft geführt seyn;
4. Alle erweisende und erwiesene Säze müssen sich in einem höchsten Grundsaze der Wissenschaft vereinigen, und durch ihn zu Einem verbundenen Ganzen (System genannt) zusammengehalten werden; —

und dieser höchste Grundsaz muß, da die Wahrheit der übrigen Säze der Wissenschaft von ihm als von ihrem höchsten Beweisgrunde abhängt, entweder ein unerweislicher, oder ein durch einen apodiktischen Beweis erwiesener Grundsaz seyn.

Anm. 1. Ist der höchste Grundsaz einer Wissenschaft falsch, oder nur halb wahr; so können die von ihm abhängenden Theile der Wissenschaft konsequent und systematisch seyn, und die Wissenschaft ist dennoch falsch; sie ist ein falsches System. — Lehrsäze und ihre Beweise, die und so lange sie nicht von einem einzigen höchsten Grundsaze, sondern von mehreren abhängen, sind Bruchstüke einer Wissenschaft, sie machen aber noch nicht Ein System aus.

Anm. 2. Jede Wissenschaft ist eine Vernunftwissenschaft, weil eine jede nur durch Grundsäze, die ein Werk der Vernunft sind, möglich ist. — In einer Wissenschaft dürfen keine Hypothesen, keine Meinungen und Vorurteile vorkommen; alle dergleichen, wenn sie zusammengestellt werden, sind nur noch blose zu verarbeitende Materialien, oder Versuche zur Wissenschaft.

Anm. 3. Einer Wissenschaft ist entgegengesezt theils eine rhapsodistische Zusammenstellung einzelner, unter einander nicht verbundener Lehrsäze mit ihren Beweisen, theils eine Sammlung einzelner Wahrnehmungen, oder erzehlender (historischer) Säze.

§. 219.

1. Eine Wissenschaft ist eine Wissenschaft a priori, wenn ihre Grundsäze Grundsäze a priori sind; und

a. Eine Wissenschaft a priori ist entweder eine reine Wissenschaft, eine eigentliche Doktrin, wenn alle ihre erweisenden und erwiesenen Säze Urteile a priori sind; oder sie ist

b. Eine gemischte, angewande Wissenschaft, wenn zwar ihre Grundsäze a priori sind, aber viele

viele der in ihr erwiesenen Urteile der Erfahrung angehören.

2. Eine Wissenschaft ist eine Erfahrungswissenschaft, wenn sowohl ihre Grundsäze, als ihre bewiesenen Urteile Erfahrungssäze sind.

Anm. 1. Die Theile einer Wissenschaft können entweder synthetisch geordnet seyn, d. h. so, daß man von den Grundsäzen zu den Folgesäzen fortschreitet; oder analytisch, d. h. so, daß man von den erweislichen Urteilen zu den sie beweisenden Grundsäzen fortgeht.

Anm. 2. In einer Wissenschaft kommen als Grundurteile Erklärungen (Definitionen) und Eintheilungen (leztre zu disjunktiven, und hypothetischdisjunktiven Beweisen) vor; ferner finden sich Zusäze (corollaria, auch consectaria), in welchen unmittelbare Folgerungen dargestellt werden; ingleichen Anmerkungen (Scholia), welche Erläuterungen durch Beyspiele, Auflösung der Einwürfe, Citationen, Anzeige des Nuzens u. s. w. (die man zusammen nicht als Theile der Wissenschaft selbst ansehen darf,) enthalten; endlich erborgte Lehrsäze (lemmata), d. h. solche, die aus einer andern Wissenschaft entlehnt werden.

Von den Erklärungen und Eintheilungen.

§. 220.

Eine Erklärung ist eine Art der analytischen, und eine Eintheilung eines Begriffs ein Theil der synthetischen Aufgeklärtheit desselben.

Von den Definitionen.

Eine Erklärung oder Definition ist ein zusammengesezтes Urteil, in welchem man das wesentliche (von dem Gegenstande des zu erklärenden Begriffs als von einem solchen unzertrennliche) sowohl Gemeinschaftliche (genus) als auch Eigenthümliche oder Charakteristische (die Differenz, nota characteristi-

ca,) eines Objekts, welches das Definitum heißt, jedes präcis, vollständig und vereinzelt oder theilweise angiebt.

Anm. 1. Von der Definition ist unterschieden 1. die Erörterung (Exposition) eines Allgemeinbegriffs und seines Gegenstandes, welche ein zusammengesetztes, bisweilen in mehrere Urteile aufgelöstes, Urteil ist, in welchem man diejenigen gemeinschaftlichen und eigenthümlichen Merkmale eines Allgemeinbegriffs, die und so viel man von ihnen durch die Zergliederung vereinzelt hat, ohne sie für das Vollständig und ausführlich zergliederte Ganze des Begriffs zu halten, angiebt, oder kurz, sie ist eine unvollständige Erklärung eines Allgemeinbegriffs und ihres Objekts. 2. Die Beschreibung (descriptio) eines (immer einzelnen sinnlichen) Gegenstandes; diese ist ein zusammengesetztes Urteil, in welchem man die gefundenen auch zufälligen Merkmale des Gegenstandes einer empirischen Anschauung, ohne Rücksicht auf vollständige Aufzehlung seiner gemeinschaftlichen und eigenthümlichen Merkmale zu nehmen, vorstellig macht; — mit einem Worte, sie ist die unausführliche Erklärung eines einzelnen empirischen Begriffs und seines Gegenstandes; — 3. Die Erläuterung (declaratio), sie ist eine noch unausführliche Erklärung eines praktischen oder pragmatischen, oder auch eines willkürlich zusammengesezten Begriffs.

Anm. 2. In einer engern Bedeutung nimmt Kant das Wort Definition (Crit. d. r. V. 2te Aufl. S. 755.); nach derselben ist die Definition eine ursprüngliche ausführliche Darstellung des Begriffs eines Dinges innerhalb seiner Grenzen. Eine solche ursprüngliche Darstellung setzt voraus, daß die rechtmäßige Bildung des zu erklärenden Begriffs nicht erst noch erweislich sey, welches nur von den willkürlich construirten mathematischen, niemals aber von empirischen Begriffen gelten könne. — Wenn man Definitionen empirischer Begriffe als unerweisliche Grundsäze zu Beweisen gebrauchen will, und von ihnen fordert, daß sie apodiktisch beweisen sollen; so ist es wohlgethan, durch diese strenge Forderung an eine Definition in jenem Gebrauche behutsam zu machen; vgl. §. 211, Anm. 3.

§. 221.

§. 221.

Regeln einer Definition.

1. Es dürfen in der Definition nur diejenigen Merkmale angegeben werden, die dem Definito als solchem immer zugehören, d. h. wesentlich sind; also keine zufälligen, dem Definito nur zuweilen eignen, Merkmale, diese sind überflüßig, und machen die Definition unpassend (inadäquat), und zu enge (angustior suo definito). Mit einer solchen, unwesentliche Merkmale des Definiti darstellenden Erklärung kan man das erklärte Objekt nur alsdann als dieses gemeinte erkennen, wenn es eben das Zufällige an sich hat, und man wird also durch dieselbe in dem Erkennen des Gegenstandes blos auf das Daseyn der unwesentlichen Merkmale an ihm eingeengt und eingeschränkt. Nur alsdann, wenn solche Merkmale von der Definition abgeschnitten sind, ist sie präcis.
2. Es dürfen keine dem Gegenstande eigenthümlichen Merkmale in der Definition fehlen, sonst ist sie wieder unpassend, und zu weit (latior suo definito); denn mit ihr kan man weiter als zu dem zu erklärenden Gegenstande, nämlich auch zu andern diesem ähnlichen Objekten, welche die ausgelassenen eigenthümlichen Merkmale nicht haben, fortgehen, und auch sie als in der Erklärung gemeinte ansehn.
3. Es darf die ganze Vorstellung des Definiti nicht wieder als Merkmal desselben in der Erklärung gebraucht werden; sonst ist der Gegenstand durch einen

Cirkel und nur scheinbar erklärt: eine solche Definition ist tautologisch.

4. Jedes gebrauchte Merkmal muß etwas reales an dem Gegenstande vorstellen, folglich ein bejahtes bejahendes seyn, damit man sich bewust werde, was der zu erklärende Gegenstand ist? denn ist das erklärende Urteil verneinend; so weiß man durch dasselbe nur, was der Gegenstand nicht ist, und erkennt also den Gegenstand selbst nicht.

5. Man muß alle gemeinschaftlichen und eigenthümlichen Merkmale des Definiti durch die Definition zum unterscheidenden Bewustsein bringen; sonst ist durch das Urteil der Gegenstand höchstens in etwas aufgeklärt (vgl. §. 220. Anm. 1.), aber nicht erklärt, d. h. vollständig aufgeklärt.

Anm. 1. Bey wie wenigen Begriffen und Gegenständen diese Foderungen einer Definition erfüllt werden, und wie oft man sich blos mit einer Exposition und Deklaration begnügen müsse, ist sogleich einleuchtend; indessen ist völlige Aufgeklärtheit der Begriffe und Sachen, so wie sie in Erklärungen zum Bewustsein dargestellt werden soll, unumgänglicher Erkenntnißzwek.

Anm. 2. Mit der Regel: daß man eine gute Definition daran erkennen könne, wenn sie sich leicht umkehren lasse — läßt sich die Aechtheit einer Definition nicht erproben. — Was an einem höhern Vernunftgegenstande zufällig ist, kan an einem minder höhern wesentlich seyn, und was an einer Species zufällig ist, kan an den Gegenständen ihrer Sphäre wesentlich seyn; dieß gegen die Verirrung in dem Beurteilen des Zufälligen an Gattungsbegriffen in Verhältniß zu ihren subordinirten.

§. 222.

Man theilt die Definitionen ein in Nominal- und Realdefinitionen (in Wort- besser Begriff- und in Sacherklärungen); jene sind solche, in welchen man

man Begriffe (die man mit Worten, als Zeichen der Begriffe, verbindet) erklärt, die also blos Begriffe und deren Zeichen zum Gegenstande haben; — die andern sind solche, in welchen die von ihren Erkenntnissen verschiedenen Gegenstände, so wie sie gegeben und vorzustellen sind, erklärt werden. — Ferner werden sie eingetheilt in analytische, und synthetische oder genetische; in jenen giebt man die Merkmale der Gegenstände geradezu und unmittelbar an; — in diesen aber werden sie dadurch, daß man ihren ganzen Entstehungsgrund theilweise zum Bewußtsein vorführt, vorstellig gemacht.

Anm. 1. Eine Nominaldefinition ist eigentlich wohl eine blose Entwiklung (explicatio) der Theile eines Begriffs, die blos zu dem Ende vorgenommen wird, daß man seine und andre Begriffe und deren Zeichen genauer kennen lerne, und dadurch in Stand gesezt werde, zu berichtigen, und deutlich einzusehen, was mit solchen Begriffen und deren Zeichen vorstellig gemacht wird. Man hat nicht die Absicht, wie bey den Sacherklärungen, mit solchen entwikelten Merkmalen der Begriffe die Merkmale gewisser von den Erkenntnissen verschiedener Gegenstände zu erkennen zu geben, obschon es seyn kan, daß die Begrifferklärung zugleich Sacherklärung ist.

Anm. 2. Beyde, die analytische und synthetische Definition kan eine Nominal- und eine Realdefinition seyn. — Um eine analytische Definition zu verfertigen, muß man seinen Begriff von dem zu definirenden Gegenstande genau zergliedern, und nachsehen, welche eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Merkmale er befaßt; war der zergliederte Begriff gesezmäßig gebildet; so sammelt man die in ihm gefundenen Merkmale sicher in eine Realdefinition zusammen. — Um eine genetische Erklärung zu bilden, muß man, wenn es eine genetische Nominaldefinition werden soll, die Entstehungsart des Begriffs — soll es aber eine genetische Realdefinition werden, die ganze Entstehungsart des zu erklärenden Gegenstandes aufsuchen und theilweise ausführlich vorstellig machen, oder man muß den Entstehungsgrund ausführlich zergliedert

zum

zum klaren Bewußtsein darstellen. — Von vielen Gegenständen lassen sich nur genetische, von vielen nur analytische Erklärungen geben.

Von den logischen Eintheilungen.

§. 223.

Die Eintheilung (divisio) eines Begriffs ist die zergliederte Darstellung seiner ganzen Sphäre; oder sie ist ein disjunktives Urteil, dessen Subjekt der einzutheilende Begriff ist, und dessen Prädikate die Sphäre des Begriffs vorstellig machen.

Anm. 1. Da eine logische Eintheilung nichts anders als ein disjunktives Urteil ist; so gilt von ihr nichts mehr und nichts weniger, als was schon von der Einrichtung und Richtigkeit des leztern gesagt worden ist §. 174. u. folg. vgl. §. 119. — 121. Theilt man den nämlichen Begriff nach zwey und mehreren Eintheilungsgründen ein; so entstehen mehrere disjunktive Urteile, in denen der nämliche Begriff das Subjekt ist, und die Division wird eine zusammengesezte. Die Theilglieder in diesen so entstandenen disjunktiven Urteilen heißen, die einen in dem einen Urteile im Verhältnisse zu den andern in dem andern Urteile, Nebenabtheilungen (codivisiones). — Wird ein Theilglied aus dem vorhergegangenen disjunktiven Urteile wieder eingetheilt: so entsteht ein disjunktives Urteil, dessen Subjekt ein Theilglied einer andern Eintheilung ist; auch durch das Anhängen eines solchen Urteils zu der Eintheilung eines Hauptbegriffs entsteht eine zusammengesezte Eintheilung. Man nennt die Menge der Theilglieder eines disjunktiven Urteils, dessen Subjekt ein Theilglied eines andern disjunktiven Urteils ist, eine Unterabtheilung (subdivisio). Was Nebenunterabtheilungen sind? läßt sich aus dem gesagten leicht abnehmen. — Von dem Unterschiede einer Dispostion und Tabelle s. §. 121. Anm. 2. — Unterschied einer Eintheilung von einer Distinktion.

Anm. 2. Dasjenige disjunktive Urteil, in welchem die zerlegten Merkmale eines Begriffs selbst als Theilglieder angegeben werden, kan man eine analytische Division, und dasjenige, in welchem man die sich einander ausschliesenden,

coor-

coordinirten Theilglieder, die einem höhern Begriffe subordinirt sind, vorstellt, kan man eine synthetische Eintheilung nennen. In jener sind die Zeichen der Theilung: sowohl, als auch, — oder theils, theils; oder negativ; weder, noch; — in dieser aber: entweder, oder. — Will man einen Begriff eintheilen; so muß man sich vor allen Dingen nach Eintheilungsgründen umsehen; — bey Allgemeinbegriffen sind es diejenigen Merkmale, die sich an den Gegenständen ihrer Unterbegriffe finden; — und bey einzelnen Begriffen sind es theils die Bestandtheile ihrer Gegenstände, deren viele sich als Ganze in Theilglieder zerlegbare ansehen lassen, theils die möglichen Arten der Verhältnisse der einzelnen Gegenstände zu einander in Absicht ihres Thuns und Leidens u. s. w.

Vierter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fürwahrhaltens.

§. 224.

Aus dem Beysammensein oder nicht Beysammensein der erweislichen und erweisenden Urteile im Bewußtsein entspringen verschiedene Zustände des Bewußtseins in Absicht der Wahrheit unsrer Urteile, oder Erkenntnisse. Diese Arten des Bewußtseins der Wahrheit oder nicht Wahrheit, deren Entschiedenheit oder Nichtentschiedenheit muß betrachtet werden, einmahl so, wie sie als Zustände im Menschen vorkommen, und dann zweytens nach ihrer Rechtmäßigkeit.

Anm. Mit den verschiedenen Arten des Fürwahrhaltens sind auch gewisse Arten der Gefühle, und Zustände des Wollens verbunden. Beyde lassen sich als Anzeiger gebrauchen, daß eine oder die andere Art des Fürwahrhaltens da sey: aber nie können und dürfen sie rechtlicher Weise als Kennzeichen und Criteria der Wahrheit oder Falschheit der Urteile, mit

mit welchen sie verbunden sind, oder der Rechtmäßigkeit der Art desjenigen Fürwahrhaltens, das auf das Urteil, mit welchem sie verbunden sind, sich bezieht, gebraucht werden; denn beyde die Art des Gefühls und des Wollenszustandes sind Folgen aus der Annahme, daß die eben vorhandene Art des Fürwahrhaltens rechtmäßig, und das Urteil, worauf es sich bezieht, so sey, wie die Art des Fürwahrhaltens es besagt; dabey bleibt also immer die Frage übrig: ist die Art des Fürwahrhaltens, auf welche sich die Art des Gefühls und des Wollenszustandes gründet, richtig und gesezmäßig oder nicht? und ist dieser Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Fürwahrhaltens zufolge das Urteil, worauf es sich bezieht, so beschaffen, wie die Art des Fürwahrhaltens es angiebt?

§. 225.

Das Bewußtsein des Zusammenhangs eines Urteils mit seinen Gründen der Gesezmäßigkeit heißt das Fürwahrhalten überhaupt.

1. Das Bewußtsein der Unentschiedenheit eines Urteils durch Gründe, sey es in Absicht seiner Wahrheit oder Falschheit, heißt die subjective Ungewißheit.
   a. Das Bewußtsein der Unentschiedenheit eines Urteils wegen Mangel an entwikelten Entscheidungsgründen im Bewußtsein, deren Möglichkeit man aber annimmt, heißt das subjektive Muthmaßen.
   b. Das Bewußtsein der Unentschiedenheit eines Urteils wegen Mangel an entscheidenden Gründen überhaupt, heißt subjektive Unwissenheit.
   c. Das Bewußtsein der Unentschiedenheit eines Urteils wegen Mangel der Einsicht, wie verschiedene Gründe im Bewußtsein mit dem Urteile zusammenhängen, heißt das Zweiffeln.
2. Das Bewußtsein der Entschiedenheit eines Urteils durch

durch Gründe, sey es in Absicht seiner Wahrheit, oder Falschheit, heißt die subjektive Ueberzeugung.

a. Ist dieß Bewußtsein verbunden mit einem Bewußtsein unaufgeklärter Entscheidungsgründe und ihres Zusammenhangs mit dem Urteile, so heißt die Ueberzeugung ein Meinen, Bedünken. (Wegen so beschaffenen Entscheidungsgründen ist das Meinen gewöhnlich eine Ueberzeugung von kurzer Dauer).

b, Ist jenes Bewußtsein verbunden mit dem Bewußtsein klarer Entscheidungsgründe und ihres Zusammenhangs mit dem Urteile, aber ohne sich der Wahrheitsgründe dieser Entscheidungsgründe besonders bewußt zu seyn; so heißt die Ueberzeugung ein subjektiver Glaube.

c. Ist jenes Bewußtsein verbunden mit dem Bewußtsein deutlicher Entscheidungsgründe und der hinlänglichen Gründe ihrer Gesezmäßigkeit (oder ihres absoluten Gegebenseins, wenn das Gegebensein ihr Wahrheitsgrund ist) und ihres Zusammenhangs mit dem Urteile, so heißt die Ueberzeugung eine subjektive Gewißheit.

Anm. Diese Zustände des subjektiven Fürwahrhaltens, angenommen als Thatsachen, stehen blos hier, um sie von den mannichfaltigen Arten des rechtmäßigen Fürwahrhaltens unterscheiden, und nach ihnen prüfen zu können.

§. 226.

Ist das Fürwahrhalten überhaupt das Bewußtsein des Zusammenhangs eines Urteils mit seinen Gründen der Gesezmäßigkeit; so liegt ihm, wofern es möglich sein soll, ein Urteil zum Grunde, durch welches jener

Zu-

Zusammenhang zum Bewustsein gebracht werden muß. Das Fürwahrhalten ist nun objektiv, d. h. Gesezmäsig, nach der Beschaffenheit der Beweisgründe, und ihrer Entscheidungskraft an sich, verschieden, je nachdem Arten der Wahrheitsgründe, mit welchen das fürwahrgehaltene Urteil zusammenhängend vorgestellt wird, in dem unserm Fürwahrhalten zum Grunde liegenden Urteile vorkommen.

Das verschiedene Fürwahrhalten ist wahr, wenn es jedesmahl ein solch's ist, wie es eine oder die andere Art der im Bewustsein vorhandenen Wahrheitsgründe, und der ihnen eignen Entscheidungskraft fodert.

§. 227.

In dem Urteile, durch welches man sich bewust wird, mit welchen Wahrheitsgründen ein erweisliches Urteil in uns zusammenhängt,

1. fehlen entweder Wahrheitsgründe, mit welchen man das erweisliche Urteil zusammenhängend vorstellen kan, in uns ganz; in diesem Falle ist die Ungewißheit, als das Bewustsein der Unentschiedenheit eines erweislichen Urteils, gänzliche Unwissenheit; oder
2. es kommen in ihm Wahrheitsgründe vor, mit welchen sich das erweisliche Urteil zusammenhängend vorstellen läßt; — das Bewustsein eines solchen Verhältnisses vorhandener Wahrheitsgründe zu einem erweislichen Urteile heißt ein Dafürhalten überhaupt; —
   a. Sind in ihm die Wahrheitsgründe an sich unzureichend; so ist das gesezmäsige Bewustsein des

Zu-

Zusammenhangs eines erweislichen Urteils mit ihnen eine objektive Ungewißheit, und das erweisliche Urteil ist ungewiß; —

α) Sind in ihm die Wahrheitsgründe unzureichend als Hypothesen; so ist das gesezmäßige Bewußtsein ihres Zusammenhangs mit dem erweislichen Urteile ein objektives Muthmaßen, und das erweisliche Urteil ist ein muthmaßliches; —

β) sind in ihm die Wahrheitsgründe unzureichend als Meinungen und Vorurteile; so ist das gesezmäßige Bewußtsein ihres Zusammenhangs mit dem erweislichen Urteile ein objektives Meinen, Bedünken; —

γ) sind in ihm die Wahrheitsgründe unzureichend als Grundirrthümer; so ist das rechte Bewußtsein ihres Zusammenhangs mit dem erweislichen Urteile ein Irren; —

δ) sind endlich in ihm die Wahrheitsgründe viele, und diese an sich erwiesene, aber, weil deren noch fehlen, unzureichend; so ist das rechtliche Bewußtsein ihres Zusammenhangs mit dem erweislichen Urteile, oder das daraus entspringende Dafürhalten eine Wahrscheinlichkeit; — solche Wahrheitsgründe geben Wahrscheinlichkeit, und machen das erweisliche Urteil uns wahrscheinlich. — Das Muthmaßen ist Wahrscheinlichkeit, wenn die Hypothesen selbst Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Anm. In allen diesen Fällen ist die Person in objektiver Ungewißheit, d. h. in einer solchen, die von den in ihr vorhandenen Arten der Wahrheitsgründe und ihrer eigenthümlichen Entscheidungskraft abhängt, die Person mag diese Arten des Dafürhaltens, so wie die Wahrheitsgründe sie rechtlich machen, haben oder nicht; — sie meint, und irrt, und muthmaßt wirklich, wenn gleich ihr Dafürhalten vielleicht so ist, als wenn es ein Glauben und dgl. seyn müßte.

b. Sind in dem Urteile, durch welches man sich des Zusammenhangs eines erweislichen Urteils mit seinen Wahrheitsgründen bewust wird, die Wahrheitsgründe an sich zureichende (apodiktische); so ist das rechtmäßige Bewustsein des Zusammenhangs zwischen beyden eine objektive, (rechtliche, wahre, vernünftige) Ueberzeugung. —

α) sind die in jenem Urteile vorkommenden an sich zureichenden Wahrheitsgründe blos diskursive; so ist das Bewustsein ihres Zusammenhangs mit einem erweislichen Urteile ein objektiver, (wahrer; vernünftiger) Glaube; — welcher also jederzeit eine vernünftige, wahre Ueberzeugung ist, und aus acroamatischen Beweisen entspringt. —

β) sind die in jenem Urteile vorkommenden an sich zureichenden Wahrheitsgründe intuitive; so ist das Bewustsein ihres Zusammenhangs mit dem erweislichen Urteile ein objektives (wahres, vernünftiges,) Wissen (eine Wissenschaft im subjektivischen Sinne); — diese Art der Ueberzeugung fließt also aus Demonstrationen.

γ) Das Bewustsein des Zusammenhangs eines unerweislichen Urteils mit seinem absoluten, unveränder-

änderlichen Gegebensein; oder das Bewußtsein der Unzertrennlichkeit eines unerweislichen Urteils vom, und seiner Unveränderlichkeit im Bewußtsein überhaupt, ist die absolute Gewißheit; — jede Ueberzeugung wird dadurch, daß die Wahrheitsgründe, wovon sie abhängt, mit solchen unerweislichen Urteilen zusammenhängend vorgestellt werden, zur Gewißheit, aber nur zur relativen, oder komparativischen.

Anm. Dergleichen wahre, objektive Ueberzeugung muß sich, da jedermann die lezten absoluten Gründe als solche in den absolut unerweislichen Urteilen gegeben sind, und Jedermanns Bewußtsein an sie als an vollendete, absolut entscheidende Wahrheitsgründe durch seine Erkenntnißnatur gebunden ist, in Jedermann erzeugen (nicht mittheilen) lassen, oder zu erzeugen möglich seyn; in einem Menschen wohl schwerer, als in dem andern, nach der Stärke seiner Urteilskraft, mit welcher er Deutlichkeit in die Zwischengründe und ihren Zusammenhang mit dem erweislichen Urteile bringen kan.

§. 228.

Der Beyfall ist das Urteil von dem Zusammenhange eines erweislichen Urteils mit zureichenden Wahrheitsgründen. — Da dieses Urteil selbst wahr, und auch falsch seyn kann; so ist der Beyfall bald ein wahrer, bald ein falscher.

Das falsche Urteil von dem Zusammenhange eines erweislichen Urteils mit zureichenden Wahrheitsgründen heißt eine Ueberredung. — Aus einer Ueberredung kommt eine falsche, aus einen wahren Beyfalle aber fließt eine gegründete Ueberzeugung (§. 227. b.)

Alle Ueberredung sezt Mangel an Zergliederung und Ueberlegen voraus; gehören aber lezte der Urteils-

kraft zu; so entspringt alle Ueberredung zunächst aus der Trägheit und Schwäche der Urteilskraft.

§. 229.

Gegen Ueberredungen und falsche Ueberzeugungen ist die Bezweifelung das einzige Mittel. Die Bezweifelung (Skepsis) ist nämlich das Urteil, daß eine Erkenntniß noch nicht durch hinreichende Gründe entschieden sey, wenn das deutliche Bewußtsein des vollständigen Zusammenhangs der Erkenntniß mit absolut unerweislichen Urteilen noch nicht statt findet. Dieses Urteil ist rechtlich sowohl alsdann, wenn die deutliche Einsicht des Zusammenhangs zwischen bewußten Wahrheitsgründen und zwischen der Erkenntniß noch fehlt; als auch alsdann, wenn die Beweisgründe und ihre entschiedene Wahrheit noch nicht deutlich eingesehen wird, folglich wenn sie nur noch bedingt entscheiden können, d. h. unter der Voraussezung, wenn sie selbst durch hinreichende Beweisgründe entschieden sind; — in beyden Fällen ist wirklich das Bewußtsein der Entschiedenheit einer Erkenntniß noch nicht als rechtmäßig durch die Gründe und ihre Entscheidungkraft bestimmt; es bleibt die Möglichkeit übrig, daß die Erkenntniß seiner Rechtmäßigkeit noch anders entschieden ausfallen werde, wenn der Zusammenhang derselben mit ihren Beweisgründen deutlich werde eingesehen, oder wenn die Beweisgründe selbst ihrer eignen Wahrheit nach werden geprüft seyn.

Anm. Ein allgemeines gegen Beweisgründe eines Urteils, und gegen ihre Entscheidungskraft gerichtetes Urteil heißt ein Zweifel; ist der Zweifel gegen die vorgelegten Beweisgründe eines andern gerichtet; so heißt er ein Einwurf (Objektion); ein einzelnes gegen Beweisgründe angeführtes Urteil heißt eine Instanz. — Ein Zweifel, der nicht viel an einem

nem Wahrheitsgrunde, und an der Wahrheit des durch lezterm zu erweisenden Urteils ändert, heißt ein objektiver Skrupel (ein subjektiver Skrupel ist ein noch unentwikelter Zweifel, welcher sich der Ueberzeugung von einem Urteile entgegenstellt, und der als ein geringer Zweifel vorkommen, aber nach seiner Entwiklung wichtig seyn kann). — Dergleichen Zweifel und Instanzen muß man als Gründe der Bezweiflung eines Urteils anzuführen suchen, damit man wisse, nicht blos überhaupt, daß ein Urteil noch nicht entschieden sey, sondern auch, warum es noch nicht entschieden sey? was an seinem Beweise noch zu untersuchen, und wo die Prüfung des bezweifelten Urteils und seiner Beweisgründe vorzunehmen sey? Eine Bezweiflung mit Zweifeln unterstüzt heißt eine kritische Bezweifelung; sie heißt aber eine bloße Leugnung, wenn es ihr an Zweifeln fehlt. — Eine Bezweiflung kan rechtmäßig und wahr seyn, auch wenn sie bloße Leugnung ist, in so fern das bezweifelte Urteil durch den innern Gehalt der gebrauchten Gründe an sich selbst wirklich noch nicht entschieden ist; aber sie fruchtet oft wenig, weil sie den Untersuchungspunkt unbestimmt läßt. — Die Zweifel sind noch keine Entscheidungsgründe der Falschheit dessen, gegen welches sie gerichtet sind.

§. 230.

Die Zweifel, womit man die Entschiedenheit eines Urteils bezweifelt, sind entweder gründlich (vernünftig), d. h. sie zeigen statthafte Fehler entweder der Form oder der Materie gewisser Beweisgründe an; oder sie sind leere, grundlose, unstatthafte Zweifel, d. h. mit ihnen wird kein Fehler weder der Form, noch der Materie gewisser Beweisgründe vorstellig gemacht.

Alles Bezweifeln, und alle Zweifel müssen, und können aber auch nur bey dem Bewußtsein des Zusammenhangs eines Urteils mit absolut unerweislichen Beweisgründen (welche an sich unbezweifelt sind) sich rechtlich und objektiv, d. h. der Natur des Erkenntnißvermögens gemäs, endigen. — Bey Urteilen also,

die im Bewußtsein noch nicht mit absolut unerweislichen Urteilen (als Beweisgründen) durch vollständige, ausführlich aufgeklärte Zwischengründe zusammenhängen, ist das Bezweifeln allezeit am rechten Orte, und befördert den Vernunftzwek, ein System gewisser Erkenntnisse zu erlangen (§. 218.). Jede Ueberredung, jedes Stillen einer solchen zwekmäßigen Bezweiflung, welches an Selbsteinsicht und an objektiver Ueberzeugung (§. 227. b.) hindert, ist ein Unternehmen gegen den Vernunftzwek. — Das Bezweifeln bis aufs ungewisse unendliche hinaus kan nur durch die Darstellung und öftre Erwägung der absolut unerweislichen Urteile, deren Elemente in den Theorien der Seelenvermögen zu entwikeln sind, gehoben werden.

Anm. Lebhafte, schwache, kalte Bezweifelung, Ueberzeugung u. s. f. sind Grade der Stärke des Bewußtseins, in welchem der Zusammenhang der erweislichen Urteile mit ihren Beweisgründen vorkommt. Diese Grade des Bewußtseins tragen zur Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Ueberzeugung, oder eines Zweifels, oder eines Bedünkens u. d. gl. nicht das mindeste bey, so wenig wie zu der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Beweisgründe und ihres Zusammenhangs mit einem erweislichen Urteile; mit einem Worte, Lebhaftigkeit, oder Schwäche des Bewußtseins ändert an einem an sich wahren oder falschen Meinen, Muthmaßen, Glauben oder Wissen nicht das geringste, durch sie wird ein bloses Meinen zu keinem objektiv rechtlichen Glauben u. d. gl. erhoben; — aber zur zwekmäßigen Thätigkeit der Urteilskraft, von welcher das Fürwahrhalten überhaupt abhängt, ist das Leben des Bewußtseins, und folglich auch der Bezweifelung, der Ueberzeugung u. s. w. so zwekmäßig, als das Leben der Ueberzeugung zu praktischen Zweken dienlich ist.

Allgemeine angewande Logik.

Einleitung.

§. 231.

Die allgemeine angewande, oder allgemeine empirische Logik trägt die bestimmten äußern, und entferntern Bedingungen und Regeln vor, bey deren Erfüllung die Erkenntnißkräfte so gesezmäsig, als es in der reinen Logik gefordert wurde, wirken, und gesezmäsige, d. h. wahre Erkenntnisse hervorbringen können. Diese Bedingungen und Regeln der Wahrheit unsrer Erkenntnisse müssen aus der Erfahrung geschöpft werden, vgl. §. 94.

§. 232.

Es giebt empirische, in der Erfahrung erkennbare allgemeine Bedingungen der Erzeugung reiner Materie unsrer Erkenntnisse, d. h. Voraussezungen, unter welchen der äußre und innre Sinn reinen Stoff unsrer Vorstellungen giebt; — und es giebt empirische allgemeine Bedingungen der Bildung gesezmäsiger Formen unsrer Erkenntnisse, d. h. Bedingungen, unter welchen die Urteilskraft in Verbindung mit dem Verstande und mit der Vernunft gesezmäsigen Zusammenhang in unsre Vorstellungen bringt.

§. 233.

Es giebt andre Bedingungen der Wahrheit unsrer Erkenntnisse, wenn wir die Gegenstände unsrer Erkenntnisse vermittelst selbsteigner Empfindungen derselben zu erkennen suchen; und wieder andre, wenn wir vermittelst andrer Menschen wahre Erkenntnisse erlangen wollen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine empirische Bedingungen der materialen Wahrheit unsrer Erkenntnisse

---

Erstes Hauptstük.

Empirische Bedingungen richtiger selbsteigner Erfahrung.

---

§. 234.

Einen Gegenstand selbst erfahren heißt, durch unsre eigne Empfindung desselben eine Vorstellung und Erkenntniß von ihm erhalten. Die Erfahrung (Empirie) eines Gegenstandes ist also eine durch Empfindung des Gegenstandes erhaltene Vorstellung desselben; — das Erfahren aber ist das Hervorbringen der Vorstellung eines Gegenstandes durch das von ihm bewirkte Empfinden.

Anm.

Anm. Das Wort Erfahrung wird auch in engrer Bedeutung gebraucht, in welcher es den Innbegriff der durch Empfindungen erhaltenen Vorstellungen, so fern sie zu Gesezen verknüpft sind, bedeutet. — Zuweilen heißt auch Erfahrung der Innbegriff der empfindbaren Gegenstände und ihrer empfindbaren Eigenheiten.

§. 235.

Eine durch das Empfinden eines äußern Gegenstandes erhaltene Vorstellung heißt, eine äußre, — eine durch das Empfinden eines innern Gegenstandes (vgl. §. 102. Anm.) erhaltene Vorstellung heißt, eine innere Erfahrung; der Gegenstand von jener ist ein als außerhalb dem bewusten Ich, — der Gegenstand von dieser ist ein als innerhalb des Ichs, vorhandener, oder ein als dem Ich selbst zugehöriges Etwas vorgestellter Gegenstand. —

§. 236.

Der Zusammenhang der Bedingungen, die bey der Erzeugung der Materie einer äußern Erfahrung zusammenkommen, ist im allgemeinen folgender:

1. Die nächste Bedingung des Daseins einer bestimmt gearteten Materie zu der Vorstellung eines äußern Gegenstandes im Bewustsein ist ein bestimmtes Wirken des äußern Sinnes; leztres ist der unmittelbare Grund einer bestimmten äußern Anschauung im Bewustsein; —
2. Die nächste Bedingung dieser bestimmten Wirksamkeit unsres äußern Sinnes ist eine bestimmte, so und nicht anders beschaffene Empfindung, d. h. eine so und nicht anders beschaffene Determination, oder ein so und nicht anders beschaffenes Bestimmt-

und Verändertsein der Sinneskraft und ihrer Wirkungsart; —

3. Die Bedingung einer bestimmten Empfindung der Sinneskraft ist ein so und nicht anders beschaffenes äußeres Afficiren, oder Einwirken auf dieselbe; —

4. Diese bestimmte äußre Einwirkung sezt voraus ein Mittel (medium), oder ein Seelenorgan, und eine bestimmte Wirksamkeit desselben; —

5. Die bestimmte Wirksamkeit dieses Seelenorgans sezt als Bedingung voraus einen auf dasselbe einwirkenden Gegenstand, welcher entweder unmittelbar, oder mittelbar, im leztern Falle durch noch andre Zwischen-Mittel auf dasselbe einwirkt, und es in seiner Wirksamkeit bestimmt.

Anm. Von den Beschaffenheiten dieser Bedingungen und Mediorum (Num. 2—5.) hängt die Erzeugung einer reinen äußern Anschauung durch den äußern Sinn ab, vgl. §. 98. u. f.

Erstes Kapitel.

Bestimmtere empirische Bedingungen der reinen äußern Empfindungen.

§. 237.

Alle Thätigkeit der Organe und der Mediorum unsrer äußern Empfindungen besteht in Bewegung; die Tauglichkeit der Organe und Mediorum, gewisse Arten der Empfindungen hervorzubringen, hängt also von dem ihnen immer eigenthümlichen Ton, und von der ihnen zuweilen eignen Stimmung zur Bewegsamkeit ab.

An-

Anthropologische Erfahrungen und Resultate aus demselben.

§. 238.

Das mit der Seele unmittelbar verbundene Organ der Empfindungen, das Seelenorgan, ist das weiche, zaserige Gehirnmark, und namentlich die in ihm enthaltene, es ganz und innigst durchdringende feine, ätherische Materie, die man Nervengeist nennt, dessen Art der Wirksamkeit von der einem und dem andern Menschen eigenthümlichen, und temporell eignen größern oder geringern Weichheit oder Härte des Gehirnmarks und seiner Fibern abhängt. Mit diesem Seelenorgan hängen als Fortsezungen zusammen die Nervenäste, welche durch den ganzen Körper verbreitet sind, und unter einander bald in engrer, bald in entfernter, und mit dem Gehirn bald in genauerer, bald in entfernterer Verbindung stehn. Diese Nervenäste sind die eigentlichen Organe der Empfindungen. Sie pflanzen durch den in ihnen enthaltenen Nervengeist die Eindrüke, welche entweder von den zu und in unserm Körper gehörigen und befindlichen Theilen, oder von den außerhalb demselben befindlichen Gegenständen und ihren Theilen auf sie gemacht werden, und welche Eindrüke man die äußern nennt, bis zum Gehirnmark fort. Die durch sie im Gehirnmark verursachte Bestimmung zur bestimmten Bewegung heißt der innre Eindruk.

Man theilt diese Organen in so viel Parthieen ein, als man durch sie Hauptarten äußrer Sinnesvorstellungen erhält und zehlt; man zehlt folgende fünf auf, die man

man die Sinnesorgane im vorzüglichen Sinne nennt: Das Sinnesorgan des Auges (zu Gesichts-Empfindungen und Anschauungen), des Ohres (zu Gehörvorstellungen), der Nase (zu Geruchvorstellungen), des Gaumes und der Zunge (zu Geschmakvorstellungen), der Berührung oder des Takts (zu Vorstellungen der Berührung). —

Die zu jedem dieser Sinneswerkzeuge gehörigen Nerven nehmen die Art und Stärke der Bewegungen der Gegenstände, womit diese auf sie einwirken, nach ihrer eigenthümlichen Struktur auf, und pflanzen sie auch zu Folge dieser Struktur bis zum Seelenorgan fort. Jedes Sinneswerkzeug nämlich kan nur eine besondre ihm eigenthümliche Art der Anschauungen vermitteln; da nun eine besondre Art der Wirkung (hier der durch ein Sinnesorgan vermittelten Anschauung) auch eine besonders geartete Ursache voraussezt; so kan auch jedes dieser Werkzeuge nur eine besondre Art von Bewegung der dasselbe afficirenden Dinge aufnehmen und fortpflanzen; — Demnach, so vielerley besonders geartete Sinneswerkzeuge wir haben, so vielerley Arten von äußern sinnlichen Vorstellungen, die eben so vielerley Arten von Beschaffenheiten äußrer Gegenstände vorstellig machen, sind uns nur möglich. — Das ist die allgemeine empirische Grenze der möglichen Menge und Arten unsrer Erkenntnisse. Leibnitz hatte diese Grenze vor Augen, wenn er sagt: Der Mensch stellt sich die (Sinnes-) Welt vor nach der ihm eigenthümlichen Lage seines Körpers.

Anm.

Anm. 1. Das sogenannte Sinneswerkzeug des Gefühls mußte der Verfasser, um die häufige Verwechselung des Gefühls mit Vorstellung, und die daraus entspringenden, sehr bedeutenden Mißverständnisse und unrichtigen Schlüsse zu vermeiden, mit dem gewählten Namen vertauschen. — Das Sinneswerkzeug der Berührung kan man wenigstens in ein äußres und innres eintheilen; durch jenes, welches die durch die ganze Oberfläche unsers Körpers verbreiteten Nervenenden ausmachen, erhält man Empfindungen und Vorstellungen von berührenden außer unserm Körper befindlichen Gegenständen und ihren berührbaren Eigenheiten; durch das innre aber bekommt man Vorstellungen der berührenden innerhalb unserm Körper befindlichen Gegenstände und ihrer berührbaren Eigenheiten. — Andre theilen dieß Werkzeug der Berührung noch in das Organ des Hungers, Durstes u. a. ein; daher der Streit über die Anzahl der Sinnesorgane, welcher erst nach der getroffenen nicht leeren und unfruchtbaren genauern Classifikation der äußern Sinnesvorstellungen geendigt werden kan; — der Logiker benuzt den Anthropologen, er darf ihm aber nicht vorgreifen.

Anm. 2. Der als Erfahrung angenommene Unterschied zwischen den Empfindungs- und Bewegnerven, und zwischen gleichnamigen Fibern des Gehirns gehört hieher nur in so fern, als er erklärlich machen kan die Erfahrung: daß die Wollenskraft der Seele absichtlich die zu Empfindungen bestimmten Gehirnfiebern, und die Nerven der Sinnesorgane in ihrer (der Fibern und Nerven) Thätigkeit für das Empfinden bis auf gewisse unbestimmbare Grade unterstüzen, und auch vermindern kan.

§. 239.

Die Thätigkeit des Seelenorgans, von welcher die Empfindungen zunächst abhängen, ist den Graden nach entweder lebhaft, oder mäßig, oder träge und matt; — der Dauer nach entweder flüchtig, oder stet, oder anhaltend (fixirt); — der Folge der Empfindungen nach, die durch sie erzeugt werden, entweder unruhig, unordentlich, zerstreut und verworren, oder ruhig und ordentlich; — der Geschie-

schiedenheit der Empfindungen nach, die durch sie bewirkt werden, entweder distinkt, oder compact. — Der Zustand der mäßigen, steten, ruhigen, distinkten Wirksamkeit des Seelenorgangs ist die Bedingung reiner zum deutlichen Bewußtsein führender Empfindungen, vgl. §. 99.

Anm. Was das Naturell, und die von ihm abhängige Bewegung und Absonderung der flüssigen Theile des Körpers, was Krankheiten, was Arbeit und Ruhe des Körpers und der Seele, was Nahrung, Willenszustände, Uebung, und unmittelbares absichtliches Wollen u. s. w. zu diesen Arten der Thätigkeit beytragen, und welche Regeln zum Besten der Reinheit unsrer Sinnesvorstellungen daraus fließen — davon das hier nöthige mündlich; die Ausführung dieser Materie gehört in die Anthropologie.

§. 240.

Bey den Sinnesorganen kommen besonders in Betrachtung die Nervenenden, welche die äußern Eindrüke der Gegenstände aufnehmen, ihre feinern oder dichtern, weichern oder härtern Deken — das Vortreten und Aufspannen derselben zur Aufnahme der ganzen Fülle eines Eindruks, welches Vordrängen von unsern Wollen, und von dem Dasein eines guten Theils vom Lebensgeist in den Nerven abhängt, und äußre organische Aufmerksamkeit füglich genennt wird; — ferner das Zurükziehn, und das Eingezogensein der Nervenspizen, wobey sie die äußern Eindrüke nur schwach aufnehmen und fortpflanzen können. Dieß Zurükziehn der Nervenenden findet sich im Zustande der innern Aufmerksamkeit und des Nachdenkens, auch bey der einseitigen äußern organischen Aufmerksamkeit eines und des andern Sinnesorgans, in welchen Fällen es von Willkühr abhängt, im Schlafe

Schläfe u. s. w. — Sollen die Sinnesorganen reine Empfindungen geben; so müssen sie, um den für sie relativ ganzen Eindruk des Gegenstandes aufzunehmen und am besten fortzupflanzen, im Zustande der Aufmerksamkeit seyn.

Anm. Was den Zusammenhang eines Sinnesorgans mit dem Gehirn unterbricht hindert auch die Fortpflanzung des äußern Eindruks bis zur Seele. — Ist das Seelenorgan in heftiger, unordentlicher, oder zerstreuter, niedergeschlagener Thätigkeit, wie es in Begierden und Leidenschaften zu seyn pflegt; so wird der innre Eindruk eines bestfortgepflanzten äußern Eindruks verändert und geschwächt, und man erhält keine reine Empfindung vom Gegenstande.

§. 241.

Werden mehrere Sinnesorgane auf einmahl beschäftigt; so verwirren sich die innern Eindrüke, und die äußern Eindrüke selbst werden durch ein und das andre Organ nur zum Theil aufgenommen; denn mehrere Sinnesorgane lassen sich schwer zu gleicher Zeit in den Zustand äußrer Aufmerksamkeit versezen. — Man empfange, um reine Empfindungen von einem Gegenstande zu erhalten, seine Eindrüke auf einmahl nur mit Einem aufmerksamen Sinnesorgan, und lasse indeß die andern unbeschäftigt.

Anm. Jedes Organ ist eingeschränkt auf ein Maaß von verschiedenen Eindrüken, die es auf einmahl aufnehmen und fortpflanzen kan, ohne sie zu verwirren, und Theile von ihnen fahren zu lassen; — man erwarte also nicht zu viel und zu wenig von einem jeden. Durch Uebung und Gewöhnung läßt sich die Fassungskraft derselben erweitern. —

§. 242.

Einen Gegenstand, von welchem man durch mehrere aufmerksame Sinnesorgane Eindrüke aufnehmen kan,

kan, empfinde man durch mehrere mit Aufmerksamkeit (nur nicht auf einmahl), um alle seine empfindbaren Eigenheiten durch den äußern Sinn vorstellig zu machen!

Kan man sich wegen Hinderung der regellosen Thätigkeit des Seelenorgans, wegen gehabten Mangel der äußern organischen Aufmerksamkeit der Sinnesnerven, wegen dem Standorte, und dem Zustande des Gegenstandes, in welchem seine empfindbaren Eigenheiten nur mangelhafte Eindrüke machen konnten, nicht versichert halten, daß man von ihm eine reine Empfindung und Anschauung erhalten habe; so lasse man von ihm die Eindrüke unter den bisher genannten Bedingungen wiederhohlen, — oft von seinen verschiedenen Seiten wiederhohlen!

§. 243.

Einige Sinnesorgane haben äußre Mittel (Media) nöthig, um von einem Gegenstande Eindrüke erhalten zu können, andre nicht. Das Auge bedarf das Licht, und noch reine Luft, oder auch noch einen andern Körper, der das Stralen des Gegenstandes nach dem Auge zu nicht unterbricht und hindert; das Ohr mehrentheils eine zusammenhängende, zwischen dem Ohr und dem Gegenstande nicht unterbrochene Luftmasse; die Nase mehrentheils die Luft, welche die riechbaren Ausflüsse der Körper nach dem Organ der Nase zuträgt und wehet; das Organ des Geschmaks und der Berührung bedürfen keines Mediums, wenn man anders die Mittel, die schmekbaren Theile eines Körpers im Munde aufzulösen, nicht

nicht dahin rechnen will. — Durch je mehrere dieser Mediorum ein Gegenstand seinen Eindruk auf ein Sinnesorgan abschiken muß, also je entfernter der sichtbare und hörbare Gegenstand ist, desto mehr verliert er an Fülle und Bestimmtheit; folglich auch die Empfindung eines solchen Gegenstandes.

Anm. 1. Durch Uebung können die Sinnesorgane geschikt gemacht werden, in den Zustand der Aufmerksamkeit, und auch der Eingezogenheit sich leicht versezen zu lassen; — durch Abgang der Lebenskraft, durch zu großes öfters Anstrengen derselben, durch leidenschaftliche körperliche Zustände, durch Nahrung, schlafmachende und troknende Luft, Krankheiten, Alter u. m., kurz durch alles, was die Deken der Nerven und die ihnen dienenden Muskeln zu weich und schlaf, oder zu troken und hart macht, was die Nerven drükt und vor dem Reize verdekt, was sie stumpft und abnuzt, was die ihnen zugehörige Lebenskraft vermindert, erschwert auch das Vortreten und Aufspannen, oder das Zurükziehn, und den Reiz derselben, und hindert demnach auch ihr Geschäft der Erzeugung reiner Empfindungen der Gegenstände. — Man übe und schärfe seine Organe und vermeide, was sie zur tüchtigen Aufnahme und Fortpflanzung der Eindrüke untauglich macht.

Anm. 2. Die Gattungen der Vorstellungen und der ihnen entsprechenden, mit ihnen vorgestellten Eigenheiten der Gegenstände, die wir durch die Organe erhalten können, sind bald erschöpft, z. B durch das Auge können nur Vorstellungen des Farbigen und Bewegenden, durch das Ohr nur Vorstellungen des Tönenden (es fehlt am Gattungsnamen) u. s. w. erzeugt werden. — Man mache sich bekannt, zu welcherley Vorstellungen, und ihnen correspondirenden Gattungen von Merkmalen der Gegenstände ein und das andre Organ verhelfen kan, um nicht durch eines derselben zu erwarten und erfahren zu wollen, was es nicht gewähren kan, und die durch das eine Organ vorstellig gemachten Merkmale der Gegenstände nicht zu vermischen mit andern, zu welchen nur das andre Organ verhelfen kan. —

§. 244.

Die Stärke der Empfindung, von welcher gröstentheils die Stärke des Bewustseins, und die mögliche Klarheit und Deutlichkeit der in dem Bewustsein vorkommenden Sinnesvorstellungen abhängt, kommt her theils vom Zustande der organischen Aufmerksamkeit der Sinneswerkzeuge und ihrer Tauglichkeit zur Fortpflanzung, theils von dem §. 239. angegebenen richtigen Zustande des Seelenorgans, theils von der Stärke des Eindruks eines Gegenstandes, und von den an ihm selbst oder an seinen Mediis haftenden Bedingungen des Grades der Wirksamkeit, theils von der besondern Richtung der Seele, auf den Eindruk eines Gegenstandes, welche Richtung die Aufmerksamkeit der Seele, oder besser die Beachtung der Eindrüke heißen kan. — Zu starkes und lebhaftes Empfinden thut der Klarheit, Deutlichkeit und Helle der Vorstellungen Eintrag; der demselben vorausgehende Eindruk betäubt und schwächt das Organ. — Diese Bedingungen der Stärke der Empfindungen sind folglich Regeln zur Erlangung reiner Empfindungen und Anschauungen äußrer Gegenstände.

Anm. Aeußre Sinnesvorstellungen sind unbezweifelt richtig, und haben materiale Wahrheit, wenn sie unter den bisher als Regeln genannten Bedingungen erzeugt werden; denn alsdann stellen sie dar, was die Gegenstände an Merkmalen durch diese Organe und diesen äußern Sinn zum klaren, hellen und deutlichen Bewustsein geben können; — so lange aber diese Bedingungen nicht erfüllt sind, konnten die Gegenstände zum Zweke der Erkenntniß mehr und etwas andres geben; die von ihnen erhaltenen Vorstellungen sind folglich noch zu bezweifeln.

Zweytes Kapitel.

Bestimmtere empirische Bedingungen der reinen innern Empfindungen.

§. 245.

Die empirische Bedingung einer reinen innern Empfindung ist der anthropologische Zustand der innern Aufmerksamkeit. Dieser Zustand besteht eines Theils in der Eingezogenheit der Organe äußrer Empfindungen, bewirkt durch die meist vom Willen abhängige Gewalt, die Nervenenden der äußern Organe, oder wenn man lieber will, den in diesen Enden befindlichen Nervengeist und sein Vehikel der weichen Materie zurükzuziehen. Dieser Zustand ist erforderlich, damit sich keine äußern Empfindungen und Vorstellungen mit den innern vermischen, und diese folglich unverwirrt im Bewußtsein erscheinen können.

§. 246.

Der erwehnte Zustand innrer Aufmerksamkeit besteht ferner in der ruhigen Thätigkeit des Seelenorgans, bey welcher sich die Absichten erfüllen lassen, einmahl, es durch einen Act des Wollens von Einwirkungen abzuhalten, damit es nicht fremdartige Gedächtnißempfindungen erzeuge, womit sich die Empfindungen dessen, was in der Seele ist und vorgeht, vermischen könnten; — zweytens, es zum Beleben der Thätigkeit der Seele, und dadurch zum Beleben des Bewußtseins und alles dessen, was in demselben an Vorstellungen und Gefühlen vorkommt, zu stimmen; — alles dieses zu dem Ende, damit das innre Empfindbare den Grad der Stärke zum

innern Afficiren der Seele erhalte, wodurch alsdann auch Stärke der Empfindung des Innern und aller seiner Theile entsteht, durch welche das innerlich Empfind- und Erfahrbare alltheilig und voll in innern Anschauungen vorkommen kan.

Anm. Diese Bedingungen, zu welchen noch die Beachtung der innern Eindrüke wiederhohlt werden kan, leitet der Verfasser aus den Erfordernissen reiner zum deutlichen Bewustsein führender innrer Empfindungen, und aus den gefundenen Erfahrungen der Anthropologen ab.

§. 247.

Durch solche unmittelbar durch das Empfinden der Gegenstände erzeugte Vorstellungen erkennt man Gegenstände intuitiv und unmittelbar; — eine solche Erkenntniß heißt Intuition. — Kommen aber die Vorstellungen der Gegenstände und ihrer Theile zum Bewustsein und Erkennen vermittelst der Empfindungen und Vorstellungen gewisser Zeichen oder Symbole, an welche man das Erzeugen der Vorstellungen von abwesenden Gegenständen und ihrer Merkmale gebunden hat; so erkennt man die Gegenstände symbolisch. — Da die Lehre von den Symbolen bey den folgenden Lehren vorausgesezt wird; so muß sie hier kürzlich vorgetragen werden.

Drittes Kapitel.

Empirische Bedingungen, reine Empfindungen und Anschauungen zu erhalten, und im Bewußtsein zu wiederhohlen.

Erste Unterabtheilung.

Bedingungen materialer Wahrheit unsrer Erkenntnisse durch Symbole.

§. 248.

Die durch das reine Empfinden der Gegenstände erhaltenen sinnlichen Vorstellungen und ihre Theile würden bald nach ihrer Empfängniß im Bewußtsein verschwinden, und, weil wir sie zum Verbinden unsrer Erkenntnisse zu einem System, und zu unsern Lebenszweken zum öftern nöthig haben, erforderlich machen, durch das, wenn es möglich ist, abermalige Empfinden der Gegenstände die Vorstellungen derselben zu wiederhohlen; wenn wir nicht an Zeichen und Symbolen ein Mittel hätten, sie und ihre Theile im Gedächtnisse nach einer gewissen Willkühr rein und fest zu erhalten, und auch ohne Gegenwart der Gegenstände zu wiederhohlen.

Anm. Was die Symbole unsrer Vorstellungen zum abstrakten Denken, und zur Mittheilung unsrer Gedanken beytragen, wird die Folge ausweisen: hier sind sie nur noch von der angegebenen Seite zu betrachten. — Daß das Aufbehalten reiner Erfahrungen und ihrer Theile ohne Symbole, wo nicht unmöglich, doch äußerst unthulich sey, mag der Anthropolog mit mehreren erweisen.

§. 249.

Ein Zeichen oder Symbol ist die sinnliche Vorstellung eines empfindbaren Gegenstandes, mit wel-

cher man die Vorstellung eines andern Gegenstandes (sey er ein sinnliches Individuum, oder ein Merkmal desselben, oder eine Gattung oder ein Vernunftgegenstand andrer Art,) die man mit jener verknüpft hat, zum Bewußtsein bringt.

Anm. Der anthropologische Grund dieser Verknüpfung des Zeichens mit dem Bezeichneten, den man in der verbundenen und gleichzeitigen Wirksamkeit derjenigen Gehirnfibern, durch deren Bewegung beyderley Vorstellungen erzeugt werden sollen, sucht, verändert, wenn er auch nicht statthaft ist, an den Erfahrungen von den Verbindungen der Zeichen und ihres Bezeichneten im Bewußtsein, und von den Bedingungen dieser Verbindungen, nichts.

Die Zeichen treten also in so fern an die Stelle der Gegenstände, daß sie die Vorstellungen, welche sonst nur durch diese im Bewußtsein erzeugt werden, mit ihrem Erscheinen zum Bewußtsein bringen, und darinnen die bezeichneten Gegenstände gleichsam nachahmen und ersezen. Einen Gegenstand durch Zeichen vorstellen heißt also allemahl, ihn mittelbar vorstellen und erkennen (§. 247.).

Anm. Man nennt nicht blos die Vorstellung des sinnlichen Gegenstandes, mit welcher die Vorstellung eines andern verknüpft im Bewußtsein erscheint, das Symbol der leztern; sondern auch den sinnlichen Gegenstand selbst, den man aber noch zum Unterschiede den Ausdruk des Bezeichneten nennt.

§. 250.

Diejenige Vorstellung, welche durch ein Symbol oder einen Ausdruk im Bewußtsein erwekt werden soll, heißt der Sinn oder die Bedeutung des Symbols oder Ausdruks. Zuweilen wird aber auch das Vorgestellte jener Vorstellung die Bedeutung genennt. (Richtiger heißt Bedeutung und Sinn die Verknü-

knüpfung und das Verbundensein des Zeichens mit dem Bezeichneten zum gleichzeitigen Erscheinen im Bewußtsein).

1. Ein Zeichen hat Sinn und Bedeutung, wenn mit seiner Erscheinung im Bewußtsein zugleich eine mit ihm verbundene Vorstellung erscheint; wo aber nicht; so ist es ein leeres, sinn- und bedeutungsloses Symbol. — Je mehr Theile der mit ihm verbundenen Vorstellung, folglich je mehr von dem Gegenstande dieser Vorstellung es zum Bewußtsein bringt, desto bedeutungs- und sinn- und ausdruksvoller (noch nicht bedeutend und charakteristisch) ist das Symbol; je weniger, desto relativleerer ist es. — Bedeutend und charakteristisch ist ein Symbol, wenn mit ihm das Eigenthümliche und Charakteristische des Gegenstandes, dessen Vorstellung mit ihm zum Bewußtsein kommt, zum Bewußtsein gelangt.

2. Ein Symbol ist bestimmt, wenn es eine ihren Theilen nach bestimmte Vorstellung mit sich führt; unbestimmt aber, wenn es entweder vieldeutig ist, d. h. Vorstellungen verschiedener Art, — oder wenn es schwankend und vag ist, d. h. Vorstellungen bald mit mehr Theilen (in größrer Ausdehnung), bald mit weniger (in geringerer Ausdehnung) ins Bewußtsein bringt, und folglich bald eine weitre (im leztern Falle), bald eine engre Bedeutung (im ersten Falle) hat.

3. Ein Zeichen ist leicht, deutlich und faßlich, wenn mit ihm ohne Rükſicht auf Zeit und Ort, und ohne

viele Nachforschung die Vorstellung (seine Bedeutung) allen ihren Theilen nach im Bewusstsein verbunden erscheint; dunkel, schwer und unverständlich, undeutlich aber, wenn seine Bedeutung schwer, oder gar nicht gefaßt werden kan, (bey der Nichtkenntniß der bedeuteten Sache, und ihrer zergliederten Theile, auch bey Unkunde der vollen Bedeutung der Stammwörter und des Anhangs u. dgl. ist manches Symbol relativ schwer).

4. Ein Zeichen ist richtig, wenn es auf die beabsichtete, gemeinte wahre; unrichtig aber, wenn es auf eine andre, falsche Vorstellung führt (z. E. bey falschen Zusammensezungen der Symbole, oft auch bey metaphorischen Ausdrüken). —

5. Zwey Zeichen sind gleichbedeutende (Synonyma), wenn beyde einerley Vorstellung erweken, und einerley Sinn haben (manche Synonyma bedeuten zwar einerley Gegenstand, aber jedes macht doch eine besondre Seite desselben besonders vorstellbar; — viele Symbole scheinen nur Synonyma zu seyn).

§. 251.

6. Ein Zeichen ist ein eigentliches, in so fern seine Bedeutung oder Vorstellung unmittelbar im Bewusstsein mit ihm verbunden vorkommt; uneigentliches oder metaphorisches, verblümtes aber, in so fern es eine Bedeutung oder Vorstellung mittelbar ins Bewusstsein bringt, und namentlich eine Vorstellung des Aehnlichen eines dritten Gegenstandes, welches die unmittelbar und eigentlich mit dem Zeichen verbun-

bundene Vorstellung an ihrem Gegenstande vorstellt. (Uneigentliche Zeichen sind meist unbestimmt).

7. Ein Symbol ist entweder ein einzelnes, oder besondres, oder allgemeines, in wie fern die mit ihm verbundene Vorstellung eine einzelne, besondre oder allgemeine ist; —,

8. Es ist entweder natürlich, oder künstlich; das natürliche ist aus der Beschaffenheit oder aus dem Zusammenhange des bedeuteten Gegenstandes selbst hergenommen, und in so fern nachgeahmt; oder auch es ist ein Resultat des Gefühlzustandes und des Willens in Verbindung mit der Organisation; — unter leztere gehören Geberden, Mienen, unartikulirte Töne und Geschrey, — unter erstre die das Tönende und Farbige und Bewegende der bedeutenden Gegenstände nachahmenden Ausdrüke. — Das künstliche Zeichen ist ein verabredetes, meist willkührliches Zeichen. — Beyde Arten derselben sind wiederum entweder nothwendige und allgemeine, d. h. aus dem Zusammenhange der menschlichen generischen Gefühl- und Vorstellungsart mit der Organisation entspringende Ausdrüke, oder zufällige. —

§. 252.

Die künstlichen Symbole sind entweder sichtbare oder hörbare (die berührbaren, und für andre Organe bestimmten sind bey der Bestimmtheit der Bedeutung, welche die Logik sucht, nicht leicht zu allgemeinem Gebrauche fähig). Unter die hörbaren gehören artikulirte, d. h. in mehrere einfache auflösbare, Töne; unter die sichtbaren aber die sichtbaren Zeichen der artikulirten Töne,

oder die Schriftzüge, welche sich so wie die Töne, welche sie bezeichnen, in Elemente oder Buchstaben auflösen lassen; — ferner die nicht artikulirten künstlichen Zeichnungen verschiedner Art.

Ein Innbegriff artikulirter Zeichen, deren jedes eine Vorstellung bezeichnet, d. h. ein Wort ist, heißt eine Sprache; Wortsprache heißt ein solcher Innbegriff, wenn die Zeichen artikulirte Töne; Schriftsprache, wenn sie artikulirte, dergleichen Töne andeutende, Schriftzüge sind. — Mit Wort- und Schriftsprache kan der Zwek der Logik am besten erreicht werden.

Anm. Wesentliche Redetheile der Sprache sind Hauptwörter (Substantive) und Eigenschaftswörter (Adjektive), und Bindungswörter (Verben). Substantive bezeichnen entweder Individuen, und dann heißen sie Eigennamen (nomen propr.), oder Gattungen als Subjekte in Urteilen, und dann heißen sie Gattungsnamen (nomen adpellat.). An den Hauptwörtern sind Zahl, Geschlecht, und Fall zu bemerken; an den Eigenschaftswörtern die Vergleichungsstufen oder Steigerungen; ihr Unterschied von Adverbien; — an den Zeitwörtern die Gattungen, Arten, Zahl und Zeitendungen.

§. 253.

Die Sprachen unterscheiden sich in der Artikulation der Töne, in der Bildung, im Vorrate, in der Verbindung der Worte, in den Metaphern, in Wendungen und besondern Redearten (Idiotismen). Dasjenige Eigne, wodurch sich jede Sprache vor andern in diesen Punkten auszeichnet, heißt der Genius, oder Geist der Sprache. — Der mit den Wörtern gewöhnlich verbundene Sinn derselben heißt der Sprachgebrauch; — ein allgemeiner Sprachgebrauch ist noch bloser Wunsch;

Wunsch; genaue Bestimmung der Wurzelwörter und des Hinzukömmlichen u. a. m. — ausgebreiteteres Studium der so bestimmten Muttersprache kan dazu beytragen. — Provinzialismen.

Zum Zweke der Logik wird von einer Sprache gefordert, daß sie reich an Wörtern von bestimmter, sinnvoller, charakteristischer, faßlicher und richtiger Bedeutung sey.

Anm. Vom Ideal einer Sprache, und von den Versuchen, es zu realisiren.

§. 254.

Um die richtigen Selbsterfahrungen ihrem ganzen Innhalte nach rein erhalten und wiederhohlen zu können, bestimme man nicht allein den ganzen Vorstellungen und Anschauungen ihre Wortzeichen, sondern gebe auch jedem aus der erfahrnen Vorstellung zergliederten Theile sein eignes Wort! Ist in der Sprache für eine Vorstellung kein passendes Wort (das nicht den ganzen Sinn, den man mit ihm vorstellig machen will, gewöhnlich, und bestimmt hat) zu finden; so seze man entweder zur Bezeichnung derselben aus einfachern Wörtern nach ihren Bedeutungen eines zusammen, oder bestimme ein unbestimmtes, eine der zu bezeichnenden ähnliche Vorstellung bedeutendes Wort genauer dadurch, daß man ihm diese zu bezeichnende Vorstellung mit ihrem bestimmten, nach ihren einzelnen Theilen angegebenen Innhalte zur Bedeutung giebt (im leztern Falle ist man aber am wenigsten sicher, daß nicht das Wort seine alte, gewohnte Bedeutung statt der bestimmtern neuen in Erinnerung bringen, und daß man nicht die bestimmtere fahren lassen werde.)

Anm. Aus diesem erhellt, daß man ohne genaue Zergliederung seiner Vorstellung, die man einem Worte zur bestimmten Bedeutung geben will, seinen Zwek, sie rein und ganz zu erhalten und zu wiederhohlen, eben so wenig erlangen kann, als wenn man die Theile derselben als zergliedert durch Worte festhalten und wiederhohlen will, die man noch nicht zu vielen vereinzelten Theilen gemacht, und eben so vielen besondern Worten zur Bedeutung gegeben hat.

Zweyte Unterabtheilung.

Empirische Bedingungen der Erhaltung und Wiederhohlung unsrer Erfahrungen durch Gedächtniß, Phantasie und Erinnerungskraft.

§. 255.

Es ist unläugbar, daß wir das Vermögen haben, unsre Vorstellungen aufzubewahren, d. h. Gedächtniß, — nicht weniger das Vermögen, sie wieder zum Bewußtsein zu erweken, d. h. Phantasie in weitrer Bedeutung, — und endlich auch das Vermögen, sie als aufbewahrte und schon gehabte Vorstellungen anzuerkennen, d. h. Erinnerungskraft. — Diese, nicht mehr und nicht weniger Vermögen sind erforderlich, um den wahren Stoff unsrer Erkenntnisse dem Zweke der Vernunft gemäs, nämlich ein System gewisser oder bündiger Erkenntnisse daraus zu bilden, behandeln zu können. Aus den Erfahrungen von diesen Vermögen müssen nun die Bedingungen abgeleitet werden, unter welchen die reine Materie unsrer Erkenntnisse zwekmäsig zum ferneren Bewußtsein erhalten, und in demselben wiederhohlt werden kan.

1. Ge-

1. Gedächtniß.

§. 256.

Das Vermögen, Vorstellungen zu erhalten, mag nun blos als in dem Seelenorgan und seinen Fibern, oder als ein der Seele und dem Gehirn gemeinschaftlich zugehöriges Vermögen angesehen werden; so ist von ihm doch folgendes, als Grundlage empirischer logischer Regeln, in der Erfahrung gegründet:

1. Die mehrere oder mindere Behaltsamkeit der Vorstellungen und ihrer Symbole hängt ab von dem Gehirnmark und seinen Fibern. — Vielleicht daß der leztern größere oder geringere Fertigkeit zu bestimmten Bewegarten, wodurch gewisse Empfindungen und Vorstellungen erzeugt werden, wo nicht das Gedächtnißvermögen selbst ausmacht, doch die namentliche äußre Bedingung desselben ist. Zu große Weichheit (bey Kindern) und zu zu viel Härte (bey alten Personen) sind, vielleicht wegen mindrer Fähigkeit, Bewegfertigkeiten anzunehmen, der Behaltsamkeit der Vorstellungen unzuträglich. — Abgang der Lebenssäfte, der auf mancherley Weise bewirkt werden kan, schwächt das Gedächtniß.

2. Lebhaftere Vorstellungen sind behaltsamer (vielleicht, weil sie theils eine stärkere Thätigkeit der zu ihrer Entstehung mitwirkenden Gehirnfibern und des mit ihnen in Gemeinschaft wirkenden Nervengeistes voraussezen, bey welcher jederzeit die Bewegfertigkeit dieser Fibern gewinnt, theils weil stärkere Vorstellungen den Seelenakt, der auf das Bewirken einer Bewegfertigkeit

der

der zu diesen Vorstellungen mitwirkenden Fibern gerichtet seyn mag, verstärken und dadurch zweckvoller machen); minder starke Vorstellungen sind weniger behaltsam; — daher

a. sind individuelle, konkrete Vorstellungen behaltsamer, als allgemeine und als einzelne Merkmale; in so fern jene durch Empfindung entstanden sind, nach deren Stärke sich die Stärke der individuellen Vorstellungen, also auch ihre Behaltsamkeit richtet. Unter diesen konkreten Vorstellungen sind die von größerm Innhalte behaltsamer, als die von kleinerem; —

b. daher müssen allgemeine Vorstellungen und vereinzelte Merkmale durch Symbole behaltsamer gemacht werden; Symbole sind nämlich durch Empfindung entstandene, also lebhaftere Vorstellungen. — Hörbare Symbole sind stärker, als sichtbare; deswegen sind auch jene und ihre Bedeutungen behaltsamer. — Die Empfindung eines Symbols ist aber bey gleicher Stärke der Einwirkung seines bedeuteten Gegenstandes nicht so stark, als die Empfindung des leztern, weil bey diesem der einwirkenden Theile mehr, als bey dem Symbole sind; daher ist ein Symbol (ohne hinzukommende öftre Wiederhohlung) nicht so behaltsam, als die durch Empfindung entstandene Vorstellung seines bedeuteten Gegenstandes.

c. Interesse am Gegenstande giebt seiner Vorstellung Kraft; daher je interessanter Vorstellungen sind,

desto

desto behaltsamer; — Neuheit, Zwekmäsigkeit macht interessant. —

d. Mit der Urteilskraft Vorstellungen erwägen und behandeln, macht sie lebendiger und stärker nach dem Maaße der Aeußerung der Urteilskraft, folglich auch behaltsamer; — daher ist alles Gedachte, und noch mehr das Selbstgedachte so behaltsam.

e. Das Wollen, Vorstellungen zu behalten, giebt ihnen Leben; durchs ernstliche Wollen, Vorstellungen und Symbole zu merken, werden sie behaltsamer. (Angenommen, daß das Merkenwollen ein Act der Willenskraft sey auf Gehirnfibern gerichtet, um ihnen die Bewegsamkeit und Fertigkeit anzuüben, welche zur Wiedererwekung der Vorstellungen, die man merken will, nöthig ist; so läßt sich das mehrste, was über die Bedingungen der Behaltsamkeit der Vorstellungen gesagt werden kan, auf die Bedingung zurükführen: was diesen Act der Willenskraft verstärkt, verstärkt die Behaltsamkeit derjenigen Vorstellungen, zu deren Erwekung Gehirnfibern durch diesen Act zu einer Bewegsamkeit gebracht werden sollen).

3. Wiederhohlung der Vorstellungen macht sie behaltsamer; — Uebung ist Wiederhohlung; — durch Uebung wird also das Gedächtniß gestärkt.

Anm. 1. Der Selbstdenkende hat oft mehr ein Sachgedächtniß, weil er die durchs Urteilen behandelten Vorstellungen der Sachen selbst stärker, und also behaltsamer macht, als die Vorstellungen der Ausdrüke, die er oft wenig beachtet; — das Wortgedächtniß hängt mehr von der Stärke der Empfindung der Worte, vom Willen, vom Interesse des Vielwissens u. a. ab.

ab. — Man muß Sach- und Wortgedächtniß gemeinschaftlich kultiviren.

Anm. 2. Starkes Gedächtniß ist Behaltsamkeit der Vorstellungen der langen Dauer nach; — treues Gedächtniß ist Behaltsamkeit der Vorstellungen ihrer Unverfälschtheit nach; sie können aber verfälscht werden durch Beymischung fremdartiger, ihnen anfänglich nicht eigenthümlicher Theile, und durch Verlust an Theilen; — ein ausdruksvolles Gedächtniß ist die Behaltsamkeit der Vorstellungen ihrer Lebhaftigkeit nach, mit der sie wieder durch das Seelenorgan ins Bewußtsein gebracht werden können; — ein ausgebreitetes, großes Gedächtniß ist die Behaltsamkeit der Vorstellungen ihrer Menge nach; — ein faßliches Gedächtniß ist die leichte Behaltsamkeit derselben. — Das starke, treue, ausdruksvolle und faßliche Gedächtniß hängt ab von den Ursachen Num. 1. 2. 3. Die Treue des Gedächtnisses, auf welche man zum Erkenntnißzweke vorzüglich zu sehen hat, hängt noch namentlich ab von der Zergliederung und bestimmten Verbindung der zu behaltenden Vorstellungen, und von der bestimmten Bezeichnung aller ihrer Theile und Verbindungsarten. — Nichtwiederhohlung, dunkle phantastische Zusammenstellungen der Vorstellungen, so wie sie gewöhnlich im Zustande wirrender Begierden und Leidenschaften vorzukommen pflegen, machen das Gedächtniß untreu. —

§. 257.

Wer den Zwek der Vernunft, ein System wahrer Erkenntnisse zu erlangen, Gnüge thun will, muß den richtig empfangenen Stoff seiner Vorstellungen in einem treuen, starken, ausdruksvollen Gedächtnisse zu erhalten suchen, und folglich für dasselbe nach den eben angezeigten Bedingungen Sorge tragen. — Aber bey der besten Sorge dafür darf man seinem Gedächtnisse nicht zu viel zutrauen; — dieß Zutrauen wachse nur nach Maaßgabe des Interesses, das man für diese oder jene Art Vorstellungen hat, und der öftern vielfachen Zergliederung vieler Vorstellungen, ihrer Verbindungen

nach

nach überlegten Gründen, und bestimmten Bezeichnungen durch Symbole, und der Uebung. —

2. Phantasie.

§. 258.

Phantasie in weitrer Bedeutung ist das Vermögen, gehabte Vorstellungen ohne Gegenwart und Einwirkung ihrer Gegenstände wieder zum Bewußtsein zu bringen. Sie ist also das Vermögen, dasjenige, woran das Behalten der Vorstellungen gebunden ist, d. h. das Gedächtnißorgan, das Gehirnmark, seine Fibern, und den mit ihnen innigst verbundenen, und mit ihrer Thätigkeit gleichen Schritt haltenden Nervengeist in solche Thätigkeit zu versezen, durch welche der Art nach gleiche Empfindungen in der Seele erzeugt werden, als diejenigen waren, aus welchen die zu erwekenden Vorstellungen ursprünglich entstanden sind. — Was das Gedächtniß nicht hat, kan die Phantasie nicht zum Bewußtsein bringen.

§. 259.

Das Vermögen, das Gedächtnißorgan in die zur Wiedererwekung der Vorstellungen nöthige Thätigkeit zu versezen kan theils dem Körper, und namentlich den in ihm liegenden Ursachen der gewöhnlichen Stimmung und des jedesmal eignen Tons der Thätigkeit des Gehirnmarks und seiner Fibern; — theils der Seele, und namentlich ihren absichtlichen und willkürlichen, oder unwillkürlichen Ursachen (Vorstellungen und Gefühle als Triebfedern) des auf das Gehirn gerichteten Wollens und Einwirkens zugeschrieben werden. Das erste ist

thierische Phantasie, oder Phantasie in engrer Bedeutung; das zweyte ist Phantasie der Seele. Leztre heißt Vermögen des Nachdenkens (Meditirens), wenn sie mit bestimmter Absicht des Erkennens dessen, was da ist und seyn soll; — Dichtungsvermögen aber, wenn sie mit Absicht auf Kunstzweke und ihre Regeln verbunden ist; — dort strebt sie, zu erweken Gedächtnißvorstellungen zur Erkenntniß des theoretisch- und praktisch-Wahren; hier aber, zu erweken Gedächtnißvorstellungen als Materialien der nach Kunstregeln bildenden Einbildungskraft. — Die Seelenphantasie läßt nach den verschiedenen Absichten noch mehrere Abtheilungen dergleichen Vermögenheiten zu, deren Anführung hier aber überflüssig seyn würde.

§. 260.

Das Erweken der Vorstellungen ihres Lebens, ihrer Reinheit und Verbindungsart nach hängt, es mag durch die thierische oder durch die Seelenphantasie geschehen, ab theils von der Beschaffenheit des Gedächtnißorgans und deren Ursachen, theils von der Art, wie Vorstellungen zum Gedächtniß gekommen, und in demselben unterhalten worden sind, theils von der Kraft, mit welcher die Phantasie das Gedächtnißorgan in eine oder die andern Arten von Thätigkeit versezt, welche §. 239. angeführt wurden. — Die durch die Phantasie erwekten Vorstellungen und Symbole sind dem Erkenntnißzweke der Vernunft angemessen, wenn sie als erwekte den durch richtige Empfindungen erhaltenen Vorstellungen, und den ihnen anfänglich gegebenen bestimmten Zeichen gleich kommen, und in derjenigen Verbindung,

An-

Anzahl, und Zergliederung erscheinen, in welcher sie zum Ueberlegen am geschiktesten sind. Zu dem Ende

1. muß das Seelenorgan vom Körper aus in dem Zustande erhalten werden, welcher §. 239. als Bedingung reiner Empfindungen angegeben wurde! —

2. Die Vorstellungen müssen unter den §. 256. angegebenen Bedingungen, besonders als zergliederte, nach den Urteils- und Verstandesgesezen verbundene und geordnete, und mit distinkten Symbolen bestimmt bezeichnete, zum Gedächtniß befördert werden!

3. Die Seelenphantasie muß, geleitet durch ruhiges, klares und deutliches, nicht aber durch ein leidenschaftliches Wollen, die Thätigkeit des Gedächtnißorgans bestimmen! — Bey dunkeln, heftigen, unordentlichen Wünschen und Hoffen, Begehren und Verabscheuen u. s. w. wirkt die Seelenphantasie auf das Gedächtnißorgan so, daß dieses in einen der §. 239. und §. 240. Anm. beschriebenen, dem Vernunftzweke zuwiderlaufenden Zustände der Thätigkeit versezt wird, in welchen die alsdann zugleich verstimmte thierische Phantasie es noch mehr unterstüzt. Es entsteht nämlich eine Menge verwirrter, bald zu starker, bald zu schwacher, bald flüchtiger, bald figirter Vorstellungen, die für das Geschäft der gesezmäßigen Ueberlegung meist ganz untauglich sind.

Anm. 1. Was man von der Anreihung (Adsociation), oder von dem Gange der Vorstellungen beym Erweken derselben durch die Phantasie, und von den Gesezen der Aehnlichkeit, Gleichzeitigkeit und Ordnung, an welche der Gang der Erwekung gebunden seyn soll, zu sagen pflegt, ist begriffen unter den in diesem §. vorgetragenen Bedingungen, und besonders unter der Num. 2. — Wie die Vorstellungen, richtig oder

nicht richtig verbunden nach den bekannten Gesezen der Urteilskraft und des Verstandes das erstemahl und nach ihrem mehrmaligen Erweken und Verbinden, zum Gedächtniß kommen; so können sie auch nur, wenn anders das Gedächtnißorgan in keine widernatürliche Thätigkeit versezt, und willkürlich da und dorthin auf dasselbe gewirkt wird, wieder erweckt werden; in diesem Gesezе sind alle jene Gesezе befaßt.

Anm. 2. Beym Erweken der Vorstellungen durch die Phantasie muß man verhüten, daß nicht durch äußre Empfindungen des Körpers sowohl, als der außer ihm befindlichen Gegenstände Vorstellungen erzeugt, und zu den durch Phantasie erweckten gemischt werden; dieß geschieht bey gesunden, ungepreßtem Körper, und beym Zustande innrer Aufmerksamkeit nicht. Umgekehrt können leicht mit den Empfindungen und Vorstellungen der gegenwärtigen Gegenstände sich vermischen erwekte Gedächtnißvorstellungen; dieß wird vermieden, wenn man die Bedingungen richtiger Selbsterfahrung erfüllt.

3. Erinnerungskraft.

§. 261.

Die Erinnerungskraft ist das Vermögen, erwekte Gedächtnißvorstellungen als solche, oder als schon gehabte anzuerkennen und zu wissen. Dieß Anerkennen sezt ein Vergleichen und Ueberlegen voraus; folglich gehört das Erinnern unmittelbar der Urteilskraft zu. Dasjenige (die Materie), was zu diesem Anerkennen verglichen werden, und der Urteilskraft aus dem Gedächtnisse durch die Phantasie gegeben seyn muß, ist einmahl, die Erinnerungsvorstellung, zweytens, das zugleich mit ihr erwekte und verbundene Merkmal des vorigen bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkts ihrer Erscheinung im Bewußtsein, und drittens, Vorstellungen mit dem Merkmale des gegenwärtigen Zeitpunkts. — Wird die Erinnerungsvorstellung nur mit dem Merkmale des unbestimmten verflossenen Zeitpunkts gego-

gegeben; so ist die Erinnerung derselben eine unbestimmte, man weiß blos, daß man sie vorher, ehedem gehabt hat; — wird sie aus dem Gedächtnisse mit dem Merkmale eines bestimmten verflossenen Zeitpunkts gegeben; so ist eine bestimmte Erinnerung derselben, oder ein Bewußtsein, wann man sie gehabt hat, möglich — die bestimmte Erinnerung ist genau und mehr oder weniger klar und deutlich, je nachdem mit der Erinnerungsvorstellung mehr oder weniger Gedächtnißvorstellungen mit dem Merkmale entweder des nämlichen bestimmten verflossenen Zeitpunkts, oder einer bestimmten zusammenhängenden vergangenen Zeitreihe, der Urteilskraft gegeben werden. Bey der bestimmten Erinnerung wiederhohlt man also in Gedanken die vorige Zeit, und vergleicht sie mit ihrem Innhalte, und mit der jezigen Zeit und ihrem Innhalte; aber bey keiner Erinnerung versezt man sich mit seinen Gedanken ganz in die vorige Zeit hinein.

§. 262.

Die Erinnerung der Vorstellungen sezt folglich als Bedingungen voraus

1. Die Güte des Gedächtnisses und der Phantasie; — und
2. Daß die in Erinnerung zu bringenden Vorstellungen ehedem klar und deutlich im klaren Bewußtsein gewesen sind, bevor sie dem Gedächtnisse einverleibt wurden; denn so bewußte Vorstellungen werden, indem man sich bey ihnen mit seinem Bewußtsein verweilt, als zeiterfüllende klar gedacht und behalten. Aus diesem Grunde sind auch interessante, lebhafte Vor-

stellungen erinnerlicher, als schwache, wenig interessante und dunkle. Daher sind auch Vorstellungen, die von Gegenständen der Empfindung in uns bewirkt werden, erinnerlicher als Vorstellungen von Gattungen, oder als solche, die durch Symbole gefaßt werden; —

3. Daß dergleichen Vorstellungen vor ihrem Abgange ins Gedächtniß mit klaren, deutlichen, interessanten, und lebhaften sie begleitenden Nebenvorstellungen, welche man als ihre vorhergehende und nachfolgende, oder gleichzeitige vorstellt, verbunden werden; damit man allen denselben die Verhältnißmerkmale ihres (oder ihrer Gegenstände) gegenseitigen Verhältnisses in den verschiedenen Zeitpunkten einer Zeitreihe, in welcher sie im Bewußtsein durch den innern Sinn vorgestellt werden, lezre (die eine Zeitreihe) als gemeinschaftliches, jene aber (die Zeitpunkte) als je einer und der andern Vorstellung eigenthümliches Merkmal geben, und sie mit diesen Zeitmerkmalen zum Gedächtniß befördern möge. (Es ist damit nicht gemeint, daß man den Vorstellungen, die erinnerlich werden sollen, diese Zeitmerkmale jedesmal absichtlich geben solle und müsse; sondern nur, daß man sie vor ihrem Aufbehalten im Gedächtnisse so zum Bewußtsein gebracht, und in demselben so aufgeklärt und verbunden haben solle, wie sie in ihm vorkommen müssen, wenn die Zeitmerkmale unwillkürlich durch das Erkenntnißvermögen zu ihnen hinzukommen, und mit ihnen wieder zum klaren Bewußtsein erwekt werden sollen.) — Absonderlich su-

che

che man alle Vorstellungen, welche wieder erinnerlich werden sollen, in interessante Beziehung auf seine Person, ihren gegenwärtigen persöhnlichen Zustand, und auf ihre Zweke zu denken! (Dieß geschieht am wenigsten im Zustande des Nachdenkens über das blos theoretische der Gegenstände; daher die wenige Erinnerlichkeit derjenigen Vorstellungen, die in diesem Zustande vorkommen, wenn nicht anders wirklich eine solche eben nicht deutlich bewuste Beziehung vorgegangen ist). Werden mit einer Gedächtnißvorstellung nicht mit erwekt ihre ehedem gleich- vor- und nachzeitige und mit ihr verbundene Nebenvorstellungen; so kann sie nicht klar und deutlich erinnerlich seyn. —

Anm. 1. Solche Gedächtnißvorstellungen kommen auch alsdann in Erinnerung, wenn ihre Gegenstände selbst durch ihre Gegenwart Empfindungen und abermalige Vorstellungen von sich in uns erzeugen; denn beyde, die Gedächtnißvorstellung und die neue Erfahrung, unterscheiden sich von einander durch die verschiedenen Nebenvorstellungen, die beyde begleiten, und durch die verschiedenen Zeitmerkmale, die ihnen ankleben, weniger sicher aber durch ihrere mehrere und mindere Stärke im Bewustsein. — Nichterinnerliche Gedächtnißvorstellungen heißen imaginarische.

Anm. 2. Da die Vorstellungen, die aus Empfindung gegenwärtiger Gegenstände in uns erzeugt werden, einen gewissen Grad der Stärke haben, den blose Gedächtnißvorstellungen bey ruhiger, nicht allzulebhafter Phantasie nicht erreichen; so werden oft Gedächtnißvorstellungen, wenn sie nicht besonders zur klaren Erinnerung gebracht werden können (so wie blose Merkmale), für Vorstellungen des Empfindbaren angenommen, wenn sie, sey es durch eine sehr lebhafte Phantasie, oder durch sonstige Lebhaftigkeit des Bewustseins, (das durch groses Interesse u. s. w. entstanden ist), in welchem sie vorkommen, einen gleichen oder ähnlichen Grad der Stärke erreichen, der nur den aus Empfindungen gegenwär-

wärtiger Gegenstände entstandenen Vorstellungen eigen zu seyn pflegt. Daraus entspringen häufige Täuschungen in dem Fürwahrhalten solcher Vorstellungen; man wird nämlich veranlaßt, sie wegen ihrer Stärke als durch richtige Empfindungen gegebene Vorstellungen anzusehen, nach dem Schlusse: welche, und wie ich mir eine Sache nach ihrer Empfindung vorstelle, so ist sie wahr vorgestellt. Daher sind Personen lebhaften Temperaments oft sehr leicht überzeugt von dem, was sie sich lebhaft vorstellen; — auch daher zuweilen kommt es, daß man so leicht sieht und glaubt, was man zu sehen und zu erfahren lebhaft wünscht oder haßt, und folglich sich lebhaft vorstellt, — daher die Bewirkung täuschender Ueberzeugung durch das starkrührende bey Vorträgen u. s. f. — Es werden leicht durch die immer rege thierische Phantasie Gedächtnißvorstellungen von Merkmalen, wenn sie nicht als verbunden mit ihren Subjekten erinnerlich sind, zu den Vorstellungen gegenwärtiger Gegenstände hinzugemischt, und wenn leztre besonders interessant sind, und durch jene Merkmale noch interessanter werden, als ihnen zugehörige, aus den Empfindungen ihrer Gegenstände entstandene Merkmale angenommen wegen ihrer gleichen Stärke und gleichzeitigen Erscheinung mit der Vorstellung des gegenwärtigen Gegenstandes. — Die hieher gehörigen Regeln lassen sich leicht daraus abnehmen, und kommen auch jede an ihrem Orte vor.

Viertes Kapitel.

Von der Erfahrung insonderheit, von Beobachtungen und Versuchen.

§. 263.

Die Erfahrung eines sinnlichen Gegenstandes heißt eine bloße Wahrnehmung, wenn sie unbeabsichtet, und zu keinem besondern Zwek von unsrer Seite durch den Gegenstand in uns erzeugt wird; sie heißt eine Beobachtung, wenn wir sie durch Zwek, und absichtlich auf den Gegenstand gerichtete Aufmerksamkeit erhalten; — sie wird Beobachtung in engrer Bedeutung genannt, wenn wir

wir den Gegenstand bey seinem Einwirken auf uns sich selbst überlassen; Versuch aber, wenn wir die Einwirkung desselben dadurch leiten, daß wir ihn in besondre Lagen sezen. — Aus Wahrnehmungen werden gemeine Erfahrungserkenntnisse, aus Beobachtungen und Versuchen aber gelehrte Erfahrungserkenntnisse gebildet.

Anm. 1. Eine Beobachtung und ein Versuch heißt sonst gewöhnlich die innre und äußere Anstalt zu diesen besondern Erfahrungsarten; der Verfasser hat auch die durch solche Anstalten erlangten Erfahrungen so genennt, bis sich schiklichere Namen finden.

Anm. 2. Zu Beobachtungen und Versuchen gehören Kenntnisse und Kunst, darum heißen sie gelehrte Erfahrungen; allein auch deswegen, weil man voraussezt, daß die Regeln wahrer Erfahrungen bey absichtlicher Applikation der Seele zum Erfahren eher werden erfüllt werden, als da, wo sich die Seele mehr leidend beym Erfahren verhält. —

§. 264.

Der Beobachter richtet seine besondre Aufmerksamkeit auf die Gegenstände, von welchen er durch Empfindungen Erfahrungen einhohlen will, zu verschiedenen Zweken; nach diesen und nach der Art der Gegenstände seiner Beobachtung müssen sich auch die besondern Regeln der Beobachtung richten. Folgende Regeln sind allgemein:

1. Der Beobachter muß den Zwek seiner Beobachtung genau bestimmen, und immer bestimmt vor Augen haben, damit er das zum Zweke dienende beachten, und mit besondrer Aufmerksamkeit fassen, beleben und zwekmäsig zusammenstellen kann!
2. Er muß überhaupt die schon angegebenen Bedingungen richtiger Erfahrungen, welche in den Zuständen

seiner Organen liegen, erfüllen, und seine äußre oder innre Aufmerksamkeit, und seine innre Beachtung ausschließend auf das zu Beobachtende richten.

3. Er darf sich nicht zu viel auf einmahl zu beobachten vorsezen, damit er sich nicht verwirre; — und muß alles äußre, was ihn stören kann; entfernen, oder wo er gestört wurde, seine Beobachtung nicht für vollständig ansehen!

4. Er muß erst alles, was er zum Zweke beobachten kan, mit allen Nebenumständen zusammen sammeln, und in einem treuen Gedächtnisse aufbewahren, ehe er zu folgern anfängt (damit er keinen Erschleichungsfehler zu Schulden kommen lasse, davon hernach).

5. Er darf weder für noch wider etwas, das die Beobachtung geben kan, viel Interesse haben und eingenommen seyn, sondern Wahrheitsliebe muß ihn blos beleben und leiten, er darf also nicht mit Vorurteilen zur Beobachtung kommen, nicht seine Meinungen bestätigt, und andrer Theorien verwerflich finden wollen.

6. Zu den Versuchen muß er Geschiklichkeit mithringen, die Gegenstände in die Lage zu versezen, in welcher sie das im Zweke der Beobachtung Gesuchte ihrer Wirkungsart gemäs zu geben genöthigt sind; — werden Instrumente dazu erfordert; so müssen sie die erforderliche Güte haben, und geschikt und zwekmäsig angewand werden.

7. Er muß mit den Beobachtungen andrer bekannt seyn, um verschiedene Gesichtspunkte der Beobachtungen zu erhalten, auf das schon Erwiesene bauen, die Vorkeh-

kehrungen besser veranstalten, und die Beobachtungsfehler vermeiden zu können.

8. Er muß das zum Zwek dienende vom unzwekmäsigen in demjenigen, was die beobachteten Gegenstände geben, leicht mit der Urteilskraft unterscheiden können.

9. Er muß auf alle Bedingungen, unter welchen die Gegenstände etwas von sich zu erfahren geben, aufmerksam seyn, und sie zu seinen Schlüssen nach der vollständigen Beobachtung bemerken und aufbehalten.

10. Er muß, wo möglich, die Beobachtungen bey andern Stimmungen der Seele, und unter andern Umständen und Lagen der Gegenstände wiederhohlen; so wie er sich von der Richtigkeit des ganzen Vorgangs seiner Beobachtung und von der Vollständigkeit derselben nicht hinlängliche Gründe angeben kan.

Anm. 1. Zu zwekmässigen Beobachtungen gehören schon viele Kenntnisse, um zu wissen, was zu beobachten, welche Lüken der Erfahrungen auszufüllen, und welche Erfahrungen noch durch Beobachtung und wo sie zu berichtigen sind? — Es läßt sich oft aus dem von den zu beobachtenden Gegenständen schon Bekannten voraus bestimmen, wie, mit welchen Hülfsmitteln, mit welcher Anwendung derselben, und unter welchen Umständen die Beobachtung mit ihnen anzustellen ist? auch dazu gehören viele Kenntnisse des Fachs, für welches man beobachten will, und Bekanntschaft mit den logischen Regeln, und eine nach ihnen geübte Urteilskraft, und Herrschaft über sich selbst.

Anm. 2. Die Gegenstände der Beobachtung sind bald stet bald flüchtig, bald sind sie etwas von Willkühr, bald blos von der Wirksamkeit nach unbewusten Naturgesezen abhängiges, bald ist der Zwek der Beobachtung blos etwas dem Sinne Ausgeseztes, bald ist das mit den Sinnesorganen Erfahrbare nur das Symbol, oder die Wirkung dessen, was man durch die Beobachtung zu erkennen sich zum Zweke gemacht hat. —

Welche

Welche Arten dieser Beobachtungen schwerer oder leichter, und mit mehr und minderer Vorsicht wegen den bey einer mehr als bey der andern sich einschleichenden Hindernissen vorzunehmen sey? läßt sich aus der kurzen Angabe selbst leicht abnehmen.

§. 265.

Betrachtet man die Erfahrungsmaterialien nach ihrem Verhältnisse zum Vernunftzweke, ein System von Erkenntnissen aus ihnen zu bilden; so ergeben sich folgende Regeln, nach welchen man sich im Erfahren, und im Gebrauch der Erfahrungen zu diesem Zweke richten muß.

1. Vieles, welches zu einem Erkenntnißsysteme verlangt wird, kan nicht erfahren werden; was nicht auf den Sinn, und auf die Sinnesorganen einwirkt, darf man nicht der Erfahrung abfragen wollen; also das, was nicht ist, oder den Mangel von Etwas; ferner, Zusammenhang, Verhältnisse der Dinge, Ursachen, Wirkungen, Einheit, Größe u. d. gl. mehr, alle diese lassen sich durch kein Sinnesorgan empfinden und erfahren; sondern nur dasjenige (die Materie), was im Zusammenhange, und als Ursache, als Wirkung u. s. w. mit dem Verstande vorgestellt werden kan.
2. Man kan immer nur das Einzelne auf einmahl erfahren; und dieses einzelne nach jedes Sinnesorgans Faßungskraft, und nach unserm eigenthümlichen Empfindungskreise eingeschränkt.
3. Erst aus vielen einzelnen wahren Erfahrungen kan das vernünftig-partikuläre, und aus einem All wahrer einzelner Erfahrungen kan das vernünftig-allgemeine

meine gebildet, und richtig vorstellbar werden. — Das absolut- oder ganz und vollständig-allgemeine Erfahrbare kan, da wir von allen einzelnen Gegenständen noch keine Erfahrungen eingezogen haben, und auch bey der bemerkten Einschränkung jezt noch nicht einholen können, in unsrer Erkenntnißperiode auf keine Weise dargestellt werden; sondern nur das komparativ-allgemeine, das partikuläre.

4. Das komparativ-allgemeine erlangt man durch den Schluß der Induktion, in welchem man das mannichfaltige, viele, erfahrne Einzelne (auch die aus den Erfahrungen gebildeten Species) zusammenstellt, das an jedem desselben erfahrne Gemeinschaftliche besonders vorstellt, und in Ein Ganzes (in eine Gattung, in ein kleineres All von Erfahrnen) zusammenfaßt. — Die Induktion ist entweder vollständig (komplet), oder unvollständig (inkomplet); in der erstern muß alles Einzelne (oder alle Species), welches ein an schon mehreren gefundenes Gemeinschaftliches aufweisen kan, in einzelnen richtigen Erfahrungen dargestellt und herbeygeführt werden können; ist dieß nicht, so ist die Induktion inkomplet.

Anm. 1. Die Induktion, in welcher man einzelne Erfahrungen von Individuen zu der genannten Absicht anführt; heißt inductio primaria; diejenige aber, in welcher man die schon zu Artenbegriffe zusammengefaßte Erfahrungen zusammenstellt, heißt inductio secundaria. — Die Induction ist nur alsdann vollständig, wenn man das an allen und jeden zur Gattung gehörigen Gegenständen Gemeinschaftliche als richtig Erfahrnes in wahren Erfahrungen anführen kan; wo noch etwas als richtig Erfahrnes daran fehlt, da ist sie inkomplet, wenn man auch von allen zur Gattung gehörigen Gegenständen

den einzelne unvollständige, noch unrichtige Erfahrungen anführen könnte.

Anm. 2. Richtige komplete Inductionen geben wahre, gewisse comperativ-allgemeine Erfahrungssäze; incomplete aber blos particuläre Erfahrungsbegriffe oder Urteile. Leztre sucht man durch den Schluß der Analogie zu wahrscheinlich comparativ-allgemeinen Urteilen zu erheben.

5. Inkomplete Inductionen ergänzt man nämlich durch den Schluß der Analogie, dessen richtiges Schema folgendes ist: Wenn a. gleich ist dem b. in dem Merkmale c., und mit diesem c. ist bey b. ein andres Merkmal d. unzertrennlich verbunden (nicht nur zuweilen, nicht unter Bedingungen, die bey a. nicht statt finden); so ist anzunehmen, daß auch dem a. das Merkmal d. zukomme, und daß das a. also auch in Absicht des d. mit dem b. gleich (ähnlich), und folglich mit ihm zu Einer Gattung zu stellen seyn werde.

Anm. Man hat also aus richtigen Erfahrungen zu erweisen, erstlich a. ist dem b. in c. gleich; zweytens, mit c. ist das d. in dem Gegenstande b. unzertrennlich, immer verbunden. Man sieht, daß gegen die völlige Richtigkeit des Schlußsazes auch bey diesem Erweise mancher Zweifelsgrund übrig bleibt; deshalben giebt der Schluß nur Wahrscheinlichkeit. — Sehr viele unsrer allgemeinen, und auch einzelnen Erkenntnisse sind auf diesem Schlusse gebaut, aber oft liegt ihm nichts weniger als jene angegebene richtige Analogie zum Grunde. — Man schließt auch von der Unähnlichkeit eines Gegenstandes mit einem andern in einigen Stüken auf seine Unähnlichkeit mit diesem in andern Stüken.

6. Wenn man das aus einer Erfahrung geschlossene (das aus derselben Bemerkte und Gefolgerte) für Erfahrung selbst hält; so begeht man einen Erschleichungsfehler (Vitium subreptionis).

Zwey-

Zweytes Hauptstük.

Regeln der wahren mittelbaren Erfahrung.

§. 266.

Zum Zweke der Vernunft müssen wir wahre Erfahrungen andrer Menschen sammeln, und uns zu eigen machen. — Personen, die uns ihre Erfahrungen mittheilen, heißen Zeugen, (testes); die Mittheilung ihrer Erfahrungen, und ihre mitgetheilten Erfahrungen selbst werden Zeugnisse genennt; auch heißen zuweilen die Symbole, durch welche sie uns ihre Erfahrungen zu erkennen geben, Zeugnisse.

Anm. Die Zeichen, mit welchen uns fremde Erfahrungen überliefert werden, heißen eigentlich Documente, Belehrungsmittel.

§. 267.

Ein Zeuge bezeugt uns entweder seine Selbsterfahrungen, und alsdann ist er ein unmittelbarer, oder ein Urzeuge (Augenzeuge, testis archetypus, oculatus, immediatus); oder er bezeugt uns fremde, mittelbare Erfahrungen, also selbst Zeugnisse andrer; alsdann ist er ein mittelbarer, oder ein Mittelzeuge (ein Ohrenzeuge, testis ectypus, auritus, mediatus); — und beyde Arten von Zeugen können entweder schriftlich, oder mündlich, oder durch andere Dokumente ihre Erfahrungen zu erkennen geben.

Anm. Durch andre Documente, z. B. geprägte Münzen, Ehrensäulen u. d. gl.

§. 268.

§. 268.

Fremde Erfahrungen können für uns eben so wahr, wie unsre Selbsterfahrungen, werden; wir können sie oft strenger prüfen, als unsre eignen, bey denen wir vielleicht die genaue Prüfung scheuen. — Die Bedingungen und Regeln ihrer Wahrheit für uns sind die Gründe ihrer Wahrheit, und das Verhältniß der Zeugnisse zu diesen ihren Wahrheitsgründen ist ihre Glaubwürdigkeit. Zeugnisse können nur historischen vernünftigen Glauben für sich haben, weil ihre Wahrheit sich auf keine intuitive, sondern nur auf discursive Beweisgründe stüzen kan. — Der Zeuge sowohl, als auch sein Zeugniß, ist verdächtig mehr oder weniger, je nachdem einem und dem andern mehr oder weniger Gründe der Wahrheit fehlen.

§. 269.

Die Erfahrung als Zeugniß, ist rein und wahr, wenn sie eine reine Selbsterfahrung bey dem Zeugen selbst seyn konnte und war; ferner wenn sie unverfälscht von ihm uns vorgetragen; wenn die Documente derselben ächt sind; und endlich, wenn der Sinn der Documente von uns richtig gefaßt wird. — Es sind also die Hauptbedingungen einer wahren mittelbaren Erfahrung 1. die innre und äußre Möglichkeit der bezeugten Erfahrung; 2. die Geschiklichkeit, 3. die Redlichkeit des Zeugen, 4. Die Aechtheit der Documente, 5. die richtige Auslegung derselben.

§. 270.

§. 270.

1. Innre Glaubwürdigkeit.

Von den Bedingungen der innern und äußern Möglichkeit der bezeugten Erfahrung hängt die innre Glaubwürdigkeit der leztern ab.

1. Die bezeugten Erfahrungen müssen sich nicht unter einander selbst widersprechen, d. h. keine zugleich bejahte und verneinte Theile enthalten;
2. Sie müssen Gegenstände betreffen, die sich empfinden, und durch die Sinnesorgane erfahren lassen; sie dürfen keine Erschleichungen seyn; also, sie müssen nur Facta betreffen. (Sind Wunder, Geistererscheinungen u. d. gl. Facta?).
3. Sie müssen den als wahr erkannten Naturgesezen nichts zuwider enthalten;
4. Sie müssen den damaligen andern Begebenheiten, die mit den bezeugten im Zusammenhange stunden, oder hätten stehen müssen, nicht zuwider seyn, sondern mit ihnen zusammenhängen. — Um von dieser Seite die innre Glaubwürdigkeit einer bezeugten Erfahrung näher zu erforschen, muß man sich die mit der bezeugten Thatsache im Zusammenhange stehenden Begebenheiten bekannt machen, und nach der Analogie erwägen, was ihr hätte vorhergehen und nachfolgen müssen, wenn sie äußerlich d. h. unter dem Zusammenhange solcher zusammenwirkenden Ursachen, möglich seyn soll. — Von der Unwissenheit dieser Art der äußern Möglichkeit der Thatsache gilt kein Schluß auf ihre Unglaubwürdigkeit; nur bleibt die

Glaubwürdigkeit derselben von dieser Seite alsdann unbestimmt.

Anm. Das Ungewöhnliche und Außerordentliche ist immer beziehungsweise auf unsre Weltkenntniß überhaupt, und auf die Weltkenntniß dessen, dem ein Zeugniß gegeben wird, eine solche. Man verwechsle nicht das Ungewöhnliche mit dem Unerfahrbaren und Unmöglichen. Das Außerordentliche darf beydes nicht seyn; aber bey seiner Nichtunmöglichkeit und Erfahrbarkeit muß es, als außerordentliches, selten, und uns noch unerklärbar aus den uns bekannten Ursachen der Begebenheiten seyn. Das Ungewöhnliche und Außerordentliche läßt also ein richtiges Zeugniß, und Glaubwürdigkeit zu; aber weil für die Richtigkeit des Zeugnisses aus der Analogie und aus der natürlichen Erklärbarkeit der Thatsache kein Wahrheitsgrund genommen werden kan; so müssen die übrigen Gründe wahrer Zeugnisse desto sichrer gestellt seyn, wenn das bezeugte Außerordentliche einigen Glauben verdienen soll, besonders da jedem Außerordentlichen als solchem viel Zweifelsgründe, vom Zeugen hergenommen, entgegenstehn.

§. 271.

2. Geschiklichkeit des Zeugen.

Unter der Geschiklichkeit des Urzeugen wird sein innerer und äußrer richtiger Zustand, der bey einer wahren Selbsterfahrung vorausgesezt wird, oder das Dasein des Innbegriffs aller angegebenen Bedingungen wahrer Selbsterfahrungen und Beobachtungen in dem Zeugen zur Zeit seiner Erfahrung verstanden. Also

1. Der Zeuge mußte Gelegenheit haben, die bezeugte Thatsache mit allen Nebenumständen erfahren, und genugsam, nicht flüchtig beobachten zu können;
2. bey gesunden Organen, bey nöthiger Aufmerksamkeit auf das Factum mußte er auch ungebunden von Vorurteilen, daraus entspringenden falschen Interesse, Affek-

Affekten und Leidenschaften, Schwärmerey, — durch welches alles eine Erfahrung in ihm verfälscht werden konnte, frey gewesen seyn.

3. Betreffen die bezeugten Erfahrungen schwer zu beobachtende, von vielen Seiten Täuschung zulaßende Thatsachen; so muß er einen mit den Regeln der Beobachtung vertrauten Beobachtungsgeist haben und anwenden, er muß Willen und Geduld zur mühsamen Beobachtung haben, und Vorsicht und Scharfsinn, den Täuschungen auszuweichen, in sich vereinigen. Mußten die Thatsachen durch Versuche erfahren werden; so muß er die Kunst und Geschicklichkeit, solche Versuche anzustellen, gute Instrumente u. s. w. haben, und von Wahrheitsliebe getrieben seyn.

Anm. Je mehr ein Zeuge in seinen Erzählungen Proben giebt und aus ihnen schließen läßt, daß er diese Bedingungen seiner richtigen Erfahrungen erfüllt habe; je mehr er mit Aufrichtigkeit seine Person, und namentlich seinen innern Zustand und seine äußre Lage zur Zeit der bezeugten Erfahrung selbst angiebt, und die Regeln anführt, denen er bey seinen Beobachtungen gefolgt ist, nebst den Hindernissen, die er überwunden hat; je genauer er den ganzen Vorgang seiner Beobachtung und seines Versuchs, die dazu gehörigen Mittel und ihren Gebrauch zu erkennen giebt, desto mehr läßt sich seine Geschicklichkeit zum Erfahren prüfen, desto glaubwürdiger kan sein Zeugniß werden. Daraus, daß er in seinen Erzählungen ins Detail geht, und nicht blos dasjenige vorträgt, was man im halben Schlafe erfahren kan, giebt er sich als einen aufmerksamen Beobachter an. — Was man nicht zur Prüfung der Geschicklichkeit des Zeugen und dessen, was §. 270 zu erproben ist, aus ihm selbst nehmen kan, muß man durch andre glaubwürdige Zeugen zu erfahren suchen.

§. 272.

3. Aufrichtigkeit des Zeugen.

Die Aufrichtigkeit des Urzeugen ist die unwandelbare Wahrheitsliebe, die er in der Erzählung seiner Erfahrungen zu beweisen hat, wenn seine Zeugnisse gültig seyn sollen. — Diese Aufrichtigkeit, und folglich auch das Zeugniß ist verdächtig überhaupt, wenn die Verhehlung oder Verfälschung der wahren Erfahrung irgend einer Neigung, die sich auf Kosten der Wahrheitsliebe befriedigen läßt, Gewinn verschaffen konnte; also

1. wenn der Zeuge ehrgeizig, eitel, rachsüchtig, neidisch, lügenhaft, zur Erdichtung geneigt, gewinnsüchtig, prahlerisch, enthusiastisch, schwärmerisch u. s. w. ist, und

2. wenn die Offenbahrung der Wahrheit befürchten lies, daß einer angenehmen Neigung Abbruch geschehen werde; oder wenn durch Zusaz, Verschönerung, Verschweigung, Veränderung — für eine angenehme Neigung desselben Befriedigung zu hoffen war. Es mag nun dieser Einfluß der Furcht und Hofnung durch klares Raisonnement entstanden, und wissentlich und vorsäzlich oder, welches gewöhnlicher ist, ein verborgner, ihm selbst nicht klar bewuster seyn. —

3. Man erforscht diesen Einfluß dadurch, daß man den Charakter des Zeugen von andern, oder auch aus seinen Aeußerungen selbst, ferner, daß man die Personen, die bey dem Zeugnisse interessirt waren oder als Mittel der Befriedigung der Neigung vermuthet wur-

wurden, ihre Wichtigkeit und ihre Verhältnisse zum Zeugen zu erkennen sucht. — Oder wenn die Zeugnisse wissenschaftliche Erfahrungen betreffen; so hat man zu erwegen, welche Folgen die unverfälschte Entdekung der Wahrheit für diesen Zeugen, der vorher eine solche Rolle spielte, solche Behauptungen geäußert hatte — werde gehabt haben. —

4. Je weniger Interesse der Zeuge nach seinem Charakter an der Verfälschung der Erfahrung haben konnte; je weniger Schwierigkeiten von Seiten andrer ihm wegen der Treue der Erzählung gemacht; je mehr Hindernisse ihm bey Verfälschung der Wahrheit entgegengesezt werden konnten; je weniger künstlich angelegt, leidenschaftlich und enthusiastisch er erzehlt; je mehr er Lob und Tadel gleich austheilt — je mehr er durch seine Erzählung seinen verführerischen Neigungen entgegen ist. — desto sichrer wird seine Aufrichtigkeit.

Anm. Aus dem Angeführten erhellt, daß zur Beurteilung der mehr oder mindern Glaubwürdigkeit der Zeugnisse sehr viel Welt- und Menschenkenntniß, sehr viel Geschichte und Bekanntschaft mit den logischen Regeln, und Uebung im Gebrauche derselben erforderlich sey.

§. 273.

Sind mehrere Zeugen über eine Thatsache vorhanden, so wächst die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses, je mehrere mit einander, ohne wechselseitige Verabredung, ohne daß einer den andern (auch als gleichzeitiger Zeuge) kopirt hat, ohne gemeinschaftliches verführerisches Interesse (das die nämliche Wirkung, welche eine Verabredung nach sich zieht, und wohl noch weit eher her-

vorbringt) als geschikte Augenzeugen in der Erzehlung übereinstimmen, und je weniger Gegenzeugen, als Augenzeugen, der Geschiklichkeit und Aufrichtigkeit nach Gewicht haben (§. 270. muß immer vorausgesezt werden). — Ein einziger erprobter Augenzeuge hebt das Gegenzeugniß vieler ungeschikter, oder leidenschaftlicher, lügenhafter, unmittelbarer Zeugen auf. Bey gleichem Gewicht gleich vieler Gegenzeugen bleibt die Wahrheit des Zeugnisses unentschieden, bey gleichvielen untüchtigen Gegenzeugnissen liegt die Wahrheit wohl in der Mitte.

§. 274.

Die Erzehlung eines Zeugen wird durch das Stillschweigen eines und mehrerer gleichzeitigen Personen, die als Mitzeugen hätten auftreten können,

1. verdächtig, wenn sie bey wichtigen Begebenheiten, die vor ihnen vorgegangen seyn sollen, und welche wegen Widerspruch, den sie durch ihr Zeugniß hätten heben können, dennoch, ohne daß sie von ihrem Stillschweigen etwas zu hoffen oder zu fürchten gehabt hätten, sondern da sie durch ihr Zeugniß vielmehr hätten gewinnen können, stille schwiegen; —
2. glaubwürdiger aber, wenn sie den lauten Zeugnissen eines andern Zeugen nicht widersprechen, da sie doch, wie zu erweisen ist, von Seiten ihres Interesses sehr viel Ursache zu widersprechen hatten, und es also würden gethan haben, wenn sie es bey der offenbaren Richtigkeit des Bezeugten mit einigem Glüke hätten thun können.

§. 275.

§. 275.

Ein Zeugniß wird durch einen mittelbaren Zeugen glaubwürdig,

1. wenn er sein Zeugniß aus ächten Quellen geschöpft hat: — wenn er oder andre seine gültigen Gewährsmänner anführen;
2. wenn er treu nacherzehlt, ohne Zusaz oder Verstümmelung; — am sichersten, wenn er mit den Worten des Augenzeugen erzehlt, oder wenigstens wenn erweislich ist, daß er den Sinn desselben getroffen, und folglich nicht verfälscht habe.
3. Wenn mit ihm mehrere in der Erzehlung, die sie aus der nämlichen, oder aus andern ächten Quellen geschöpft haben, übereinstimmen.

Anm. 1. Je mehrere Mittelzeugen zwischen dem gültigen Augenzeugen da sind, die einander nacherzehlen, und zwar ohne die Worte des ersten gültigen Erzeklers beyzubehalten, und ohne ihn anzuführen, desto verdächtiger wird ihr Zeugniß. — Eine durch viele Mittelzeugen fortgepflanzte Erzehlung ohne einen angeführten gültigen Gewährsmann heißt eine Tradition oder Sage; sie unterscheidet sich von einem Gerücht dadurch, daß leztres eine vor kurzem sich zugetragene Begebenheit betrift.

Anm. 2. Wer einem Zeugnisse ohne hinlängliche Glaubensgründe Glauben beymißt, heißt ein Leichtgläubiger; — wer demselben bey (objektiv) hinlänglichen Glaubensgründen den Glauben versagt, ist ein Unglaubiger; — wer bey (objektiv) hinlänglichen Wahrheitsgründen das Zeugniß noch bezweifelt, ist ein historischer Skeptiker; — wer aber seinen Glauben bey noch nicht hinreichenden Glaubensgründen aufschiebt, und beßre abwartet und aufsucht, ist ein kritischer Zweifler. Je strenger man kritisch zweifelt, desto vernünftiger oder Vernunftmäßiger.

§. 276.

Soll eine von einem geschikten, aufrichtigen Zeu-

gen herkommende Erfahrung so unverfälscht, wie er sie giebt, die unsrige werden; so müssen wir, wenn er sie mündlich mittheilt, seine Sprache verstehen, und den richtigen Sinn seiner Worte, ihrer Verbindungen, Accentuation und der damit verbundenen Mienensprache fassen und auslegen; — trägt er sie in der Schriftsprache vor; so müssen wir theils durch historische Critik (Scheidekunst) sowohl die Aechtheit der ganzen Documente und Urkunden, in denen sein Zeugniß enthalten ist, als auch die Aechtheit einzelner Stellen derselben zu erprüfen, theils durch Hermeneutik (Erklärungskunst) den richtigen Sinn seiner Schriftsymbole zu erforschen suchen.

Anm. Die Regeln der Schriftkritik und Hermeneutik sind auch auf andre, als historische Schriften anzuwenden.

Regeln der historischen Critik.

§. 277.

Eine Schrift gehört dem angegebenen Verfasser zu

1. wenn sie mit Schriftzügen, die des Verfassers bekannter Hand eigen sind, geschrieben ist; oder wenn er sie mit seiner anderswoher bekannten Hand in der Unterschrift, oder irgend anderswo für die seinige erklärt; —
2. wenn andre gleichzeitige, oder kurz nachherlebende Schriftsteller sie als dieses Verfassers Schrift angeben; also auch, wenn alle alten Abschriften und Uebersezungen dieser Schrift einmüthig seinen Namen vorsezen, und sie ihm zueignen; —
3. Wenn diese Schrift mit andern erwiesenen Schriften des vermeinten Verfassers in den ihm eignen Wörtern,

tern, Redensarten, und in der ganzen Schreibart, ferner in seiner Denk- und Gefühlart übereinstimmen.

Anm. Man sieht bald, unter welchen Bedingungen man geschikt seyn kan, die Aechtheit einer Schrift nach Num 3. zu beurteilen; Num. 2. kan weniger Wahrscheinlichkeit geben als Num. 1. und 3.

§. 278.

Der theilweise Text der Schrift ist unverfälscht,

1. wenn sie von des Verfassers eigner Hand, wenigstens von ihm durchgesehen und berichtigt, oder Original ist; auch alsdann, wenn der Verfasser anderswo diese und jene Stelle für die seinige erklärt; —

2. wenn andre gleichzeitige, oder bald hernach lebende Schriftsteller die angegebenen Stellen einmüthig für ächt erkennen und angeben; und auch alsdann, wenn die ältesten Abschriften und Uebersezungen der Schrift in den Stellen übereinkommen. Doch ist hiebey noch zu untersuchen, ob diese Abschriften und Uebersezungen nach dem Originale, oder vielleicht nach schon verdorbenen Abschriften und Uebersezungen verfertigt worden sind; auch im leztern Falle kan Uebereinstimmung seyn, ohne daß sie ein Grund für die Aechtheit der Schriftstellen ist. Ueberhaupt muß man die Abschriften und Uebersezungen (oder ihre Verfasser) als Mittelzeugen ansehen und beurteilen.

3. Wenn die Stellen mit der bekannten Darstellung des Schriftverfassers im Ausdruk und Fügung, ferner mit der bekannten Denk- und Gefühlart des Verfassers, am mehrsten aber mit den ihnen zunächst anhängenden Stellen, und dem ganzen Kontext der Schrift im genauen Zusammenhange steht. — Ob

Stellen ausgelassen sind? kan man ebenfalls aus dem Konterte zur Vermuthung bringen.

4. Die abweichenden Lesarten (Varianten), die man in verschiedenen Abschriften und Uebersezungen findet, vergleicht man, und wählt diejenige, welche in den Kontext am besten paßt, und den der Denk- und Gefühlart des Verfassers angemessensten Sinn giebt. — Kritische Konjekturen sind zur Berichtigung eines Textes die lezte Zuflucht; sie müssen sich nach den der Abschrift gemäsen Schriftzügen, nach der ganzen Denk- und Gefühlart des Verfassers und nach dem Zusammenhange bequemen.

Anm. Manche Stellen verrathen bald durch den zerrissenen Zusammenhang, den sie hervorbringen, durch Buchstaben, Wörter, Redensarten und Meynung, die einer spätern Zeit allein eigen sind, einen andern Verfasser. — Das Alter einer Schrift läßt sich aus Schriftzügen, aus der Eigenheit der Sprache, der Denk- und Gefühlart, die in ihr vorkommen, errathen.

Regeln der Auslegungskunst.

§. 279.

Die Bedingungen, unter welchen ein Ausleger den wahren Sinn einer Schrift überhaupt finden kan, sind folgende:

1. Der Interpret muß in der Sprache, in welcher das Buch abgefaßt ist, eingeweiht seyn;
2. Es müssen ihm die Sachkenntnisse zu Gebote stehen, die denn Sinn der Schrift aufhellen können; z. B. die Kenntniß der Denk- und Gefühlart, der Schikfale, Religion, Absicht, Verbindungen des Verfassers, und des Genius seines Zeitalters; ferner,

ner, die Kenntniß der zur Zeit und an dem Orte des Verfassers herrschenden Sitten und Gebräuche, des Maaßes von damaliger Welt- und Menschenkenntniß, der herrschenden Schulen, der Staatsverfaßung; noch mehr, eine genaue Kenntniß der Psychologie; endlich vorläufige, generelle Kenntnisse von den Sachen, die der Schriftsteller behandelt, und noch mehrere, die sich aus dem Innhalte des Buchs selbst näher bestimmen lassen.

3. Er muß sich mit den Eigenheiten seines Schriftstellers im Styl, Dialekt, und in der ganzen Darstellungsart durch öfteres Lesen seiner Schriften bekannt machen, und den Sinn seiner Worte aus den gleichzeitigen, den nämlichen oder einen ähnlichen Gegenstand behandelnden Schriftstellern berichtigen.

§. 280.

Den wahren Sinn einzelner Stellen kan der Ausleger unter den Bedingungen, so wie sie jezt auf einander folgen, erreichen:

1. wenn er die vom Verfasser selbst ausdrüklich bestimmten Bedeutungen der Wörter überall zu Rathe zieht; —
2. wenn er in Ermangelung dieser ausdrüklichen Angabe die Bestimmungen der Wörter aus dem öftern Gebrauche derselben in dem verschiedenen Zusammenhange dieser und andrer Schriften des Verfassers, besonders aus spätern Schriften desselben, und aus denjenigen Stellen, wo er ausführlich und absichtlich etwas behandelt, erforscht — also aus dem Parallelismus. —

3. wenn

3. wenn er den Sinn der Wörter aus denjenigen Schriften und Schulen, denen der Verfasser vorzüglich folgt, zu bestimmen sucht; —

4. wenn er den Zusammenhang der Begriffe durch genaue Zergliederung derselben bestimmt, und alsdann nachsieht, welcher Sinn der Worte diesem Zusammenhange und dieser Reihe von Vorstellungen des Verfassers am angemessensten ist; —

5. wenn er die Absicht des Verfassers vor Augen hat. — Erst nach diesen Versuchen gehe er zum gewöhnlichen Sprachgebrauche, und versuche, ob dieser etwas bestimmtes in den Fällen, wo die zu erklärenden Wörter und Redensarten gebraucht werden, erkennen lasse.

6. Nur alsdann, wenn die eigentliche Bedeutung keinen dem Zusammenhange und der Absicht des Verfassers entsprechenden Sinn giebt, versuche er die metaphorische und sprüchwörtliche Bedeutung. Sprüchwörtliche Redensarten und Ausdrüke stellen das bedingte als unbedingtes, das partikuläre als allgemeines, überhaupt das eingeschränkte als uneingeschränkt vor.

Anm. 1. In Sachen, die der leichten allgemeinen Erkenntniß vorliegen, kan man dem allgemeinern Sprachgebrauche in der Erklärung eher trauen, als bey solchen, die versteckter liegen, oder sogar in solchen, die der Verfasser einer Schrift zur Prüfung und Berichtigung der gemeinen und gewöhnlichen Meinung zu untersuchen sich vorgenommen hat.

Anm. 2. In einer Schrift, deren Verfasser seine Begriffe nicht genau zu zergliedern und zu bestimmen gewohnt ist, darf man auch nicht überall einen bestimmten Sinn der Worte suchen. — Offenbahre, bey kurzer Ueberlegung hervorspringende Widersprüche sind bey einer Schrift ohne die deutlichsten Beweise

weise nicht anzunehmen; es ist immer zu vermuthen, wenn dergleichen vorkommen, daß sie nur anscheinlich sind, und daß man den Sinn nicht getroffen hat. — Inzwischen muß man auch nicht annehmen, als wenn, selbst die grösten, Denker in gar keine Widersprüche verfallen könnten; — man bedenke, wie leicht Widersprüche entstehen können, wenn, zumahl bey vielen noch verwirrten Begriffen einer Wissenschaft, die der Schriftsteller bearbeitet, von allen denjenigen Begriffen, welche vollständig zergliedert und allesamt nach ihren verschiedenen Verhältnissen zu einander überlegt werden müssen, einige, oder nur einer noch nicht in alle seine Theile aufgelöst, und in gehörige Ueberlegung gekommen, oder auch wenn ein Begriff, der nothwendig zur Kette gehört, übergangen worden ist. — Es kann auch der Verfasser einer Schrift nach einiger Zeit seine Meinung geändert haben, vielleicht auch wenigstens seiner Meinung nach, genöthigt seyn, die Wahrheit zu verstecken.

Anm. 3. Wörterbücher, Commentaren, Uebersezungen, können bey Schrifterklärungen viel nüzen.

Zweyter Abschnitt.

Empirische Bedingungen der formalen Wahrheit unsrer Erkenntnisse

oder

Von den Beförderungsmitteln des zweckmäsigen Gebrauchs unsrer Urteilskraft.

---

§. 281.

Die formale Wahrheit unserer Vorstellungen haben wir dem gesezmäsigen Zergliedern und Ueberlegen unsrer Urteilskraft zunächst zu verdanken. Die zur vollständigen Zergliederung und Ueberlegung der Vorstellungen erfor-

forderliche Thätigkeit dieser Kraft, von welcher die Wahrheit des Zusammenhangs unserer Begriffe einzig abhängt, heißt Ueberlegsamkeit oder Besonnenheit.

Das Nach- und Ablassen dieser Thätigkeit von den Vorstellungen, ehe sie vollständig zergliedert und gesezmäsig überlegt worden sind, heißt Nachläßigkeit und Faulheit im Denken, oder Unüberlegsamkeit und Unbesonnenheit.

Vorstellungen in Urteilen verbunden darstellen, noch ehe sie von der Urteilskraft vollständig zergliedert und gesezmäsig überlegt worden sind, heißt Uebereilung im Denken und Urteilen. Jede Uebereilung sezt Nachläßigkeit und Schwäche der Urteilskraft (oder wie man gewöhnlich, aber fälschlich, sagt, des Verstandes und der Vernunft) voraus.

Hieraus folgt, daß blos die Ueberlegsamkeit und Besonnenheit die Mutter der Wahrheit und richtiger Ueberzeugung sey; hingegen, daß blos aus Nachläßigkeit und Uebereilung der Irrthum, die Meinung und die falsche Ueberzeugung entspringe.

Anm. Aus dem, was hier gesagt worden ist, sind die unrichtigen Urteile von der Sinnlichkeit, als der angeblichen Quelle alles Irrthums und aller Thorheit zu berichtigen, Urteile, welche die Bedingungen der Wahrheit in ein falsches Licht sezen, und Folgerungen zulassen, die die Unbesonnenheit unterstüzen, indem sie die wahren Regeln und Mittel, zur Vernünftigkeit zu gelangen, verfälschen, und den guten Willen zur Anwendung derselben unterdrüken.

§. 282.

Die Ueberlegsamkeit der Urteilskraft hängt zunächst von unserm Vorsaz und Willen ab; zur Nachläßigkeit und zur Uebereilung können wir nicht gezwungen werden;

den; aber wir können uns dazu verführen lassen. Hinderungen der Ueberlegsamkeit sind keine Zwangsmittel der Nachläßigkeit; so wie gegenseitig Beförderungsmittel der Ueberlegsamkeit keine von unserm Willen unabhängigen Geschenke der Natur, der Erziehung, mit einem Worte, des Zufalls sind. Wir haben die Hindernisse und die Beförderungsmittel der Ueberlegsamkeit aufzusuchen und darzustellen, nicht als Erklärungsgründe, wie der Psycholog, sondern als Gegenstände des Vorsazes und des freyen Willens.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beförderungsmittel und Hindernisse des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft.

§. 283.

Soll die Urteilskraft gesezmäsig und mit gutem Erfolge überlegen und urteilen können, so müssen ihr

1. die dazu nöthigen Materialien, nämlich Vorstellungen, und zwar
2. so ins Bewustsein gegeben werden, und sich von ihr so behandeln lassen, daß sie dieselben leicht festhalten, zergliedern, nach Absicht von einer zur andern übergehen, und nach dem erforderlichen Zwek aus dem Gedächtnisse so viel, und welche, nöthig sind hervorrufen, und andere jezt zwekloſe vom Bewustsein entfernen kan. —
3. Es müssen die zur richtigen Ueberlegung erforderlichen Grundsäze der Wahrheit ins klare Bewustsein kommen;

4. Es

4. Es muß eine stete Triebfeder zur genugsamen Ueberlegsamkeit im Bewußtsein unterhalten werden.

§. 284.

1. Man sammle sich also reine und vollständige Erfahrungen unter den im vorigen Abschnitte vorgetragenen Bedingungen!
2. Man lasse die Vorstellung nicht im Uebermase aus dem Gedächtnis erwachen, um ihre Zergliederung nicht zu erschweren und vielleicht unmöglich zu machen!
3. Man lasse sie nicht mit zu großer Schwäche oder Stärke zum Bewußtsein kommen, damit sie zu klarem und deutlichem Bewußtsein gebracht werden können!
4. Auch nicht zu flüchtig hintereinander, damit sie nicht zu der Behandlung in der Zergliederung, und im Festhalten zum Ueberlegen untüchtig werden.
5. Besonders mache man sich mit den ersten Grundsäzen der Wahrheit, nach welchen alle Ueberlegung angestellt werden muß, vertraut; man verdeutliche und veranschauliche sie sich durch öftre Anwendung auf konkrete Beyspiele, und
6. mache sich zum beständigen Interesse, und zu einem alles Denken begleitenden Vorsaz, kein Urteil eher abzuschließen, bis man die dazu gehörigen Begriffe zergliedert, und nach den anerkannten richtigen Grundsäzen der Wahrheit im klaren Bewußtsein überlegt hat.

§. 285.

Zu dem Ende lasse man:

1. die

1. Die Phantasie mäßig lebhaft, und durch bestimmte Absicht (nie auf Gerathewohl), zum Ueberdenken nahmhafter, bestimmter Gegenstände geleitet, Vorstellungen aus dem Gedächtnisse erweken. Nie lasse man es geschehen, daß durch unordentliche, unbestimmte, sehr lebhafte Thätigkeit der Seelenphantasie Vorstellungen sich dem Bewußtsein wider Willen aufdringen, einander verdrängen, und die Aufmerksamkeit und Abstraktion hindern;

2. Deswegen fange man damit an, und mache es sich auf einige Zeit zum einzigen absichtlichen und angelegentlichsten Geschäfte, beym Denken die Aufmerksamkeit und das Bewußtsein bald auf den Gegenstand der Beurteilung, bald auf den Zustand seiner Phantasie und auf dessen Folge in der Erwekungsart der Vorstellungen zu lenken, damit man sich durch ein öftres Wiederhohlen angewöhne, immer bey sich selbst zu seyn, und den Zustand seiner Phantasie nicht aus den Augen zu verlieren, um sogleich nach Vorsaz und Willen ihn lenken und verbessern zu können.

3. Wie man die Vorstellungen zergliedert, verbunden und geordnet, mit bestimmten Symbolen verknüpft, lebhaft oder schwach behaltsam gemacht, und zum Andenken befördert hat; so kan sie auch die zwekmäßig geleitete Seelenphantasie zum guten oder schlechten Erfolge der Ueberlegung wieder zum Bewußtsein erweken. Es sey uns also ein heiliges Gesez, unsre Erfahrungen so anzustellen, und auf solche Art dem Gedächtnisse zu übergeben, wie in dem vorigen Ab-

schnitte angegeben worden ist, damit sie sich zergliedert, distinkt, gesezmäsig geordnet, mit bestimmten Symbolen verbunden, und mit mäsiger Stärke durch die Phantasie wieder erweken lassen, und dem zufolge die Urtheilskraft bey jedem Fortschritte der Ueberlegung kein zu mühsames Geschäfte finde.

4. Man nehme sich nicht zu viel in kurzer Zeit zu überlegen vor, um der Uebereilung nicht so leicht ausgesezt zu seyn, und um nicht durch Mismuth seine Phantasie zu verstimmen. — Man bedenke fleißig, daß die Grade der Geschwindigkeit im richtigen Ueberlegen nur stufenweise mit dem allmähligen Gange der richtigen Cultur des Gedächtnisses und der Phantasie, und mit der Berichtigung immer mehrerer Grundsäze und ihrer ausgebreiteteren Verkettung mit unsern Erfahrungen im Gedächtnisse zunehmen können, oder mit den öftern Versuchen, Vorstellungen zwekmäsig zum Gedächtnisse zu befördern, und seine Phantasie zwekmäsig dem Willen zu unterwerfen, und durch ihn zu lenken.

5. Man erhalte durch Gesundheit, und durch jedem eigene Behandlung seinen Körper ruhig; er sey nicht zu sehr genährt und begehrlich, damit nicht von ihm aus die thierische Phantasie der zwekmäsig gelenkten Seelenphantasie Abbruch thue.

6. Man unterhalte bey sich eine beständige Seelenruhe, und reinige seine Seele von dunkeln unrichtigen Wünschen, Hofnungen und Furchten, wodurch die Seelenphantasie dem bessern Willen ungehorsam wird.

Anm.

Anm. Alle diese Bedingungen der Beförderung unsers dem Vernunftzweke gemäs angestellten Denkens vereinigen sich, wie man leicht sieht, dahin, daß man damit anfange, daß man aus der Moral den wahren Lebensendzwek, und dessen in uns selbst liegenden wahren Bedingungen, die, wenn man sie auch nur noch im allgemeinen für wahr anerkannt hat, von außen her so leicht keine beunruhigenden Wünsche, Hofnungen und Furchten erregen lassen, sich zu eigen mache.

§. 286.

Je reiner die Absicht unsers Lebens und der Zwek einer unsrer Ueberlegungen ist, desto steter, anhaltsamer und ordentlicher ist die Triebfeder der Thätigkeit der Urteilskraft und der Seelenphantasie; und je richtiger unsre Grundsäze über die Bedingungen des richtigen Denkens und seiner Fortschritte sind, desto mehr gesichert ist diese Triebfeder. Man erwäge folgende Grundsäze:

1. Es giebt für den Menschen nichts heiliges und beseligendes, als sein in der festgegründeten Wahrheit, welche einzig aus der Ueberlegsamkeit und Besonnenheit entspringt, sich offenbahrender Selbstwerth, oder seine Verständig- und Vernünftigkeit; und es giebt nichts so unheiliges und verächtliches und unseliges, als die in jeder Nachläßigkeit und Uebereilung sich mehr oder weniger zeigende Thorheit und Unvernünftigkeit. Die reine Liebe für Wahrheit ist reine Liebe unsres Selbstwerthes oder unsrer Würde der Vernünftigkeit; diese sey also der einzige Zwek aller unsrer Ueberlegung; sie allein giebt die beste und dauerhafteste Triebfeder, welche vom Gemüthe unterhalten werden kan, weil sie ihm natürlich ist, und ursprünglich zugehört.

2. Ohne vollständige Zergliederung unsrer Vorstellungen, und ohne durchgängige Ueberlegung aller zergliederten Theile derselben nach den Erkenntnißgesezen, und andern richtigen Grundsäzen können wir keiner Wahrheit, also auch keiner Würde der Vernünftigkeit uns versichert halten.

3. Wahrheit zu erlangen, und sich dadurch seine Selbstwürde zu erwerben ist jedem Menschen möglich; das Vielwissen ist kein wahres Kennzeichen der wirklichen Selbstwürde, sondern das Rechtwissen. — Die Hindernisse in dem Aufsuchen der Wahrheit, die sich diesem mehr als einem andern entgegenstellen, erhöhen, wenn er sie überwindet, seinen Selbstwerth; was Vorteile der Fähigkeiten des Gedächtnisses und der thierischen Phantasie dem Menschen an Werth der Besonnenheit zum voraus zu geben scheinen, muß rechtlicher Weise von seinem persöhnlichen Werthe abgezogen werden. Man kan also die Schuld seiner Nachläßigkeit und Uebereilung mit keinem Grunde der stiefmütterlichen Natur aufbürden.

4. Jeder Mensch kan nur durch allmählige Fortschritte zu einem größern Grade der geschwinden Ueberlegsamkeit, und seiner Würde kommen; nichts geschieht durch einen Sprung; man muß also keine Zwischengrade der Uebung aus unrechtmäsigen Zutrauen überspringen wollen.

5. Vertraute Bekanntschaft mit den Gesezen und Bedingungen wahrer Erkenntniß macht Beholfenheit, und diese giebt gegründetes Zutrauen, bey welchem

die

die obige Triebfeder der Ueberlegsamkeit ungekränkt erhalten wird.

6. Aufmerksamkeit auf seine Fortschritte in der Besonnenheit und im richtigen Denken, und Würdigung derselben unterhält und belebt das Interesse und mithin die Triebfeder der Besonnenheit. —

§. 287.

Eine Hauptbedingung des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft zur Erkenntniß der Wahrheit war der Besiz richtiger Grundsäze, nach welchen die Vorstellungen von der Urteilskraft überlegt, und in ihren Verhältnissen zu einander unsrer Vernunft zur Verbindung im Begriffe dargestellt werden müssen, und die leichte Erscheinung dieser Grundsäze im Bewustsein. Sind die Grundsäze und Regeln der Ueberlegung ganz oder auch nur zum Theil falsch; so entspringen auch aus der fleißigsten Ueberlegung Irrthümer, und falsche unvernünftige Ueberzeugungen. Man wende also, ehe man in andern Beurteilungen folgern will, seine Urteilskraft vor allen Dingen auf die Berichtigung der Grundsäze der Erkenntnisse, vgl. §. 284. 5. Die Principien der Wahrheit sind in der reinen Logik enthalten; die zu jeder Wissenschaft gehörigen ihr eigenthümlichen Grundsäze hängen in ihrer Wahrheit von der Anwendung dieser Principien ab, und müssen an der Spize jeder Wissenschaft durch die leztern geprüft und berichtigt werden.

§. 288.

Aus falschen Grundsäzen, und aus der Ueberlegung der Vorstellungen nach denselben, so wie auch aus Nachläßigkeit und Uebereilung kommen trügliche Schein-

Urteile und Trugschlüsse (fallaciae, captiones). Wenn man sich durch sie in seinem eignen Dafürhalten täuscht; so heißen solche Trugschlüsse Paralogismen; hintergeht man aber andre absichtlich durch sie; so werden sie Sophismen genennt. Solche Trugschlüsse entstehen aus Unüberlegsamkeit z. B.

1. wenn man die Bedeutung eines Worts nicht genug überlegt, und es für einerley bedeutend annimmt, da es doch in verschiedener Bedeutung vorkommt (fallacia aequivocationis);
2. Wenn man eine Redensart oder einen Saz, der durch Construktion, oder durch ähnlich klingende, aber etwas verschiedenes bedeutende, oder durch etwas ähnliches aber nicht das nämliche bedeutende Wörter, durch den Ton u. dgl. eine verschiedene Bedeutung erhalten hat, für einerley bedeutend hält (fallacia amphiboliae).
3. Wenn das Wort einmahl als Symbol, das andre mahl die durch das Symbol angedeutete Sache, oder auch wenn das Wort einmahl in dieser, ein ander mahl in einer andern Quantität und Qualität anzunehmen ist, und man läßt es aus Mangel an Ueberlegung in beyden Fällen für gleichbedeutend gelten (fallacia figurae dictionis).
4. Wenn die Conclusion und eine ihrer Prämissen einerley sagen, und man hält sie für verschieden (fallacia petitionis principii);
5. wenn man dasjenige, wovon die Rede, und was zur Untersuchung vorgelegt ist, gar nicht oder nur seinen wenigsten Theilen nach vor Augen hat, sondern

dern etwas verschiedenes von demselben; und man überlegt, urteilt und beweist doch so, als wenn beydes einerley wäre, und als wenn man das rechte im Sinne hätte (fallacia ignorationis Elenchi, oder ἑτεροζητεσεος.) —

§. 289.

Die gewöhnlichen falschen Grundsäze, die man als Wahrheitsgründe zum Ueberlegen gebraucht, sind:

Die Vorurteile der Neuheit, des Alterthums, der Seltenheit und des Wunderbaren, des Paradoxen, der gefälligen oder widrigen Darstellung, der geläufigen Worte, der Rührung und Bewegung, der Neigung und Abneigung, der Dunkelheit und des Pompes, der großen Versprechungen; das Vorurteil des Symbols (wo das Symbol ist, da ist auch die ihm untergelegte Bedeutung), der Gewohnheit, Leichtigkeit oder Schwierigkeit des hohen oder niedrigen Ansehens, der Menge, der Lächerlichkeit u. a. m.

Anm. Wenn man seine Urteile auf einen und den andern dieser falschen Wahrheitsgründe im klaren oder dunkeln Bewußtsein zurückgeführt hat, (welches mit der wenigsten Anstrengung geschehen kan); so bleibt man mit seiner Ueberlegung stehn, und hält sein Urteil für hinlänglich begründet. Durch die Auflösung dieser falschen Wahrheitsgründe in angestellten Prüfungen der gewöhnlich nach ihnen für wahr angenommenen Urteile der Menschen, und durch die Erörterung der Unwürde, deren man sich bey ihrem Gebrauche schuldig macht, und der sonst schädlichen Folgen die daraus erwachsen, erregt und spornt man zuerst die träge Urteilskraft der Menschen. Anstatt der Klagen über Menschenverderben, und statt der, ohne Besiegung dieser Vorurteile zweklosen großen Anstalten zur Aufklärung, verwende man seine Aufklärungsversuche auf die Zernichtung dieser Vorurteile; denn alles Anbieten des Reichthums von Erkenntnissen ist bey denjenigen Menschen umsonst, deren Urteilskraft bey diesen Vorurteilen schläft.

Zweytes Kapitel.

Besondre Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft.

Erste Abtheilung.

Beförderungsmittel beym intuitiven Denken.

§. 290.

Es ist nöthig daß man in der Cultivirung der Urteilskraft, und in der Anübung der Bedingungen ihres immer bessern Gebrauchs im Ueberlegen stufenweise verfahre. Dieser Stufengang, und die Beobachtung desselben ist nächst den angeführten allgemeinen Bedingungen des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft eine Hauptbedingung, unter welcher man zu einer immer größern, leichtern und richtigen Ueberlegsamkeit gelangen kan. Diese Stufen der Cultur müssen so auf einander folgen, daß auf den untern derselben der Selbstthätigkeit unsrer Denkkraft die Herbeyschaffung und Anordnung der Bedingungen des richtigen Denkens wenig überlassen und aufgegeben wird; sondern daß vielmehr durch die Gegenstände der Beurteilung selbst, durch die Art, wie sie dem Bewustsein vorgelegt werden, und durch die begleitenden Umstände viele jener Bedingungen erfüllt, wenigstens erleichtert werden.

§. 291.

Dieser Voraussezung zufolge muß man mit der Beurteilung vorliegender anschaulicher, sinnlicher, äußerer Gegenstände anfangen. Diese stellen sich dem Bewust-

sein

sein bey weniger Aufmerksamkeit und Beachtung dar; sie lassen sich in der Zergliederung, im Ueberlegen und Gegeneinanderhalten mit dem wenigsten Aufwande unsrer Selbstthätigkeit behandeln. Bey ihrer Beurteilung werden die Forderung der Zergliederung, und die Regeln der Ueberlegung intuitiv; die Nothwendigkeit beyder wird einleuchtend, der Wille, sie zu befolgen, wird dadurch geneigter, und die Grundsäze richtiger Beurteilung werden behaltsamer und geläufiger.

Anm. Nuzen der Mathematik, besonders der Geometrie; Behandlungsart derselben zu diesem Zweke.

Zweyte Abtheilung.

Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft bey regelmäsigen Unterredungen, oder Disputationen.

§. 292.

Unterredungen, oder wechselseitige Mittheilung seiner Urteile und deren Gründe über einen Gegenstand werden, wenn man bey ihnen die Erforschung der Wahrheit zum Zweke hat, einer fertigern Ueberlegsamkeit sehr förderlich. Das Interesse an Wahrheit wird durch die wechselseitige Theilnehmung unterhalten, und steigt bis zu einem wohlthätigen Grade der Wärme, die die Seelenphantasie in beständiger, von den einander vorgelegten und selbst gefundenen Urteilen bestimmter Thätigkeit unterhält; man wird gegenseitig genöthigt, Begriffe zu zergliedern, festzuhalten, zu ordnen und zu überlegen; man macht sich gegenseitig auf Nachlässigkeiten und mangelhafte Ueberlegungen aufmerksamer; die Skepsis wird

Bedürfniß, die Wahrheitsregeln werden geläufig, und ihre Anwendung innrer Drang. Solche Unterredungen sind regelmäsig, wenn sie so eingerichtet werden, daß man einander der begründeten Wahrheit und vernünftigen Ueberzeugung näher bringt.

Anm. 1. Das Interesse an Wahrheit verliert bey solchen Unterredungen, wenn man sie um unbezweifelte, geringfügige Gegenstände herum gehen läßt.

Anm 2. Der einen Saz angreiffende Theil wird der Opponens genennt; der Vertheidiger des Sazes aber heißt Respondens; derjenige endlich, der über die Zwek- und Regelmäßigkeit des Streits um Wahrheit wacht, und die Abweichungen von derselben bemerkt und verbessert — wird der Präses genennt.

§. 293.

Regeln zwekmäsiger Unterredungen.

1. Jeder Theilnehmer einer solchen Unterredung muß mit hinlänglichen Materialien, die zu einer gründlichen Beurteilung des Gegenstandes der Unterredung nöthig sind, ausgerüstet seyn;
2. Jeder muß mit den Bedingungen und Regeln des richtigen Denkens und der Wahrheit gute Bekanntschaft haben;
3. Jeder muß die Sprache, in welcher sie ihre Unterredung anstellen wollen, verstehen;
4. Jedem muß es blos um Wahrheit zu thun seyn;
5. Jeder muß Zweydeutigkeiten vermeiden, und auf Erfordern sich deutlich erklären; keiner darf im Schließen einen Schritt weiter thun lassen, bis er das Vorausgeschikte vollkommen verstanden hat;
6. Keiner darf den andern durch überhäufte Folgerungen, oder dadurch, daß er die Sache lächerlich

macht

macht, und gefährliche Folgerungen wider, für heilig angenommene, Meinungen aus den Behauptungen zieht, oder durch verfängliche Fragen, oder dadurch, daß er dem andern Reduktionen zuschiebt u. dgl. verwirren;

7. Man darf sich nicht an Kleinigkeiten, die zur Sache nichts beytragen, verweilen, und dadurch die Uebersicht des Zusammenhangs der Gründe und Folgen erschweren;

8. Man muß dasjenige, worüber man sich bey der Sache entzweyt, durch Wort- und Sach-Bestimmung genau angeben (den statum controversiae formiren), um Wortstreit (logomachie) und Luftstreiche (ignorationem, oder auch vielleicht nur dissimulationem elenchi) zu vermeiden;

9. Man muß für seine wirklich abweichenden Behauptungen direkte Gründe vortragen (κατ' αληθειαν disputiren), und zwar so, daß ihr Zusammenhang und ihre Beweiskraft einleuchtend werde, d. h in einfachen, und am bequemsten in regressiven Schlüssen, damit der Hauptbeweisgrund (nervus probandi) sogleich ins Auge falle. — Nur alsdann ist es erlaubt, aus dem auch unrichtig Zugestandenen (ex concessis) den Ungrund der Behauptung des Gegners darzuthun (κατ' ἀνθρωπον mit ihm zu disputiren), wenn man den Gegner von seiner Meinung und von seinen unrichtigen Gründen nicht anders abbringen, und auf andre beßre Gründe aufmerksam machen kan;

10.

10. Jeder ist gehalten, seine Behauptung und dessen Beweisgründe auf Erfordern bis zu unerweislichen, absoluten Beweisgründen fortzuführen.

11. Keiner darf von dem andern einen Beweisgrund erbetteln und erschleichen;

12. Keiner darf sich im Streite erhizen. —

§. 294.

1. Der Opponens fängt damit an, daß er denjenigen Saz, gegen den er seine Einwürfe richten will, angiebt, und den Sinn, welchen er damit verbindet, vorlegt; oder auch, daß er sich denselben vom Respondenten erklären läßt. Hierauf muß er den Streitpunkt kurz und bestimmt angeben, seine gegenseitige Behauptung anführen, und einen Schluß vorbringen, in welchem diese seine Gegenbehauptung die Schlußfolge ist.

2. Der Respondent prüft die gegebene Erklärung des Sazes, oder giebt die seinige; er bestimmt das etwanige unbestimmte und zweydeutige des Streitpunkts, wiederhohlt den vorgebrachten Schluß wörtlich, giebt den Sinn desselben an, oder läßt ihn, wo es nöthig ist bestimmen, schränkt ein, was einzuschränken ist, prüft den Schluß nach den Regeln der Schlüsse, läßt das für ihn noch Erweisliche in dem Schlusse, welches er bestimmt anzugeben hat, weiter beweisen, oder führt eine und mehrere Instanzen dagegen an, oder beweist mit einem Schlusse die Falschheit einer und der andern Prämisse des Gegners; er verwandelt die verstekten oder irregulairen Schlüsse in förmliche einfache, und löst die Einwürfe und Zweifel

durch

durch begnügende Erklärungen, und Unterscheidungen auf; er gesteht ein, was wegen gegebenen sattsamen Gründen einzugestehen ist, und giebt sich nicht für untrüglich an. —

3. Der Präses hat es zu verhüten, daß keine von den angeführten Regeln verlezt werde, daß die Unterredung in kein zweckloses verwirrtes Geschwäz ausarte; sondern so fortschreite, daß sie zur gegründeten Ueberzeugung führe. —

Anm. Von den Eigenthümlichkeiten der Sophisterey mündlich.

Dritte Abtheilung.

Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft bey regelmäsigen Lesen und Beurteilen der Schriften.

§. 295.

Bey einer Schrift ist der Urteilskraft die Materie der Ueberlegung meist gegeben, und fixirt vorgelegt, die Begriffe sind schon mannichfaltig zergliedert, und zur Vergleichung geordnet, sie lassen sich leicht festhalten, und wiederholen, an ihnen hat die Seelenphantasie bestimmte Leitfäden, nach welchen sie sich in der Erwekung der zum Nachdenken erforderlichen Gedächtnißvorstellungen richten kan, und man findet selbst in der Schrift viele Begriffe zur wechselseitigen Aufhellung, und Begründung seiner Urteile — Lauter Voraussezungen, die den richtigen Gebrauch der Urteilskraft erleichtern, und ihr nur so viel Bedingungen der Ueberlegsamkeit überlassen, als sie auf dieser Stufe der Cultur über sich nehmen kan. Will man aber beym Lesen der Schriften

ten in dieser seiner Cultur Fortschritte machen; so muß man sein Lesen zwek- und folglich regelmäßig einrichten.

§. 296.

Man untersucht bey einer Schrift nicht nur die Wahrheit der einzelnen vorgetragenen Gedanken, sondern auch die Zwekmäßigkeit der Einrichtung, oder die Wahrheit der Schrift selbst. Der allen Schriften gemeine Zwek ist, verständlich zu seyn. Dieser Zwek erfordert Deutlichkeit d. h. zergliederte Darstellung der Begriffe, und eine solche Zusammenstellung derselben, bey welcher die Ueberlegung glüklich von statten gehen kann; ferner eine gute Schreibart, oder einen guten Styl, d. h. Wörter mit bestimmter Bedeutung, und eine solche Zusammenfügung derselben, bey welcher die wechselseitige Beziehung ihrer einzelnen Bedeutungen auf den ganzen Begriff, der durch sie angegeben werden soll, faßlich wird.

Anm. Eine Schrift kan objektiv, d. h. ihrer diesen zwey Erfordernissen gemäßen Einrichtung nach verständlich, und doch subjektiv d. h. für die Fassungskraft, und für den Grad der Aufmerksamkeit, Abstraktion, und für die Zergliederungs- und Construktionskunst, die ein Leser mitbringen kan und will, unverständlich seyn. Nicht selten verwechselt man diese Arten der Verständlichkeit einer Schrift.

§. 297.

Es giebt verschiedene Hauptgattungen von Schriften, und diese haben wieder Untergattungen und Arten. Jede Gattung und Art derselben hat ihren eignen Zwek, den man aufsuchen, und bey der Beurteilung der Einrichtung sich zur Regel machen muß. — Die Hauptgattungen sind: historische, dogmatische und ästhetische. Der Zwek einer historischen Schrift ist, gründ-

liche

liche Weltkenntniß zu verbreiten durch Wahrheit der Erzehlungen, welche nach §. 266. u. f. zu beurteilen ist, durch Zusammenhang der vorgetragenen Thatsachen nach Grund und Folge, und durch Vollständigkeit, wodurch sie ein Ganzes ausmachen; — ob die Erzehlung ein größeres oder kleines Ganzes von Begebenheiten umfassen soll, hängt von des Verfassers Absicht ab. — Der Zwek einer dogmatischen Schrift ist: durch vollständige Erweiße seiner Lehrsäze gründliche Ueberzeugung von ihnen bey andern hervorzubringen. Eine solche Schrift ist nach den §. 218. gegebenen Regeln zu beurteilen. — Der Zwek einer ästhetischen Schrift ist, durch eine den Bedingungen des Gefühlvermögens gemäse Darstellung der Gegenstände gewisse Gefühle zu erzeugen; — die Regeln der Beurteilung einer solchen Schrift müssen aus der Philosophie der Gefühle ersehen werden.

§. 298.

Zu derjenigen Regelmäsigkeit im Lesen, bey welcher die Ueberlegsamkeit der Urteilskraft gefördert werden soll, gehört sowohl eine regelmäsige Wahl der Bücher, als auch eine regelmäsige Art, sie zu lesen.

1. Regeln in der Wahl der Bücher.

1. Man fange an mit klaßischen historischen Büchern, welche gute Materialien zur Welt- und Menschenkenntniß, und dann auch zum Zweke der sich gewählten eignen Fächer enthalten; unter den leztern sind die Geschichten derjenigen Wissenschaften, die man studiren will, verstanden. — Beym Lesen solcher Schriften gebe man auf die Verkettung der Begebenheiten

heiten nach ihren Ursachen und Wirkungen, und auf die Zeitfolge, auf das einerley oder wirklich verschiedene der Meinungen — acht. Man versuche oft, die Ursachen und Wirkungen der Begebenheiten, noch ehe man sie aus dem Schriftverfasser ersieht, analogisch aufzusuchen und zu entdeken, und alsdann nach Anleitung der Schrift seine analogischen Schlüsse zu berichtigen. —

2. Hierauf lese man gute Encyclopädien der Wissenschaften, um sich die Fächer und Rubriken von den Hauptgegenständen der Erkenntnisse einzuprägen, und das anderswo Vorgetragene, oder das Selbstgedachte zwekmäsig beziehen und ordnen zu können.

3. Nach diesen lese man kompendiarische dogmatische Schriften. Bey ihnen mache man sich zum Hauptzwek, die Begriffe, welche in einer Wissenschaft vorkommen, genau zu zergliedern, sie nebst ihren bestimmten Symbolen sich eigen zu machen und anfänglich nur ihre nächsten Verbindungen und Verhältnisse zu einander auszugleichen.

4. Endlich wähle man Bücher, worinnen Wissenschaften vollständiger und ausführlicher bearbeitet worden sind.

Anm. Die Auswahl der Bücher nach ihrer Güte geschehe nicht nach dem blosen Rufe, in dem ein Buch steht, sondern nach dem Rathe eines einsichtsvollen Mannes.

§. 299.

2. Regeln zu einer zwekmäsigen Art zu lesen.

1. Man behandle ein wissenschaftliches Buch nicht wie einen Roman, oder wie irgend eine andre ästhetische Schrift, durch die man seine Phantasie beleben, und

sich

sich amüsiren will, und durch welche man, wenn sie nicht kritisch gelesen wird, gewöhnlich dem beßern Gebrauche seiner Urteilskraft Eintrag thut, sondern man bedenke den Zwek: durch genaue Analyse der Begriffe, und durch vollständiges Ueberlegen ihrer Theile nach den absoluten Wahrheitsgesezen, und nach den Grundsäzen der Wissenschaft, die das Buch vorträgt, lezt gegründete untrügliche Wahrheit zu erlangen.

2. Man bedenke ernstlich, daß ein solcher wichtiger Zwek allen Wunsch, geschwind und in kurzer Zeit viel zu lesen, verwerflich mache; — der Wunsch und Zwek, Worte und schöne Redensarten mit halbem Sinne, mit halben oder gar keinem Zusammenhange nachsprechen zu können, ist Wunsch und Zwek der thörichten Eitelkeit, und giebt Nahrung dem Dünkel, bey welchem der zwekmäsige Gebrauch der Urteilskraft zur reifen Wahrheit nicht so leicht mehr gedeiht — non multa, sed multum! — Man messe also sein Verdienst des Fleißes nicht nach Blättern, nicht nach der Vielheit der dunkeln Wörter und Begriffe, die der Seele aus dem Lesen vorschweben, ab, sondern nach den Graden der deutlichen Einsicht des Gelesenen. —

3. Man verweile also bey jedem Saze, zumahl bey einem Grundsaze, so lange, bis man die Bedeutungen seiner Worte genau bestimmt, seine Begriffe zergliedert, nach den Gesezen der Urteilskraft überlegt, und dadurch den Saz eigentlich ganz zu verstehen gesucht hat. — Eine so verwande Zeit

ist nicht verlohren; die Früchte kommen gewiß nach.

4. Kan man aus dem Vorhergelesenen, oder aus seinem Vorrathe von Kenntnissen zum völligen Verständnisse eines Sazes jezt noch nicht kommen; so bemerke man ihn und sein noch Unverständliches; dieß geschieht am besten durch Auszeichnen; man suche es bey der Folge der Lektüre wieder hervor, und versuche, ob es sich durch das folgende verständlich machen lasse. (der gewöhnliche Fall!) —

5. Man versuche, wenn man eine Reihe Säze nach der dritten Regel behandelt hat, die (anfänglich kleine) Reihe von Säzen zu einem zusammenhängenden Ganzen im Bewustsein zu verbinden, und wo möglich in Schlußform zu verketten; anfänglich wird man, um seiner Abstraktionskraft aufzuhelfen, die Versuche einer solchen Verkettung aufzeichnen müssen.

6. Man suche Erläuterungs- und Erweiterungsurteile von denjenigen zu unterscheiden, die zur Kette der Wissenschaft gehören, und sich genauer als Gründe und Folgen anschliessen, damit man die Urteile zwekmäsig auf einander beziehe; —

7. Man halte dieser Unterscheidung zufolge diejenigen Urteile gegen einander, die sich zum Grunde und zur Erklärung dienen sollen, und sehe nach, in wie fern sie ihren Zwek erfüllen. Besonders verliere man bey Urteilen, die vorzüglich als Glieder der Wissenschaft angesehen werden müssen, die Grundsäze nicht aus den Augen, und überlege, wie sie mit diesen zusammen zu reimen sind.

8. Man

8. Man frage sich, wenn man einen Saz mit seinem Zusammenhange gefaßt hat, in welches andre Fach, zu welchem Zweke er sich brauchen, und worauf er sich anwenden lasse? um ihn und das Lesen interessanter, und mit seinen übrigen Begriffen verketteter zu machen, zuweilen auch, um ihn dadurch mehr aufzuhellen und zu begründen.

9. Man halte sich nicht blos an das Gegebene der Schrift, sondern frage sich, ob man nicht selbst schon etwas erfahren, gehört, gelesen und gedacht habe, das auf die vorliegenden Behauptungen Bezug hat, und etwas ihnen ähnliches ist? —

10. Man excerpire die Hauptsäze mit ihren vorher uns unbekannten Gründen und Folgen; — auch solche Säze, die zu den Zweken, die man auf dem gegenwärtigen Gange seines Studiums hat, wichtig sind, und die wegen ihrer Neuheit dem Gedächtnisse leicht wieder entfallen können; solche, die man zum eignen fernern Nachdenken wegen ihrer Fruchtbarkeit an Folgen für besonders bemerkbar hält. — Viel Excerpiren des Bekannten, der schönen Darstellungen und ähnl. ist Zeitverderb und unterbricht die Uebersicht des Zusammenhangs. Diese Excerpte gehe man nach kurzem und öfrer wieder durch, und versuche, was man aus dem Gelesenen an sie wieder aus dem Gedächtnisse anreihen kan.

11. Man zeichne diejenigen neuen fruchtbar scheinenden Urteile, auf welche man bey einem solchen Lesen kommt, sogleich auf, um sie der fernern Meditation aufzubehalten; —

12. Beym Lesen, welches man besonders um der Einsicht des Zusammenhangs und der Wahrheit der Urteile willen anstellt, darf man durch besondre Aufmerksamkeit auf schöne passende Ausdrüke, Redensarten und Verbindungen sich nicht zerstreuen, diese sind die Schale, jener der Kern; die Bildung des Styls erfordert eine eigne dazu eingerichtete Art, schöne Schriften zu lesen.

13. Man werde bey Schwierigkeiten nicht ängstlich; zu dem Ende unterhalte man ein gegründetes Zutrauen auf seine Kräfte;

14. Man treibe seine Arbeit nicht bis zur großen Ermüdung! —

Vierte Abtheilung.

Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft beym freyen Nachdenken.

§. 300.

Im Zustande des freyen Nachdenkens, oder der eignen Meditation, durch welche man aus dem Bekannten und jezt ins Bewustsein Gegebenen etwas noch nicht Gegebenes, uns jezt noch Unbekanntes finden, oder eine noch nie erkannte Wahrheit erfinden will, muß man die Materialien zum Denken durch eine beständig angeregte und geleitete Seelenphantasie aus dem Gedächtnisse erweken, sie mit besonderer Application der Abstraktionskraft zwekmäsig im Bewustseyn festhalten und reproduciren, durch die Ueberlegungskraft zergliedern, und ihren

ren Verhältnissen nach ordnen und zusammenstellen. Hier hängen also die Bedingungen der Ueberlegsamkeit fast einzig von unsrer Selbstthätigkeit ab.

§. 301.

Bedingungen eines zwekmäsigen freyen Nachdenkens.

1. Man muß sich einen bestimmten Zwek und Gegenstand (ein Thema) des Nachdenkens wählen; dieß ist alsdenn das Gegebene, Bekannte.

2. Man muß einen hinlänglichen Vorrath von Vorstellungen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, in einem treuen Gedächtnisse gesammelt haben;

3. Man muß beym Nachdenken alles vermeiden, was die Phantasie verstimmen und unfolgsam, und das Gedächtnißorgan ungelenksam machen kan; — dabey ist noch nöthig ein anhaltendes Interesse als beständige Triebfeder der Selbstthätigkeit.

4. Man bestimme den Sinn des Thema und zergliedere seine Theile; —

5. Die zergliederten Theile des Thema's verbinde man untereinander zu verschiedenen Urteilen; diese sehe man als so viel besondre Gegenstände an, zu denen man Vorstellungen aus dem Gedächtnisse erweken, und mit ihnen zum Ueberlegen zusammenhalten muß; man sehe sie an als eben so viele Leitungsregeln, von denen die Seelenphantasie in ihrer Thätigkeit der Erwekung sich leiten lassen muß, und von denen sie wirklich zwekmäsig geleitet wird, wenn man sie als

Gegenstände des Nachdenkens unverrükt im Bewustsein durch Abstraktion festhält; —

6. Bestimmtere Zweke und Gegenstände des Nachdenkens über das Thema und über die Urteile, in die man es aufgelöst hat, geben die Urbegriffe unsers Erkenntniß-Vermögens und die Gesezе des Gefühl- und Willensvermögens an; z. B. die verschiedene Verwandschaft (Aehnlichkeit, Einerleyheit) des im Thema vorgestellten Gegenstandes mit andern; sein Eigenthümliches vor vielen andern Gegenständen; die Größe deßelben und seiner Theile, seiner Kraft; — der innre Zusammenhang seiner Theile und Kräfte; seine äußerlichen wirklichen und möglichen Verhältnisse und Verbindungen mit andern Gegenständen; die besondern Arten dieser seiner Verbindungen nach eines jeden Natur und Beschaffenheit; die verschiedenen Folgen dieser Verbindungen und Wirkungsarten; die Ursachen, Beförderungsmittel und Hindernisse dieser Verbindungen und ihrer Folgen; die Gegenstände der Wirksamkeit; das Nothwendige und Zufällige des Gegenstandes und der mit ihm in Verbindung stehenden Gegenstände; Folgen daraus; Trennung; Orts-, Zeit-, Zwek-, und Mittelverhältniße des Gegenstandes u. a.

7. Noch näher bestimmte Zweke des Nachdenkens geben die besondern Absichten an, die man durch die Resultate seines Nachdenkens erreichen will, und auf welche man durch Lektüre, Gespräch, durch eigne Bedürfnisse aller Art, durch äußre Umstände und Lagen veranlaßt wird.

8. Man

8. Man zeichne seine durch die auf vorbeschriebene Weise geleitete Phantasie erregten Vorstellungen und Materialien, die auf das Thema und auf die gedachten Seiten der Betrachtung deßelben Bezug haben, auf, um das Festhalten derselben zum Ueberlegen zu erleichtern. Man bestimme nach der besondern Absicht seines Nachdenkens, mit Hülfe N. 5. und 6. die Theile seines Nachdenkens aus den aufgezeichneten Gedanken genauer, und ordne sie nach dieser Absicht. Diese leztre gibt, wenn man sie zergliedert, wiederum verschiedenes einzelnes zu Beabsichtendes, nach welchem man iene Theile seines Nachdenkens ordnen und abtheilen muß. — Durch die Bestimmung alles dessen, was man durch das Nachdenken beabsichtet, wird überhaupt das Nachdenken sehr erleichtert, besonders wenn man das verschiedentlich beabsichtete in Probleme und Fragen einkleidet.

9. Beym Aufzeichnen seiner Materialien störe man seine Phantasie nicht dadurch, daß man sich zu lange bey dem aufzuzeichnenden Gedanken mit seiner Aufmerksamkeit verweilt; sie erhält sonst durch Nebengedanken eine andre unzwekmäßige Richtung; — eine leichte angestellte Reflexion, welche von den jezt erwekten Vorstellungen diejenigen sind, an welche die übrigen im Gedächtnisse am besten gekettet erscheinen, durch welche also die übrigen leicht wieder in der Folge des Nachdenkens über das Detail erwekt werden können, kann diese Inconvenienz verhüten.

10. Was nach den ersten Nummern mit dem Thema vorgenommen werden muß, um die Skizze der Thei-

le, durch deren ausführlichere Behandlung das Thema und der Zwek der Abhandlung desselben ganz erschöpft und erreicht wird, zu finden und anzuordnen, das nämliche muß auch mit jedem Theile bei der Ausführung vorgenommen werden, jedes ist wie ein besonders Thema anzusehen.

Anm. Man hat schon gute Vorübungen zum freyen Nachdenken gemacht, wenn man die gegebenen Regeln des zweckmäßigen Lesens der Schriften befolgt. Aber die bey solchem Nachdenken zusammenwirkenden Kräfte werden noch mehr in ein dazu gehöriges Ebenmaaß von Wirksamkeit gesezt, wenn man sich durch Lesen oder Anhören der Lehren solcher wissenschaftlichen Gegenstände, die nicht dem äußern sondern blos dem innern Sinne dargestellt werden können, zweckmäßig beschäftigt und übt, z. B. durch Betrachtungen aus der Aesthetik, Psychologie und Thelematologie, aus der Moral und ihren Zweigen, aus der Logik, und aus den metaphysischen Theilen der verschiedenen Wissenschaften, nicht weniger aus der Mathematik, so fern sie sich mit Größen der Zeit beschäftigt. — Die Gegenstände des äußern Sinnes geben der Selbstthätigkeit beym Nachdenken nie so viel zu schaffen, als die des innern Sinnes, nicht blos weil die Vorstellungen von jenen durch die öftere, die Aufmerksamkeit von selbst auffordernde Einwirkung ihrer Gegenstände geläufiger, konkretivischer, meist lebhafter eingeprägt, und durch Hülfe der äußern Gegenstände selbst in [illegible] geordneter sind; sondern auch, weil die Nerven derjenigen Organen, durch welche ihre Vorstellungen erzeugt werden, durch den Willen oder durch die Seelenphantasie in eine derjenigen ähnliche Thätigkeit versezt werden können, die sie durch die Einwirkungen der Gegenstände selbst ehedem erhielten. Durch diese von innen heraus hervorgebrachte Wiederhohlungen ihrer Thätigkeit lassen sich nun die Vorstellungen der äußern Gegenstände leichter nacherzeugen, als die Vorstellungen der innern Gegenstände, bey deren Nacherzeugung das eben bemerkte Hülfsmittel fehlt.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft beym regelmäsigen Vortrage.

§. 302.

Wenn man andern seine Gedanken mittheilen will; so hat man zum Zwek, in dem andern die nämlichen Gedanken und diese in der nämlichen Ordnung zu erzeugen, welche und wie sie in uns selbst vorkommen, um bey ihm dasjenige Fürwahrhalten und seine Folgen hervorzubringen, welche man beabsichtet. Diesen Zwek zu erreichen, muß man nicht allein seine Selbstthätigkeit zur Ueberlegung derjenigen Gedanken, die man mittheilen will, in ein freyes (von außen ungebundenes, nicht unterstüztes) regelmäsiges Spiel sezen; sondern auch zur Ueberlegung der Art, wie man seine Gedanken dem andern zwekmäsig mittheilen will. Die in diesem Falle des Gebrauchs der Urteilskraft nöthige Selbstthätigkeit in der Ueberlegung macht also noch einen höhern Grad der Besonnenheitskraft, und der regelmäsigen Wirksamkeit der mit ihr gemeinschaftlich wirkenden Kräfte zur Bedingung, als die bisher behandelten Fälle. Auch für diesen Fall sind Gedanken oder Regeln der Leitung nöthig, die den zwekmäsigen Gebrauch der Urteilskraft erleichtern können.

§. 303.

Die Mittheilung oder Darstellung seiner Gedanken heißt der **Vortrag** oder das **Lehren** derselben; das Vehikel des Vortrags sind die **Symbole** unsrer Gedanken;

die Art der Ordnung oder Zusammenstellung der Gedanken und ihrer Symbole nebst der Verbindungsart der Beförderungsmittel des richtigen Denkens bei dem zu Belehrenden, wird die Lehrart oder Lehrmethode genennt; — der Besiz der Bedingungen, unter welchen man einer guten Lehrmethode gemäs seinen Vortrag einrichten kan, oder die Geschiklichkeit, die Lehrmethode im Vortrage zu befolgen, heißt die Lehrkunst.

§. 304.

Dieienige Ordnung und Zusammenstellung der Gedanken, welche durch die Geseze unsrer Erkenntnißkraft unveränderlich, und a priori allgemein bestimmt ist, heißt die reine Lehrmethode, oder Lehrmethode schlechthin; diejenige aber, welche durch die Erfahrung von der Faßungsart derer, die man belehren will, näher bestimmt werden muß, heißt die empirische Lehrmethode, oder die Lehrmanier.

§. 305.

Regeln der Lehrmethode.

1. Man lege zuerst das Ganze oder den allgemeinen Innhalt der Lehre vor; damit der andre einen festen Punkt habe, worauf er die Lehrtheile beziehen kan; —
2. Die ganze Materie des Vortrags muß genau zergliedert dargestellt werden; —
3. Sie muß nach den Orts- und Zeitverhältnissen, nach welchen die Gegenstände des Vortrags geordnet sind, vorgelegt werden;
4. Man muß die Theilvorstellungen abschnittsweise so zusammenstellen, wie sie je und je einen ganzen (an Innhalt nicht zu großen) Begriff ausmachen;

5. Man

5. Man muß die Theilvorstellungen und Gedanken zu ganzen Abschnitten nach ihren Verhältnißen der Uebereinstimmung und des Widerspruchs, der Aehnlichkeit oder Gleichheit und Verschiedenheit, der Sub- und Coordination, des Subjekts und Prädikats, des Grundes und der Folge, des Ganzen und der Theilung u. s. w. zusammenordnen, vgl. §. 301. 6. Diese Verhältnisse muß man bestimmt angeben, d. h. die Theile der ganzen Vorstellungen, die in den Verhältnißen stehn, und nicht blos die ganzen Vorstellungen, deren Theile sich verhalten. — (Progreßive und regreßive, direkte und indirekte Methode.)

6. Für jede mitzutheilende Vorstellung und für jede ihrer Zusammenhangsarten muß man ein bestimmtes Symbol gebrauchen.

Anm. Man hat folgende Merkmale eines guten Vortrags aus diesen Regeln festgesezt: a) der Vortrag sey deutlich! — Die Deutlichkeit des Vortrags entsteht aber, wenn man seine Gedanken zergliedert, nach ihren einzelnen Verhältnissen, und mit bestimmten Symbolen bezeichnet mittheilt; — b) er sey ordentlich! — Das ist er alsdann, wenn nach den angegebenen Regeln die Gedanken in derjenigen Ordnung dargestellt werden, in welcher die Urteilskraft des Lehrlings den absolnten Bedingungen der Ueberlegung nach am leichtesten in seinem Bewußtseyn ordnen kann; Deutlichkeit und Ordnung des Vortrags fließen also aus einerley Regeln; — c) er sey vollständig; das ist er, wenn man die zweyte Regel beobachtet; — d) er sey gründlich, nicht seicht; dieß geht nicht sowohl auf den Vortrag, als vielmehr auf die bearbeitete Materie des Vortrags d. h. auf wohlbegründete Gedanken; man soll etwas Gründliches vortragen; — e) er sey bündig, d. h. die vorgetragenen Gedanken sollen an einander gebunden, oder nach ihren Verhältnissen Num. 5. zusammengereiht seyn, besonders nach ihren Causalverhältnissen, wodurch dem Zuhörer oder Leser die Verbindung derselben im Bewußtsein leicht wird; man verlezt die Bündigkeit, wenn man Vorstellungen, die auf andre

dre bezogen werden sollen, von diesen andern durch viele Nebenvorstellungen, die man zwischen beyde einschiebt (Parentheſen, Zwischensäze) zu weit entfernt, und den Lehrling dadurch nöthigt, die andern Vorstellungen lange mit der Abstraktionskraft festzuhalten; dieser Charakter des Vortrags wird durch die vierte Regel erlangt; — f) er sey präcis, d. h. man soll Wiederhohlung des nämlichen, oder Tautologien vermeiden; wenn man Symbole, deren jedem man einen bestimmten Sinn unterlegt, beym Vortrage gebraucht; so fallen die Tautologien von selbst weg. Schädlichkeit der Wiederholungen für den Lehrling; die Bündigkeit verliert durch sie, die Aufmerksamkeit läßt nach, indem man sich auf die Wiederholung verläßt. —

§. 306.

Hieraus erhellen die allgemeinen Bedingungen, die ein Lehrer, der einen zwekmäsigen Vortrag halten will, erfüllen muß:

1. Er muß nämlich dasjenige, was er lehren will, selbst ganz zergliedert, dadurch sich selbst deutlich gemacht, und vollständig nach den gedachten Verhältnißen überlegt und geordnet haben;
2. Er muß der Sprache mächtig seyn, um für jeden Gedanken und seinen Zusammenhang den paßenden Ausdruk zu finden; und
3. Er darf sich weder durch seine Phantasie, noch durch äußre Gegenstände in seinem Ueberlegen und Denken stören lassen.

§. 307.

Die verschiedenen Lehrmanieren bestimmt man nach den psychologischen Erfahrungen, welche uns mit den empirischen Bedingungen der Faßungskraft und Ueberlegsamkeit der Lehrlinge bekannt machen; diese Bedingungen sieht man als Zweke an, zu denen man Mittel zu erfor-

forschen und anzuwenden hat. Diese Mittel zielen theils auf die Erwekung und Unterhaltung des Interesses für die Lehre, welches entweder in ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Tauglichkeit für interessante Zweke der Lehrlinge liegt, oder welches man durch Ton, Miene und Aktion — erzeugt; theils zielen sie darauf, daß man seine Gedanken, die man mittheilen will, dadurch leicht faßlich zu machen sucht, daß man sie entweder aus den geläufigen interessanten Gedanken der Lehrlinge entwikelt, und sie theilweise an diese ihre Gedanken anknüpfen läßt, indem man sie mit denselben und ihren Theilen zusammenstellt, und ihre Verhältniße ausgleichen läßt (sokratische Methode) oder daß man sie in konkretivischen gewöhnlichen Anschauungen, besonders äußrer Gegenstände darstellt, oder an solche Anschauungen (sonst Bilder genannt) durch Vergleichungen, Metaphern, Beyspiele u. s. w. ankettet, beydes nach §. 301. Anm. — Leztre Lehrmanier ist die wahre populäre Lehrart, die aber, sobald sie aufhört methodisch (§. 305.) zu seyn, in zwek- und regellose Geschwäzigkeit ausartet.

Anm. 1. Man nennt die Lehrart, bey welcher der Lehrer allein redet, die acroamatische; diejenige aber, bey welcher er den Lehrling fragt, die eromatische. — Diese leztre heißt die dialogische, wenn man auf die oben angezeigte socratische Weise verfährt; die katechetische aber, wenn man das vorher Vorgetragene dem Lehrling fragweise zergliedern, wieder verbinden und anwenden hilft. — Die im §. angegebenen Mittel lasen sich bey jeder dieser Lehrmanieren anbringen, und machen die eigentliche Güte der Lehrmanieren aus. — Jede Lehrmethode muß natürlich und künstlich (scientifisch) zugleich seyn; natürlich d. h. den Regeln der Denkkraft und den Bedingungen ihres Gebrauchs gemäs; künstlich d. h. absichtlich nach diesen Regeln und Bedingungen eingerichtet; eine Methode ist aber gekünstelt oder verkünstelt,

stelt, wenn sie nach den Buchstaben der Regeln, oder nach falschen, nicht aus der Natur der Denkkraft und aus den wahren Bedingungen ihres Gebrauchs geschöpften, Regeln eingerichtet ist; eine Lehrmanier wird gewöhnlich verkünstelt, wenn sie nach Modell und Zuschnitt eingerichtet wird.

Anm. 2. Durch einen mäßig lebhaften und ruhig fließenden, in Ton und Stimme rein gebildeten mündlichen Vortrag, in welchem sich der zum besten Nachdenken gehörige ganze Ton der Seele ausdrükt und mittheilt, werden in dem Lehrlinge die Vorstellungen mäßig lebhaft, nicht zu geschwind und langsam erzeugt. Durch eine fehlerhafte Bildung des Tons, der Wörter — kurz durch alles, wodurch der Lehrer die Aufmerksamkeit auf sich zieht, und die Phantasie seiner Zuhörer regellos macht, wird der Zwek des Vortrags nicht erreicht.

Anm. 3. Die Hauptbedingungen eines Lehrers, der sich eine gute, besonders eine sokratische Lehrmanier erwerben will, sind: genaue psychologische Kenntniße von der Maße der Erkenntniße seiner Lehrlinge, und von der logischen Beschaffenheit, Bezeichnungs-, Bildungsart und Verkettung ihrer Kenntniße mit Vorurtheilen — ferner ästhetische- und thelematologische Kenntniße, um das Interesse zu erweken und zu unterhalten; zu eben diesem Zweke muß er auch Kenntniße von dem mannichfaltigen Nuzen seiner Lehren haben; endlich müßen ihm viele intuitive, aus Selbsterfahrung geschöpfte Erkenntniße zu Gebote stehn, um in ihnen das Allgemeine darstellen zu können — bloße Buchgelehrsamkeit gewährt die Bedingungen einer guten Lehrmanier sehr eingeschränkt.

Anm. 4. Man unterscheidet noch die historische Lehrart von der wissenschaftlichen, und theils lezte in die dogmatische, skeptische und kritische ein. Im §. sind die Quellen, woraus die Regeln dieser verschiedenen Lehrmanieren zu schöpfen sind, zur Gnüge angegeben.

Anm. 5. Folgende psychologischen Bemerkungen sind zur Berichtigung einer guten Lehrmanier sehr dienlich: wenn man die Verkettung eines Zweks mit seinen Mitteln darstellen will, bedient man sich zwekmäßig der progreßiven, will man aber die Entstehungsart der Erscheinungen angeben, der regreßiven Methode; — Die Darstellung der Gegenstände und ihrer Eigenheiten wird sehr faßlich, wenn man sie ins Leben, also ins Handeln und Leiden versezt; daher ist der Gebrauch der Verben zu einer guten Lehrmanier empfehlenswerther, als der überhäufte Gebrauch der Substantive; — der öfre Gebrauch der Pronominum statt der

zu wiederhohlenden Substantiven erschwert die Faßlichkeit eines Vortrags; — Inversionen machen einen Vortrag schwer und dunkel; — lange Perioden sind der Faßlichkeit so sehr hinderlich, wie zu kurze Redeabschnitte. — —

Sechste Abtheilung.

Beförderungsmittel des richtigen Gebrauchs der Urteilskraft bey dem Zweke eines Vortrags, Ueberzeugung in andern zu bewirken.

§. 308.

Aller Unterricht, und jede Art des Vortrags muß Einsicht der Wahrheit, und die daraus entspringende gründliche Ueberzeugung des Belehrten zum Zweke haben. Einsicht der Wahrheit, und rechtmäßige Ueberzeugung ist aber an vollständige Ueberlegung gültiger Wahrheits- oder Beweisgründe und ihres Zusammenhangs mit dem Erweislichen gebunden. Wer demnach durch seinen Vortrag einen andern überzeugen will, muß ihm entwikelte gültige Beweisgründe im Zusammenhange mit dem vollständig zergliederten Erweislichen durch bestimmte Symbole vorlegen, und zugleich Mittel anwenden, wodurch die Ueberlegung des andern zu dem erforderlichen Grade gelangt; lezres gehört zur Methode.

§. 309.

Von der gründlichen Ueberzeugung ist unterschieden die Ueberredung, welche dadurch in dem andern bewirkt wird, daß man ihm das Erweisliche im Zusammenhange mit seinen Vorurtheilen und falschen Grundsäzen der Wahrheit (§. 289.) vorhält, und ihn in seinem

seinem Ueberlegen nachläßig macht, oder übereilen, und also vernünfteln läßt. Die Ueberredungskunst (Sophisterey) ist ein Auswuchs der von Thorheit bestrikten Vernunft, und fordert zu ihrem Fortkommen bey andern Schwäche der Urteilskraft und des Herzens zur Bedingung. — Alle Ueberredungen sind, da sie auf wandelbaren Gründen beruhn, unstet; vergl. S. 253 u. f.

§. 310.

Bey Jedem, den man zur Ueberzeugung von einem erweislichen Urteile verhelfen will, muß man die Möglichkeit einer absoluten Gewißheit, d. h. ein Bewustsein gültiger absoluter Beweisgründe, an welche alles Bewustsein der Wahrheit und alle Ueberzeugung nothwendig gebunden ist, voraussezen. Diese Möglichkeit ist wirklich in jedem Menschen da (vgl. S. 259. Anm.). In solchen Menschen, bey welchen das klare Bewustsein dieser Gründe noch mangelt, muß man, bevor zu einer Ueberzeugung von etwas Erweislichen geschritten werden soll, durch Entwiklung derselben diese Gewißheit erst hervorbringen. — Ferner, andre Grundsäze der Wahrheit dürfen, wenn auch der zu Belehrende sie für wahr annimmt, aber nicht aus Einsicht ihres Zusammenhangs mit absoluten Beweisgründen, von dem Lehrer, der nur wahre Ueberzeugung soll bewirken helfen, nicht anders als Beweisgründe gebraucht werden, als bedingt: „wenn sie den zu Belehrenden hinlänglich erwiesen sind;“ weil der Lehrer sonst auf bloßes Ueberreden und subjektives Glauben und Meynen, aber auf keine vernünftige Ueberzeugung hinarbeitet. Von

diesen

diesen Gesezen kan einem Lehrer nichts, was es auch sey, lossprechen. — Der erste Zwek, der eines Lehrers Urteilskraft leiten muß, ist also: die Principien in dem zu Belehrenden zu berichtigen.

Anm. Von den verschiedenen Beweisen, und von ihren zur wahren Ueberzeugung nöthigen Beweisgründen siehe den dritten Abschnitt S. 234.

§. 311.

Man will durch seinen Vortrag a) entweder Jemand, der weder für noch wider eine Sache irgend eine Meinung hegt, belehren und zur Ueberzeugung verhelfen; oder b) man will Jemand zu einer andern Behauptung, als diejenige ist, welche er jezt von einem Gegenstande angenommen hat, bringen. Leztres geschieht entweder durch **Widerlegung** seiner Behauptung, d. h. durch Vorlegen solcher Beweise, welche eine der seinigen **wirklich** entgegengesezte Behauptung durch ihre Beweiskraft **gewiß** machen; oder durch **Bestreiten** und **Angreiffen**, d. h. durch die Darstellung solcher Beweise, die seine Behauptung **ungewiß** machen, und ihn also nöthigen, entweder durch gültigere Gründe seine Meynung zu **vertheidigen**, oder sie fahren zu lassen, und einer andern Behauptung mit ihren Beweisen zu folgen. Die erste Belehrungsart (a) heißt eigentlicher **Unterricht**; die zweyte (b) aber **kritische Belehrung**.

§. 312.

Unterricht.

1. Aller Unterricht muß auf absolute Grundsäze, oder auf untrügliche elementarische Gründe zurükgeführt

werden; sonst ist er seicht, nicht gründlich, — vernünftelnd, nicht vernünftig, und führt zu keiner wahren Ueberzeugung; —

2. Der Elementargrund der wahren Materie aller Erkenntniß ist die reine Empfindung der Gegenstände; der Elementargrund des wahren Zusammenhangs aller Erkenntniß ist der Innbegriff der absoluten Denkgeseze.

3. Der Lehrer darf keine Zwischengründe, die ein Erweisliches mit diesen Elementargründen verketten, überspringen. —

§. 313.

Kritische Belehrung.

1. Wer eines andern Behauptung widerlegen will, muß entweder die Falschheit derselben direkt, durch vollständige Beweisgründe, deren Schlußfolge die Verneinung jener Behauptung ist; oder indirekt, durch vollständige Beweisgründe, deren Schlußfolge eine jener gerade entgegengesezte Behauptung ist, darthun. — Es ist wohlgethan, wenn man die Entstehungsart der falschen Behauptung des Gegners zeigt, die Scheingründe derselben, und die Schwierigkeit, ihren Schein aufzulösen, entwikelt, um die Persönlichkeit des Irrenden zu schonen. — Eine Widerlegung aus dem vom Irrenden Zugestandenen ist keine wahre Widerlegung; denn durch sie ist eine Behauptung noch nicht als gültige oder ungültige erwiesen und gewiß gemacht, indem das Zugestandene des Irrenden ein falscher Grundsaz seyn kann; durch solche Be-

Beweise ex conceſſis kan und darf man nur seinen eigentlichen Widerlegungen Eingang verschaffen. — Eine Bestreitung, und Bezweifelung ist noch keine Widerlegung. —

2. Wer eines andern Behauptung angreiffen und bestreiten will, muß nicht bloſe Gegenbehauptungen ohne Gründe, nicht bloſe allgemeine unbestimmte Bezweifelung vorbringen; sondern statthafte Einwürfe und bestimmte Bezweifelungsgründe. Er darf in wissenschaftlichen Sachen keine Autorität, überhaupt keine Gründe, worauf nur eine Ueberredung beruhen kan, als Bezweifelungsgründe gebrauchen; er darf seinen Angriff, statt auf die Behauptung und deren Gründe, nicht auf die Personen, sey es offenbahr oder verstekt, richten; also weder ein Conſequenzmacher, noch Verfolger, noch sonst ein feindseliger, gehäßiger Bestreiter seyn.

Anm. 1. Wenn man lächerliche, oder gefährlich scheinende Folgen aus einer Behauptung zieht, um seines Gegners Autorität zu schwächen, und durch das Fallen derselben auch seine Behauptung und deren Gründe, zufolge der vorurteiligen Wahrheitsgründe, ungewiß zu machen; so ist man ein Conſequenziarius, und gebraucht argumenta ab invidia ducta; wenn man noch außerdem durch solche Folgerungen den Charakter des Gegners in ein gehäßiges Licht zu sezen, oder ihm überhaupt wehe zu thun, und zu schaden im Sinne hat, und es darauf anlegt; so ist man ein Verfolger.

Anm. 2. Streitschriften, Apologien. Der Apologist muß beweisen, daß ein Angriff seine Behauptung und deren Gründe nicht schwäche und umstoße; er darf den mit Gründen geführten Angriff und Widerspruch nicht mit bloſer Ablängnung, oder mit der kurzen unerwieſenen Bemerkung, daß er nicht ver-

verstanden worden sey, abweisen; er darf ihn nicht zu einer Sache der eignen oder andrer Persönlichkeit machen, und mit Respektverlezungen und hingeworfenen Unbescheidenheitsbeschuldigungen vertheidigen wollen; — diese und ähnliche Vertheidigungsarten sind Zeugen der Schwächen, Zeugen, daß es weniger um Wahrheit, als um eitelm Ruhm zu thun sey. — Von der gelehrten Streitart gilt alles, was in der zweyten Abtheilung §. 292. u. f. ist vorgetragen worden.

Fb 38
S

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-450317-p0377-2

Philosophie der Erkenntnisse

von

Johann Heinrich Abicht

Doktor, und Professor der Philosophie an der Academie zu Erlangen.

Erster Theil

I. Theorie des Erkenntnißvermögens;
II. Reine, und allgemeine angewande Logik;

Zweyter Theil

I. Critik des Erkenntnißvermögens;
II. Metaphysik der Erkenntnisse.

Bayreuth,
bey Johann Andreas Lübecks Erben
1791.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-450317-p0379-7
DFG